Allgemeine

Gerichtsordnung

für die

Preußischen Staaten.

Zweyter Theil.

Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Dritter Theil.

Pflichten der Justizbedienten.

Berlin, 1795.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Raths Pauli.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

K.P.G.C.

Inhaltsverzeichniß
von dem Zweyten und Dritten Theile der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Zweyter Theil.
Von dem Gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

Erster Titel. Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre. . . . . Seite 4 - 11.

Zweyter Titel. Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt. . . . . S. 11 - 36.

Dritter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestättigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen. . . . . S. 36 - 62.

Vierter Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Testamente, und anderer letztwilligen Verordnungen. . . S. 63 - 71.

Fünfter Titel. Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen. . . . . S. 71 - 102.

Sechster Titel. Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen. . S. 103 - 116.

Inhaltsverzeichniß.

Dritter Theil.

Von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen.

Erster Titel. Von den Landes-Justizcollegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten. . . . . Seite 119-137.

Zweyter Titel. Von dem Amte der Präsidenten und Direktoren. . . S. 137-152.

Dritter Titel. Von dem Amte der Räthe bey den Justizcollegiis. . . S. 152-178.

Vierter Titel. Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren. . S. 178-192.

Fünfter Titel. Von den Subalternen bey den Justizcollegiis. . . . S. 192-222.

Sechster Titel. Von dem Amte der fiskalischen Bedienten. . . . S. 222-228.

Siebenter Titel. Von dem Amte der Justizcommissarien und Notarien. . S. 228-270.

Achter Titel. Von den Justizbedienten bey Untergerichten und deren Pflichten. . S. 270-282.

Beylage. Allgemeines Registratur- und Canzeleyreglement. . . . S. 283-361.

Allgemeine

Gerichtsordnung

für die

Preußischen Staaten.

Zweyter Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren in nicht streitigen Angelegenheiten.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BAYERISCHE
STAATS
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Außer der Instruktion und Entscheidung der eigentlichen Prozesse, ist den Gerichten auch die Besorgung andrer rechtlichen Angelegenheiten der Einwohner des Staats aufgetragen. Dahin gehört besonders

I. die Sorge für diejenigen Personen, welche nach den Gesetzen unter Vormundschaft genommen werden müssen;

II. die Direktion des Hypothekenwesens, und Führung der Hypothekenbücher, in denjenigen Provinzen, wo dieses Geschäfte nicht etwa, vermöge besonderer Landesverfassungen, Ständischen Collegiis anvertraut ist;

III. die Verwaltung des gerichtlichen und vormundschaftlichen Depositorii;

IV. die Besorgung der sogenannten Actuum volumtariae jurisdictionis.

Ueber die Angelegenheiten der drey ersten Classen sind die Gerichte in den ergangenen Vormundschafts, Hypotheken, und Depositat, Ordnungen mit der nöthigen Anweisung versehen. Ueber das Verfahren aber bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sollen gegenwärtig nähere Vorschriften ertheilt werden.

Erster Titel.

Von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt, und was dazu gehöre.

§. 1.

Was Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit sind.

Zu den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit werden hier sowohl diejenigen gerechnet, welche, ob sie gleich keine Prozesse sind, dennoch nach vorhandenen gesetzlichen Vorschriften vor Gerichten vollzogen werden müssen; als diejenigen, zu deren gerichtlichen Vollziehung die Parteyen sich, mehrerer Gewißheit und Beglaubigung wegen, aus freyem Willen entschließen.

§. 2.

Einige derjenigen Handlungen, deren gerichtliche Vollziehung die Gesetze verordnen, müssen nothwendig bey dem gehörigen Richter vorgenommen werden; bey andern steht es den Parteyen frey, dieselben bey einem jeden gehörig besetzten Gerichte vorzunehmen. Endlich giebt es auch einige solche Handlungen, bey welchen die Gesetze den Parteyen die Wahl lassen: ob sie dieselben gerichtlich, oder vor einem Justiz-Commissario und Notario vollziehen wollen.

§. 3.

Welche Handlungen A. nothwendig gerichtlich und zwar I. vor dem Richter der Sache,

Zu den Handlungen, welche nothwendig vor dem gehörigen Gerichte vollzogen werden müssen, gehören:

I. Diejenigen, welche die Veräußerung, Verpfändung, oder Belastung eines Grundstücks, oder einer andern zur Eintragung in das Hypothekenbuch qualificirten unbeweglichen Sache betreffen.

In so fern —

1) durch Verträge oder andere dergleichen Verhandlungen über das Eigenthum eines solchen

unbeweglichen Guts verfügt werden soll, muß der Vertrag selbst, nach der Wahl der Partenen, entweder vor irgend einem besetzten Gerichte, (wenn es auch nicht das ordentliche Gericht der Sache wäre,) oder vor einem Justiz-Commissario und Notario aufgenommen und vollzogen werden. In allen Fällen aber müssen die Partenen dergleichen Verträge und Verhandlungen demjenigen Richter, unter dessen Jurisdiktion die Sache liegt, vorzeigen, und sich dazu nochmals bekennen, auch in Provinzen, wo es hergebracht ist, die förmliche Bestätigung darüber nachsuchen. (A. L. R. Th. I. Tit. X. §. 6—17.) Wo über gewisse Güter und Grundstücke das Hypothekenbuch nicht von demjenigen Gerichte, unter dessen Real-Jurisdiktion sie stehen, sondern von einer andern Behörde geführt wird, geschieht die Vorlegung solcher Contrakte oder sonstigen Verhandlungen dieser letztgedachten Behörde, welche dabey alles das, was in der Folge dem Richter in Ansehung solcher Geschäfte wird vorgeschrieben werden, ebenfalls beobachten muß. Diese Behörde muß dem eigentlichen Richter der Sache von der vorgefallenen Besitzveränderung, sobald dieselbe im Hypothekenbuche wirklich eingetragen ist, von Amtswegen Nachricht geben; und versteht es sich übrigens von selbst, daß auch solche Hypothekenbuchführende Collegia, wenn sie auch keine eigentliche Gerichte sind, dennoch mit Subjekten, welche die erforderlichen Rechtskenntnisse besitzen, und zur Justiz gehörig verpflichtet worden, besetzt seyn müssen.

2) Von andern Verträgen über Immobilien bedürfen nothwendig einer Vollziehung und Verlautbarung vor dem Richter der Sache:

a) Verträge über die Verjährung (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 566.)

b) die Austhuung eines Grundstücks in Erbzins, oder Erbpacht (Th. I. Tit. XVIII. §. 691. seq.)
c) die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts auf ein Grnndstück. (Th. I. Tit. XX. §. 227. seq.)

Was hingegen

3) alle andere Verträge und Verhandlungen über Immobilien betrift, wodurch eine unbewegliche Sache mit einer Hypothek, einer Dienstbarkeit, oder einer andern bleibenden Reallast belegt werden soll, so können dieselben zwar auch außergerichtlich vorgenommen, sie müssen aber, wenn sie die Eigenschaft eines dinglichen Rechts wirklich begründen sollen, der das Hypothekenbuch führenden Behörde angezeigt, und in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen werden. (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 8. 9. 10. §. 411. seq. Tit. XXI. §. 18 — 24. Allgem. Hyp. Ordn.)

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn dergleichen eine unbewegliche Sache betreffende Handlungen, bey Gelegenheit eines andern Hauptgeschäfts, und als ein Theil desselben vorkommen, z. E. wenn bey Gelegenheit einer Erbsonderung über die zum Nachlasse gehörigen Grundstücke, und deren Vertheilung unter die Erben, Verfügungen getroffen werden, die Natur und Eigenschaft des Hauptnegotii zwar darüber entscheide: ob dasselbe nothwendig bey dem Richter der Sache vorgenommen werden müsse. Wenn aber auch dieses nicht wäre, so muß dennoch derjenige Theil des Geschäftes, welcher das Grundstück betrift, bey dem Richter der Sache zur Bestätigung verlautbart, oder resp. zur Eintragung in das Hypothekenbuch angezeigt werden.

§. 4.

Wenn zwischen Gutsherrschaften und Unterthanen neue Dienstregister und Urbarien errichtet worden, so müssen dieselben demjenigen Gerichte,

unter dessen Jurisdiktion das adliche Gut gehöret, zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. (A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 141. seq.)

§. 5.

II. Handlungen, wodurch über das Eigenthum eines Seeschiffes verfügt, oder dasselbe verpfändet werden soll, gehören, wenn sie an Orten vorkommen, wo Seegerichte sind, vor diese; an andern Orten aber können sie vor einem jeden Gerichte, oder auch vor einem Justizcommissario und Notario vollzogen werden. Vor die Seegerichte gehöret auch die Ausfertigung der Beylbriefe, der Certificate, Seeproteste, und andrer Schiffsurkunden (A. L. R. Th. I. Tit. XX. §. 300. seq. Th. II. Tit. VIII. §. 1392 seq. §. 2408.) II. vor Seegerichten,

§. 6.

III. Vor dem ordentlichen persönlichen Richter müssen vollzogen werden: III. vor dem ordentlichen persönlichen Richter,

1) die Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten an Orten, wo sie nach den Gesetzen nicht statt findet, eingeführt, oder da, wo sie statt findet, ausgeschlossen werden soll. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 356-359. § 422-426.)

2) Die Errichtung von Familienstiftungen und beständigen Fideicommissen; jedoch mit Vorbehalt der Verlautbarung dieser letztern, in sofern sie Grundstücke betreffen, vor dem Richter der Sache, in sofern derselbe von dem persönlichen Richter verschieden ist. Liegen die zum Fideicommisse gewidmeten Sachen unter verschiednen Gerichtsbarkeiten, so muß die Verlautbarung bey einer jeden derselben erfolgen. (Ibid. Tit. IV. §. 29—33. §. 62—71.)

3) Die Aussetzung eines Altentheils oder Auszugs. (Th. I. Tit. XI. §. 602—605.)

4) Die Erklärung eines Vaters, wodurch sein noch minderjähriger Sohn der Väterlichen Gewalt entlassen werden soll. (Th. II. Tit. II. §. 216. 217.)

5) Die Ertheilung der Certificate über die Wechselfähigkeit eines Menschen, der sonst nach seinem Stande und Gewerbe keine gültige Wechselverpflichtung übernehmen kann. (Th. II. Tit. VIII. §. 731—747.)

6) Die Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder. (Th. I. Tit. XVI. §. 413.)

§. 7.

IV. vor dem Obergerichte der Provinz vollzogen werden müssen

IV. Es giebt ferner einige Handlungen, welche nur vor dem Obergerichte der Provinz gültig vollzogen werden können. Dahin gehöret

1) die Bestätigung des Ehecontrakts bey einer unter Landesherrlicher Erlaubniß zu schließenden Ehe zur linken Hand; (Th. II. Tit. I. §. 858.)

2) die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt. (Th. II. Tit. II. §. 667.)

§. 8.

Die Legitimationen unehelicher Kinder und die Majorennitätserklärungen noch nicht volljähriger Pflegebefohlnen, müssen zwar, der Regel nach, und wenn nicht durch besondre Provinzialverfassungen dergleichen Actus einer andern Behörde ausdrücklich übertragen sind, bey Hofe ausgefertigt werden. Die Untersuchungen aber, welche zur nähern Prüfung eines solchen Gesuchs erforderlich sind, gehören vor den ordentlichen persönlichen Richter, welcher dieselben, wenn es einen Pflegebefohlnen betrift, dem Obervormundschaftlichen Gerichte überlassen muß. (A. L. R. Th. II. Tit. II. §. 601—611. Tit. XVIII. §. 713—727.) Wegen der bloßen Legitimationen zum Behufe des bessern Fortkommens, hat es bey der gesetzlichen Vorschrift Th. II. Tit. II. §. 664. sein Bewenden.

§. 9.

B. Handlungen, die überhaupt nur eine gerichtliche Vollziehung erfordern.

Eine zweyte Classe von Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit machen diejenigen aus, wo die Gesetze zwar die Vollziehung vor Gericht erfordern, den Parteyen aber die Wahl lassen, an welches gehörig besetzte Gericht sie sich deshalb wenden wollen. Dahin gehören besonders

1) die Verträge der Blinden und Taubstummen. (Th. I. Tit. V. §. 171.)
2) Erbschaftskäufe. (Ibid. Tit. XI. §. 473.)
3) Verkäufe künftiger Sachen, sobald der Kaufpreis die Summe von 100 Rthlr. übersteigt, und nicht beyde Contrahenten Kauf- und Handelsleute sind. (Ibid. §. 582. 583.)
4) Schenkungen, wenn sie die Kraft und Wirksamkeit der gerichtlichen haben sollen. (Ibid. §. 1063 — 1069. §. 1094 — 1096.)
5) Testamente. (Ibid. Tit. XII. §. 66 — 207.)
6) Erbverträge. (Ibid. §. 621 — 623.)
7) Bürgschaften der Frauenspersonen. (Ibid. Tit XIV. §. 221 — 244.)
8) Verträge zwischen Eheleuten in stehender Ehe, wodurch die Frau zu etwas, wozu sie nach den Gesetzen nicht verpflichtet ist, dem Manne, oder, zu dessen Vortheile, einem Dritten verbindlich gemacht werden soll, z. E. Bürgschaften, Expromissionen, Abtretung der Vorrechte des Eingebrachten. (Th. II. Tit. I. §. 198 — 201. §. 272. 273.)
9) Die Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder Capitalien. (Ibid. §. 282.)
10) Die Errichtung einer Einkindschaft. (Th. II. Tit. II. §. 721.)

§. 10.

C. Handlungen, die entweder gericht-

Endlich giebt es Handlungen, bey welchen die Gesetze zwar eine bloße außergerichtliche Vollziehung nicht für hinreichend achten; wo sie aber

lich, oder vor einem Justizcommissario vollzogen werden müssen.

dennoch den Parteyen die Wahl lassen: ob sie dieselbe gerichtlich, oder nur vor einem Justizcommissario und Notario vornehmen wollen. Dahin gehören besonders

1) die Verträge derjenigen, welche des Schreibens unkundig, oder daran verhindert, oder der Sprache, in welcher der Contrakt abgefaßt werden soll, nicht mächtig sind. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 172—184)

2) Die Ausstellung von Schuldinstrumenten, aus welchen der executivische Prozeß statt finden soll. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. XXVIII. §. 2.)

3) Verpachtungen von Landgütern, sobald der jährliche Pachtzins die Summe von 200 Rthlr. übersteigt. (A. L. R. Th. I. Tit. XXI. §. 403 seq.)

4) Ehegelöbnisse, in sofern das Aufgeboth mit beyder Theile Bewilligung noch nicht erfolgt ist. (Th. II. §. 82—94)

5) Eheberedungen und Verträge, welche vor vollzogner Ehe über das Vermögen der künftigen Eheleute, insonderheit der Frau, dessen Einbringung, Verwaltung, und Nießbrauch geschlossen werden. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 82. seq. §. 440. 441.) Auch wenn in solchen Verträgen über die künftige Erbfolge, unter den Eheleuten etwas verabredet wird, werden sie dennoch, in Rücksicht auf die Form, nicht als Erb- sondern nur als Eheverträge beurtheilt.

6) Alle Urkunden, welche, auch ohne vorhergegangene Recognition, Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in Gerichten haben sollen. (Ger. Ordn. Th. I. Tit. X. §. 127—130.)

§. 11.

In wie fern in allen diesen Fällen (§. 3—10.) die Unterlassung der gerichtlichen oder von einem

Notario beglaubigten Vollziehung die Handlung selbst nichtig und unkräftig mache; oder nur eine Verbindlichkeit der Parteyen, das Verabsäumte nachzuholen, entstehe, ist in Ansehung eines jeden Geschäftes in den Gesetzen besonders bestimmt. Im zweifelhaften Falle ist keinesweges die gänzliche und absolute Nichtigkeit des Geschäfts, sondern nur eine Verbindlichkeit der Parteyen, das Verabsäumte nachzuholen, sobald diese Nachholung noch statt finden kann, anzunehmen. (A. L. R. Th. I. Tit. III. §. 40. 41.)

§. 12.

In Ansehung aller übrigen Handlungen, bey welchen weder das allgemeine Landrecht, noch die Provinzialgesetze oder Statuten, eine gerichtliche oder andre öffentliche Vollziehung oder Beglaubigung ausdrücklich erfordern, hängt es bloß von dem Gutfinden der Parteyen ab: in wie fern sie dieselben bloß außergerichtlich vornehmen, oder sich dabey, mehrerer Gewißheit und Feyerlichkeit halber, des richterlichen, oder des Amts eines Justizcommissarii und Notarii bedienen wollen.

D. Handlungen, die aus freyem Willen der Parteyen gerichtlich vollzogen werden.

Zweyter Titel.

Von dem Verfahren bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 1.

Wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vor Gerichten gültig vorgenommen werden soll, so wird dazu erfordert

Actus voluntariae jurisdictionis müssen

I. daß die Handlung vor versammeltem Gerichte, oder vor einzelnen dazu ausdrücklich deputirten Gerichtspersonen vollzogen werde;

II. daß das Gericht zur Vornehmung einer solchen Handlung an sich qualificirt, und daß es gehörig besetzt sey.

§. 2.

1) vor versammeltem Gerichte oder gehörig bestellten Deputirten vorgenommen werden.

Vermöge des Erstern Erfordernisses sind einzelne Gerichtspersonen eigenmächtig, ohne ausdrücklichen Auftrag des Gerichts, oder seines Vorgesetzten, eine solche Handlung vorzunehmen, nicht berechtigt. Vielmehr hat ein solcher Actus gar keine gerichtliche Kraft; und derjenige, welcher durch eigenmächtige Uebernehmung desselben, die Parteyen zu dem irrigen Wahne: als ob die Handlung gerichtlich vorgenommen sey, verleitet hat, muß ihnen für den dadurch verursachten Schaden gerecht werden.

§. 3.

Die Deputation einzelner Gerichtspersonen geschieht in der Regel nur für einen gewissen bestimmten Fall. Es können aber auch, besonders an größern Orten, und bey zahlreicher besetzten Gerichten, zu gewissen Arten von Handlungen beständige Deputationen ein für allemal ernannt werden.

§. 4.

Ausnahmen, wo einzelne Gerichtspersonen auch ohne Auftrag, solche Handlungen gültig vornehmen können.

Von der Regel, das einzelne Gerichtspersonen, ohne dergleichen allgemeinen oder besondern Auftrag, keine Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig vornehmen können, findet hier nur eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen statt, die entweder der bloßen Beglaubigung wegen, aus freyem Willen der Parteyen, gerichtlich vollzogen werden sollen; (Tit. I §. 12.) oder bey welchen die Gesetze den Parteyen die Wahl lassen, dieselben auch vor einem Justizcommissario und Notario zu vollziehen. Wenn zur Vollziehung eines solchen Actus die Parteyen sich bey einzelnen Gerichtspersonen, zu einer Zeit, da das Gericht

nicht versammelt ist, und unter Umständen melden, wo die im Verzuge obwaltende Gefahr die Abwartung der nächsten Gerichtssession, oder die Ausbringung eines förmlichen Auftrags an ein Mitglied des Gerichts nicht verstattet; so soll die Handlung selbst bloß von daher, weil die Gerichtsperson, vor welcher sie vollzogen worden, dazu nicht ausdrücklich deputirt gewesen, an ihrer Rechtsgültigkeit nichts verlieren.

§. 5.

Damit jedoch hiervon kein Mißbrauch gemacht, und unter dem bloßen Vorwande einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, von der gesetzlichen Ordnung ohne Noth abgewichen werde; so muß

1) die Gerichtsperson, welche dergleichen Actum ohne besondern Auftrag besorgt hat, davon dem Gerichte, unter Vorlegung des Protokolls, unverzüglich Anzeige zu machen.

2) Wenn die Umstände so beschaffen sind, daß eine Wiederholung des Actus statt finden kann, und die Partenyen, welche denselben vorgenommen haben, sich noch am Orte, oder doch in der Nähe befinden; so muß entweder der Actus selbst vor versammeltem Gerichte, oder einem dazu ausdrücklich bestellten Deputirten, jedoch ohne Verursachung neuer Kosten für die Partenyen, wiederholt, oder wenigstens diesen letztern das aufgenommene Protokoll solchergestalt zum Anerkenntnisse vorgelegt, und dies Anerkenntniß sodann unter das vorige Protokoll verzeichnet werden.

3) Wenn dergleichen Wiederholung oder Anerkenntniß nach der Natur der Sache, oder wegen Abwesenheit und Entfernung der Partenyen, nicht statt finden kann; so muß das Gericht die angegebenen Gründe und Umstände, welche die vorzügliche Beschleunigung des Actus nothwendig gemacht, und die Abwartung einer Session, oder

förmlichen Deputation, verhindert haben, von Amtswegen prüfen, und die Richtigkeit derselben unter das Protokoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Dokuments, verzeichnen und attestiren.

4) So oft sich findet, daß eine Gerichtsperson ohne Noth, und unter dem bloßen Vorwande einer obwaltenden Gefahr im Verzuge, dergleichen ihr, vermöge ihres Amts, nicht zukommendes Geschäfte, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigenmächtig vorgenommen habe; soll dieselbe, außer dem §. 2. verordneten Schadensersatze, nach Bewandniß der Umstände, und des sich etwa zugezognen Verdachts des Eigennutzes, oder gar einer Unrichtigkeit in der Sache selbst, willkührlich, jedoch nachdrücklich, bestraft werden.

§. 6.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung des § 4. von selbst, daß solche Handlungen, welche nach den Vorschriften der Gesetze nothwendig vor Gerichten zu vollziehen sind, (Tit. I. §. 3—9) wohin besonders die Auf- oder Annahme der Testamente gehört, in keinem Falle, selbst nicht bey obwaltender Gefahr im Verzuge, vor einer einzelnen dazu nicht deputirten Gerichtsperson gültigerweise vorgenommen werden können.

§. 7.

2) Das Gericht muß zu solchen Handlungen befugt seyn.

Zur Gültigkeit einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit wird ferner erfordert, daß das Gericht, vor welchem sie vollzogen werden soll, zu dergleichen Handlungen befugt seyn müsse. In wie fern gewisse Handlungen nur von dem competenten Gerichte der Person, der Sache, oder des Geschäftes vollzogen werden können, ist bereits im vorigen Titel bestimmt. Außerdem aber ist jedes gehörig besetzte Gericht auch zu Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für berechtigt an-

zusehn; und findet dabey nur in Ansehung derjenigen Gerichte, welche bloß für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (fora specialia causae) eine Ausnahme statt; da vor diesen nur solche Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, die ein Geschäfte derselben Art unmittelbar zum Gegenstande haben, gültigerweise vollzogen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 49.)

§. 8.

Von Dorfgerichten und

Dorfgerichte können Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für sich allein, und ohne den Gerichtshalter, in der Regel gültiger Weise nicht vornehmen. Doch findet eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen statt, die keine Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigung erfordern; in so fern nämlich

1) die Dorfgerichte mit einem gehörig vereideten Gerichtsschreiber versehen sind, und

2) bey der Handlung selbst Gefahr im Verzuge dergestalt obwaltet, daß weder die Herbeyholung des Gerichtshalters, noch die Verwendung an ein andres ordentliches Gericht, abgewartet werden kann.

Doch müssen, auch in einem solchen Falle, die Dorfgerichte die von ihnen aufgenommenen Verhandlung dem Justitiario ohne Zeitverlust vorlegen; welcher wegen der Wiederholung oder Anerkennung des Actus, oder wenn diese nicht statt finden, wegen Prüfung und Attestirung der die Gefahr im Verzuge begründenden Umstände, die Vorschriften §. 4. n. 2. 3. beobachten muß. (A. L. R. Th. II. Tit. VII §. 82. 83. 84.)

Ist die Stelle des Justitiarii vacant, so muß die obgedachte Anzeige, von Seiten der Gerichte, dem Gerichtsherrn selbst, oder dem, der dessen Stelle vertritt, geschehen; und dieser muß, bey eigner Vertretung, unverzüglich dafür sorgen, daß allen-

falls eine andere vereidete Gerichtsperson zur Besorgung des Vorgeschriebenen requirirt werde.

In wie fern übrigens Verträge gemeiner Landleute, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ingleichen Ehegelöbnisse derselben, und überhaupt Testamente, von Dorfgerichten gültig aufgenommen werden können, ist in den Gesetzen besonders vorgeschrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 173. Tit. XII. §. 93—99. Th. II. Tit. I. §. 83.)

§. 9.

Polizey-Magistraten.

Was von Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von den Polizeymagistraten in kleinen Städten, wenn dieselben mit keiner zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson versehen sind; oder wenn bey ihnen nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, und in deren Abwesenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit mit bloßer Zuziehung des Stadtsecretarii vollzogen werden soll.

§. 10.

3) Die Handlung muß am gehörigen Orte, und

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte, oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus, und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth, und erhebliche Ursachen, einen Actum in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen, sich angemaaßt hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt. (A. L. R. Th. I. Tit. XII §. 73 bis 81. Th. II. Tit. XVII. §. 60.)

§. 11.

§. 11.

Auch die Zeit, wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß. Doch sollen die Gerichte dergleichen Actus an Sonn- und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden.

4) Zur gehörigen Zeit vorgenommen werden.

§. 12.

Das Gericht, vor welchem eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden soll, muß gehörig besetzt seyn.

5) Das Gericht muß gehörig besetzt seyn.

§. 13.

Wenn bey größern aus mehrern Personen bestehenden Gerichten, eine Handlung an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts vollzogen wird; so kommt es nicht darauf an: ob alle oder nur etliche Mitglieder anwesend sind, und ob der gewöhnliche Dirigent des Gerichts gegenwärtig ist, oder seine Funktion einem andern übertragen hat. Doch wird auch in diesem Falle die Anwesenheit von wenigstens zwey Gerichtspersonen erfordert.

§. 14.

Kleinere Gerichte, ingleichen Deputationen, vor welchen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig sollen vollzogen werden können, müssen wenigstens aus Einer richterlichen Person, und Einem Actuario oder vereideten Protokollführer bestehen.

§. 15.

Der Actuarius kann, auch bey solchen Handlungen, die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig substituirt werden.

förmlichen Deputation, verhindert haben, von Amtswegen prüfen, und die Richtigkeit derselben unter das Protokoll, und unter die Ausfertigung des etwa aufgenommenen Dokuments, verzeichnen und attestiren.

4) So oft sich findet, daß eine Gerichtsperson ohne Noth, und unter dem bloßen Vorwande einer obwaltenden Gefahr im Verzuge, dergleichen ihr, vermöge ihres Amts, nicht zukommendes Geschäfte, ohne den Auftrag des Gerichts abzuwarten, eigenmächtig vorgenommen habe; soll dieselbe, außer dem §. 2. verordneten Schadensersatze, nach Bewandniß der Umstände, und des sich etwa zugezognen Verdachts des Eigennutzes, oder gar einer Unrichtigkeit in der Sache selbst, willkührlich, jedoch nachdrücklich, bestraft werden.

§. 6.

Uebrigens folgt aus der Bestimmung des § 4. von selbst, daß solche Handlungen, welche nach den Vorschriften der Gesetze nothwendig vor Gerichten zu vollziehen sind, (Tit. I. §. 3—9) wohin besonders die Auf oder Annahme der Testamente gehört, in keinem Falle, selbst nicht bey obwaltender Gefahr im Verzuge, vor einer einzelnen dazu nicht deputirten Gerichtsperson gültigerweise vorgenommen werden können.

§. 7.

2) Das Gericht muß zu solchen Handlungen befugt seyn.

Zur Gültigkeit einer Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit wird ferner erfordert, daß das Gericht, vor welchem sie vollzogen werden soll, zu dergleichen Handlungen befugt seyn müsse. In wie fern gewisse Handlungen nur von dem competenten Gerichte der Person, der Sache, oder des Geschäftes vollzogen werden können, ist bereits im vorigen Titel bestimmt. Außerdem aber ist jedes gehörig besetzte Gericht auch zu Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für berechtigt an-

zusehn; und findet dabey nur in Ansehung derjenigen Gerichte, welche bloß für gewisse Arten der Geschäfte bestellt worden (fora specialia causae) eine Ausnahme statt; da vor diesen nur solche Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit, die ein Geschäfte derselben Art unmittelbar zum Gegenstande haben, gültigerweise vollzogen werden können. (A. L. R. Th. II. Tit. XVII. §. 49.)

§. 8.

Von Dorfgerichten und

Dorfgerichte können Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit für sich allein, und ohne den Gerichtshalter, in der Regel gültiger Weise nicht vornehmen. Doch findet eine Ausnahme in Ansehung solcher Handlungen statt, die keine Rechtskenntniß, sondern bloße Beglaubigung erfordern; in so fern nämlich

1) die Dorfgerichte mit einem gehörig vereideten Gerichtsschreiber versehen sind, und

2) bey der Handlung selbst Gefahr im Verzuge dergestalt obwaltet, daß weder die Herbeyholung des Gerichtshalters, noch die Verwendung an ein andres ordentliches Gericht, abgewartet werden kann.

Doch müssen, auch in einem solchen Falle, die Dorfgerichte die von ihnen aufgenommenen Verhandlung dem Justitiario ohne Zeitverlust vorlegen; welcher wegen der Wiederholung oder Anerkennung des Actus, oder wenn diese nicht statt finden, wegen Prüfung und Attestirung der die Gefahr im Verzuge begründenden Umstände, die Vorschriften §. 4. n. 2. 3. beobachten muß. (A. L. R. Th. II. Tit. VII §. 82. 83. 84.)

Ist die Stelle des Justitiarii vacant, so muß die obgedachte Anzeige, von Seiten der Gerichte, dem Gerichtsherrn selbst, oder dem, der dessen Stelle vertritt, geschehen; und dieser muß, bey eigner Vertretung, unverzüglich dafür sorgen, daß allen-

falls eine andere vereidete Gerichtsperson zur Besorgung des Vorgeschriebenen requirirt werde.

In wie fern übrigens Verträge gemeiner Landleute, die des Schreibens und Lesens unkundig sind, ingleichen Ehegelöbnisse derselben, und überhaupt Testamente, von Dorfgerichten gültig aufgenommen werden können, ist in den Gesetzen besonders vorgeschrieben. (A. L. R. Th. I. Tit. V. §. 173. Tit. XII. §. 93—99. Th. II. Tit. I. §. 83.)

§. 9.

Polizey-Magistraten.

Was von Dorfgerichten verordnet ist, gilt auch von den Polizeymagistraten in kleinen Städten, wenn dieselben mit keiner zur Justiz verpflichteten Gerichtsperson versehen sind; oder wenn bey ihnen nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, und in deren Abwesenheit eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit mit bloßer Zuziehung des Stadtsecretarii vollzogen werden soll.

§. 10.

3) Die Handlung muß am gehörigen Orte, und

Der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, und ob es an gewöhnlicher Gerichtsstätte, oder in einem Privathause geschieht, macht in Ansehung der Gültigkeit keinen Unterschied. Auch schadet es der Kraft der Handlung an sich nicht, wenn der sie vornehmende Richter aus seinem Gerichtssprengel heraus, und in einen fremden übergegangen ist. Doch wird derjenige Richter, welcher ohne Noth, und erhebliche Ursachen, einen Actum in einem fremden Gerichtssprengel vorzunehmen, sich angemaaßt hat, nach näherer Bestimmung der Gesetze, nicht nur seiner Gebühren verlustig, sondern er hat auch willkührliche fiskalische Strafe verwirkt. (A. L. R. Th. I. Tit. XII §. 73 bis 81. Th. II. Tit. XVII. §. 60.)

§. 11.

§. 11.

Auch die Zeit, wenn eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen worden, hat auf die Gültigkeit derselben keinen Einfluß. Doch sollen die Gerichte dergleichen Actus an Sonn- und Festtagen, besonders während des Gottesdienstes, nicht ohne Noth vornehmen, und wenn es die Umstände gleichwohl erfordern, allen öffentlichen Anstoß oder Störungen mit möglichster Vorsicht vermeiden.

4) Zur gehörigen Zeit vorgenommen werden.

§. 12.

Das Gericht, vor welchem eine Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden soll, muß gehörig besetzt seyn.

5) Das Gericht muß gehörig besetzt seyn.

§. 13.

Wenn bey größern aus mehrern Personen bestehenden Gerichten, eine Handlung an gewöhnlicher Gerichtsstelle, während einer der ordentlichen Versammlungen des Gerichts vollzogen wird; so kommt es nicht darauf an: ob alle oder nur etliche Mitglieder anwesend sind, und ob der gewöhnliche Dirigent des Gerichts gegenwärtig ist, oder seine Funktion einem andern übertragen hat. Doch wird auch in diesem Falle die Anwesenheit von wenigstens zwey Gerichtspersonen erfordert.

§. 14.

Kleinere Gerichte, ingleichen Deputationen, vor welchen Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit gültig sollen vollzogen werden können, müssen wenigstens aus Einer richterlichen Person, und Einem Actuario oder vereideten Protokollführer bestehen.

§. 15.

Der Actuarius kann, auch bey solchen Handlungen, die Stelle des Richters nicht vertreten, noch von dem Richter eigenmächtig substituirt werden.

Doch kann, bey kleinern Gerichten, die nur aus einem Richter und dem Actuario bestehen, das Landesjustizcollegium der Provinz einem solchen Actuario, der zur Justiz vollständig qualificirt, und gehörig verpflichtet ist, den Allgemeinen Auftrag ertheilen, in dringenden Fällen, wenn der Richter durch Krankheit, Abwesenheit, und sonst verhindert wird, die Funktion desselben zu übernehmen, und den Actum auf die unten (§. 18.) näher zu bestimmende Art, mit Zuziehung von Schöppen oder Beysitzern zu besorgen. Ein solcher Actuarius muß jedoch in dem aufzunehmenden Protokolle sowohl der Verhinderung des Richters, als des ihn legitimirenden Auftrags, unter Allegirung des Dati, ausdrücklich gedenken, und dem Richter von dem Vorgange, sobald es nach gehobnem Hindernisse geschehen kann, Anzeige machen; damit, wenn ja bey den Legalitäten der Handlung noch etwas zu erinnern seyn sollte, der Richter das Erforderliche zu deren Ergänzung in Zeiten verfügen könne.

§. 16.

Die Regel, daß ein Gericht, oder eine Deputation, zur gültigen Vollziehung eines Actus der freywilligen Gerichtsbarkeit, wenigstens aus einem Richter und Actuario oder Protokollführer bestehen müsse, findet auch in denjenigen Fällen statt, wo nach §. 4. einzelne Gerichtspersonen einen solchen Actum, ohne vorhergegangenen Auftrag, übernehmen können.

§. 17.

Dagegen giebt es einige Fälle der Ausnahme, wo entweder eine einzelne Gerichtsperson ohne Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers die Handlung gültig vornehmen kann; oder wo andre Personen die Stelle des fehlenden Protokollführers vertreten können.

§. 18.

Fälle, wo andre Personen die Stelle des Actuarii vertreten.

Zu den Ausnahmen der letztern Art, wo nehmlich auch andre Personen die Stelle des Protokollführers vertreten können, gehört zuvörderst: wenn die Gerichtsperson, bey Vornehmung des Actus, zwey vereidete Gerichtsschöppen zugezogen hat, und von diesen das Protokoll mit unterschrieben ist. Wie dergleichen Gerichtsschöppen beschaffen und vereidet seyn müssen; und in wie fern, bey dringenden Fällen, die Stelle des zweyten Gerichtsschöppen auch durch einen bloßen Zeugen ersetzt werden könne, ist im Ersten Theile Tit. XXV. §. 51—56. verordnet.

§. 19.

Wenn bey Handlungen, die nur einseitig sind, die Partey, welche sie vornimmt, oder auch der Richter, welcher den Actum vollzieht, einen gehörig aufgenommenen und verpflichteten Justizcommissarium und Notarium zugezogen hat, so ersetzt die Anwesenheit und Mitunterschrift desselben die Stelle des ermangelnden Protokollführers.

Ein gleiches findet statt, wenn die Handlung von zwey oder mehrern Parteyen zu vollziehen, und dabey von jeder Seite ein Justizcommissarius und Notarius gegenwärtig ist.

Ist aber nur von der einen Seite ein Justizcommissarius zugegen; so muß entweder ein Protokollführer, oder wenigstens ein vereideter Gerichtsschöppe zugezogen werden.

Bey Testamenten, und eigentlichen Erbverträgen, können Justizcommissarii und Notarii, als solche, die Stelle des Gerichtsactuarii oder Protokollführers nicht vertreten.

§. 20.

Fälle, wo es keines Actuarii oder Prot-

Zu den Fällen, wo es weder der Zuziehung eines Protokollführers, noch andrer Personen an seiner Stelle bedarf, sondern auch eine einzelne

Protokollführers bedarf.

Gerichtsperson den Actum gültig vornehmen kann, gehört

1) wenn der Gegenstand desselben nur Funfzig Thaler oder weniger beträgt;

2) wenn die Partenyen, welche den Actum vornehmen, ausdrücklich erklären, daß sie die Zuziehung eines Protokollführers nicht verlangen.

§. 21.

So wie aber in diesem letztern Falle die Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXV. §. 57. auch bey Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit beobachtet werden müssen, so findet übrigens diese Ausnahme bey Testamenten, Erbverträgen, und andern letztwilligen Verordnungen, gar keine Anwendung.

§. 22.

Was der Richter bey einem solchen Actu zu beobachten hat.

Bey einer jeden Handlung der freywilligen Gerichtsbarkeit müssen von den Gerichten folgende allgemeine Vorschriften beobachtet werden.

Zuvörderst muß das Gericht sich überzeugen, daß die Handlung vor ihm gültiger Weise vorgenommen werden könne, und nicht etwa, nach ihrer Natur, und nach Vorschrift des Ersten Titels, vor ein anderes in Ansehung der Person, der Sache, oder des Geschäfts competentes Gericht gehöre; in welchem letztern Falle die Partenyen an dieses Gericht sofort verwiesen werden müssen.

§. 23.

1) in Ansehung der Personen, ihrer Identität,

Hiernächst muß das Gericht sich vergewissern, daß die Partenyen, welche die Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und im Gerichte von Person nicht hinlänglich bekannte Partenyen sich zur Vollziehung eines Actus melden, so muß der Richter darauf bestehen, daß ihm andre bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenden Partenyen

aus eigner Kenntniß bezeugen; oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.

§. 24.

Legitimation.

Wenn die Parteyen die Handlung nicht in Person, sondern durch Bevollmächtigte vollziehen wollen, so muß der Richter sich die Vollmachten derselben zu den Akten einreichen lassen, und dieselben mit gehöriger Sorgfalt prüfen; auch auf die Vorschriften der Gesetze, in Ansehung der Fälle, wo gerichtliche, oder doch besondre Specialvollmachten erfordert werden, gehörige Rücksicht nehmen.

§. 25.

Fähigkeit zu solchen Handlungen.

Ferner muß der Richter sich genau und sorgfältig erkundigen: ob die Parteyen, welche die Handlung vornehmen wollen, die dazu in den Gesetzen vorgeschriebenen Fähigkeiten und Erfordernisse besitzen. Er muß sich daher diese gesetzlichen Vorschriften, sowohl wegen der Willenserklärungen überhaupt, als wegen der Verträge und ihrer verschiednen Arten, so wie in Ansehung der Testamente, und andrer letztwilligen Dispositionen, beständig gegenwärtig erhalten.

§. 26.

Wenn die Partey, welche die Handlung vornehmen will, dazu nach den Gesetzen des Beytritts, der Autorisation, oder der Einwilligung irgend eines Dritten bedarf, so muß der Richter dafür sorgen, daß auch diesem gesetzlichen Erfordernisse ein Genüge geleistet werde.

§. 27.

Wie zu verfahren, wenn bey diesen persönlichen Erfordernissen ein

Wenn bey dieser Prüfung der persönlichen Fähigkeit und Qualification der Parteyen zu der von ihnen vorzunehmenden Handlung, (§. 23—26.) irgend ein Zweifel oder Anstand sich findet, so muß der Richter den Fortgang des Geschäfts so

Anstand sich findet.

lange aussetzen, bis demselben hinlänglich abgeholfen worden. Wenn jedoch die Partey auf der Fortsetzung der Verhandlungen, wegen einer im Verzuge obwaltenden Gefahr, ausdrücklich besteht, und sich bestimmt erklärt: wie und binnen welcher Frist sie das Bedenken heben wolle; auch bey Handlungen, zu welchen mehr, als eine Person, gehört, der andere Theil damit zufrieden zu seyn ausdrücklich äußert; so kann zwar der Richter in der Sache weiter fortfahren; er muß aber den obgewalteten Anstand, so wie die von der Partey zu dessen Erledigung übernommene Verpflichtung, in dem Protokolle deutlich und bestimmt bemerken. Die auf dieses Protokoll zu veranlassende Ausfertigung muß in der Regel so lange, bis dem Bedenken wirklich abgeholfen ist, ausgesetzt bleiben. Wenn aber auch hierunter, wegen der besondern Umstände des Falles, kein Verzug ohne erheblichen Nachtheil der Partenen statt finden könnte, so muß dennoch der obgewaltete Anstand, und was zur Hebung desselben etwa noch geschehen oder beygebracht werden müsse, in der Ausfertigung selbst ausdrücklich angeführt werden.

§. 28.

2) Wegen Prüfung der Legalität und Zulässigkeit der Handlung selbst.

Außer diesen Prüfungen der persönlichen Fähigkeit der Partenen, muß der Richter auch die vorzunehmende Handlung selbst in so weit untersuchen, ob sie nach den Gesetzen erlaubt sey, und an sich rechtsbeständigerweise vorgenpmmen werden könne. Denn obgleich den Gerichten nicht zugemuthet werden kann, für die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der von den Partenen geschlossenen Verträge, oder sonstigen Willenserklärungen, zu haften; sondern sie eigentlich nur für die gehörige Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebnen Form verantwortlich sind; so liegt ihnen dennoch ob, mit möglichster Sorgfalt zu verhüten, daß vor

ihnen keine gesetzwidrige oder ungültige Actus vorgenommen, und das Vertrauen des Publici auf die Legalität und Sicherheit gerichtlicher Handlungen nicht gemißbraucht werde.

§. 29.

Wenn daher der Richter bey der Vollziehung eines solchen Actus wahrnimmt, daß dadurch über Gegenstände, die einer solchen Verfügung der Partenen nicht unterworfen sind, disponirt; oder daß Verabredungen oder Maaßregeln, die nach den Vorschriften der Gesetze nicht bestehen können, festgesetzt werden wollen; so muß er den Partenen diese ihnen entgegenstehenden Vorschriften bekannt machen, und sie darnach gehörig bedeuten; übrigens aber mit einem solchen ungültigen Geschäfte sich nicht weiter befassen.

§. 30.

Finden sich Spuren von Unrichtigkeit oder Unlauterkeit in dem Betragen eines oder beyder Theile, daß z. E. einer den andern durch falsche Vorspiegelungen, Simulationen, wucherliche Kunstgriffe, oder andre unredliche Mittel, zu einem Vertrage, oder zu gewissen Bedingungen dabey verleitet habe; oder daß das ganze Geschäft, zur Hintergehung oder widerrechtlichen Verkürzung eines Dritten abziele; so müssen die Gerichte die Verwendung ihres Amts zu einem dergleichen gesetzwidrigen Geschäfte schlechterdings versagen; vielmehr den Partenen das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens, nachdrücklich vorhalten; ihnen die in den Gesetzen gegen solche Betrügereyen bestimmten Strafen bekannt oder erinnerlich machen; auch in Fällen, wo die Gesetze schon die Unternehmung eines solchen Unfugs mit Strafen belegen, die erforderliche Untersuchung gegen diejenigen, welche sich eines dergleichen Attentati schuldig gemacht haben,

entweder selbst verhängen, oder wenn dieselbe nicht vor sie gehört, dem competenten Richter davon Nachricht geben.

§. 31.

3) wegen Belehrung und Certioration der Parteyen.

In welchen Fällen eine besondre Belehrung der Parteyen über die Natur und rechtlichen Folgen eines Geschäfts schlechterdings nothwendig sey, z. E. bey den Bürgschaften der Frauenspersonen, bey Ertheilung der Certificate über die Wechselfähigkeit ꝛc. ist in den Gesetzen verordnet. Aber auch außer diesen Fällen ist der Richter schuldig, wenn er es besonders mit Parteyen zu thun hat, welche der Rechte nicht kundig, oder in Geschäften unerfahren sind, oder bey denen er, während der Verhandlungen selbst, inne wird, daß sie von dem vorzunehmenden Geschäfte keinen ganz richtigen Begriff, oder von den rechtlichen Folgen desselben keine vollständige Kenntniß haben, solche Parteyen auf die Vorschriften der Gesetze, auf die Verpflichtungen, welche sie durch den Actum übernehmen, und auf die Nachtheile, welche ihnen daraus erwachsen können, aufmerksam zu machen; und auch auf diese Art allen Uebervortheilungen und allen Uebervortheilungen, zu welchen listige und verschmitzte Parteyen ihre minder unterrichteten oder erfahrnen Mitcontrahenten nur allzuoft verleiten, nach Möglichkeit vorzubeugen.

§. 32.

Wenn bey einer solchen Handlung gewissen Einwendungen oder Rechtswohlthaten entsagt werden soll, so muß der Richter von Amtswegen dafür sorgen, daß dem Entsagenden dasjenige, worauf er Verzicht thun will, nach seinem wahren Inhalte und ganzen Umfange bekannt, und er auch davon unterrichtet seyn möge, daß er eine solche gerichtliche Entsagung unter keinerley Vorwande zurücknehmen könne. Es müssen daher auch, in

so fern nicht beyde Theile Rechtsverständige sind, die Einwendungen und Rechtswohlthaten, denen entsagt wird, nicht bloß mit den juristischen Kunstworten, sondern so ausgedrückt werden, daß man aus der Fassung selbst siehet: es sey den Parteyen möglich gewesen, das zu verstehn und richtig zu begreifen, worauf von ihnen Verzicht geleistet worden.

§. 33.

Inzwischen muß doch auch der Richter, bey Befolgung dieser Vorschriften, (§. 31—32.) den Abweg vermeiden, daß er den Parteyen seine Meinungen und Bedenklichkeiten, gegen ihre eignen, freyen, und überlegten Entschließungen, nicht aufdringe, noch sie in einem solchen Vorhaben durch theilnehmendes Zurathen oder Abmahnen irre mache. Sobald er wahrnimmt, daß eine Partey von dem Geschäfte, das sie vornehmen will, dessen Natur und rechtlichen Folgen, einen hinlänglich klaren Begriff habe, und es ihr an der nöthigen Fähigkeit, ihr Vorhaben zu überlegen, nicht gebreche; so muß er dieselbe ihren freyen Entschließungen lediglich überlassen, und sich darauf einschränken, die Handlung so vorzunehmen und zu verzeichnen, wie es der Intention der Parteyen wirklich gemäß ist.

§. 34.

4) wegen Ausforschung des wahren Sinns und der Meinung der Parteyen.

Die Hauptpflicht des Richters ist es daher, daß er den eigentlichen Sinn und die wahre Meinung der Parteyen deutlich und umständlich zu vernehmen suche, und allem Irrthume, Mißverständnissen, oder Zweydeutigkeiten, mit möglichster Sorgfalt vorbeuge.

§. 35.

Findet es sich, daß die Parteyen einander nicht recht verstanden haben, oder über gewisse Haupt- oder Nebenpunkte noch nicht einig sind, so muß

der Richter auf eine nähere gegenseitige Herauslassung darüber dringen, und die Partenen über die noch streitigen Umstände zu vereinbaren suchen.

§. 36.

Der Richter muß sich daher, wenn ihm von den Partenen eine Punktation oder andrer vorläufiger Aufsatz, nach welchem sie die vorzunehmende Handlung eingerichtet wissen wollen, vorgelegt wird, niemals damit begnügen, das Protokoll und die Ausfertigung nach diesem Aufsatze zu fassen; sondern es muß denselben mit den Partenen Punkt für Punkt durchgehen; sich überzeugen, daß jeder Punkt ihrer wahren Absicht und Meinung wirklich gemäß sey; und wo er irgend Undeutlichkeit, Unbestimmtheit, oder Unvollständigkeit wahrnimmt, diesen Mängeln durch nähere Vernehmung und Vereinbarung der Partenen abzuhelfen bedacht seyn.

§. 37.

besonders solcher, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind.

Wenn einer oder beyde Theile, welche die Handlung vornehmen wollen, der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so kommt es darauf an: ob die beyden Gerichtspersonen, von welchen die Handlung aufgenommen wird, die fremde Sprache der Partenen hinlänglich verstehn, und sich darin verständlich ausdrücken können; oder ob es diesen, oder auch nur einem von ihnen, an einer solchen Kenntniß und Fertigkeit ebenfalls ermangle. Erstern Falls kann der Actus von diesen Gerichtspersonen allein gültig vorgenommen werden. Letztern Falls hingegen, wie auch überhaupt, wenn eine der deutschen Sprache nicht mächtige Parten es verlangt, muß, außer dem Richter und Protokollführer, auch noch ein vereideter Dollmetscher zugezogen werden. Dieser muß die Anträge der Partenen in der Sprache, deren sie mächtig sind, von ihnen aufnehmen; sie dem Richter in der deut-

schen Sprache erklären; nach seiner Anweisung die Partenen weiter vernehmen; und solchergestalt die zur gehörigen Vollziehung des Actus nöthigen Nachrichten und Willenserklärungen herbeyschaffen. Wenn alsdann der Richter zur Aufnehmung des Protokolls schreitet, so muß zu gleicher Zeit, da er dasselbe dem Protokollführer deutsch in die Feder dictirt, der Dollmetscher eben dasselbe in der Sprache der Partenen niederschreiben; diese Uebersetzung muß demnächst den Partenen vorgelesen, und von ihnen, mit dem deutschen Protokolle zugleich, unterzeichnet werden. Eben so muß, wenn beyde der fremden Sprache hinlänglich mächtige Gerichtspersonen den Actum ohne Dollmetscher vornehmen, die Verhandlung von dem einen in der deutschen, und zugleich von dem andern in der fremden Sprache niedergeschrieben; mit der Vorlesung und Unterzeichnung aber es eben so, wie in dem vorgedachten Falle gehalten werden.

§. 38.

Daß bey Aufnehmung der Testamente von Personen, welche der deutschen Sprache nicht kundig sind, zwey Dollmetscher, oder wenigstens Ein Dollmetscher und Ein Zeuge zugezogen, und wie überhaupt dabey verfahren werden müsse, ist im Landrechte vorgeschrieben. (Th. I. Tit. XII. §. 124—142.)

§. 39.

Bey Handlungen unter Lebendigen ist die Zuziehung Eines Dollmetschers hinreichend, wenn eine der contrahirenden Parteyen der deutschen Sprache mächtig; oder wenn eine der Gerichtspersonen der fremden Sprache kundig ist; oder wenn der Gegenstand nur hundert Thaler oder weniger beträgt; oder wenn beyde der deutschen Sprache unkundige Parteyen sich über einen gemeinschaft-

lichen Dollmetscher vereinigen. Außer diesen Fällen müssen, wenn zwey oder mehrere Partenen nicht Deutsch verstehn, eben so, wie bey Testamenten, zwey Dollmetscher, oder doch Ein Dollmetscher und Ein Zeuge zugezogen werden.

§. 40.

Bey größern Gerichten, wo die Fälle, daß Handlungen in einer fremden Sprache aufzunehmen, und Uebersetzungen aus einer solchen Sprache zu veranstalten sind, öfterer vorkommen, müssen dazu ordentliche Dollmetscher förmlich bestellt, und ein für allemal vereidet werden. Die Gerichte müssen dazu Subjekte aussuchen, die wegen ihrer Kenntniß der fremden Sprache, so wie in Ansehung ihrer Rechtschaffenheit und untadelhaften Aufführung, in allgemein gutem Rufe, oder mit glaubwürdigen Attesten versehen sind. Diese Subjekte müssen von Männern, deren Sprachkenntniß unbezweifelt ist, ordentlich geprüft; diese Prüfung aber nicht bloß darauf: ob der Candidat die fremde Sprache nur nothdürftig verstehe und sprechen könne, sondern darauf gerichtet werden: ob seine Kenntniß beyder Sprachen dergestalt vollständig und gründlich sey, daß er nicht bloß in alltäglichen Geschäften des gemeinen Lebens, sondern auch in wichtigern und minder gewöhnlichen Fällen, den Sinn der Parteyen, oder den Verstand der Dokumente, richtig fassen, und dem Richter eben so, zuverlässig und bestimmt, erklären und darlegen könne. Dergleichen Dollmetscher müssen von Obergerichten dem Chef der Justiz, von Untergerichten aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz, mit Beyfügung der beygebrachten Atteste, und des Examinationsprotokolls vorgeschlagen, und nach erfolgter Approbation dahin vereidet werden:

daß sie die in der fremden Sprache vorgetragnen Angaben, Erklärungen, und Antworten der Partenen, ingleichen den Inhalt der in dieser Sprache abgefaßten Schriften und Urkunden, in die deutsche Sprache; eben so aber auch die den Partenen vorzulegenden Fragen, Bekanntmachungen, und Andeutungen, oder den solchen Partenen zu eröffnenden Inhalt deutscher Schriften und Dokumente, aus der einen in die andere Sprache treu, richtig, vollständig, ohne etwas dazu oder davon zu thun, übersetzen, und mit gewissenhafter Sorgfalt dahin sehen wollen, daß in jedem Falle der wahre Sinn, und die eigentliche Meinung der Partenen, oder der wahre Inhalt der zu übersetzenden Schriften dem Richter, so wie die Aeußerungen und Erklärungen des Richters den Partenen, bekannt werden.

§. 41.

Bey Gerichten, wo keine beständige vereidete Dollmetscher angestellt sind, muß der in jedem besondern Falle zuzuziehende Sprachkundige von dem Richter, mit Beyhülfe eines Sachverständigen, geprüft, und mit vorstehendem Eide, nach Beschaffenheit des Falles selbst, belegt werden.

§. 42.

Aufnehmung des Protokolls

Wenn auf vorstehende Art sowohl in Ansehung der persönlichen Qualität und Fähigkeit der Partenen zur Vollziehung eines solchen Actus, das Erforderliche besorgt und berichtigt, als auch der Wille und die eigentliche Intention derselben mit hinlänglicher Zuverlässigkeit und Vollständigkeit erforscht worden; so muß alsdann über die ganze Verhandlung ein richtiges Protokoll aufgenommen werden.

§. 43.

Erfordernisse desselben.

Dieses Protokoll muß enthalten

1) Ort und Zeit, wo und wenn der Actus vorgenommen worden;

2) Wer die Parteyen, die ihn vorgenommen haben, ihrem Namen, Stande, und Charakter nach sind; ob das Gericht sie persönlich kenne, oder durch welche Mittel es sich nach Vorschrift §. 23. von der Identität der Personen versichert habe.

3) Wenn die Parteyen die Handlung durch einen Bevollmächtigten vornehmen, so muß der Name und die Qualität dieses Bevollmächtigten ebenfalls im Protokolle bemerkt; die von demselben übergebene Vollmacht muß allegirt und dem Protokolle beygefügt; und in so fern dabey noch etwas zu erinnern gefunden worden, dieses bemerkt; wenn er aber in zulässigen Fällen die Vollmacht nachzubringen versprochen hat, so muß dieses Angelöbnisses im Protokolle ebenfalls gedacht werden.

4) Wenn in Ansehung der Fähigkeit der Parteyen, einen solchen Actum vorzunehmen, ein Bedenken obgewaltet hat, so ist dessen, und wie es gehoben worden, im Protokolle ebenfalls Erwehnung zu thun. Hat das Bedenken nicht sogleich gehoben, und doch auch der Actus selbst nicht ausgesetzt werden können, so ist die Vorschrift des §. 27. genau zu befolgen.

5) Wenn der Richter nach Anleitung §. 28—31. nöthig gefunden hat, den Parteyen über die Natur und Folgen der Handlung, welche sie vornehmen wollen, oder über gewisse dahin einschlagende Dispositionen und Verabredungen, Bedeutung oder Vorhaltung zu thun; so muß dessen, und was etwa dabey vorgekommen ist, im Protokoll ebenfalls Erwähnung geschehn.

6) Vornehmlich aber muß die Verhandlung selbst, mit allen dahin gehörenden Erklärungen, Haupt- und Nebenbestimmungen, Abreden und Bedingungen, umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken niedergeschrieben; alle Dunkelheit und Zweydeutigkeiten müssen sorgfältig vermieden; und alles muß, nach der wahren Willensmeinung der Parteyen, so deutlich und genau, als es nur immer möglich und nöthig ist, gefaßt werden.

7) Wenn gegen den Contrakt oder die Disposition gewisse Einwendungen oder Rechtswohlthaten statt finden würden, und denselben von der Partey entsagt wird, so muß nach Anleitung des §. 32. die geschehene Erklärung und Entsagung, nebst den dabey beobachteten Solennitäten, in sofern dergleichen nach den Gesetzen erforderlich gewesen, ausdrücklich und umständlich zum Protokolle niedergeschrieben werden.

§. 44.

Vorlesung. Dies Protokoll muß in gewöhnlichen Fällen, wenn wenigstens eine Gerichtsperson, und außer ihr noch ein Actuarius oder Protokollführer bey der Verhandlung zugegen sind, der Richter dem Actuario oder Protokollführer laut in die Feder diktiren; oder wenn nur Gerichtsschöppen oder Beysitzer zugezogen worden, es selbst niederschreiben. In beyden Fällen aber muß der Richter das Protokoll den Parteyen langsam und deutlich vorlesen, und sie befragen: ob sie den Inhalt desselben der eigentlichen Verhandlung, und ihrer Willensmeinung gemäß finden.

Wird bey dieser Gelegenheit von den Parteyen noch etwas erinnert, oder nachgetragen, so muß der Richter dergleichen Erinnerung und Zusatz, am Schlusse des Protokolls, mit der Bemerkung, daß diese Erklärung von der Partey bey Gelegen-

heit der Vorlesung abgegeben worden, beyfügen lassen. Durchstreichungen oder Zusätze am Rande des Protokolls müssen in der Regel nicht gemacht werden. Wenn es aber ja die Umstände erfordern, und es nicht eine ganz unbedeutende Kleinigkeit betrifft, so muß die am Rande beyzusetzende Registratur eben so, wie wegen des Protokolls selbst sogleich verordnet werden wird, unterzeichnet werden.

§. 45.

Unterschrift.

Wenn nehmlich die Parteyen bey dem Inhalte des Protokolls nichts mehr zu erinnern finden, so muß der Richter dasselbe schließen; es den Parteyen zur Unterschrift vorlegen; und es sodann mit dem Actuario, oder dem Protokollführer, oder den Beysitzern, ebenfalls unterzeichnen.

§. 46.

Ist eine oder die andre Partey des Schreibens nicht mächtig, so muß sie an die Stelle, wo ihr Name hingehört, Kreuze, oder ihr sonstiges gewöhnliches Handzeichen setzen. Der Protokollführer, oder ein Schöppe, muß ihren Namen dabey schreiben, und der Richter muß bey seiner Unterschrift attestiren, daß diese Zeichen von der Partey, weil sie des Schreibens unkundig sey, statt ihrer Unterschrift beygefügt worden.

§. 47.

Daß in den nach §. 21. zulässigen Fällen, wenn die Handlung auf ausdrückliches Verlangen der des Schreibens vollkommen kundigen Parteyen, nur von Einer Gerichtsperson, ohne Zuziehung von Protokollführern oder Gerichtsschöppen, vorgenommen worden, dergleichen Parteyen das Protokoll selbst lesen, und daß dieses geschehen, bey ihrer Unterschrift eigenhändig attestiren müssen, ist in der am angeführten Orte allegirten Vorschrift enthaeln.

§. 48.

§. 48.

Bey Landesjustizcollegiis und Obergerichten, ingleichen bey größern Untergerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, und bey welchen Justizcommissarii angesetzt sind, kommen, besonders in Beziehung auf das Hypothekenwesen, mancherley Aktus vor, die nicht den Abschluß irgend eines neuen Geschäftes betreffen, sondern nur gewisse feyerliche Erklärungen, Anerkenntnisse, oder Verlautbarungen über einen vorhin schon gehörig errichteten Contrakt, oder andre dergleichen Handlung enthalten. Wenn solche Vorträge, welche bloß der Form und Feyerlichkeit wegen erfolgen, von den Justizcommissariis, in Gegenwart des versammelten Gerichts, dem protokollirenden Referendario laut in die Feder dictirt worden; so bedarf es keiner Vorlesung des Protokolls, und auch keiner Unterzeichnung von Seiten der Gerichtspersonen, oder der Justizcommissarien; sondern es ist genug, wenn dasselbe nur von dem Protokollanten unterschrieben wird.

§. 49.

Ausfertigung. Auf den Grund des gehörig aufgenommenen Protokolls erfolgt sodann die gerichtliche Ausfertigung.

Außer dem Falle, wo Testamente, oder andre letztwillige Dispositionen, zum Protokoll aufgenommen werden, und wo, nach den unten folgenden nähern Vorschriften, das Protokoll selbst versiegelt in gerichtliche Verwahrung niedergelegt werden muß, wird die Ausfertigung von dem Richter, sogleich nach geschloßnem und unterzeichnetem Protokolle, verfügt.

Doch muß bey Gerichten, die ein formirtes Collegium ausmachen, das aufgenommene Protokoll zuvörderst einem andern Mitgliede, als dem, der den Actum vollzogen hat, zum Vortrage im

versammelten Collegio zugestellt werden. Dieser Decernent muß gehörig prüfen: ob dabey noch irgend etwas zu erinnern oder nachzuholen sey, und solchenfalls das Erforderliche nach dem Beschlusse des Collegii verfügen. Findet sich aber weiter nichts zu erinnern, so muß die Ausfertigung von ihm veranlaßt werden.

§. 50.

In wie fern diese Ausfertigung mit Inserirung des Protokolls selbst geschehe, oder in wie fern nur der Inhalt desselben der zu expedirenden Urkunde, mit Beziehung auf das Protokoll, einverleibt werde, desfalls hat es, nach Verschiedenheit der Fälle, bey dem Gerichtsbrauche eines jeden Collegii, oder andern Gerichts, auch noch ferner sein Bewenden. Wenn aber auch nicht das ganze Protokoll in extenso eingerückt, sondern nur der Inhalt desselben in eine besondre Ausfertigung gefaßt wird, so muß dennoch bey dieser das Protokoll lediglich zum Grunde gelegt, von den darin enthaltnen Erklärungen, Abreden, und Bedingungen in keinem Stücke abgewichen, nichts denselben hinzugethan oder davon weggelassen, und im übrigen die Ausfertigung so gefaßt werden, wie es die Natur des Geschäftes, und die vorhandnen gesetzlichen Vorschriften mit sich bringen.

§. 51.

Bey Abfassung solcher Urkunden und Ausfertigungen, müssen die Gerichte und Expedienten sich einer guten deutschen und allgemein verständlichen Schreibart befleißigen; alle nur Sachverständigen nach ihrem eigentlichen Sinne bekannten Kunstwörter möglichst vermeiden, und sich, statt deren, lieber einer deutlichen und richtigen Umschreibung bedienen, den Terminum technicum aber in einer Parenthese beyfügen; sich des verworrnen, dunkeln, und weitschweifigen sogenannten alten

Canzleystyls, so wie aller Affektationen, und der Würde einer gerichtlichen Handlung nicht geziemenden Künsteley und Neuerungssucht in der Sprache, gänzlich enthalten; die Perioden nicht in einander schieben, noch den Zusammenhang durch lange und häufige Parenthesen unterbrechen; keine Pleonasmen und unnütze Wiederholungen, welche nur zu Mißdeutungen und Verdrehungen Anlaß geben können, einfließen lassen; und mit einem Worte dafür sorgen, daß sowohl die Partenen, als jeder andere, dem daran gelegen ist, das, was eigentlich verhandelt worden, aus der Ausfertigung deutlich, bestimmt, und zuverläßig entnehmen können.

§. 52.

Außerdem müssen dergleichen Ausfertigungen mit unnützen, zur Sache nicht gehörenden, oder unverständlichen, in der Folge wohl gar zu Zweifeln und Bedenklichkeiten Anlaß gebenden Clauseln, oder mit Renunciationen, die von keiner rechtlichen Würkung seyn können, z. E. mit Entsagung der Exceptionis doli, vis, metus, usurariae pravitatis, restitutionis in integrum ex capite aetatis etc. etc. nicht überladen werden; sondern es ist bloß die Begebung solcher Einwendungen und Rechtswohlthaten beyzufügen, die sonst dem Geschäfte wirklich entgegengesetzt werden könnten, deren Entsagung den Rechten nach zuläßig, und denen in dem Protokolle, wirklich entsagt worden ist.

§. 53.

Dergleichen Ausfertigung muß allemal erst concipirt, und das Concept in dem Fall des §. 49. von dem Decernenten revidirt, auch nach erfolgter Ausreichung des Mundi, darauf: daß, wenn, und an wen diese geschehen sey, bemerkt; sodann aber das Concept bey den Akten, in der Registratur des Gerichts, nach näherer Vorschrift des

Canzeley- und Registraturreglements, aufbewahrt werden.

§. 54.

Das Mundum selbst wird von dem Gerichte unterschrieben und besiegelt. Ob die Unterschrift von dem Vorgesetzten allein, oder auch von allen, oder von einigen Mitgliedern des Gerichts geschehe; und ob dabey ein besonderes größeres, oder nur das ordinaire Gerichtssiegel gebraucht werde; desfalls hat es bey der Verfassung eines jeden Collegii und Gerichts lediglich sein Bewenden.

Dritter Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung und Bestätigung der Verträge, und anderer Verhandlungen unter Lebendigen.

§. 1.

Verträge werden entweder vor Gerichten geschlossen und aufgenommen, oder sie werden denselben nur zur Bestätigung eingereicht.

§. 2.

I. Aufnehmung der Verträge. Was dabey zu beobachten.

Bey der gerichtlichen Aufnehmung eines Vertrages müssen zuvörderst die allgemeinen Anweisungen des vorhergehenden Titels genau beobachtet werden.

§. 3.

A. In Ansehung der Person der Contrahenten, besonders

Wenn besonders einer oder der andere contrahirende Theil mit einem Naturfehler behaftet ist, wodurch derselbe zwar zum Contrahiren noch nicht ganz unfähig wird, dennoch aber die Deutlichkeit und Gewißheit in seinen Willensäußerungen zweifelhaft werden könnte; so muß der Richter vorzügliche Mühe anwenden, um nicht nur sich selbst von der wahren Intention einer solchen

Partey vollkommen zu überzeugen; sondern auch zu verhüten, daß die Gültigkeit oder der Sinn des Vertrages nicht etwa in der Folge, unter dem Vorwande dieses Mangels einer deutlichen oder gewissen Willensäußerung, angefochten werden mögen.

§. 5.

a) bey Tauben. Wenn ein Tauber einen Contrakt schließen will, so muß der Richter die Vorschläge und Erklärungen des andern Contrahenten, so wie die Fragen, die Er selbst an ihn ergehen zu lassen, und die Bedeutungen, die er ihm zu thun nöthig findet, von Wort zu Wort niederschreiben, und ihm zum Lesen vorlegen; und eben so seine Antworten und Gegenerklärungen wörtlich niederschreiben; also daß die mündlichen Unterhandlungen und Traktaten, von denen in gewöhnlichen Fällen nur die Resultate zum Protokolle genommen zu werden pflegen, demselben in einem solchen Falle in extenso einverleibt werden müssen. Das Protokoll selbst muß allemal, statt des gewöhnlichen Vorlesens, dem Tauben zum eignen Durchlesen gegeben, und daß solches geschehen, von ihm bey seiner Unterschrift ausdrücklich attestirt werden.

§. 6.

b) bey Stummen. Wenn ein Contrahent stumm ist, so muß derselbe seine Vorschläge und Erklärungen, seine Aeußerungen auf die Anträge des andern Theils, und seine Antworten auf die Fragen und Bedeutungen des Richters, eigenhändig in das Protokoll niederschreiben.

§. 7.

Bey Personen, die taub und stumm zugleich sind, muß der Richter die Vorschriften beyder vorhergehenden Paragraphen beobachten.

§. 7.

Taubstumme, (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 15. 16.) die nicht schreiben und Geschriebnes lesen können, sind in der Regel nicht fähig, Verträge zu schließen, sondern müssen unter Vormundschaft genommen, und ihre Angelegenheiten durch ihre Vormünder besorgt werden.

Taubstummen.

Wenn jedoch in besondern Fällen behauptet wird, daß ein solcher Mensch, bey übrigens gehörig entwickelten Verstandskräften, durch die Zeichensprache von dem, was man ihm zu wissen thun will, hinlänglich unterrichtet werden, und eben so seinen Willen, durch Zeichen, deutlich und verständlich genug äußern könne; der Fall aber so beschaffen ist, daß entweder die vorzunehmende gerichtliche Handlung durch den Vormund allein nicht vollzogen werden kann, sondern die eigne Mitwürkung der Partey selbst nothwendig erfordert wird; oder wenn bey der Sache dergestalt Gefahr im Verzuge ist, daß auf die förmliche Bevormundung damit nicht gewartet werden kann; so muß der Richter vor allen Dingen, im erstern Falle, den bestellten Vormund dennoch zuziehn; im letztern aber der Partey, welche noch nicht förmlich bevormundet ist, einen besondern Curator zu der gegenwärtigen Handlung zuordnen. Sodann muß er wenigstens zwey von denjenigen Personen, die mit einem solchen Menschen täglich, oder doch oft zusammenkommen, und Umgang pflegen, bey der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eignes Interesse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, darüber: ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden, und seinen Willen auf eben die Art mit Deutlichkeit und Gewißheit äußern könne, an Eidesstatt, und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestär-

kung ihrer Angaben, auf Erfordern, bereit halten müßten, vernehmen; hiernächst den Gemüthszustand einer solchen Partey überhaupt, und die Richtigkeit der Angaben von ihrer Fähigkeit, Zeichen zu verstehn, und sich durch Zeichen zu erklären, insonderheit, sorgfältig prüfen; sich davon durch wiederholte Proben, so vollständig als möglich überzeugen, und die diesfälligen Verhandlungen umständlich zum Protokolle niederschreiben lassen. Sodann muß zur Sache selbst geschritten, und es müssen dabey wenigstens zwey Personen, welche der mit der Partey zu redenden Zeichensprache mächtig, und seiner Zeichen kundig sind, zugezogen werden. Unter diesen Dollmetschern kann auch der Vormund oder Curator, wenn sonst die übrigen Erfordernisse bey ihm zutreffen, mit begriffen seyn; doch muß überhaupt der Richter die Vorsicht brauchen, daß er sich bald des einen, bald des andern bediene, um der Partey die Fragen vorzulegen, oder ihre Erklärungen einzuziehn. Am Schlusse des Protokolls muß der Inhalt desselben, so weit er die vorzunehmen gewesene Handlung selbst betrift, der Partey durch den Weg der Zeichensprache nochmals vorgehalten, und ihre Genehmigung darüber auf eben die Art eingeholt werden. Das Protokoll aber müssen, außer den gewöhnlichen Unterschriften, auch diejenigen, durch deren Zeugniß der Richter sich von der hinlänglichen Fähigkeit der Partey versichert, und deren er sich bey dem Actu als Dollmetscher bedient hat, mit unterzeichnen. Der Vormund oder Curator muß, wenn er auch nicht als Dollmetscher mit gebraucht worden, dennoch bey der ganzen Verhandlung zugegen seyn, und statt der Partey das Protokoll unterschreiben.

§. 8.

d) bey Blinden,

Wenn ein Blinder contrahiren will, so muß der Richter sich besonders davon, daß derselbe die Person, mit welcher der Contrakt geschlossen werden soll, wirklich kenne, und daß dabey kein Irrthum vorwalte, hinlänglich überzeugen; und wie er zu dieser Ueberzeugung gelangt sey, in dem Protokolle bemerken. Auf eben die Art muß der Richter, wenn Gegenstände vorkommen, die gewöhnlich nur durch den Sinn des Gesichts erkannt werden, sich versichern, daß, und auf welchem andern Wege, der Blinde davon die zu einer gewissen Willenserklärung nöthige Kenntniß erlangt habe; und wie dies geschehen, ebenfalls niederschreiben lassen. Uebrigens muß dem Blinden zu der ganzen Verhandlung ein Beystand zugeordnet werden, durch welchen ihm am Ende das Protokoll vorgelesen wird, und der dasselbe an seiner Statt unterzeichnet.

§. 9.

e) bey Leuten, die zuweilen ihres Verstandes nicht mächtig sind.

Personen, die auch nur zuweilen, und mit gewissen Abwechselungen, an einer Abwesenheit des Verstandes leiden, müssen in der Regel zu Schliessung lästiger Verträge nicht zugelassen, sondern unter Vormundschaft gesetzt werden. Wenn aber besondere Fälle vorkommen, wo eine solche Person in einem lichten Zwischenraume einen Vertrag schließen soll; und die Sache dergestalt dringend ist, daß die förmliche Bevormundung, ohne ihren eignen Nachtheil, nicht abgewartet werden kann; so muß der Richter sich auf das vollständigste, allenfalls unter Zuziehung eines Arztes, überzeugen, daß der Contrahent jetzt wirklich in einem solchen lichten Zwischenraume stehe, und daß seine Verstandskräfte in sich noch ungeschwächt genug sind, um seine Handlungen und deren Folgen gehörig überlegen zu können. Sodann muß er diesem

Contrahenten zu dem Actu selbst einen Beystand zuordnen, und bey der Vollziehung der Handlung die Vorschriften des zweyten Theils §. 27. 28., wegen der einer solchen Partey zu ertheilenden Belehrungen und Bedeutungen, mit vorzüglicher Sorgfalt beobachten; das Protokoll aber so umständlich fassen, daß aus selbigem die Ueberzeugung, wasmaaßen der Actus wirklich in einem lichten Zwischenraume vorgenommen und vollzogen worden, zu allen Zeiten entnommen werden könne.

Sollte übrigens das Geschäft vor gänzlicher Abschließung und Vollziehung des Protokolls, durch einen wiederholten Anfall der Gemüthskrankheit eines solchen Contrahenten unterbrochen werden; so sind nicht nur alle bis dahin vorgefallene Verhandlungen, wie sich schon von selbst versteht, unverbindlich; sondern sie werden auch als gar nicht vorgefallen angesehen: und muß daher der Actus, wenn er nach erfolgter Wiederherstellung des Contrahenten dennoch vor sich gehen soll, nicht bloß da, wo er das erstemal unterbrochen worden, wieder aufgenommen, sondern ganz von vorn angefangen werden.

§. 10.

B. In Ansehung des Inhalts; besonders

Bey den verschiednen Arten der Contrakte muß der Richter, vor welchem sie geschlossen werden sollen, darauf sehn, daß dasjenige, was die Gesetze, nach der Natur eines jeden Contrakts, zur Gültigkeit und Vollständigkeit desselben erfordern, genau beobachtet; und daß besonders den Streitigkeiten und Prozessen, die bey der Erfüllung desselben entstehen können, durch deutliche und bestimmte Verabredungen der Contrahenten nach Möglichkeit vorgebeugt werde. Der Richter muß sich daher die gesetzlichen Vorschriften über die Natur, Erfordernisse, und Wirkungen eines jeden Contrakts, und über die Ausflüchte, welche wider

die Erfüllung desselben gemacht zu werden pflegen, stets gegenwärtig erhalten, und durch richtige zweckmäßige Anwendung einer gründlichen Rechtstheorie, dem Haupttheile seiner Obliegenheit, welcher in Verhütung künftiger Prozesse besteht, ein Genüge zu leisten, sich angelegen seyn lassen.

§. 11.

1) bey Kaufcontrakten,

Besonders muß bey Kauf- und andern Veräußerungscontrakten, über Grundstücke und Gerechtigkeiten, der Richter sich von dem zu verkaufenden Immobili einen Hypothekenschein vorlegen lassen; um daraus zu entnehmen: ob der Verkäufer seinen Besitztitel gehörig berichtigt habe; und ob aus den im Hypothekenbuche bemerkten Qualität des Grundstücks, oder aus den in der ersten und zweyten Rubrike des Hypothekenbuches eingetragenen Vermerken, irgend etwas hervorgehe, wodurch die Befugniß des Verkäufers, über die Substanz der Sache solchergestalt zu disponiren, eingeschränkt werde. Kommt nach Provinzialgesetzen, oder bey dem Gerichte bekannten Verträgen, oder andern Dispositionen, irgend jemanden ein Vorkaufs- oder Näherrecht zu; so muß der Richter sich erkundigen, und nachweisen lassen: ob diesen Berechtigten das Anbieten gehörig geschehen sey, ob, und wohin sich dieselben erklärt haben, und in wie fern, nach dieser Erklärung, das Geschäfte mit dem Käufer gültig und zuverläßig abgeschlossen werden könne. Soll das Anbieten, und die Aufforderung zur Ausübung des Vorkaufs oder Näherrechts, erst nach geschlossenem Contrakte erfolgen, so muß der Richter die Vorschrift Tit. II. §. 23. genau beobachten, und darauf sehen, daß die diesfälligen Obliegenheiten des Verkäufers, die Frist, in welcher dieselben von ihm erfüllt werden müssen, die rechtlichen Folgen der unterbliebenen

Erfüllung, und was statt finden soll, wenn nach der Erklärung des Vorkaufsberechtigten der gegenwärtige Contrakt außer Wirkung gesetzt würde, in dem Vertrage selbst, so genau und bestimmt als möglich, verabredet werden.

wegen Festsetzung des Kaufgelds.

Bey Festsetzung des Kaufgeldes muß der Richter den Parteyen die gesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Käufer unter gewissen Umständen eine Verletzung über die Hälfte vorschützen kann, bekannt machen; und wenn der Käufer sich dieser Einwendung begeben will, demselben die rechtlichen Folgen einer solchen Verzicht ausdrücklich vorhalten.

wegen des Beylasses.

Besonders muß der Richter genau darauf sehen, daß bestimmt werde: ob der Käufer die Sache mit oder ohne Beylaß erhalten solle. Wenn ersteres ist, und der Beylaß nach einem Inventario übergeben werden soll, so muß der Richter die Contrahenten auffordern, dieses Inventarium dem Contrakte beyzufügen: und nur dann, wenn sie erklären, daß sie dieses nicht wollen, sich dabey beruhigen; die Weigerung aber, und was die Parteyen etwa sonst wegen dieses Punkts verabredet haben, in dem Protokolle ausdrücklich bemerken. Soll der Käufer die Sache in Ansehung des Beylasses, wie sie steht und liegt, übernehmen, so muß der Sinn, und die gesetzliche Wirkung dieses Ausdrucks, den Parteyen gehörig erklärt werden.

wegen der Pertinenzstücke.

Gehören unbewegliche Pertinenzstücke zu der verkauften Sache, so muß der Richter darauf sehen: ob dieselben auf Ein Folium im Hypothekenbuche mit der Hauptsache eingetragen sind; oder ob sie ein besonderes Folium haben. Ist ersteres, so muß er dafür sorgen, daß derselben in dem Contrakte ausdrücklich, wenigstens relative auf den Hypothekenschein, gedacht werde. Ist letzteres, so muß darüber entweder ein besonderer

Contrakt errichtet, oder doch in dem Hauptcontrakte bestimmt werden; wie viel von dem bewilligten Kaufgelde auf dieses Pertinenzstück zu rechnen sey.

wegen der Gewährsleistung.

Eben so muß, in Ansehung der zu leistenden Gewähr, auf genaue und bestimmte Festsetzungen gedrungen werden; da die Erfahrung lehrt, daß besonders wegen der Gewährsmängel die weitläuftigsten und kostbarsten Prozesse entstehn. Wenn also das Immobile nach einem Anschlage verkauft wird, so muß der Richter dafür sorgen, daß der zum Grunde gelegte Anschlag dem Contrakte beygefügt werde; und daß dieser Anschlag so beschaffen sey, damit, bey entstehendem Streite, hinlänglich feste Grundsätze sowohl darüber: was zu gewähren, als darüber: wie bey eintretendem Evictionsfalle die Entschädigung zu bestimmen sey, entnommen werden können. Nur dann, wenn die Parteyen von dieser richterlichen Anweisung und Belehrung keinen Gebrauch machen zu wollen, sich ausdrücklich erklären, muß der Richter zwar weiter fortfahren, zugleich aber jene Weigerung, zu seiner eignen künftigen Deckung, in dem Protokolle gehörig bemerken.

Soll das Gut in Pausch und Bogen verkauft seyn, so ist den Parteyen der Sinn und Umfang dieser Clausel gehörig zu erklären, und ihnen bekannt zu machen: in wie fern dieselbe eine Verzicht auf die Gewährsleistung enthalte, und was, derselben ungeachtet, dennoch von dem Verkäufer zu vertreten seyn würde. Soll entweder auf alle und jede, oder auf gewisse Arten der Gewährsleistung Verzicht gethan werden, so muß der Richter den Käufer von der Wichtigkeit und den Folgen einer solchen Renunciation hinlänglich belehren, und ihm sowohl, als dem Verkäufer, bekannt machen: was für Gewährsmängeln nach den Ge-

setzen entweder gar nicht entsagt werden könne, oder bey welchen eine ausdrückliche und bestimmte Entsagung nöthig sey.

wegen der eingetragenen Schulden;

Sind auf dem Grundstücke Schulden eingetragen, so muß der Richter den Käufer bedeuten, daß dieselben mit der Sache zugleich auf ihn übergehn. Werden dergleichen Schulden auf Rechnung des Kaufgelders übernommen, so muß der Verkäufer erinnert werden, daß dadurch seine bisherige persönliche Verbindlichkeit gegen den Gläubiger nicht wegfalle; und es daher seine Sache sey, dafür zu sorgen, daß entweder der Käufer die übernommenen Schulden berichtige, oder die Erklärung der Gläubiger, ihn seiner persönlichen Verpflichtung entlassen zu wollen, herbeyschaffe. Auch muß der Richter darauf sehen, daß die Partenen unter sich verabreden: ob ein Aufgebot des Grundstücks in Ansehung der unbekannten Realprätendenten veranlaßt werden; auf wessen Kosten es geschehen; ingleichen, ob, und wie viel von den Kaufgeldern, zur Sicherheit des Käufers, bis nach ergangener Präklusion stehen bleiben solle.

wegen der Nebenverträge.

Sollen dem Kaufcontrakte Nebenverträge beygefügt werden, so muß der Richter dabey vorzüglich auf genaue bestimmte Fassung derselben Rücksicht nehmen. Insonderheit muß er, wenn ein Wiederkaufsrecht vorbehalten werden soll, bey Prüfung und Fassung der diesfälligen Verabredungen, mit genauer Sorgfalt und beständiger Rücksicht auf die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 296—330. zu Werke gehn; damit eines Theils nicht Wucher und Uebervortheilungen hinter einem solchen Geschäfte versteckt, und andern Theils die Gelegenheiten und Veranlassungen zu Prozessen, welche bey künftiger Ausübung des Wiederkaufsrechts umso leichter entstehen können,

je ein längerer Zeitraum etwa seit dem ersten Kaufe verstrichen ist, nach Möglichkeit verhütet werden.

§. 12.

2) Bey Pachtcontrakten,

Bey Aufnehmung von Pachtcontrakten über Landgüter muß der Richter sein Augenmerk vornehmlich darauf richten;

wegen des Beylasses;

1) daß, wenn das gepachtete Grundstück mit einem Beylaße übergeben werden soll, darüber eben so, wie bey Käufen, ein ordentliches und richtiges Inventarium aufgenommen, die Beylaßstücke taxirt, und das Inventarium dem Pachtcontrakte beygefügt werde; um dasselbe bey der künftigen Rückgewähr mit Zuverläßigkeit zum Grunde legen zu können.

wegen der Gewährsleistung:

2) Wird die Pacht nach einem Anschlage geschlossen, so muß dieser Anschlag dem Contrakte ebenfalls beygefügt werden; und der Richter muß, so wie bey Käufen, darauf sehen, daß der Anschlag zweckmäßig und bestimmt genug sey, um bey entstehendem Streite über Gewährsmängel, hinlängliche Data darin zur Beurtheilung und Entscheidung anzutreffen. Wird in Pausch und Bogen gepachtet, so ist die Natur und der Umfang dieser Clausel, besonders dem Pächter, gehörig zu erklären; und da auch alsdann der Verpächter dennoch das gewöhnliche Zubehör des Guts gewähren muß; so ist dafür zu sorgen, daß wenigstens ein Verzeichniß der unbeweglichen mit verpachteten Pertinenzstücke, welche nicht etwa mit dem Hauptinbegriffe der Ländereyen in einem Strich und Umkreise zusammen, sondern von denselben abgesondert liegen, dem Contrakte beygefügt werde.

wegen der Remissionen;

3) Besonders muß bey größern und auf mehrere Jahre zu schließenden Verpachtungen, der Punkt wegen der Remissionen, wegen der Kriegsschäden, und wegen der sonst dem Pächter von dem Verpächter zu leistenden Vergütungen, mit

möglichster Sorgfalt bestimmt werden. Zu dem Ende muß der Richter den Contrahenten die darüber vorhandenen Vorschriften der Gesetze bekannt machen; er muß von ihnen vernehmen: in wie fern sie dabey stehen bleiben, oder davon abgehen wollen; er muß die diesfälligen Verabredungen so genau und bestimmt als möglich zu fassen suchen; und dabey besonders darauf sehen, daß, wenn es in dem einen Stücke bey den Vorschriften der Gesetze gelassen, in dem andern aber davon abgegangen wird, daraus nicht Widersprüche, Dunkelheiten, und Verwirrungen, welche zu den größten Weiterungen Anlaß geben können, entstehen mögen. Wenn die Parteyen sich bey diesen Punkten auf gewisse andre Festsetzungen, z. E. auf die bey den Königlichen Aemtern angenommene Remissionsprincipia, beziehen wollen, so muß der Richter dieselben aufmerksam darauf wachen: ob auch bey der Pachtung ein solcher Anschlag, wie bey den Königlichen Aemtern gewöhnlich ist, zum Grunde gelegt worden; damit nicht, wenn demnächst jene Principia auf einen bey dieser Pachtung vorkommenden Remissionsfall angewendet werden sollen, es an den zu einer solchen Anwendung nöthigen Datis und Voraussetzungen fehlen möge.

wegen der Pachtanticipationen;

4) Wenn der Pächter, wie oft zu geschehen pflegt, sich zu einer Vorausbezahlung der Pacht versteht, also daß er z. E. in dem letzten Jahre, und bey seinem Abzuge, keine Pacht mehr zu entrichten habe; oder wenn er dem Verpächter eine baare Caution bestellt, deren Betrag er sich successive, oder auch von der letzten Pacht, wieder inne behalten soll; so muß der Richter den Pächter bedeuten, daß durch ein solches Abkommen den zur Zeit des Contrakts auf dem Gute schon eingetragenen Gläubigern ihr vorzügliches Recht, sich wegen ihrer Zinsen an die Früchte und Nutzungen

des Guts zu halten, nicht entzogen werden könne; und was er wegen Vermerkung seines Compensations- oder Innebehaltungsrechts im Hypothekenbuche, zu veranstalten habe, wenn er sich gegen die Ansprüche später einzutragender Gläubiger decken wolle.

wegen der Onerum;

5) Auch wegen der Lasten, Abgaben, und sonstigen Zahlungen, die nach allgemeinen, oder Provinzialgesetzen, ein Pächter auf Rechnung des Pachtzinses, oder noch außer und über denselben zu entrichten hat, muß den Parteyen die nöthige Bedeutung geschehen; und alle Verabredungen, wodurch sie von diesen gesetzlichen Bestimmungen abweichen wollen, müssen deutlich und genau verzeichnet werden.

wegen des Abstands;

6) Wenn das Recht des Verpächters nur an seine Person oder Lebenszeit, oder an gewisse Umstände und Begebenheiten, von denen man: ob und wenn sie eintreten werden, nicht voraussehen kann, gebunden ist, z. E. wenn er das Gut nur als Nießbraucher auf Lebenszeit besitzt, und also der Fall sich ereignen kann, daß der Pächter noch vor dem Ablaufe der contraktmäßigen Zeit räumen muß; so sind auf diesen Fall besondre möglichst bestimmte Verabredungen über die Entschädigung zu treffen, welche der Pächter von dem Verpächter oder aus dessen Nachlasse erhalten soll.

wegen der Meliorationen.

7) Besonders sind dergleichen bestimmte Verabredungen nöthig, wenn der Pächter gewisse Verbesserungen in dem Gute zu machen übernommen hat. Dabey muß nicht nur der Umfang seiner Verbindlichkeit gehörig festgesetzt, sondern auch verabredet werden; was statt finden solle, wenn der Pächter seiner übernommenen Obliegenheit nicht nachkäme; oder wenn er, mit, oder ohne seine Schuld, unter der contraktmäßigen Zeit von dem Gute abziehen müßte.

§. 13.

§. 13.

3) bey Darlehnsverträgen;

Bey gerichtlich aufzunehmenden Darlehnscontrakten, muß der Richter sich die möglichste Verhütung alles Wuchers, und aller Uebervortheilungen des Schuldners, besonders zum Augenmerk nehmen. Er muß sich daher genau erkundigen: ob und wie die Valuta berichtigt worden, oder noch berichtigt werden solle. Wird angezeigt, daß die Berichtigung der Valuta schon erfolgt sey, so muß er sich von dem Schuldner die Art, wie es geschehen, die Zeit, und den Ort bestimmt angeben lassen; ihn gehörig bedeuten, welche nachtheilige Folgen ein dergleichen wiederholtes gerichtliches Empfangsbekenntniß, wenn es der Wahrheit nicht gemäß seyn sollte, für ihn haben würde; und dieses alles in dem Protokolle gehörig niederschreiben lassen. Erfolgt die Zahlung der Valuta in seiner Gegenwart, so muß er auch dieses, mit Bemerkung der Münz- und Geldsorten, in das Protokoll eintragen, und dahin sehen, daß der Schuldner das hingelegte oder hingezählte Geld, wirklich in seine Gewahrsam erhalte. Soll aber, wie bey Hypothekendarlehnen gewöhnlich ist, die Valuta erst nach geschehener Eintragung berichtigt werden, so muß der Richter dem Schuldner, auf den Grund der Hypothekenordnung, eröffnen, was er zu thun, und was er zu seiner Sicherheit bey dem Hypothekenbuche zu beobachten habe, wenn der Gläubiger mit der Berichtigung der Valuta, wider Verhoffen, zurück bleiben sollte.

§. 14.

4) bey stillschweigenden Pfandcontrakten;

Soll dem Gläubiger zur Sicherheit eines Darlehns, oder anderen Forderung, ein nutzbares Pfandrecht auf ein Grundstück eingeräumt werden, so muß der Richter die Vorschriften der Gesetze, wegen Verhütung des bey solchen Geschäften sehr oft versteckt liegenden Wuchers sorgfältig beobachten.

(A. L. R. Th I. Tit. XX. §. 223. seq.) Er muß sich also von dem Ertrage des zu verpfändenden Gutes, und dessen Zu oder Unzuverläßigkeit, glaubwürdige Nachrichten so weit zu verschaffen suchen, als es nöthig ist, um die Gesetzmäßigkeit des Verhältnisses zwischen dem Ertrage, und den verabredeten zuläßigen Zinsen, zu beurtheilen. Auch müssen in einem solchen Contrakte die Verhältnisse des Pfandinhabers, wegen der mit oder ohne sein Zuthun an der Substanz sich ereignenden Verbesserungen, oder Verschlimmerungen, ingleichen seine Obliegenheiten wegen Conservation der Substanz, und der darauf zu verwendenden Kosten, mit Sorgfalt bestimmt werden.

§. 15.

5) bey Vollmachten;

Wenn eine Vollmacht gerichtlich aufgenommen werden soll, so muß der Richter, wenn besonders von einer Generalvollmacht die Rede ist, sich darnach erkundigen: ob und zu welcher von denjenigen Handlungen, wobey die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, der bestellte Mandatarius berechtigt seyn solle; damit dergleichen Handlungen in der Vollmacht selbst gehörig ausgedrückt werden können. Auch muß er nachfragen: ob und in wie fern der Bevollmächtigte einen Substituten zu bestellen das Recht haben solle. Wie bey Aufnehmung der Vollmachten von Corporationen und Gemeinen zu verfahren sey, ist im Ersten Theile Tit. III. §. 39 seq. vorgeschrieben.

§. 16 a.

6) bey Bürgschaften;

Die Aufnehmung von Bürgschaften erfordert von Seiten des Richters vorzügliche Sorgfalt und Vorsicht. Er muß daher besonders nach der persönlichen Fähigkeit des sich angebenden Bürgen, einen solchen Contrakt zu schließen, genaue Nachfrage halten, und wenn es eine Frauensperson, oder gar eine verheyrathete Frau ist, die Vorschrif-

ten der Gesetze wegen der Vorhaltung und Verwarnung, die ihr geschehen muß, pünktlich befolgen. (A L. R. Th. I. Tit XIV. §. 221. seq. Th. II. Tit I. §. 341. seq.) Außerdem muß er sowohl dem Bürgen, als demjenigen, welchem durch die Bürgschaft Sicherheit geleistet werden soll, die verschiednen Einwendungen und Rechtswohlthaten, welche die Gesetze einem Bürgen gestatten, bekannt machen; und wenn denenselben entsagt werden soll, den Entsagenden über die rechtlichen Folgen davon deutlich belehren.

§. 16 b.

Wenn eine Frau sich für ihren Ehemann verbürgen will, und also ein Rechtskundiger Beystand zugezogen werden soll; an dem Orte aber, wo das Gericht seinen Sitz hat, kein Rechtsverständiger, der dies Geschäfte übernehmen könnte, vorhanden ist; so kann auch ein anderer verständiger, erfahrner, und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübter Mann, als Beystand der Frau zugelassen werden. Der Richter muß aber, so wie überhaupt, also besonders in diesem Falle, dahin sehen, daß die Zuziehung eines solchen Assistenten nicht in eine bloße Formalität ausarte; vielmehr derselbe, dem Zwecke der Zuordnung gemäß, sich überzeuge, daß die Frau eine solche Bürgschaft, ohne Zwang und Ueberlistung, freywillig, und mit hinlänglicher Kenntniß der Sache und ihrer Folgen, übernehme.

§. 17.

7) bey Schenkungen;

Da der Grund, warum nach gesetzlichen Vorschriften alle Schenkungen, wenn sie verbindliche und unwiederrufliche Kraft haben sollen, gerichtlich geschehen müssen, darin besteht, damit Leichtsinn und unbesonnene Uebereilungen möglichst verhütet werden; so muß der Richter bey Aufnehmung eines Schenkungsvertrages diesen Gesichts-

punkt besonders vor Augen haben. Wenn er nach den ihm bekannten persönlichen, Familien-, und Vermögensumständen des Geschenkgebers, in Vergleichung mit den Verhältnissen, in welchen sich derselbe gegen den Geschenknehmer befindet, oder mit den Bewegungsgründen, welche der erstere zu seiner vorhabenden Freygebigkeit anführt, in seinem Gewissen Grund findet, zu besorgen, daß diese Freygebigkeit eine bloße Verschwendung sey; daß sie dem Geschenkgeber durch listige Kunstgriffe und Schmeicheleyen abgelockt worden; daß derselbe sich dadurch außer Stand setzen dürfte, seinen Pflichten gegen die Seinigen ein Genüge zu leisten; oder daß die Schenkung gar zur Verkürzung der Rechte eines Dritten, z. E. der Gläubiger des Geschenkgebers, abzielen möchte; so muß er dergleichen Bedenklichkeiten dem Geschenkgeber ohne Rückhalt eröffnen, und die allgemeine Vorschrift Tit. II. §. 26. gewissenhaft befolgen; jedoch auch hier mit Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen; damit er seinen Rath und Meinung der Partey, gegen ihre eigne Einsicht und Ueberzeugung, nicht aufdringe, und sich dadurch einer Uebertretung der Vorschrift Tit. II. §. 29. schuldig mache.

Wenn dem Einwande, daß das Geschenk übermäßig sey, entsagt, oder das Geschäft als eine belohnende Schenkung aufgenommen werden soll, so sind die Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XI. §. 1094. 1095. und §. 1173., gehörig zu beobachten.

§. 18.

8) bey Ehepakten; Sollen Ehepakten errichtet, und dadurch Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen, wegen des eingebrachten und vorbehaltnen Vermögens der Frau, vorgenommen werden; so muß der Richter dafür sorgen, daß diese Verabredungen, in

so fern sie Grundstücke oder Kapitalien betreffen, in Ansehung der erstern im Hypothekenbuche bemerkt, in Ansehung der letztern aber durch Umschreibung des Schuld-Instruments, oder Vermerkung auf demselben, und Bekanntmachung an den Schuldner, zur Wissenschaft eines jeden, dem daran gelegen ist, gebracht; solchergestalt aber allen Irrungen oder Verleitungen des Publici möglichst vorgebeugt werde. Wird in den Ehepakten zugleich die künftige Succession der Eheleute bestimmt, so muß der Richter darauf sehen, daß diese Bestimmung auf beyde Fälle, wenn bey dem Absterben des einen Ehegatten Nachkommen aus dieser Ehe vorhanden seyn sollten, oder nicht, mit der nöthigen Deutlichkeit gerichtet werde. Soll die überlebende Frau nach einem solchen Vertrage weniger erhalten, als ihr nach den Gesetzen gebühren würde, so muß der Richter vorzüglich aufmerksam seyn, daß nicht etwa die Frau, aus bloßem Leichtsinn, Schwäche, und Mangel an Ueberlegung, zu einem solchen ihr nachtheiligen Uebereinkommen verleitet seyn möge. Eben diese Vorschrift muß auch alsdann beobachtet werden, wenn Ehepakten, die zum Vortheile der Frau gereichen, mit gegenseitiger Einwilligung beyder Eheleute wieder aufgehoben werden sollen. (A. L. R. Th. II. Tit. I. §. 215. 216. 441. 442.)

§. 19.

9) bey Verträgen über die Gütergemeinschaft;

Wenn die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten durch Vertrag eingeführt werden soll, so muß der Richter nicht nur, in Ansehung der Form, die Vorschriften des Gesetzbuchs Th. II. Tit. I. §. 357. 358. gehörig befolgen, sondern auch dafür sorgen, daß in Ansehung der Grundstücke, die nach den Gesetzen erforderliche Eintragung in das Hypothekenbuch erfolge. (Ibid. §. 365 — 369.)

Wird die Communion durch einen Vertrag ausgeschlossen, oder aufgehoben; so ist der Richter für die vorschriftsmäßige Bekanntmachung zu sorgen verbunden. (Ibid. §. 422 — 426.)

Wird eine Gemeinschaft des Erwerbs errichtet, so muß der Richter die Eheleute, zur Aufnehmung des vorgeschriebnen Verzeichnisses, über das von jeder Seite in die Communion gebrachte Vermögen, ausdrücklich anweisen. (Ibid. §. 379 — 399.

§. 20.

10) bey andern Arten von Verträgen.

Da übrigens hier nicht alle Arten der Contrakte aufgezählt werden können, so werden die Gerichte nochmals erinnert, so oft Parteyen zur Errichtung von Verträgen einer gewissen Art bey ihnen sich melden, sich die gesetzlichen Vorschriften darüber stets gegenwärtig zu erhalten, und mit möglichster Sorgfalt darauf zu sehen, daß durch deutliche, bestimmte, und vollständige Fassung, künftigen Ungewißheiten und Irrungen möglichst vorgebeugt werde.

§. 21.

II. Confirmation von Verträgen.

Obige Vorschriften §. 2 — 20., betreffen hauptsächlich den Fall, wenn ein Contrakt gerichtlich aufgenommen und geschlossen werden soll.

Wenn aber ein schon errichteter Contrakt bloß zur gerichtlichen Confirmation übergeben wird, so ist wiederum ein Unterschied zu machen: ob derselbe bloß außergerichtlich, oder ob er vor einem andern Gerichte, oder doch vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen worden.

§. 22.

a) Wenn der Vertrag nur außergerichtlich, oder

Ist der zur Bestätigung eingereichte Contrakt bloß außergerichtlich geschlossen, so muß der Richter den Inhalt desselben, nach den Vorschriften Tit. II. und III. §. 2 — 20. gehörig prüfen, und beurtheilen: ob sowohl in Ansehung der per-

sönlichen Fähigkeit der Kontrahenten, als in Ansehung des Gegenstandes, oder der Deutlichkeit, Bestimmtheit, und Vollständigkeit der Verabredungen, ein Bedenken obwalte. Findet sich kein dergleichen Bedenken; und ist der Contrakt nicht etwa von der Art, daß die gerichtliche Abschließung zu seiner Gültigkeit nothwendig ist; so wird bloß ein Termin auf einen der gewöhnlichen Gerichtstage anberaumt, und die Partenen werden dazu vorgeladen; um in diesem Termine persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, ihre Unterschrift zu recognosciren; sich zu dem Inhalte desselben zu bekennen; und dessen Festhaltung wiederholt anzugeloben. Ist dies geschehen, so kann alsdann die Confirmation ohne weitern Anstand ausgefertigt werden. Ist aber der Contrakt von der Art, daß er nothwendig gerichtlich abgeschlossen werden muß, und findet der Richter bey Prüfung des eingereichten Privatcontrakts annoch Bedenklichkeiten, so muß mit vorläufiger und specieller Eröffnung derselben, ein Termin vor einem Deputirten des Gerichts anberaumt werden, welchen die Partenen in der Regel persönlich abwarten müssen; und wo mit vollständiger Aufnehmung des Contrakts verfahren, oder die Hebung der obgewalteten Bedenklichkeiten gehörig bewirkt werden muß. Ob wegen der Zusätze oder Abänderungen, welche hieraus bey dem ursprüglichen Privatcontrakte entstehen, mit gänzlicher Beyseitesetzung dieses letztern, ein neuer Contrakt abzufassen, oder ob es hinreichend sey, diese Zusätze oder Abänderungen dem ursprünglichen Privatcontrakte, auf dem oder den Originalien desselben, durch einen Nachtrag beyzufügen, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Bewandniß der Umstände vorbehalten.

Wenn der Contrakt auf eine oder die andre Art berichtigt ist, so muß darüber von den Parteyen eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, das feyerliche Anerkenntniß durch den Deputirten abgenommen, und sodann die Confirmation von dem Gerichte ertheilt werden.

§. 25.

b) wenn er gerichtlich geschlossen worden.

Wenn hingegen der zur Confirmation eingereichte Contrakt selbst, entweder gerichtlich, oder doch vor einem Justizcommissario und Notario geschlossen ist; so bedarf es, da das Gericht oder der Justizcommissarius, welche den Contrakt aufgenommen haben, für die Beobachtung der Vorschriften sorgen müssen, keiner so genauen Prüfung desselben; sondern es ist genug, wenn nur keine in die Augen fallende Nullität, oder Gesetzwidrigkeit darin bemerkt wird. Bey einem solchen Contrakte würde es auch an sich einer Rekognition der Unterschriften eigentlich nicht bedürfen. Da inzwischen dem Geschäfte selbst, durch den Hinzutritt der gerichtlichen Bestätigung, ein höherer Grad von Festigkeit und Unverletzbarkeit nach der Absicht der Parteyen ertheilt werden soll; so müssen, der mehrern Feyerlichkeit wegen, die Parteyen entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, sich vor versammeltem Gerichte zu dem Contrakte und dessen Inhalte nochmals ausdrücklich bekennen, und die Festhaltung angeloben; worauf sodann die Confirmation ausgefertigt wird.

§. 24.

Wie viel Exemplare von einem Contrakte und dessen Confirmation zu expediren sind, hängt von der Bestimmung der Parteyen ab. Der Richter aber muß dafür sorgen, daß sämmtliche Exemplare genau miteinander übereinstimmen; und daß aus den Akten zu entnehmen sey, wie viel

fach der Contrakt ausgefertigt, und wem jedes Exemplar zugestellt worden.

§. 25.

III. Einseitige Actus inter vivos.

Bey Aufnehmung einseitiger gerichtlicher Handlungen unter Lebendigen, z. B. von Quittungen, Entsagungen, Verzichten u. s. w. finden eben die Vorschriften, wie bey Aufnehmung der Contrakte statt; mit dem aus der Sache selbst fließenden Unterschiede, daß, da der Richter es bey solchen Handlungen nur mit Einer Person zu thun hat, von jenen Vorschriften, die, welche das Verhältniß zwischen zwey oder mehreren Contrahenten voraussetzen, von selbst hinweg fallen.

§. 26.

IV. Gerichtliche Rekognitionen.

Von der gerichtlichen Aufnehmung der Contrakte und anderer Instrumente, ingleichen von der Confirmation derselben, ist die vor Gericht erfolgende bloße Rekognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente verschieden. In einem solchen Falle ist der Richter nicht schuldig, um den Inhalt des Instruments, oder um die Legalität des dadurch vollzogenen Geschäfts sich zu bekümmern; er muß vielmehr, wenn die Parteyen es ausdrücklich verlangen, sich aller Einsicht des Instruments selbst gänzlich enthalten, und nur mit Vorzeigung der Unterschrift sich begnügen.

In allen dergleichen Fällen einer bloßen gerichtlichen Rekognition, nimmt daher der Richter nur über die Erklärung der Parteyen, daß sie die unter dem Instrumente befindliche Unterschrift als die ihrige anerkennen, ein Protokoll auf, und vermerkt, mit Beziehung auf den Inhalt desselben, die geschehene Rekognition unter dem Instrumente selbst, durch eine Registratur, welche von ihm, und dem Protokollführer, oder den Gerichtsschöppen unterschrieben, und mit Beydrückung des Ge-

richtssiegels bekräftigt wird. Ist das Attest der geschehenen Rekognition selbst in der Form eines Protokolls abgefaßt, und mit den legalen Erfordernissen desselben versehen, so bedarf es außerdem keines besondern Protokolls.

Ein solcher Actus hat aber auch nur die rechtliche Wirkung, daß das Instrument nachher nicht mehr eidlich difficirt werden kann. In allen übrigen Stücken erlangt dasselbe keinesweges die Eigenschaft und Wirksamkeit eines gerichtlichen Instruments.

§. 27.

V. Vidimationen.

Wenn die Ausfertigung beglaubter Abschriften von schon vorhandenen Urkunden bey Gerichten nachgesucht wird, so muß die Gerichtsperson, welcher der Auftrag dazu geschieht, sowohl das Original, als die Abschrift, aufmerksam durchlesen, dieselben von Zeile zu Zeile sorgfältig mit einander vergleichen, und bey richtigem Befunde, die Uebereinstimmung der Abschrift mit dem Originale unter der erstern attestiren; auch wenn im Originale sichtbare Mängel, als Rasuren, Correkturen, Interlineationen, und dergleichen befindlich sind, dieselben am Rande der Abschrift, oder unter ihr, durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

Zu einer dergleichen bloßen Vidimation ist die Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder besonderer Gerichtsschöppen, nicht erforderlich, sondern die bloße Unterschrift derjenigen Gerichtsperson, welche die Vergleichung angestellt hat, und die Beydrückung des Gerichtssiegels ist hinreichend.

§. 28.

Soll jedoch eine dergleichen vidimirte Abschrift die Stelle des Originals vertreten, und mit demselben gleiche Kraft haben, so ist es an einer

bloßen Vidimation nicht in allen Fällen genug; sondern es kommt alsdann darauf an: ob das Instrument selbst bey eben dem Gerichte, wo die Vidimation geschehen soll, aufgenommen oder bestätigt worden; oder ob die Ausfertigung bey einem andern Gerichte geschehen; oder gar nur von einem bloßen außergerichtlichen Privatinstrumente die Rede sey. Erstern Falls hat eine gerichtlich ausgefertigte vidimirte Abschrift mit dem Originale allerdings gleiche Kraft. Letztern Falls aber muß eine von den Parteyen zu leistende, und nach §. 25. aufzunehmende Rekognition ihrer Unterschriften vorhergehen. Wenn diese erfolgt, und in der unter die Abschrift zu setzenden Registratur sowohl die geschehene Rekognition des Originals, als die Uebereinstimmung der Abschrift mit selbigem attestirt, und diese Registratur von der Gerichtsperson, welche den Actum vorgenommen hat, mit Zuziehung eines Actuarii oder Protokollführers, oder der Gerichtsschöppen unterschrieben, und mit dem Gerichtssiegel bestärkt worden, so kann alsdann erst eine solche Abschrift die Stelle des Originals bey allen Gelegenheiten vertreten.

§. 29.

VI. Renovationen.

Wenn Urkunden, welche wegen Alters, oder durch andern Zufall schadhaft geworden sind, oder sonst unleserlich zu werden Gefahr laufen, mit der Wirkung erneuert werden sollen, daß die neue Ausfertigung in allen Stücken die Stelle des bisherigen Originals vertrete, so muß dieses mit Zuziehung aller derjenigen, die bey der Sache, und dem Gegenstande der Urkunde, ein bekanntes Interesse haben, z. B. bey Gränzrecessen mit Zuziehung sämmtlicher Gränznachbarn, bey Lehnsurkunden mit Zuziehung des Lehnsherrn, und aller Mitglieder der belehnten Familie geschehen. Diese müssen daher zu einer solchen Handlung ordent-

lich vorgeladen, und ihnen muß angedeutet werden, daß bey ihrem Ausbleiben mit der Renovation dennoch verfahren, und in der Folge auf den Einwand, daß dieselbe ohne ihre Zuziehung geschehen sey, nicht mehr geachtet werden solle. Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß, wenn es in einem oder andern Falle nicht möglich wäre, sämmtliche Interessenten auszuforschen, oder ihnen die Vorladung insinuiren zu lassen, der Actus dennoch seinen Fortgang behalte; nur mit dem Unterschiede, daß gegen die nicht zugezogenen, oder nicht gehörig vorgeladenen Interessenten der renovirten Urkunde die Kraft und Wirksamkeit des Originals nicht in gleichem Grade, wie gegen die übrigen, beygelegt werden könne; vielmehr erstreten ihre etwanigen Einwendungen gegen die Richtigkeit und Authenticität des Renovati vorbehalten bleiben. Bey der Renovation selbst wird nach der Vorschrift §. 27. wie bey Anfertigung einer vidimirten Abschrift, welche die Kraft des Originals haben soll, verfahren. Kommen Stellen vor, die, weil die Schriftzüge nicht mehr ganz deutlich sind, von den Interessenten verschieden gelesen werden, so ist diejenige Lesart, welche dem renovirenden Richter mit den noch vorhandenen Schriftzügen am besten übereinzustimmen scheint, in den Context aufzunehmen; alle übrigen aber müssen, wenn die Partenen sich darüber nicht vereinigen können, in besondern am Rande beyzufügenden Registraturen ebenfalls angeführt, und dabey bemerkt werden: von welchem der Interessenten eine jede derselben als die richtige behauptet worden. Doch müssen dabey weder die Partenen, noch das Gericht, auf Erörterungen oder Streitigkeiten über die Erklärung oder Ausdeutung solcher Stellen sich einlassen; da dergleichen nicht zu der Handlung der Renovation, son-

dern allenfalls zur Prozeßmäßigen Instruktion, und besondern Entscheidung im ordentlichen Wege Rechtens gehören.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß über den ganzen Actum ein vollständiges Protokoll aufgenommen werden müsse, welches der Ausfertigung der erneuerten Urkunde in beglaubter Abschrift beygeheftet, oder doch daraus in den Eingang der Ausfertigung das Erforderliche, wegen der Interessenten, mit deren Zuziehung die Renovation geschehen, wegen des dabey beobachteten Verfahrens, und wegen der von einem oder dem andern Interessenten etwa gemachten Bemerkungen, Vorbehalte, oder Protestationen, übernommen wird.

Die alte Urkunde selbst muß nicht cassirt werden; sondern zum etwanigen künftigen Gebrauche in gerichtlicher Verwahrung bleiben.

§. 30.

VII. Wechselcertificate.

Wegen der Ausfertigung der Certificate über die Wechselfähigkeit solcher Personen, die an sich zur Ausstellung von Wechseln nach den Gesetzen nicht qualificirt sind, sind die umständlichen Vorschriften des Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 731 bis 733., ingleichen §. 746. 747. genau zu beobachten.

Zur Erläuterung derselben wird allhier noch Folgendes beygefügt:

a) Wenn derjenige, welcher die Wechselfähigkeit sucht, sich darum in einer eigenhändig geschriebenen, oder doch unterschriebenen Vorstellung meldet, und seine Hand im Gerichte hinlänglich bekannt ist; so kann eine solche Anmeldung für hinreichend angenommen werden. (§. 732.)

b) Die §. 732. 734. 735. vorgeschriebene Untersuchung ist nur dann erforderlich, wenn die auszumittelnden Umstände nicht schon bey dem Ge-

suche selbst hinlänglich bescheinigt, oder dergestalt notorisch sind, daß über deren Richtigkeit kein vernünftiger Zweifel statt findet.

c) Da den §. 737. bemerkten Personen eine Certioration geschehen soll; so folgt daraus, daß ihnen das Certificat niemals auf ein bloß schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten angebrachtes Gesuch ertheilt werden könne. Vielmehr müssen dergleichen Personen allemal vor dem Gerichte, oder einem Deputirten desselben, persönlich erscheinen; auch muß die geschehene Certioration in dem Protokolle gehörig bemerkt werden.

d) Da jedoch Fälle vorkommen können, daß eine solche Person, welche das Certificat verlangt, sich zu der Zeit, wo sie desselben bedürftig ist, eben nicht an ihrem gewöhnlichen Wohnorte aufhält; so kann sie sich in einem solchen Falle auch bey einem andern Gerichte melden, und certioriren lassen. Wenn alsdann das darüber aufgenommene Protokoll dem schriftlichen Gesuche um die Ausfertigung des Certificats in beglaubter Form beygefügt wird; so kann das Erforderniß des §. 737. für erfüllt angenommen werden.

e) Das §. 746. 747. vorgeschriebene Verzeichniß ist nach alphabetischer Ordnung unter folgenden Colonnen zu führen:

1) Stand, Namen, und Charakter des Extrahenten;
2) Datum der Ausfertigung des Certificats;
3) Ob, und wenn dasselbe zurück genommen oder mortificirt worden;
4) Signatur der Akten, worinn die zur Sache gehörigen Verhandlungen sich befinden.

Dies Verzeichniß muß der Richter zwar in genauer und sorgfältiger Verwahrung halten; er kann aber die Inspektion desselben, und Atteste daraus, niemanden, der ein scheinbares Interesse dabey anzuführen hat, versagen.

Vierter Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung der Testamente und andrer letztwilligen Verordnungen.

§. 1.

Von Testamenten.

Außer den allgemeinen bey den Handlungen der freywilligen Gerichtsbarkeit überhaupt zu beobachtenden Vorschriften des zweyten Titels, enthält das Landrecht selbst Th. I. Tit. XII. §. 66—241. die umständlichsten Anweisungen: wie bey der Auf- und Abnehmung der Testamente und bey deren Publication zu verfahren sey; also daß es wiederholte Verordnungen darüber allhier nicht bedarf.

§. 2.

Nur wegen des Verfahrens bey der Niederlegung und Aufbewahrung der Testamente, welche nach der gesetzlichen Vorschrift, bis zur erfolgenden Publication, in gerichtlichen Deposito verbleiben müssen, sind folgende nähere Bestimmungen erforderlich.

§. 3.

Von solchen, die mündlich vor versammeltem Gerichte, oder

1) Wenn der Testator seinen letzten Willen vor versammeltem Gerichte mündlich zum Protokoll erklärt, so wird das gehörig aufgenommene und unterschriebene Protokoll in seiner Gegenwart sogleich versiegelt, und überschrieben. Ersteres geschieht mit dem Gerichtssiegel, welchem der Testator sein eignes oder ein andres selbst gewähltes Petschaft beydrücken kann. Die Ueberschreibung geschieht mittelst einer kurzen Registratur, in welcher bloß bemerkt wird:

daß hierin die letztwillige Disposition des N. N. enthalten sey, welche derselbe, unter dem

Dato der Registratur, vor versammeltem Gerichte zum Protokolle erklärt habe.

Diese Registratur wird, bey Collegiis, von dem Vorgesetzten, bey kleinern Gerichten aber von dem Richter, und in beyden Fällen von dem Actuario oder sonstigen Protokollführer, welcher das Protokoll aufgenommen hat, unterschrieben.

Außerdem wird eine ebenfalls nur kurze, bey den Akten bleibende Registratur aufgenommen, in welcher bloß bemerkt wird,

daß unter dem Dato derselben der N. N. vor versammeltem Gerichte erschienen sey, und seinen letzten Willen zum Protokolle erklärt habe; daß das hierüber aufgenommene Protokoll in seiner Gegenwart versiegelt und überschrieben, und zur gerichtlichen Verwahrung angenommen worden.

Dieser Registratur wird die Ueberschrift des eingesiegelten Protokolls wörtlich eingerückt, und zugleich bemerkt: mit welchen, und mit wie viel Siegeln dasselbe versehen worden.

Alsdann ergehet eine Verordnung an die Depositarios, das versiegelte Testament in das gerichtliche Depositum anzunehmen, und daselbst zu verwahren. Ueber die wirklich geschehene Niederlegung in den Testamentsdepositalkasten, wird von den Depositariis ein Protokoll, so wie bey andern Ablieferungen in das Depositum, aufgenommen; und der Niederleger erhält eine unter dem Gerichtssiegel erheilte Abschrift dieses Protokolls, als Rekognition über die erfolgte Niederlegung.

§. 4.

vor einer Deputation errichtet werden.

2) Will der Testator seinen letzten Willen vor einer dazu erbetnen gerichtlichen Deputation, in einer Privatwohnung zum Protokoll erklären, so muß er die Ernennung einer solchen Deputation, nach Vorschrift des Landrechts l. c. §. 68. durch eigen-

eigenhändig unterschriebene Vorstellung, oder durch zwey Abgeordnete nachsuchen. Die Originalvorstellung, oder das über das Anbringen der Abgeordneten aufgenommene Protokoll, wird mit der darauf von dem Vorgesetzten des Gerichts, wegen Ernennung der Deputation getroffenen Verfügung, dieser Deputation zugestellt.

Die Deputation muß, nach berichtigtem Punkte, die Identität der Person betreffend, es ihr erstes Geschäft seyn lassen, den angegebenen Testator zu vernehmen: ob es wirklich seine Absicht sey, ein Testament zu machen, und ob es mit seinem deshalb angebrachten Gesuche seine Richtigkeit habe.

Sodann verfährt die Deputation mit vorschriftsmäßiger Aufnehmung des Protokolls über die letzte Willenserklärung des Testators. Wenn das Protokoll gehörig abgeschlossen und unterschrieben ist, so besorgt sie die Einsiegelung und Ueberschreibung auf die §. 3. angegebene Art, und wird die auf den versiegelten Umschlag zu setzende Registratur von sämmtlichen Mitgliedern der Deputation unterschrieben. Sodann überreicht dieselbe das versiegelte Protokoll dem Gerichte, mittelst einer schriftlichen Anzeige, die eben das enthalten muß, wie die am angeführten Orte beschriebene besondere Registratur. Auf diese Anzeige wird die Verordnung zur Annahme in das gerichtliche Depositum erlassen, und nach deren Erfolge dem Testator der Extrakt des Depositalprotokolls, statt der Rekognition, zugestellt.

§. 5.

3) Wenn ein Testator sein selbst angefertigtes Testament dem versammelten Gerichte verschlossen übergeben will, so muß er sich entweder an einem der ordentlichen Sessionstage persönlich melden, oder wenn die Anmeldung in der Zwischenzeit

Von schriftlichen Testamenten, die dem Gerichte, oder

schriftlich oder mündlich geschiehet, zu einem solchen Sessionstage persönlich beschieden werden.

Wenn er sich nun solchergestalt bey versammeltem Gerichte gestellet, so wird mit der Abnehmung des Testaments von ihm, und mit der Aufnahme eines vollständigen Protokolls darüber, in welchem die Beschaffenheit des Testaments, die ihm von dem Testator etwa gegebene Ueberschrift, und die Zahl der Siegel bemerkt seyn muß, nach Vorschrift des Landrechts l. c. §. 100 — 103. verfahren.

Das übergebene Testament wird demnächst von dem Vorgesetzten des Gerichts präsentirt, und nach Vorschrift §. 3. überschrieben. Auf das Protokoll wird die Verordnung wegen der Annahme des Testaments in das gerichtliche Depositum erlassen, und wenn dieses geschehen ist, dem Testator die gewöhnliche Rekognition nach §. 3. zugestellt.

§. 6.

einer Deputation desselben übergeben werden.

4) Wenn der Testator eine gerichtliche Deputation zur Abnahme des von ihm verfertigten und verschlossen zu übergebenden Testaments verlangt, so finden die Vorschriften des §. 4. überall Anwendung; mit der sich von selbst verstehenden Maaßgabe, daß wegen der Vernehmung des Testators nur die Vorschriften des Landrechts l. c. §. 100-103. zu beobachten sind; übrigens aber in dem Protokolle selbst eine genaue Beschreibung des übergebenen Testaments, nach Anweisung des vorstehenden §. 5. enthalten seyn muß. Dagegen ist in der schriftlichen Anzeige, womit das aufgenommene Protokoll, nebst dem übergebenen Testamente, dem Gerichte überreicht wird, eine Wiederholung desjenigen, was in dem Protokolle schon stehen muß, nicht erforderlich.

§. 7.

Vom Verbote der Siegelung und Inventur.

Wenn der Testator bey der Aufnahme oder Uebergabe seines Testaments die gerichtliche Siegelung und Inventur seines Nachlasses verbittet, so muß dessen nicht nur, wie sich schon von selbst versteht, in dem Protokolle gedacht, sondern auch dieser Erklärung in der auf den Umschlag des Testaments zu setzenden Registratur, und in der dem Testator zu ertheilenden Rekognition, ausdrücklich erwähnt werden.

§. 8.

Aufbewahrung der Testamente.

Die gerichtlich aufgenommenen und übergebenen Testamente, bleiben nach Vorschrift der Gesetze, in so fern sie nicht von dem Testator selbst zurückgefordert werden, der Regel nach, bis zur erfolgenden Publication, in gerichtlicher Verwahrung.

Dergleichen Testamente müssen also entweder in einem besonders dazu gewidmeten Behältnisse, oder in einer besondern Abtheilung des Depositalkastens aufbewahrt werden, und wegen der äußern Sicherheit, sowohl des Behältnisses selbst, als des Orts und Gelasses, in welchem dasselbe steht, sind alle Vorschriften der Depositalordnung, in Ansehung andrer zum gerichtlichen Deposito gehörigen Urkunden, zu beobachten.

Eben so finden, wegen der Annahme, Aufbewahrung, und Zurückgabe solcher Testamente, alle Vorschriften der Depositalordnung, bloß mit den aus der Natur der Sache sich von selbst ergebenden Maaßgaben, Anwendung.

Doch müssen die Gerichte über die Testamente ein besonderes Mandatenbuch, und eben so die Depositarii, ein besonders Protokollbuch halten;

dergestalt, daß die Testamente mit den andern Depositis nicht vermischt werden.

§. 9.

Zurücknahme.

Da einem jeden Testator frey steht, seine letztwillige Disposition zu ändern und zurückzunehmen, so soll es damit folgendergestalt gehalten werden.

Das Gesuch um die Zurücknahme kann der Testator persönlich zum Protokolle, oder durch einen mit gewöhnlicher Vollmacht versehenen Mandatarium, oder auch schriftlich anbringen.

Auf das solchergestalt angebrachte Gesuch muß aber ein Termin zur Zurückgabe schriftlich anberaumt, und der Testator vorgeladen werden, in diesem Termine entweder in Person, oder durch einen mit gerichtlicher Specialvollmacht versehenen Mandatarium zu erscheinen; das Testament aus den Händen des Gerichts zurück zu empfangen; und die wegen geschehener Niederlegung erhaltene Rekognition zurück zu geben, oder dieselbe zu amortisiren. Zugleich mit dieser Verordnung muß auch eine Verordnung an die Depositarien erlassen werden, in dem anberaumten Termine das Testament aus der gerichtlichen Verwahrung heraus zu nehmen, und an das Gericht abzuliefern.

Befindet sich der Testator an dem Orte selbst, wo das Gericht seinen Sitz hat, so muß er den Termin in Person abwarten, oder die Rückgabe in seiner Behausung, zu eignen Händen, durch eine Deputation, nachsuchen. Nur für abwesende Testatores können Specialbevollmächtigte zugelassen werden.

Wenn nun in dem Termine der Testator gehörig erscheint, so muß ihm das versiegelte Testa-

ment zur Erklärung: ob es wirklich dasjenige sey, welches von ihm ehemals niedergelegt worden, vorgezeigt; ihm sodann zurück gegeben; über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen; und selbiges von dem Testator, oder seinem gerichtlichen Specialbevollmächtigten, mit unterschrieben werden.

Da nach diesen Vorschriften zwischen der Rückforderung eines Testaments, und dessen wirklicher Zurückgabe, doch immer einige Zeit verlaufen kann; und nach der Vorschrift des Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 569. ein Testament durch die bloße Zurückforderung allein noch nicht entkräftet wird; so müssen die Gerichte sich die vorzüglichste Beschleunigung aller dergleichen die Retradition eines Testaments betreffenden Verfügungen ganz besonders angelegen seyn lassen.

§. 10.

Die Fälle, in welchen die Publikation eines Testaments, nach notorisch erfolgtem oder gehörig nachgewiesenen Absterben des Testators, auf das Ansuchen eines Interessenten, oder auch von Amtswegen zu verfügen; was für Personen dabey zuzuziehen; und wie bey der Publikation selbst zu verfahren, sind in den Gesetzen umständlich vorgeschrieben. (A. L. R. l. c. §. 209—225.) Es muß also, wenn der Termin zur Publikation eines Testaments anberaumt wird, zugleich den Depositariis die Herausgabe desselben an das Gericht nach der Verordnung §. 9. anbefohlen werden. Publikation.

§. 11.

Auch wegen der, nach erfolgter Publikation, durch den Richter von Amtswegen zu verfügenden Bekanntmachungen, hat es bey den Vorschriften des Landrechts l. c. §. 230—239. sein Bewenden.

§. 12.

In Ansehung der bey dem Cammergericht bisher statt gefundenen, auf die Lokalität gegründeten Verfassung, wegen Annahme der Testamente in die gerichtliche Verwahrung, deren Asservation und Herausgabe, wird es bey dem Rescripte vom 12. Septemb. 1791. vor der Hand noch ferner belassen.

Publikation anderer letztwilligen Verordnungen.

§. 13.

Wenn nach der gesetzlichen Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XII. §. 241. eine außergerichtliche Disposition den Gerichten zur Publikation eingereicht wird, so muß derjenige, der dieselbe bisher in Händen gehabt hat, sofort umständlich vernommen werden: wie er zu dieser Gewahrsam gekommen, und was ihm von dem Hergange und den Umständen, welche bey Errichtung der Disposition vorgefallen sind, etwa bekannt sey. Das hierüber aufgenommene Protokoll muß, nach erfolgter Publikation der Verordnung selbst, denjenigen, welche bey der Sache ein Interesse haben, von Amtswegen vorgelegt, oder abschriftlich mitgetheilt werden.

Testamentsakten.

§. 14.

Ueber die Verhandlungen wegen eines bey den Gerichten niedergelegten Testaments, müssen für ein jedes besondere Testamentsakten gehalten, und diesen alle Vorstellungen, Protokolle und Verfügungen, welche dies Testament betreffen, vollständig beygeheftet werden. Zu diesen Akten gehört auch das Originaltestament, nach erfolgter Publikation desselben; und sind daher diese Akten mit vorzüglicher Sorgfalt in dem Archive des Gerichts aufzubewahren.

Von Erbverträgen.

§. 15.

Wegen Aufnehmung, gerichtlicher Niederlegung, und Aufbewahrung der Erbverträge finden

die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, l. c. §. 621—623 übrigens aber die obigen Anweisungen, unter den, aus der Natur eines Vertrags, und der dabey statt findenden Mitwirkung zweyer Contrahenten, von selbst fließenden Maaßgaben, Anwendung. Die bey Verträgen überhaupt den Gerichten im Zweyten und Dritten Titel zur Pflicht gemachten Prüfungen müssen bey Erbverträgen, wenn zu deren Aufnehmung eine Deputation erbeten worden, nur von dieser angestellt werden; also daß ein Vortrag darüber im versammelten Gerichte, dergleichen sonst bey andern Contrakten in der Regel geschehen muß, bey Erbverträgen nur alsdann statt findet, wenn es die Contrahenten ausdrücklich verlangen. Daß übrigens bey Erbverträgen unter Eheleuten, die in ein und eben demselben Instrumente mit dem eigentlichen Ehevertrage errichtet werden, überall nur die Form der letztern zu beobachten sey, ist bereits im Ersten Titel vorgeschrieben.

Fünfter Titel.

Von dem Verfahren bey Siegelungen und Inventuren in Sterbefällen.

§. 1.

Pflichten des Richters bey Sterbefällen überhaupt;

Von Erbschaften überhaupt; von dem Anfalle derselben; von Antretung der Erbschaft mit oder ohne den Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventarii; von deren Entsagung; von der dem Erben zur Erklärung hierüber zu statten kommenden Ueberlegungsfrist; von den rechtlichen Folgen der Erbschaftsantretung mit oder ohne Vorbehalt; von den Rechten und Verbindlichkeiten eines Beneficialerben insonderheit; von seiner Befugniß, auf Eröffnung eines erbschaftlichen Liquidationspro-

zesses anzutragen; von dem Rechte der Gläubiger, den Erben dazu anzuhalten, wenn derselbe, unter dem Vorwande der besorglichen Unzulänglichkeit des Nachlasses, ihnen die Zahlung ihrer Forderungen vorenthält; so wie von dem gerichtlichen Verfahren bey Erbtheilungen und erbschaftlichen Liquidationsprozessen, sind die nöthigen Vorschriften, theils im Allgemeinen Landrechte, theils in der Prozeßordnung enthalten. (A. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 350 seq. Prozeßordn. Tit. XLVII. L. I. Sect. II.)

§. 2.

besonders wegen Belehrung der Erben.

Damit nun niemand, aus Unwissenheit der Gesetze, gegen diese Verordnungen in vorkommenden Fällen handeln, und dadurch sich selbst in Schaden und Nachtheil setzen, oder auch zu Verdunkelungen und Verwirrungen der Erbschaftsangelegenheiten Anlaß gegeben werden möge; so müssen die Gerichte, besonders an Orten, wo keine Justizcommissarii bestellt sind, und wenn die Erben unter die Classe der gemeinen in Geschäften unerfahrnen Leute gehören, denselben diese Vorschriften, besonders die rechtlichen Folgen der mit oder ohne Vorbehalt geschehenen Antretung der Erbschaft, die im letztern Falle nothwendige baldige Anfertigung und Niederlegung des Inventarii, und die Nachtheile, die aus dessen Unterlassung für sie entstehen könnten, bekannt machen, und deutlich erklären; auch wie dieses geschehen, zum Protokolle vermerken.

§. 3.

Was der Richter zu thun habe, wenn die Erben eines Nachlasses unbekannt, ungewiß, oder abwesend und weit entfernt sind; ingleichen, wenn sich zu einem solchen Nachlasse gar keine Erben finden, mithin derselbe als erbloses Gut zu betrachten ist, wird ebenfalls in den Gesetzen um,

ständlich vorgeschrieben. (A. L. R. Th. 1. Tit. IX. §. 465 seq.)

Es ist also im gegenwärtigen Titel nur noch von dem gerichtlichen Verfahren bey Siegelungen und Inventuren zu handeln.

§. 4.

A. Von Siegelungen. Wenn dieselben von Amtswegen zu verfügen.

Siegelungen werden von dem Richter entweder von Amtswegen, oder auf das Ansuchen eines Interessenten verhängt. Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;

2) Wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich fremde, und nicht königliche Unterthanen sind;

3) Wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befingen, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5.

Auch in andern Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weggebracht, vielmehr alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

§. 6.

Wenn der Verstorbene ein solcher Königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter gewesen, welcher entweder Briefschaften, oder Gelder, die zu seinem Amte gehören, in Händen gehabt; so kann ohne Unterschied: ob der übrige Nachlaß gericht-

lich gesiegelt wird, oder nicht, dasjenige Collegium, bey welchem, oder unter welchem der Verstorbene wegen seines Amts gestanden hat, die Versiegelung der Briefschaften und Gelder vornehmen.

§. 7.

In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt; (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 372—375.) wobey sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

§. 8.

Auf wessen Instanz sie zu veranlassen.

In Fällen, wo eine Versiegelung von Amtswegen nicht erforderlich ist, kann selbige nur auf den Antrag eines Interessenten, er sey einer der Erben, ein Verwandter, ein Hausgenosse, oder auch ein Fremder, verhängt werden. Derjenige, welcher sich darum meldet, muß sein Interesse bey der Sache anzeigen. Wenn inzwischen dieses Interesse nicht ganz offenbar ungegründet, und nicht klar ist, daß die Siegelung bloß aus Chikane verlangt werde, so muß der Richter das Gesuch, wenn es kurz nach dem Todesfalle angebracht wird, nicht leicht ablehnen, sondern demselben gemäß verfügen; da in dergleichen Fällen, wo gemeiniglich Gefahr im Verzuge vorwaltet, die Zeit nicht hinreicht, sich auf weitläuftige Erörterungen über das Recht und Interesse des Extrahenten, oder auf Nachforschungen, ob schon ein Besitzer der Erbschaft vorhanden sey, einzulassen; vielmehr es allemal unbedenklicher ist, mit der Siegelung zu verfahren, als den Nachlaß dem An-

laufe, dem Abbringen, und unbefugten Besitzes-ergreifungen auszusetzen.

§. 9.

Wenn hingegen die Siegelung erst nachgesucht wird, nachdem schon einige Zeit nach dem Ableben des Verstorbenen verstrichen ist, und sich schon jemand als Erbe im Besitze des Nachlasses notorisch befindet; so kann dieselbe nur verhängt werden, wenn der Erbe sich des Durchbringens der Erbschaft verdächtig macht, oder überhaupt für einen solchen zu achten ist, gegen den, oder dessen Vermögen, den Rechten nach, Arrest oder Sicherheitsbestellung gesucht werden kann.

§. 10.

In einem solchen Falle muß derjenige, welcher auf die Siegelung anträgt, sein Interesse, und die bey dem Besitzer der Erbschaft obwaltende Unsicherheit bescheinigen; und es muß sowohl bey der vorläufigen Prüfung eines solchen Gesuchs, als wegen Verhängung der Sperre selbst, des über die Rechtmäßigkeit derselben zu veranlassenden Verfahrens, der Wiederaufhebung der Sperre gegen Caution, und sonst überall, die Vorschrift des XXIXten Titels der Prozeßordnung, von Arresten, beobachtet werden.

§. 11.

Besonders auf Instanz der Gläubiger.

Wenn die Forderung eines Erbschaftsgläubigers so beschaffen ist, daß deswegen auf das Vermögen des Erblassers selbst ein Arrest statt gefunden haben würde; so kann ein solcher Gläubiger auch gegen den Erben auf die Siegelung des Nachlasses, oder eines solchen Theils desselben, als zur Deckung seines Anspruchs erforderlich und hinreichend ist, antragen.

§. 12.

Eben so kann ein Gläubiger des Erben, dessen Forderung zum Arreste qualificirt ist, die Verhäng

gung desselben in den seinem Schuldner zugefallnen Nachlaß suchen; doch bleibt den Gläubigern des Erblassers die Befugniß, auf die Absonderung des Nachlasses von dem eignen Vermögen des Erben anzutragen, vorbehalten.

§. 13.

Wenn mehrere Erben sind.

Sind mehrere Erben vorhanden, und die §. 10. 11. 12. angeführten Gründe, die Siegelung nachzusuchen, treten nur gegen einen, oder etliche unter ihnen ein; so kommt es darauf an: ob die sämmtlichen Erben sich im gemeinschaftlichen Besitze des noch ungetheilten Nachlasses befinden; oder ob gewisse Theile des Nachlasses von diesem, andre aber von jenem Erben besessen werden.

Im ersten Falle kann die Versiegelung der ganzen Erbschaft gesucht werden; es wäre denn, daß die Miterben dem Extrahenten tüchtige Caution, wegen alles Weg- oder Durchbringens von Seiten ihres in Anspruch genommenen Mitgenossen, und für alle Folgen davon, bestelleten.

Im zweyten Falle ist nur derjenige Theil des Nachlasses unter die Sperre zu nehmen, welcher von demjenigen Erben, gegen den der Antrag gerichtet ist, besessen wird.

Verlangen die andern Miterben die Wiederaufsiegelung, und daß ihnen der Besitz, mit Ausschluß des in Anspruch genommenen Consorten, überlassen werde; so ist ihnen darunter zwar zu willfahren; sie müssen aber, bey Vermeidung doppelter Erstattung, diesem Erben, ohne Vorwissen und Genehmigung des Extrahenten, oder des Gerichts, nichts aus dem Nachlasse verabfolgen.

§. 14.

Welchem Gerichte die Siegelung zukomme.

Die Versiegelung kann in der Regel nur bey demjenigen Gerichte, unter welchem der Erblasser seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat, nachgesucht, und nur von diesem verfügt werden.

§. 15.

Wird also die Siegelung bey einem andern Gerichte nachgesucht, und das competente Gericht befindet sich an eben dem Orte; so muß ersteres sich aller Verfügung enthalten, und den Supplikanten an den competenten Richter lediglich verweisen.

Wird aber an einem Orte, wo das competente Gericht sich nicht aufhält, die Versiegelung des daselbst befindlichen Nachlasses, oder eines Theils davon, bey dem ordentlichen Richter desselben Orts nachgesucht, so muß dieser zwar damit einstweilen verfahren; zugleich aber dem eigentlich competenten Richter davon unverzüglich Anzeige machen.

Hat der Verstorbene außer seinem Wohnorte, und außer dem Jurisdiktionsbezirke seines persönlichen Gerichts, Häuser oder Landgüter besessen, so ist das Gericht, unter welchem diese Grundstücke liegen, die Siegelung auf denselben vorzunehmen befugt und schuldig; doch muß auch von ihm dem persönlichen competenten Gerichte Anzeige darüber geschehen.

§. 16.

Besonders bey Sterbefällen der Eximirten.

In Provinzen, wo wegen des beträchtlichen Umfangs der den Landes-Justizcollegiis angewiesenen Jurisdiktionsbezirke, Justizräthe, oder andere Commissarii perpetui des Landes-Justizcollegii angesetzt sind, muß die Siegelung in denjenigen Fällen, wo sie von Amtswegen statt findet, (§. 4. 5.) von diesen Commissarien veranlaßt werden; und hat es desfalls bey den für dergleichen Commissarios besonders ergangenen Reglements und Instruktionen sein Bewenden.

Auch sind in diesen sowohl, als in den übrigen Provinzen, die Magistrate und Gerichte derjenigen Orte, wo das Landes-Justizcollegium,

oder ein Commissarius desselben, sich nicht aufhält, bey Sterbefällen eximirter Personen schuldig, zur Abwendung der möglichen Gefahr, die aus dem Verzuge entspringen möchte, zur interemistischen Siegelung der an ihrem Orte befindlichen Verlassenschaft, sobald dieselbe von Amtswegen geschehen muß, (§. 4. 5.) auch unersucht zu schreiten; davon aber auch dem Landes-Justizcollegio sofort Anzeige zu machen.

§. 17.

Der Militairpersonen.

Bey dem Absterben solcher Personen, die unter Militairgerichtsbarkeit bis an ihren Tod gestanden haben, muß derjenige Nachlaß, welchen sie bey und um sich gehabt haben, von den Kriegsgerichten versiegelt werden. Wegen des übrigen Nachlasses hingegen kommt die Siegelung demjenigen Civilgerichte zu, unter dessen Jurisdiktion, vermöge des Standes und Ranges der verstorbenen Militairpersonen, ihr Nachlaß aus der durch den Tod aufgehobnen Militairgerichtsbarkeit zurückfällt.

§. 18.

War der Verstorbne im Felde, oder auf Commando, an einem Orte, wo kein Kriegsgericht sich befindet, so liegt dem commandirenden Officier ob, für den Nachlaß, welchen er bey und um sich hat, zu sorgen. Ist auch kein commandirender Officier vorhanden, so sind die Civilgerichte des Orts zu dieser Obsorge verpflichtet.

§. 19.

Von Siegelungen der Dorfgerichte.

Auch Dorfgerichte müssen, in Abwesenheit des Gerichtshalters, den am Orte befindlichen Nachlaß versiegeln; sie müssen aber davon dem Gerichtshalter, zur weitern Besorgung und Verfügung, schleunigst Anzeige machen.

§. 20.

Der Notarien.

Notarien sind Siegelungen vorzunehmen nicht berechtigt; es wäre denn, daß sie entweder von dem Verstorbenen darum ersucht worden; oder das Gesuch zwar nur von Erben, Gläubigern, oder andern Interessenten angebracht würde, zugleich aber kein Richter sich am Orte oder in der Nähe befände. Alsdann können sie zwar, mit Beobachtung der zu einem Notariats-Instrumente gehörigen Förmlichkeiten, zur Versiegelung schreiten; sie müssen aber auch den Vorfall, mit Einsendung des aufgenommenen Protokolls, den competenten Gerichte sofort anzeigen.

§. 21.

Von Versiegelungen durch incompetente Behörden.

Wenn von einem nicht competenten Gerichte gesiegelt worden, ohne daß selbiges dazu eine in den obigen Vorschriften (§. 15. 16.) gegründete Veranlassung gehabt hätte; so kann dasselbe dafür keine Gebühren fordern; und der competente Richter ist berechtigt, sobald er den Vorfall in Erfahrung bringt, sein Siegel dem bereits vorhandenen beyzudrücken; auch kann er, wenn es demnächst zur Wiederaufsiegelung kommt, das Siegel des incompetenten Gerichts, ohne dessen Zuziehung, mit dem seinigen zugleich abnehmen.

Ist aber die Siegelung von dem incompetenten Richter auf den Grund der Vorschriften des §. 15. 16. erfolgt, so hängt es von dem Befinden des competenten Gerichts, nach Beschaffenheit der Umstände, ab, es dabey entweder zu belassen, oder sein Siegel beyzudrücken. Doch muß in diesem Falle die Abnehmung der Siegel allemal mit Zuziehung desjenigen, der die erste Siegelung verrichtet hat, geschehen.

Eben das findet statt, wenn der Verstorbene selbst vor seinem Tode auch nur einen Notarium,

oder einen Freund, auf welchen er Vertrauen setzt, ersucht hat, seinen Nachlaß zu versiegeln.

§. 22.

Wenn gesiegelt werden müsse.

In Fällen, da die Siegelung von Amtswegen zu verfügen ist, muß der Richter dieselbe sogleich, als er den Sterbefall in Erfahrung bringt, ohne den geringsten Verzug veranlassen. Erfolgt der Tod des Erblassers an eben dem Orte, wo das Gericht sich befindet, so muß die Siegelung noch an demselben Tage, außerdem aber, sobald es nach der Entfernung möglich ist, ins Werk gerichtet werden.

§. 23.

Da aber in weitläuftigen Jurisdiktionsbezirken, und besonders in den Departements der Landes-Justizcollegiorum, die sich ereignenden Sterbefälle, und die dabey eintretenden Umstände, welche eine Versiegelung von Amtswegen nothwendig machen, dem Richter nicht immer sogleich bekannt werden können; so liegt den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen seinem Hauswirthe ob, dieserhalb mündliche oder schriftliche Anzeige bey den Gerichten zu thun, wenn sie sich gegen die Erben, oder die Gläubiger des Verstorbenen, außer Verantwortung setzen wollen.

§. 24.

Durch wen?

Zur Versiegelung selbst kann auch nur Eine gehörig vereidete Gerichtsperson, z. E. ein Sekretarius oder Actuarius, abgeordnet werden; doch muß derselbe bey dem Actu die im Sterbehause befindlichen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, oder allenfalls den Hauswirth zuziehn.

§. 25.

Verfahren bey der Siegelung.

Bey der Siegelung muß in der Verlassenschaft nichts gerührt, noch ein Inventarium darüber aufgenommen werden. Der Siegelnde muß sich vielmehr

mehr darauf einschränken, daß er die Gewölber, Stuben, Kammern, Schreibtische, Schränke, Spinden, Kasten, wie nicht weniger die Boden, Scheuren und Keller, und überhaupt alle Behältnisse, in welchen etwas, so zum Nachlasse gehört, befindlich ist, oder vermuthet werden kann, mit dem Gerichtssiegel versiegle.

Nur diejenigen Stuben und Kammern, welche zur Leiche, und zum Gebrauche der etwa im Hause bleibenden Verwandten, Freunde und Bedienten nöthig sind, werden offen gelassen; die in selbigen befindliche Meublen aber, die nicht niet- und nagelfest, oder zum Gebrauche unentbehrlich sind, besonders die in den offen bleibenden Gelassen sich befindende Schränke, Schreibtische, Kasten, Commoden, und andre dergleichen Behältnisse; werden in ein Zimmer, dessen Thüren verschlossen und versiegelt werden können, gebracht. Ueber die in den offen bleibenden zurückgelassenen Sachen wird ein richtiges Verzeichniß aufgenommen; die Aufsicht darüber jemanden von den gegenwärtigen Personen übertragen, und diesem das Verzeichniß zur Mitunterschrift vorgelegt.

§. 26.

Sachen, die außer der Sperre zu lassen sind.

Von den vorgefundenen Geldern und Vorräthen, an Eßwaaren, Getränken, Viehfutter, Leinenzeug, Betten, und was sonst zur täglichen Nothdurft gehört, wird nur so viel, als zum Begräbniß, oder auf eine kurze Zeit zur Unterhaltung des Gesindes und vorräthigen Viehes, oder auch zu den nöthigsten Bedürfnissen des etwa gegenwärtigen Erben erforderlich ist, heraus gelassen, und jemanden unter den Gegenwärtigen zur Aufsicht und künftigen Berechnung, nach einem darüber aufzunehmenden und von ihm mit zu unterschreibenden Verzeichnisse anvertraut. Auch Sachen, die nicht unter die Sperre genommen werden können,

z. E. lebendige Thiere, müssen in ein Verzeichniß gebracht, und die Aufsicht darüber muß irgend einer sichern Person anvertraut werden.

§. 27.

Sachen die dem Verderben unterworfen sind.

Finden sich in dem Nachlasse Sachen, welche, bey längerer Aufbewahrung, dem Verderben unterworfen sind, so muß der Siegelungscommissarius dieselben zwar ebenfalls vor der Hand unter die Sperre nehmen; zugleich aber dem Gerichte, von welchem er seinen Auftrag hat, ohne den geringsten Zeitverlust, zur schleunigen Verfügung, davon Anzeige machen. Ist die Gefahr des Verderbens so dringend, das wegen der Entfernung von dem auftragenden Gerichte, die Verfügung desselben nicht abgewartet werden kann; so muß der Siegelungscommissarius selbst dafür sorgen, daß dergleichen Sachen unverzüglich so vortheilhaft, als es nach den Umständen möglich ist, veräußert, oder auf andere Art untergebracht werden.

§. 28.

Von der Siegelung auf einem Landgute,

Ist die Siegelung auf einem Landgute zu verrichten, so muß der Commissarius, wegen der im Wohnhause befindlichen Sachen, nach obigen Vorschriften verfahren; sich von dem Wirthschaftsbeamten den letzten Monathsschluß vorlegen lassen; den vorhandenen Cassenbestand revidiren; davon nicht mehr, als zur Fortsetzung der Wirthschaft erforderlich ist, zurücklassen; und das übrige in einem möglichst sichern Behältnisse, im Wohnhause, unter dem Siegel niederlegen; die Getreidebestände und andre Wirthschaftsvorräthe revidiren, und davon soviel, als zur Wirthschaftsnothdurft auf eine kurze Zeit erforderlich ist, absondern, und dem Beamten zur Verwaltung und Berechnung übergeben; das übrige aber in den Behältnissen, worin es sich befindet, gleichergestalt versiegeln; sich das Inventarium über das vorhan-

dene Vieh und Wirthschaftsgeräthe aller Arten vorzeigen lassen, und Abschrift davon nehmen; wenn dergleichen Inventarium nicht vorhanden ist, ein vollständiges Verzeichniß darüber anfertigen; übrigens aber den Beamten, zur Fortsetzung der Wirthschaft, auf den bisherigen Fuß, bis auf weitere Verordnung anweisen.

Hat der Verstorbene die Wirthschaft durch sich selbst, und ohne Zuziehung von Wirthschaftsbedienten geführt, so muß deren vorläufige Fortsetzung dem zurückgebliebenen Ehegatten, oder einem etwa gegenwärtigen majorennen Kinde, oder in deren Ermangelung einem benachbarten sichern Manne und Einwohner des Orts, allenfalls gegen Zusicherung einer verhältnißmäßigen Belohnung, aufgetragen werden.

Ist das Gut verpachtet, so bedarf es nur der Siegelung der etwa daselbst befindlichen dem Verstorbnen zugehörigen Sachen; da für alles, was zur Wirthschaft gehört, der Pächter haften muß.

§. 29.

bey Kaufmanns-Handlungen,

Eine zum Nachlasse gehörende Handlung darf der Richter nicht versiegeln, sondern er muß deren Fortsetzung dem von dem Erblasser angenommenen Disponenten übertragen, und nur diesen, wenn es etwa nicht schon geschehen wäre, zur treuen und ordentlichen Verwaltung verpflichten. Ist kein besonderer Disponent vorhanden, so muß sofort ein Aufseher bestellt, und gehörig verpflichtet werden. Einem von dem Erblasser schon bestellten Disponenten wird die Fortsetzung der Handlung völlig auf den bisherigen Fuß überlassen; einem Aufseher hingegen, welchen der Richter von Amtswegen bestellt, wird nur eine gewisse Quantität der vorräthigen Waaren, nach einem darüber aufzunehmenden Verzeichnisse verabfolgt; das

übrige Waarenlager aber mit unter die Sperre genommen.

§. 30.

bey Professionen und Handwerken,

Hat der Erblasser eine Profession, ein Handwerk, oder sonst ein Gewerbe getrieben, so muß die Fortsetzung desselben durch die Siegelung in der Regel nicht gänzlich gehemmt; vielmehr nur ein Aufseher darüber bestellt; von den vorhandenen Materialien und Geräthschaften so viel, als auf einige Zeit zum fortgesetzten Betriebe erforderlich ist, außer der Sperre gelassen, und auch darüber, nach Vorschrift §. 26., ein Verzeichniß aufgenommen werden.

§. 31.

bey öffentlichen Geldern, Papieren und Briefschaften.

Geschieht die Versiegelung nur deswegen, weil der Verstorbene, als ein königlicher oder anderer öffentlicher Bedienter, Gelder oder Briefschaften vermöge seines Amts in seiner Gewahrsam gehabt hat, so darf nur die Casse, die Schreibstube, der Schrank, oder das sonstige Behältniß, in welchem dergleichen Sachen sich befinden oder zu vermuthen sind, unter die Sperre genommen werden.

§. 32.

Aufsuchung einer vorhandenen letztwilligen Disposition.

Thut sich bey der Versiegelung eine Anzeige oder Muthmaßung hervor, daß etwa an einem Orte ein Testament, oder andere letztwillige Verordnung des Erblassers, oder eine Rekognition über ein gerichtlich niedergelegtes Testament vorhanden sey; so muß derjenige, welcher die Siegelung verrichtet, mit Zuziehung der gegenwärtigen Verwandten, Freunde, oder Bedienten des Verstorbenen, an dem Orte, wo es zu seyn vermuthet wird, darnach suchen; und wenn er etwas dergleichen findet, es dem Gerichte zur weitern Verfügung einliefern.

§. 33.

Aufnehmung des Protokolls über die Siegelung.

Ueber die richtig geschehene Versiegelung muß ein genaues Protokoll, mit Specificirung der Anzahl der Siegel, welche nöthig gewesen, so wie mit Benennung der gegenwärtig gewesenen Personen gehalten, und mit den nach obigen Vorschriften etwa aufgenommenen Verzeichnissen der außer der Sperre gebliebnen Sachen, zu den Akten gebracht werden. Dies Protokoll muß der Commissarius, in der Regel, sogleich im Sterbehause aufnehmen. Wenn jedoch die Kürze der Zeit, oder die Umstände des Falles dies nicht gestatten, so muß er sich wenigstens die Data zu diesem Protokolle, z. E. die Namen der gegenwärtig gewesenen Personen, die Zimmer und Behältnisse, welche versiegelt worden, die Zahl der angelegten Siegel, die Arten und Quantitäten der aus der Sperre gelassenen Sachen ꝛc. auf der Stelle vorläufig notiren, und daraus das Protokoll selbst noch an eben demselben, oder spätestens am folgenden Tage, zu Hause abfassen. Bey dem Protokolle, welches eigentlich nur eine Anzeige über den vorgenommenen Actum der Siegelung enthält, ist die Mitunterschrift der dabey zugezogenen Personen nicht nothwendig. Hingegen müssen die Verzeichnisse der außer der Sperre gebliebenen Sachen, von demjenigen, dessen Verwahrung oder Berechnung sie anvertraut worden, unterzeichnet seyn.

§. 34.

Vorsichtsregeln bey Anlegung und Verwahrung der Siegel.

Der Commissarius muß die Siegel dergestalt befestigen, daß sie nicht von selbst abfallen, noch ohne Gewalt abgerissen, und wieder aufgeklebt werden können. Auch die Fenster und andere Zugänge, die, außer den Thüren, in die versiegelte Behältnisse führen könnten, müssen hinlänglich verwahrt; die Schlüssellöcher mit anzusiegelnden Streifen bedeckt, und die Schlüssel besonders ein-

gesiegelt werden. Auch muß der Commissarius die nöthige Vorsicht brauchen, um nicht Thüren, und andere Meublen von Werth, durch das Lack zu verderben, und sich statt dessen, bey solchen Behältnissen, dünnen grünen Wachses bedienen.

Bleiben Erben, Verwandte, oder Freunde im Sterbehause, oder doch am Orte gegenwärtig, so muß der Commissarius diesen, sonst aber einer andern dazu taualichen und schicklichen Person, z. E. dem Hauswirthe, die besondere Aufsicht über die Siegel, und daß sie nicht abgerissen werden, auftragen; auch wie dieses geschehen, im Protokolle bemerken.

§. 35.

Verfahren in der Zwischenzeit, bis zur Wiederaufsiegelung.

Die einmal angelegte Siegelung muß in der Regel so lange liegen bleiben, bis nach den unten folgenden Vorschriften, die Wiederaufsiegelung und Ausantwortung des Nachlasses, mit oder ohne Inventur, erfolgen kann. In der Zwischenzeit darf sich der Richter keiner Verfügungen über den Nachlaß von Amtswegen anmaaßen; außer was etwa auf die Anzeige des Commissarii, wegen vorhandener dem Verderben unterworfener Sachen, nach §. 27. oder wegen anderer unvermeidlicher und dringender Umstände, zur Conservation des Nachlasses nothwendig geschehen muß. Dergleichen nothwendige Verfügungen kann auch ein nicht competentes Gericht in Fällen, wo dasselbe nach §. 15. 16. die Siegelung verrichtet hat, treffen. Was aber bey Siegelungen, die bloß zur Sicherheit minorenner, oder sonst unter Vormundschaft stehender Erben verhängt worden, in dieser Zwischenzeit von dem vormundschaftlichen Gerichte zu besorgen sey, ist in den Gesetzen bestimmt. (A. L. R. Th. II. Tit. XVIII. §. 363—367.)

§. 36.

Von der Wiederauffiegelung; wenn, und

Die Wiederauffiegelung findet überhaupt alsdann statt, wenn die Ursache der angelegten Sperre aus dem Wege geräumt ist. Sie ist also in der Regel sogleich zu verfügen, als die Erben, oder der in den gesetzlich bestimmten Fällen (A. L. R. Th. I T. XI. §. 461. seq. §. 475 seq.) bestellte Verlassenschaftscurator, dieselben nachsuchen.

§. 37.

von wem sie geschehen müsse.

Die Wiederauffiegelung kann nur von dem Gerichte, welchem der Verstorbene in Ansehung seiner Person unterworfen gewesen, verfügt werden. Jedes andere Gericht, auch wenn es nach Vorschrift §. 15. 16. zur Anlegung der Siegel an sich berechtigt gewesen, muß dennoch, wegen der Wiederauffiegelung, die Verfügung des competenten persönlichen Gerichts abwarten. In wie fern dabey das andere Gericht, welches etwa zuerst gesiegelt hat, zugezogen werden müsse, ist §. 21. verordnet.

§. 38.

Strafe unbefugter oder zu frühzeitiger Auffiegelung.

Wer sich unterfängt, ohne Verfügung des competenten Gerichts die aufgedrückten Siegel abzureißen, soll, wenn auch die Verlassenschaft unberührt geblieben wäre, nach Bewandniß der Umstände mit 10 bis 50 Rthlr. fiskalischer Geld oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden. Ist die Verlassenschaft sogar berührt und eröffnet worden, so muß er, außer der Strafe, den Erben allen Verlust, den sie durch das Juramentum in litem erhärten können, vergüten. Hat er aus dem Nachlasse etwas entwendet, so finden die Vorschriften der Criminalgesetze wider ihn Anwendung.

Selbst wenn sämmtliche Erben sich unter einander vereinigen, den gerichtlich versiegelten Nachlaß unter sich ohne gerichtliche Uebergabe oder Auffiegelung theilen zu wollen; oder wenn

ein Erbe gegen den andern die Verlassenschaft erstritten hätte; so sollen nichts desto weniger der oder diejenigen, die sich unterfangen, die gerichtlichen Siegel eigenmächtig abzunehmen, oder abnehmen zu lassen, mit voraedachter fiskalischer Geld, oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 39.

Verfahren bey der Wiederauffiegelung.

Die Wiederauffiegelung besteht in Abnehmung der aufgedrückten Siegel; diese müssen daher zuvor: ob sie noch alle unverletzt sind, nach Anleitung des Siegelungsprotokolls untersucht, und der Befund in dem über die gegenwärtige Handlung aufzunehmenden Protokolle bemerkt werden. Ist von dem Collegio, welchem der Erblasser in Ansehung seines Amts unterworfen war, besonders gesiegelt worden; und will dieses, ohne die allgemeine Auffiegelung abzuwarten, die unter die Sperre genommenen Amtssachen herausnehmen; so muß es der Behörde, von welcher die allgemeine Siegelung veranlaßt worden, davon Nachricht geben; damit dieses seine Siegel, so weit es nöthig, abnehmen, und dieselben, nach erfolgter Separation und Herausgabe der Amtssachen, wiederum aufdrücken könne.

§. 40.

Ausantwortung des Nachlasses, mit, oder ohne Inventur.

An wen der aufgesiegelte Nachlaß verabfolgt werden, und ob die Ausantwortung desselben mit oder ohne Inventur erfolgen solle, ist nach Unterschied der Fälle, und nach den darauf gerichteten gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. Allgemein wird hier nur festgesetzt:

a) Daß wenn der Erbe selbst, oder auch nur Einer unter mehreren Miterben, die gerichtliche Inventur verlangt, dieselbe ohne den geringsten Anstand verfügt werden müsse.

b) Daß wenn zur Zeit der Wiederauffiegelung ein Streit über die Erbschaft, es sey zwischen meh-

reren Erbschaftsprätendenten, oder auch zwischen den Erben und Gläubigern vorwaltet, der Richter die Inventur von Amtswegen veranlassen könne, sobald er pflichtmäßig findet, daß sie nöthig sey, um der Verdunkelung oder Schmälerung des Nachlasses, bis zum Ausgange des Prozesses, vorzubeugen.

§. 41.

Soll kein Inventarium aufgenommen werden, so geschieht die Abnehmung der Siegel auf einmal, und zu gleicher Zeit. Das darüber angefertigte Protokoll muß aber von dem, welchem der Nachlaß ausgeantwortet wird, mit unterschrieben werden.

§. 42.

Soll die Inventur sogleich geschehen, so muß die Auffiegelung dergestalt vorgenommen werden, daß die in den aufzusiegelnden Behältnissen befindliche Sachen nach und nach aufgeschrieben, und bis dieses vollständig geschehen, die Behältnisse oder Zimmer, worinn sie befindlich sind, wieder versiegelt werden. In diesem Falle kann also die Entsiegelung nicht auf einmal geschehen.

§. 43.

Inventur. Durch wen sie vorzunehmen;

Die Aufnehmung eines gerichtlichen Inventarii muß durch eine dazu abgeordnete vereidete Gerichtsperson, mit Zuziehung eines gehörig verpflichteten Protokollführers geschehen. Doch können die Gerichte dergleichen Handlung auch einem Justizcommissario und Notario auftragen, welcher dabey die gewöhnlichen Instrumentszeugen zuziehen muß.

Ueber den Nachlaß gemeiner Leute auf dem Lande, so wie in Städten, wo keine eigene Gerichte sind, können die Verzeichnisse durch die Dorfgerichte, oder durch ein Mitglied des Polizey-

magistrats, unter Direktion und nach der Anweisung des Gerichtshalters, aufgenommen werden.

§. 44.

besonders bey Militairpersonen.

Wenn der Nachlaß, welchen eine Militairperson bey ihrem Absterben um und bey sich gehabt hat, von den Kriegsgerichten nach Vorschrift §. 17. versiegelt worden, so gebührt denselben auch die Absonderung der zum Dienste des Verstorbenen gehörenden Stücke; sie müssen aber von diesen ein Verzeichniß dem competenten Civilgerichte zustellen, und demselben die Inventur der außerdem vorhandenen Sachen überlassen.

§. 45.

Wer dabey zuzuziehn.

Von der vorzunehmenden Inventur muß den bekannten, und in der Nähe des Orts befindlichen Erben oder Miterben Nachricht gegeben werden. Ist es noch nicht bekannt, wer Erbe sey, so geschieht die Benachrichtigung an die nächsten bekannten anwesenden Verwandten. Sind auch diese nicht bekannt, so muß ein Verlassenschaftscurator bestellt seyn, welcher also der bevorstehenden Inventur beywohnen muß. Sind die Erben zu weit entfernt, als daß sie bey der nicht füglich länger auszusetzenden Inventur persönlich erscheinen, oder einen Bevollmächtigten dazu ernennen könnten, so muß ihnen zu dieser Handlung ein Mandatarius ex officio bestellt werden.

§. 46.

Wenn von den vorstehend bezeichneten Interessenten, jemand auch schon nach angefangener Inventur sich meldet, so muß derselbe unbedenklich zugelassen werden. Außer diesen aber, und außer den vereideten Taxatoren, muß der Commissarius keinen fremden Personen die Gegenwart bey der Inventur gestatten.

§. 47.

Verfahren bey der Inventur überhaupt:

Alle an dem Orte, wo der Erblasser gewohnt hat, gestorben ist, oder ein unbewegliches Gut besessen hat, befindliche Mobilien und Effekten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, müssen genau, mit Bemerkung des Maaßes, des Gewichts, der Anzahl und Beschaffenheit, auch der von den Taxatoren geschehenen Würdigung, aufgezeichnet werden; ohne daß der Commissarius sich einer Entscheidung: ob etwa dieses oder jenes zur Erbschaft nicht gehöre, anmaaßen, und es aus diesem Grunde aus dem Inventario weglassen darf; doch muß er die desfalls etwa geschehenen Anzeigen in dem Inventario mit bemerken.

Die Aufzeichnung geschieht übrigens nach Anweisung §. 42., von Zimmer zu Zimmer, so wie die Mobilien und Effekten in einem jeden derselben sich befinden, und mit Bemerkung ihrer Lage. Aus diesen Lokalverzeichnissen werden hiernächst, in dem Inventario selbst, die Sachen von einerley Art unter gewisse Titel zusammen geschrieben; die Taxe eines jeden Stücks wird ausgeworfen; und die Summe des Werths nach der Taxe, von jedem Titel, bey dem Abschlusse desselben, zusammen gezogen.

§. 48.

insonderheit bey Zubehörungen,

Bewegliche Sachen, die als Zubehör zu einer unbeweglichen Sache, oder zu einer Gerechtigkeit gehören, z. E. das Wirthschafts-Inventarium eines Grundstücks, die Geräthschaften von Fabriken, Kramladen, Apotheken ꝛc. werden besonders verzeichnet, und diese Verzeichnisse dem Hauptinventario beygelegt.

§. 49.

bey Büchern,

Bücher brauchen nicht taxirt zu werden, sondern es ist genug, wenn nur die Titel derselben, mit der Angabe des Formats, der Edition, und des

Bandes verzeichnet sind. Auch ist es, wenn weitläuftige Bibliotheken vorhanden sind, nicht nöthig, den Abschluß des Inventarii so lange, bis der Catalogus geendiget worden, auszusetzen.

§. 50.

bey Häusern, Landgütern, und andern unbeweglichen Sachen.

Häuser, Landgüter, und andere unbewegliche Sachen, werden nur nach ihrem Namen, ihrer Qualität, ihrer Lage und Beschaffenheit, in das Inventarium eingetragen. Erhellet aus den Erwerbungsurkunden ein gewisser Werth, oder ist sonst dergleichen Werth im Hypothekenbuche eingetragen, so wird selbiger ausgeworfen. Constirt kein solcher Werth, das Gut ist aber verpachtet, so wird nach dem Ertrage des Pachtgeldes der auszuwerfende Werth bestimmt. Ist auch auf diese Art kein Werth auszumitteln, so kann der Commissarius keinen im Inventario auswerfen. Denn die Aufnehmung einer Taxe findet bey Gelegenheit der Inventur niemals statt; sondern es ist die Sache der Interessenten, wenn sie dergleichen in der Folge nöthig finden, das Erforderliche deshalb bey dem Richter nachzusuchen.

§. 51.

Bey Briefschaften und Scriptur n.

Die vorhandenen Urkunden und Briefschaften muß der Commissarius mit möglichster Aufmerksamkeit durchgehen, und diejenigen, welche auf den statum activum et passivum des Nachlasses irgend einige Beziehung haben, von den übrigen Papieren absondern.

Letztere müssen, so weit es nöthig ist, sortirt, und ihrer in dem Inventario nur unter gewissen allgemeinen Titeln, z. E. Wirthschafts- oder Hausrechnungen, Familien-Correspondenz, gelehrte Correspondenz ꝛc. gedacht werden.

Dabey muß jedoch der Commissarius sich hüten, daß er nicht aus übertriebener Aengstlichkeit zu weit gehe, oder gar aus unbescheidener Neu-

gier, unter dem Vorwande der Inventur, von vertrauten Familien, und andern das Vermögen des Erblassers gar nichts angehenden Correspondenzen Kenntniß nehmen zu wollen, sich anmaaße. Hat daher der Erblasser in seinen Papieren eine gewisse Ordnung beobachtet, und seine Correspondenzen in gewisse Paketer oder Fächer, nach Unterschied der Gegenstände oder Subjekte, zusammen gelegt; so müssen dergleichen Pakete bey der Inventur undurchsucht bleiben, und im Inventario, obgedachtermaaßen, nur unter allgemeinen Rubriken aufgeführet werden.

Hingegen sind diejenigen Dokumente, welche entweder das Eigenthum, die Gerechtsame, Lasten, oder Pflichten der zum Nachlasse gehörigen oder anderer Grundstücke, auf welche dem Verstorbenen ein Anspruch zustand, betreffen; oder woraus Activforderungen desselben an andere, sie seyn von welcher Art sie wollen, hervorgehn, umständlich, mit Bemerkung der Person des Ausstellers, der Zeit und des Orts, auch einer kurzen Angabe ihres wesentlichen Inhalts, im Inventario zu verzeichnen.

Betreffen dergleichen Dokumente Geldforderungen, so muß die verschriebene Summe im Inventario ausgeworfen werden.

Finden sich Umstände, aus welchen zu erhellen scheinet, daß eine solche Forderung zweifelhaft oder inexigibel sey, so sind auch diese dabey zu bemerken.

§. 52.

wegen der Schulden.

Die auf dem Nachlasse haftenden Schulden muß der Commissarius ebenfalls, so viel es sich thun läßt, vollständig verzeichnen. Er muß daher, wenn Immobilien vorhanden sind, sich Hy-

pothekenscheine darüber ertheilen lassen; die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eintragen; und die Scheine selbst beylegen. Er muß die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die von dem Verstorbenen selbst geführten Rechnungsbücher, und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden, genau nachsehen; auch von den Erben, Verwandten, Hausgenossen, und Domestiken, sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt sey. Aus allen diesen Nachrichten muß er ein Verzeichniß der angezeigten, oder sonst sich hervorgethanen Schulden anfertigen; dasselbe in einem besondern Titel dem Inventario anhängen; und mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen, bey jeder der letztern die Ursachen anzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiß zu betrachten sey.

§. 53.

Form des Inventarii.

Alle gerichtliche Inventaria sollen nach dem hier beygedruckten Formulare angefertigt und abgeschlossen werden.

§. 54.

Protokoll über die Inventur

Der Commissarius muß über den ganzen Actum der Inventur ein genaues Protokoll halten, und darinn die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beygewohnt haben; die Verpflichtung der letztern, in so fern sie nicht etwa, (welches ebenfalls zu bemerken,) ein für allemal vereidet sind; die Ordnung, wie bey der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem

INVENTARIUM

des

Nachlasses

verstorbenen

doppelt
seinem gew
saß, auf welch
Effekten, seiner Brie
so wird dennoch, wenn
und eben demselben Commissar
nur Ein Inventarium errichtet, in
den verschiedenen Orten aufgenomm
zeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit
merkung: an welchem Orte diese Stücke sich
finden, zusammen geschrieben werden. Haben hingegen mehrere Commissarii ernannt, und also auch mehrere Inventaria aufgenommen werden müssen; so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gutfinden des Erben, und dem Ermessen des Richters ab: in wie fern es nöthig sey, alle diese besondere Inventaria in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen soll, so muß dennoch, um einen Abschluß des ganzen Nachlasses zu erhalten, in demjenigen Specialinventario, welches die meisten und hauptsäch-

pothekenscheine darüber ertheilen lassen; die darin vermerkten Schulden in das Inventarium eintragen; und die Scheine selbst beylegen. Er muß die eingegebenen Rechnungen, Mahnbriefe, die von dem Verstorbenen selbst geführten Rechnungsbücher, und andere schriftliche Nachrichten und Anzeichnungen über die Passivschulden, genau nachsehen; auch von den Erben, Verwandten, Hausgenossen, und Domestiken, sich dasjenige anzeigen lassen, was ihnen von Schulden und Ansprüchen an die Verlassenschaft bekannt sey. Aus allen diesen Nachrichten muß er ein Verzeichniß der angezeigten, oder sonst sich hervorgethanen Schulden anfertigen; dasselbe in einem besondern Titel dem Inventario anhängen; und mit Absonderung der liquiden Posten von den noch illiquiden oder ungewissen, bey jeder der letztern die Ursachen anzeigen, warum sie vor der Hand noch als ungewiß zu betrachten sey.

§. 53.

Form des Inventarii.

Alle gerichtliche Inventaria sollen nach dem hier beygedruckten Formulare angefertigt und abgeschlossen werden.

§. 54.

Protokoll über die Inventur

Der Commissarius muß über den ganzen Actum der Inventur ein genaues Protokoll halten, und darinn die Personen, die sowohl als Interessenten, als in der Eigenschaft von Taxatoren und Sachverständigen, der Inventur beygewohnt haben; die Verpflichtung der letztern, in so fern sie nicht etwa, (welches ebenfalls zu bemerken,) ein für allemal vereidet sind; die Ordnung, wie bey der Aufzeichnung verfahren worden; was, wenn die Inventur mehrere Tage gedauert hat, an jedem

Tage geschehen sey; die Aussagen und Angaben der Erben, der Hausgenossen und Domestiken, der sich gemeldeten Creditoren, und anderer, welche über den oder jenen den Aktiv und Passivzustand des Nachlasses betreffenden Punkt vernommen worden, und andere dergleichen zur Sache gehörige Nachrichten, treulich verzeichnen.

Aus diesem Protokolle wird hiernächst das Inventarium selbst formirt, und nebst dem Protokolle dem Gerichte übergeben.

§. 55.

Von mehrern Specialinventariis.

Wenn der Verstorbene an mehr als einem Orte Vermögen zurück gelassen hat, z. E. wenn er einen doppelten Wohnsitz hatte, oder wenn er, außer seinem gewöhnlichen Wohnorte, Landgüter besaß, auf welchen ein Theil seiner Mobilien und Effekten, seiner Briefschaften u. s. w. sich befand; so wird dennoch, wenn die ganze Inventur ein und eben demselben Commissario aufgetragen ist, nur Ein Inventarium errichtet, in welchem die an den verschiedenen Orten aufgenommenen Verzeichnisse, unter den gehörigen Titeln, mit der Bemerkung: an welchem Orte diese Stücke sich befinden, zusammen geschrieben werden. Haben hingegen mehrere Commissarii ernannt, und also auch mehrere Inventaria aufgenommen werden müssen; so hängt es, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Gutfinden des Erben, und dem Ermessen des Richters ab: in wie fern es nöthig sey, alle diese besondere Inventaria in Ein einziges allgemeines Inventarium zusammen zu fassen. Wenn aber auch dieses nicht geschehen soll, so muß dennoch, um einen Abschluß des ganzen Nachlasses zu erhalten, in demjenigen Specialinventario, welches die meisten und hauptsäch-

lichsten Vermögensstücke enthält, ein Extrakt aus den übrigen Inventariis, sowohl in Ansehung der das Aktivvermögen betreffenden Titel, als in Ansehung des Titels der Schulden hinzugefügt; darnach der Abschluß gemacht, und die übrigen Specialinventaria diesem Hauptinventario beygeheftet werden.

§. 56.

Genaue Beobachtung obiger Vorschriften.

Wenn die Verfertiger des Inventarii obigen Vorschriften nicht völlig nachgekommen sind, so ist zwar das Inventarium nicht für ganz ungültig zu achten. Ist aber die Unterlassung aus Vorsatz, groben oder mäßigen Verschulden geschehen, so müssen sie für den Schaden haften, welcher daraus den Interessenten entstehen kann. Auch sind diese sowohl, als die Gerichte selbst, befugt, dergleichen verdächtigen oder sorglosen Commissariis den Manifestationseid abzufordern.

INVENTARIUM

des

Nachlasses

des, den in verstorbenen

N. N.

verfertigt, den

von N. N.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inventarium.

Tit. I. An unbeweglichen Gütern und liegenden Gründen.

Unter diesen Titel gehören Landgüter, Haus, Hof, Aecker, Mühlen, Gärten, Wiesen, Teiche, Weingärten, Kothen, Pfannen, oder Soolgüter, und dergleichen.

Wobey so viel möglich aus den Briefschaften der Besitztitel mit Anführung der Urkunden anzumerken.

Summa .

Tit. II. An Activis und ausstehenden Forderungen.

1
2

Summa .

Tit. III. An baarem Gelde.

Hiebey müssen die Münzsorten genau angemerkt, und von jeder Art besondere Posten verzeichnet werden.

1 An
2 An

Summa .

Tit. IV. An goldenen, silbernen, und andern Medaillen, und seltenen Münzen.

1
2
3

Summa .

Tit. V. An Juwelen und Kleinodien.

1
2
3

Summa .

	Tit. VI. An Uhren, Tabatieren, und andern kleinen kostbaren oder künstlichen Stücken.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. VII. An Gold- und Silbergeschirr.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. VIII. An Porcelain.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. IX. An Gläsern.			
1				
2				
	Summa .			
	Tit. X. An Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen.			
1				
2				
3				
	Summa .			
	Tit. XI. An Leinenzeug und Betten.			
1				
2				
3				
	Summa .			

1 Tit. XII. An Meubles und Hausgeräthe.
2
3

Summa .

1 Tit. XIII. An Kleidungsstücken.
2
3

Summa .

1 Tit. XIV. An Wagen und Geschirr.
2
3

Summa .

1 Tit. XV. An Pferden.
2
3

Summa .

Tit. XVI. An allerhand Vorrath zum Ge-
1 brauch.
2
3

Summa .

Tit. XVII. An Vorrath und Waaren, zum Verkauf und Handel.

Wenn deren viel vorhanden, e. g. bey einem Kaufmann, Handelsmann, Krämer ꝛc. ist es bequemer, davon ein ganz besonderes Inventarium aufzunehmen, und nur die Summe da-

	von in dem Generalinventario anzumerken.		
	Summa .		
	Tit. XVIII. An Gemählden, Zeichnungen, Kupferstichen, Mathematischen Instrumenten und Gewehre.		
1			
2			
3			
	Summa .		
	Tit. XIX. An Büchern und Manuscripten.		
1			
2			
3	Ist der Büchervorrath ansehnlich, ist es bequemer, einen besondern Catalogum davon zu machen, und dem Generalinventario nur den Betrag davon einzurücken.		
	Summa .		
	Tit. XX. An Briefschaften und Dokumenten.		
1			
2			
3			
	Summa .		
	Tit. XXI. An Passivis und Schulden.		
1			
2			
3	Diese sind entweder, wenn sie aus den Briefschaften und Rechnungen offenbar sogleich erhellen, oder wie sie angegeben werden, zu verzeichnen.		
	Summa .		

Sollten sich bey einer ansehnlichen Erbschaft, Sachen finden, so unter keinem dieser Titel zu bringen, so sind besondere Titel dieserwegen einzurücken. Es sind auch die Titel in besondere Abtheilungen sodann abzusondern, wenn e. g. bey dem Titel X. XI. XII. XVI. XVII. XVIII. von jeder Art der darunter gerechneten Sachen, sehr viele vorhanden sind.

Bey einer geringen Verlassenschaft können diejenigen Titel ganz ausgelassen werden, wovon nichts vorhanden ist. In Ansehung der Tit. I. II. III. XX. XXI. aber ist jederzeit nothwendig, daß ausdrücklich im Inventario angeführet werde, ob etwas oder nichts davon vorhanden sey.

Recapitulatio.

Tit.	I.	pag.			
Tit.	II.	pag.			
Tit.	III.	pag.			
Tit.	IV.	pag.			
Tit.	V.	pag.			
Tit.	VI.	pag.			
Tit.	VII.	pag.			
Tit.	VIII.	pag.			
Tit.	IX.	pag.			
Tit.	X.	pag.			
Tit.	XI.	pag.			
Tit.	XII.	pag.			
Tit.	XIII.	pag.			
Tit.	XIV.	pag.			
Tit.	XV.	pag.			
Tit.	XVI.	pag.			
Tit.	XVII.	pag.			
Tit.	XVIII.	pag.			
Tit.	XIX.	pag.			
Tit.	XX.	pag.			
		Summa Summarum .			
		Hievon geht ab			
Tit.	XXI.	. . .			
		Verbleibet Summa des Nachlasses .			

Sechster Titel.

Von dem Verfahren bey Aufnehmung gerichtlicher Taxen.

§. 1.

Gerichtliche Taxen werden hauptsächlich zum Behufe eines zu veranlassenden gerichtlichen Verkaufs; außerdem aber auch bey Auseinandersetzungen zwischen Miterben, und andern Miteigenthümern oder Gesellschaftern; ingleichen zur Bestimmung der an einer Sache entstandenen Beschädigungen, oder der dabey sich findenden Meliorationen oder Deteriorationen, aufgenommen.

Veranlassungen zur Aufnehmung von Taxen.

§. 2.

Sowohl Landgüter, als Häuser, und andere Grundstücke, einzelne für sich bestehende Gerechtigkeiten, Schiffe, und andere bewegliche Sachen, können der Gegenstand solcher Taxen seyn.

Gegenstände.

§. 3.

Die Aufnehmung einer jeden gerichtlichen Taxe muß unter Direktion einer vereideten Gerichtsperson geschehen; die Zuziehung eines besondern Protokollführers ist dabey nicht nothwendig.

Von wem gerichtliche Taxen aufzunehmen.

§. 4.

Dagegen müssen allemal Sachverständige Taxatores zugezogen werden.

Wer dabey zuzuziehen. Taxatores.

Dergleichen Taxatores müssen

1) in Ansehung ihrer Tüchtigkeit und Sachkenntniß durch eine bey der Behörde angestellte Prüfung, oder durch glaubwürdige Zeugnisse, oder durch notorische davon abgelegte Proben legitimirt; sie müssen

2) in Ansehung ihrer bey der Taxe zu beobachtenden Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, und Unparteylichkeit gehörig vereidet seyn. Diese Vereidung

geschieht ein für allemal, wenn gewissen Personen die Aufnehmung aller bey einem Gerichte, oder an einem Orte, und in einer Gegend, vorkommenden Taxen gewisser Objekte, als ein wirkliches Amt übertragen wird. Wenn es aber irgendwo an dergleichen förmlich bestellten Taxatoren ermangelt, so muß der gerichtliche Commissarius die von ihm auszuwählenden Sachverständigen zu der gegenwärtigen Handlung besonders verpflichten.

Der Eid, mit welchem die gerichtlichen Taxatores zu belegen sind, ist in der Prozeßordnung vorgeschrieben. (Part. I. Tit. X. §. 202.)

§. 5.

Die bey Aufnehmung einer Taxe zuzuziehende Sachverständige müssen mit keinem der Parteyen, oder Interessenten, in Ansehung der Verwandschaft, und sonst, in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie im Prozesse, als Zeugen für oder wider denselben, verwerflich seyn würden.

§. 6.

Zahl derselben.

Die Zahl der zuzuziehenden Taxatoren ist nach den Umständen und Erfordernissen der verschiedenen vorkommenden Fälle zu bestimmen. Bey Inbegriffen mehrerer ungleichartiger Sachen, müssen zu jeder Art derselben besondere mit der nöthigen Sachkenntniß versehene Taxatores gebraucht werden. In Fällen, wo die Bestimmung des Werths nicht sowohl auf festen und sichern aus Vermessungen, Rechnungen, Zeugenaussagen ꝛc. Maaß, Gewicht u. s. w. zu entnehmenden Datis, als vielmehr auf einem nach dem Augenscheine, besonderer Kunstkenntniß, Kunstgefühle ꝛc. sich bestimmenden Arbitrio beruhet, sind wenigstens drey Taxatores erforderlich; die entweder über den anzunehmenden Werth sich vereinigen müssen, oder aus deren verschiedenen zusammen zu rechnenden

Angaben der Werth, nach einem Durchschnitte, festgesetzt wird.

Wo es bisher üblich gewesen, daß zu gewissen Abschätzungen mehrere Classen, oder sogenannte Schütten von Taxatoribus, deren jede aus drey Personen besteht, gebraucht worden, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

In allen Fällen ist die Zuziehung auch nur Eines vereideten Taxators hinreichend, wenn die Kosten der Zuziehung mehrerer, mit dem wahrscheinlichen Werthe des Objekts in keinem Verhältnisse stehen möchten.

§. 7.

Bekanntmachung des Termins zur Taxe an die Interessenten.

Der zur Abschätzung anberaumte Termin muß den Interessenten bekannt gemacht, und dieselben müssen dazu vorgeladen werden. Diese Vorladung hat jedoch bloß zur Absicht, die Interessenten von der bevorstehenden Abschätzung zu benachrichtigen. Wenn also dieselben in dem anberaumten Termine weder persönlich, noch durch zulässige Bevollmächtigte erscheinen, so muß das Geschäft, ohne weiter auf sie zu warten, dennoch seinen Fortgang erhalten. Daß dieses geschehen werde, ist den Interessenten in der Vorladung ausdrücklich anzudeuten.

§. 8.

Obliegenheiten der gerichtlichen Commissarii.

Der gerichtliche Commissarius muß die ganze Handlung der Taxation dirigiren. Er muß darauf sehen, daß den Sachverständigen die abzuschätzenden Objekte gehörig und vollständig vorgelegt oder angewiesen werden; und daß dieselben die gehörige Sorgfalt und Genauigkeit anwenden, um sich von der Beschaffenheit des Objekts, und denjenigen Eigenschaften, Vorzügen, oder Mängeln desselben, welche auf die Bestimmung seines Werths Einfluß haben können, vollständig zu unterrichten. Wenn Data und Nachrichten,

woraus bey einem Gegenstande, oder bey einer Rubrik, die Gründe der nähern Bestimmung zu entnehmen sind, durch Zeugen ausgemittelt werden sollen, so muß der gerichtliche Commissarius selbst diese Zeugen ordnungsmäßig abhören; dabey aber entweder die Taxatores mit zuziehen, oder sich doch von ihnen die Thatsachen, worauf es ankommt, und die den Zeugen etwa besonders vorzulegenden Frage, an die Hand geben lassen. Wenn diese Data aus Rechnungen, Wirthschaftsregistern, oder andern Schriften zu entnehmen sind, so muß es für deren Aufsuchung und Herbeyschaffung sorgen; überhaupt aber dahin sehen, daß die vorgeschriebene Taxordnung von den Taxatoren genau und gewissenhaft befolgt, und keins der vorhandenen Hülfsmittel, die zu einer wahren und richtigen Bestimmung des Werths beförderlich seyn können, übersehen und vernachläßigt werde.

Dagegen muß der Commissarius sich nicht anmaaßen, die Taxatores in einer gewissenhaften, nach ihrer eignen freyen Einsicht und Ueberzeugung zu machenden Anwendung ihrer Sach- und Kunstkenntniß im geringsten einschränken, oder ihnen dabey etwas vorschreiben zu wollen. Er muß ihnen aus vermeintlicher eigner Kenntniß keine Suggestionen machen; ihnen bey Niederschreibung ihrer Angaben nicht in die Rede fallen, oder sie sonst irren; vielmehr sich damit begnügen, diese ihre Angaben treulich zu verzeichnen; und ihnen, wo es nöthig ist, besonders aber, wenn etwas Ungewöhnliches dabey vorkommt, oder wenn die Angaben mehrerer zu einerley Objekt bestellter Taxatoren beträchtlich von einander abweichen, die Gründe davon abzufordern, und niederzuschreiben.

§. 9.

Der Commissarius muß über den ganzen Actum der Abschätzung ein vollständiges Protokoll halten, und darein verzeichnen: Taxationsprotokoll.

1) Was für Personen, sowohl an Taxatoren, als Interessenten, der Verhandlung beygewohnt haben.

2) Ob die Taxatores schon überhaupt, und wo sie solchergestalt vereidet sind, oder wie sie zu der gegenwärtigen Handlung verpflichtet worden.

3) In dem Protokolle muß ferner eine genaue Beschreibung des abzuschätzenden Gegenstandes, nach solchen Eigenschaften und Merkmalen, woran derselbe von andern gleicher Art unterschieden werden kann; ingleichen die Veranlassung der aufzunehmenden Taxe, ob sie z. E. des Verkaufs, oder der Auseinandersetzung wegen, aufgenommen werde, enthalten seyn.

4) Es muß historisch angeführt seyn: in welcher Ordnung, und nach welcher Methode bey der Aufnehmung der Taxe überhaupt verfahren, und wenn die Handlung mehrere Tage gedauert hat, was an jedem derselben gethan worden.

Es muß ferner angezeigt seyn, wie in Ansehung eines jeden besondern Objekts, oder einer jeden einzelnen Rubrik, bey der Ausmittelung des Werths oder Ertrags, ingleichen der von letzterem zu machenden Abzüge verfahren; woher die Data zu deren Bestimmung entnommen; was z. E. für Zeugen vorgeschlagen, wie sie abgehört, und was von ihnen ausgesagt; welche Rechnungen, und aus was für Jahren sie zugezogen worden, was aus diesen Rechnungen sich ergeben habe, was etwa in Beziehung auf die Vollständigkeit, Glaubwürdigkeit, oder Zuverläßigkeit dieser Rechnungen besonders zu bemerken vorgekommen; wohin bey jedem Objekt, oder bey jeder Rubrike, die

Angaben der Taxatoren ausgefallen; wenn besonders diese Angaben verschieden sind, was ein jeder zu Begründung der Seinigen angeführt habe; und was etwa noch sonst für Umstände, die auf das vorliegende Geschäft und dessen Beurtheilung Einfluß haben, vorgekommen sind.

6) Rechnungsextrakte, Saattabellen, Erndte, Dresch- und Hebungsregister, Charten und Vermessungsregister, sind Beylagen dieses Protokolls, welche in dem Protokolle selbst, da, wo Nachrichten und Data, so aus ihnen entnommen sind, vorkommen, bestimmt allegirt werden müssen.

7) Das Protokoll muß von dem Commissario und den zugezogenen Taxatoren, ingleichen von den etwanigen Zeugen unterschrieben werden. Auch die gegenwärtigen Interessenten sind zur Mitunterschrift aufzufordern; doch ist dieselbe nicht nothwendig.

§. 10.

Taxationsinstrument.

Aus diesem Protokolle muß der Commissarius das Taxationsinstrument selbst entwerfen, und dasselbe mittelst Berichts dem Gerichte übergeben. Finden sich bey dieser Ausarbeitung Anstände und Zweifel, so muß er mit dem Taxatoren darüber Rücksprache nehmen, und die nöthigen Erläuterungen von ihnen fordern. Bey weitläuftigen Taxen, wo es auf Berechnung mehrerer Positionen, in Ansehung des Ertrags, der Abzüge u. s. w. ankommt, muß er sich zur Anfertigung des Taxationsinstruments der Hülfe eines vereideten Rechnungsverständigen bedienen.

§. 11.

Aufnehmung desselben.

Das eingereichte Taxationsinstrument wird von dem Gerichte unter seinem größern Insiegel ausgefertigt. Ob und an welche Interessenten Communication davon geschehen müsse; in wie fern den Interessenten frey stehe, Erinnerungen gegen die

Taxe zu machen; und wie darauf weiter zu verfahren sey, ist nach Verschiedenheit der Fälle und Veranlassungen, wozu die Taxe aufgenommen worden, in den Gesetzen und in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 12.

So viel insonderheit I. die Taxen adlicher Güter betrifft, so sollen dieselben allemal nach dem wahren und wirklichen Ertrage aufgenommen werden. 1) Von Abschätzung adlicher Güter.

Der Commissarius muß dabey eine vollständige Beschreibung des abzuschätzenden Gutes, nach seiner Qualität, seiner Lage, seinen Gränzen, seiner Entfernung von großen, mittlern und kleinern Städten, von schiffbaren Canälen und Flüssen, und nach andern Umständen, welche etwa die Cultur, oder den Absatz der Produkte besonders erleichtern und begünstigen, oder hindern und erschweren, vorausschicken. Die Beschaffenheit der Gebäude und ihr Baustand, muß im allgemeinen beschrieben, und eben so der Zustand der Gutseinwohner, und ihr Verhältniß gegen den Gutsbesitzer, ob sie z. E. dienstpflichtig sind, oder nicht, ob ihre Stelle, Gebäude, und Inventarium ihnen eigenthümlich, oder in wie fern sie der Herrschaft gehören; ob die Unterhaltung der Gebäude und des Inventarii ihnen selbst, oder der Herrschaft obliege; im Allgemeinen angegeben werden. Auch ist nachzufragen, und im Protokolle zu bemerken: ob die Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen der Gutsherrschaft von denjenigen, welche den Unterthanen gehören, separirt sind, oder mit ihnen noch im Gemenge liegen. Besonders ist anzumerken: ob die Gränzen richtig sind; oder ob und mit welchen Nachbarn Gränzstreitigkeiten obwalten: ob dem Gute Hütungs-, Holzungs-Mastungs-, Jagd- oder andere dergleichen Gerech-

tigkeiten auf benachbarte Güter zu stehen; oder ob dergleichen an das Gut im Wege Rechtens prätendirt werden. Auch solche Regalien und besondere Gerechtsame des Guts, welche keinen nach Gelde zu berechnenden Ertrag gewähren, sind in dem Protokolle mit aufzuführen, und umständlich zu beschreiben. Eben so muß der Commissarius die ihm zukommenden Nachrichten von dem ehemaligen Werthe, wofür das Gut in den letzten Jahren gekauft, oder in der Erbtheilung übernommen worden, von den vorgewesenen Verpachtungen, und von andern Ereignissen, wodurch der Zustand des Guts neuerlich eine wesentliche Veränderung erlitten hat, in dem Protokolle historisch bemerken.

§. 13

Was die Grundsätze betrift, nach welchen die verschiedenen Wirthschaftsrubriken in der Einnahme, und die bey einer jeden zu machenden Abzüge; die von dem ganzen Ertrage abgehende Onera und Ausgaben; der dem Kapital hinzutretende Werth der Wohngebäude, und andrer keinen eigentlichen Ertrag gewährende, aber doch den Kaufswerth erhöhende Regalien und Zubehörungen; ingleichen die von dem Kapital der Taxe abzuziehende Bau-Reparatur- und Retablissementskosten, ausgemittelt und angeschlagen werden sollen; so können darüber hier keine allgemeine Vorschriften ertheilt werden. Da schon in den meisten Provinzen Creditsysteme errichtet, und die Justizcollegia angewiesen sind, die Taxen adlicher Güter entweder durch die Creditdirektionen aufnehmen, oder doch die Abschätzungs-Principia derselben dabey zum Grunde legen zu lassen, so hat es dabey auch ferner sein Bewenden. In den übrigen Provinzen aber sollen die Stände aufgefordert werden, sich mit den Landes-Justizcollegiis zusammen zu thun, und vollständige den Umstän-

den und der Landesverfassung angemessene Taxordnungen zu entwerfen. Bis dahin hat es bey der bisherigen Observanz einer jeden Provinz ebenfalls sein Bewenden.

§. 14.

2) anderer Landgüter.

Anlangend II. die Taxen andrer Landgüter, die zwar nicht adlicher Qualität, aber doch ein freyes Eigenthum ihrer Besitzer, und keiner Gutsherrschaft unterthänig sind, so sind dabey im Wesentlichen eben die Grundsätze anzuwenden, welche bey der Abschätzung adlicher Güter in der Provinz zur Richtschnur dienen; wobey die Verschiedenheiten und Abweichungen, aus der verschiedenen Qualität der Güter, sich von selbst ergeben.

Unterthänige Bauergüter, die ihren Besitzern eigenthümlich gehören, und nach der Landesart mit beträchtlichen Realitäten an Ackerwerk, Viehzucht ꝛc. versehen sind, werden eben so nach dem Ertrage taxirt.

Bey solchen Bauerstellen aber, die entweder Laßgüter sind, oder sonst ihren Besitzern nicht eigenthümlich gehören; ingleichen bey allen kleinen Rustikalbesitzungen, auf welchen kein Gespann gehalten wird, findet keine eigentliche Ertragstaxe statt. Dagegen muß eine richtige und vollständige Beschreibung des Guts, nach den dazu gehörenden Realitäten, Gebäuden, Inventarienstücken u. s. w. ingleichen den davon zu entrichtenden Abgaben, Diensten und Pflichten, aufgenommen, und aus diesen Datis, mit gehöriger Rücksicht auf den am Orte, oder in der Gegend gewöhnlichen Kaufpreis der Grundstücke von dieser Art und Beschaffenheit, ein ungefährer Werth nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Taxatoren bestimmt werden.

In Provinzen, wo in Ansehung der Rustikalgüter gewisse Grundtaxen eingeführt sind, nach welchen dieselben von einem der Söhne des bisheri-

gen Besitzers übernommen, und die übrigen Kinder abgefunden werden, hat es dabey auch ferner sein Bewenden.

§. 15.

3) Der Häuser in den Städten.

So viel III. die Häuser in den Städten anlangt, so können dieselben nicht nach dem bloßen Ertrage gewürdigt werden.

Ist die Taxe eines Hauses aufzunehmen, so muß

1) der Commissarius dasselbe nach seiner Lage, Beschaffenheit, Länge, Breite und Höhe, nach seinem Baustande, nach der Anzahl und Einrichtung der darin befindlichen Wohnungen, und anderer Behältnisse, umständlich beschreiben.

2) Die zum Hause gehörende Pertinenzstücke, an Gärten, Wiesen, Aeckern ꝛc. ingleichen die damit verbundene Gerechtigkeiten, z. E. das Reihebrauen, die Befugniß eine gewisse Anzahl Vieh auf die gemeine Stadtweide mit vorzutreiben, den ganzen Holzbedarf, oder eine gewisse Quantität desselben, aus der gemeinen Stadthaide zu nehmen ꝛc. müssen bestimmt angegeben werden.

3) Eben so muß der Commissarius nach den auf dem Hause haftenden oder daran prätendirten Dienstbarkeitsrechten und Servituten sich sorgfältig erkundigen.

4) Die von dem Hause zu entrichtende Abgaben, öffentliche und gemeine Lasten, müssen ebenfalls möglichst genau verzeichnet werden.

5) Sodann sind die in dem Hause befindliche Materialien, Kunst- und Handwerksarbeiten aller Art, nach dem gegenwärtigen Zustande derselben, durch vereidete Werkmeister zu revidiren und abzuschätzen. Eben so ist

6) besonders in großen Städten, der bisherige Ertrag der Miethen nach einem mehrjährigen Durchschnitte auszumitteln. Aus diesen Daris muß

7) durch

7) durch die Taxatoren eine Taxe des Hauses, in seinem gegenwärtigen Zustande, nach einem vernünftigen und billigen Ermessen derselben bestimmt, übrigens aber

8) die zu dem Hause gehörige, und nach Nr. 2. ausgemittelte unbewegliche Pertinenzstücke oder Gerechtigkeiten besonders angeschlagen, und der Taxe des Hauses selbst zugesetzt werden.

§. 16.

IV. Bey den Taxen anderer Grundstücke, kommt es darauf an: ob der gemeine Werth derselben in dem Nutzen bestehe, den sie ihrem Besitzer gewähren; oder ob sich der davon zu erwartende Vortheil hauptsächlich nur auf Vergnügen und Annehmlichkeiten einschränke. 4) Anderer Grundstücke.

Bey Grundstücken der ersten Art, z. E. bey Mühlen, nutzbaren Obst- Küchen- und Gemüsegärten, muß der reine Ertrag ausgemittelt, und darnach der Anschlag bestimmt werden.

Bey Grundstücken der zweyten Art, z. B. bloßen Lust- und Ziergärten, findet keine gerichtliche Taxe statt, sondern es tritt an deren Stelle eine umständliche Beschreibung, nach der Länge, Größe, und innern Einrichtung. Nach diesen Datis, und zugleich mit Rücksicht auf die am Orte vorhandene Bevölkerung, auf den Grad der Wohlhabenheit und des Luxus unter den Einwohnern, und auf den gewöhnlichen Preis, welchen solche Grundstücke an diesem Orte zu gelten pflegen, muß ein ungefährer Werth von den Taxatoren, nach vernünftigem Ermessen, bestimmt werden.

Die bey einem solchen Grundstücke befindlichen Gebäude müssen ebenfalls beschrieben, und

wenn dazu Orangerie oder seltene Gewächse gehören, muß ein Verzeichniß derselben, mit einer ungefähren Angabe des Werths der einzelnen Stücke, der Taxe beygefügt werden.

§. 17.

5) Von Gerechtigkeiten.

V. Bey einzelnen für sich bestehenden Gerechtigkeiten ist darauf Rücksicht zu nehmen: ob dieselben an und für sich einen gewissen Ertrag gewähren; oder ob sie dem Besitzer bloß eine Gelegenheit darbieten, sich durch Anwendung seiner Wissenschaft, Kunst, und Indüstrie, Vortheile zu verschaffen; oder endlich, ob es bloße Ehrenrechte sind, mit welchen kein nach Gelde zu bestimmender Vortheil verbunden ist.

Bey Gerechtigkeiten der ersten Art, z. E. Zollgerechtigkeiten, Fischereygerechtigkeiten ꝛc. wird der Ertrag ausgemittelt, und die Taxe darnach bestimmt. Bey Gerechtigkeiten der zweyten Art, z. E. Barbier- und Badstuben, Krug- und Schankgerechtigkeiten, Kramgerechtigkeiten, Apotheken ꝛc. findet keine eigentliche Ertragstaxe statt; sondern es müssen in einer aufzunehmenden Beschreibung, die nähern Bestimmungen und der Umfang eines solchen Rechts angegeben, und mit Rücksicht auf den gewöhnlichen Werth, den dergleichen Gerechtigkeiten an einem Orte, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung und des Wohlstandes, so wie auch der mehr oder weniger eingeschränkten Zahl der Berechtigten, zu haben pflegen, ein ungefähres Taxquantum von den Sachverständigen angegeben werden. Gehören zu einer solchen Gerechtigkeit gewisse bewegliche Zubehörungen, Utensilien, und Geräthschaften, so ist ein Verzeichniß derselben der Taxe beyzufügen;

Vorräthe von Waaren, Materialien ꝛc. werden besonders taxirt.

Auf eben die Art wird bey der Abschätzung von Gerechtigkeiten, die keinen nach Gelde zu berechnenden Vortheil gewähren, sondern in bloßen Ehrenrechten bestehn, verfahren.

§. 18.

6) Von Schiffen.

VI. Schiffe können niemals nach ihrem Ertrage, sondern sie müssen lediglich nach dem Werthe der darinn befindlichen Materialien, an Holz, Eisen, Kupfer ꝛc. ingleichen des Zubehörs an Tauen, Seegeln, Ankern ꝛc. durch Sachverständige abgeschätzt werden. Dabey sind jedesmal die Bauart des Schiffes, der Ort, wo, und die Zeit, wenn es erbauet worden, zu bemerken. Von den obgedachten Zubehörungen ist der Taxe ein Verzeichniß beyzufügen.

§. 19.

7) Von beweglichen Sachen.

VII. Bey beweglichen Sachen kann nur die Substanz der Stücke selbst abgeschätzt werden. Gold und Silber wird nach dem Gewichte taxirt, und dabey die Probe bemerkt. Bey Juwelen und Kostbarkeiten, ingleichen bey Kunstwerken, bey welchen es weniger auf die Materie, als auf die Form und künstliche Bearbeitung ankommt, müssen, wenn der wahrscheinliche Werth nicht unbeträchtlich ist, zur Abschätzung wenigstens drey Sachverständige gebraucht, und die Taxe muß nach dem Durchschnitte ihrer Angaben bestimmt werden. Bey andern beweglichen Sachen ist die Zuziehung auch nur Eines Taxators, welcher von Gegenständen dieser Art die nöthige Sachkenntniß besitzt, hinreichend.

Wenn mehrere Stücke von gleicher Art vorhanden sind, z. E. mehrere brillantene Ringe ꝛc. so müssen denselben, mittelst eines an jedem Stücke mit dem Gerichtssiegel zu befestigenden Fadens, Nummern dergestalt angehängt werden, daß keine Verwechselung erfolgen könne.

Allgemeine

Gerichtsordnung

für die

Preußischen Staaten.

Dritter Theil.

Von den Pflichten der bey der Justiz angesetzten Personen.

Erster Titel.

Von den Landes-Justizcollegiis überhaupt, deren Verrichtungen und Pflichten.

§. 1.

Zusammensetzung der Justizcollegien.

Die von Sr. Königlichen Majestät zur Justizpflege in Höchstdero Staaten verordneten Landescollegia bestehen:

1) aus Vorgesetzten, welche den Namen der Präsidenten und Direktoren führen;

2) aus Mitgliedern, oder Räthen und Beysitzern;

3) aus den zum Betriebe der Geschäfte erforderlichen Subalternen;

4) sind dabey junge Leute angesetzt, die, als Auscultatores und Referendarii, zu gerichtlichen Geschäften und Bedienungen vorbereitet und ausgebildet werden sollen.

§. 2.

Bestimmung derselben.

Die Bestimmung der solchergestalt formirten Landes-Justizcollegiorum ist:

1) daß sie den ihrer Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Personen, und in den an sie gewiesenen Sachen, Justiz administriren sollen;

2) daß sie die Aufsicht über die Untergerichte ihres Departements führen; zu dem Ende sowohl überhaupt auf eine ordnungsmäßige Rechtspflege bey selbigen halten, und um sich davon zu versichern, fleißig Justizvisitationen anstellen; als auch insonderheit die gegen die Verfügungen und Aussprüche sothaner Untergerichte, es sey durch den

Weg der Appellation, oder des bloßen Rekurses, an sie gelangten Beschwerden untersuchen, und denselben, wenn sie gegründet sind, abhelfen sollen;

3) daß sie die ihnen besonders angewiesenen Geschäfte, in Vormundschafts-, Hypotheken- und andern zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, dirigiren und betreiben sollen.

§. 3.

1. Extrajudicialia. Was für Geschäfte dieser letztern Art einem oder dem andern Justizcollegio angewiesen sind, ist bey jedem von ihnen, nach den verschiedenen Verfassungen der Königlichen Provinzen, besonders festgesetzt; und was die Collegia dabey zu thun und zu beobachten haben, ist im zweyten Theile der gegenwärtigen Gerichtsordnung vorgeschrieben.

§. 4.

2. Aufsicht über die Untergerichte. Was den Collegiis in Ansehung des zweyten Hauptgegenstandes ihrer Bestellung, nemlich der Aufsicht über die Untergerichte zu thun obliegt, davon wird theils gelegentlich in den nachfolgenden Titeln, theils und vornehmlich aber in dem weiter unten vorkommenden Achten Titel, von Untergerichten, gehandelt werden.

§. 5.

1. Jurisdictio contentiosa. In Ansehung des ersten Hauptgegenstandes ihrer Bestimmung, nemlich der Ausübung der ihnen anvertrauten unmittelbaren landesherrlichen Jurisdiktion, haben die Justizcollegia theils gewisse allgemeine, theils die Personen, aus welchen sie bestehen, gewisse besondere Pflichten zu beobachten. Letztere werden in den folgenden Titeln, wo von den verschiedenen Amtsverrichtungen dieser Personen die Rede ist, umständlich vorgeschrieben.

§. 6.

Die allgemeine Pflicht der Landes-Justizcollegiorum ist, daß sie den bey ihnen Recht nehmenden Parteyen eine gründliche, schleunige, und durchaus unparteyische Justizpflege wiederfahren lassen sollen. Pflichten der Justizcollegien.

§. 7.

Es müssen also die Landes-Justizcollegia in allen für sie gehörigen Angelegenheiten, die Klagen und Vorstellungen der bey ihnen Recht suchenden Parteyen unweigerlich annehmen; dieselben sorgfältig und aufmerksam prüfen; die Sachen nach Vorschrift der gegenwärtigen Ordnung gehörig untersuchen, und nach den Gesetzen entscheiden; einen jeden bey seinem Rechte schützen, oder ihm dazu mit Nachdruck verhelfen; die Untersuchungen und Instruktionen fleißig und ununterbrochen betreiben; die Entscheidungen möglichst beschleunigen; und dabey weder selbst den geringsten unnöthigen Aufenthalt oder Verzug sich zu schulden kommen lassen, noch daß dergleichen von andern gemacht werde, verstatten.

§. 8.

Insonderheit müssen die Justizcollegia sich bey ihren Amtsverrichtungen der strengsten Rechtschaffenheit und gewissenhaftesten Unparteylichkeit befleißigen; dergestalt, daß sie einem jeden, ohne Unterschied des Ranges, Standes, Geschlechts, Ansehens, oder Vermögens, lediglich nach Beschaffenheit und Lage der Sache, und nach den Vorschriften der Gesetze, sein Recht wiederfahren lassen; insonderheit aber Armen und Niedrigen, gegen unrechtmäßige Bedrückungen und Beeinträchtigungen reicher, mächtiger, und angesehener Gegner, nachdrücklichen Schutz und Hülfe verschaffen.

§. 9.

Rechte und Autorität derselben.

Damit nun besagte Collegia im Stande seyn mögen, diesen ihren Pflichten und Verrichtungen gehörig nachzukommen; so haben Se. Königliche Majestät ihnen das Recht beygelegt, die Justiz in Allerhöchstderoselben Namen zu administriren, und befehlen jedermänniglich, ohne Unterschied und Ausnahme, den Verordnungen und Verfügungen des ihm vorgesetzten Landes-Justizcollegii, in den zu dessen Amte gehörigen Angelegenheiten, eben die willige, promte, und gehorsame Folge zu leisten, wozu er Sr. Königlichen Majestät selbst, als höchstem Landesherrn und obersten Richter, verpflichtet ist; wollen auch mehr erwähnte Collegia bey dieser ihnen ertheilten Macht und Ansehen nachdrücklich schützen, und den gegen sie bewiesenen Ungehorsam und Widersetzlichkeit auf das strengste geahndet und bestraft wissen.

§. 10.

Höchstdieselben autorisiren daher auch oftbesagte Landes-Justizcollegia, ihren auf die Gesetze und gegenwärtige Ordnung gegründeten Verfügungen, nöthigen Falls durch rechtliche Zwangsmittel, Gehorsam und Folge zu verschaffen; die Widerspenstigen durch den Fiskum zur Verantwortung ziehen zu lassen; und mit den in den Criminalgesetzen geordneten Strafen wider sie zu verfahren. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 166. seq.)

§. 11.

Aufsicht über dieselben.

Damit aber auch diese Collegia die ihnen anvertraute Macht und Gewalt nicht mißbrauchen, sollen sie nicht allein unter beständiger ununterbrochener Aufsicht gehalten, und durch oftmalige Justizvisitationen, von ihrem Betragen bey Verrichtung ihres Amts zuverlässige Kenntniß eingezogen: sondern es soll auch den Parteyen mit ihren Be-

schwerden, wider sie, das erforderliche Gehör niemals versagt werden.

§. 12.

Beschwerden über die Justizcollegia und Gerichte gehen entweder nur gegen den Inhalt einer von ihnen getroffenen, dem Beschwerführer vermeintlich nachtheiligen Verfügung; oder sie enthalten zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten. Untersuchung der wider sie einkommenden Beschwerden.

§. 13.

Beschwerden der erstern Art, in so fern sie gegen wirkliche Urtel, oder mit denselben gleiche Kraft habende Resolutionen gerichtet sind, müssen durch die im Vierzehnten und Funfzehnten Titel beschriebenen ordentlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision angebracht und angeführt werden. Betrifft aber die Beschwerde irgend eine andere gerichtliche Verfügung, so muß dieselbe, wenn sie gegen ein Untergericht erhoben wird, bey dem unmittelbar vorgesetzten Obergerichte, und wenn sich jemand über ein Obergericht, oder Landes-Justizcollegium beschweren zu müssen glaubt, bey dem Justizdepartement des Staatsministerii angebracht werden. Auch bleibt einem jeden, welcher sich bey den Verfügungen des Justizdepartements nicht beruhigen zu können vermeint, der Zutritt zu Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Person unverschlossen.

§. 14.

Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden anbringen will, die Sache deutlich, der Wahrheit gemäß, und mit gebührender Bescheidenheit vortragen; auch seinen Beschwerden jedesmal die letzte Resolution der unmittelbar vorhergehenden Behörde beylegen.

§. 15.

Wer entweder die hierin vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern, mit Uebergehung des vorgesetzten Landescollegii, das Justizdepartement, oder mit Uebergehung des letztern, Se. Königliche Majestät unmittelbar behelliget; (§. 13.) oder wer seiner Vorstellung die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht (§. 14.), der hat zu gewärtigen, daß er ohne weitere Verfügung sofort wird abgewiesen werden.

§. 16.

Damit niemand über Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen, mit Grunde klagen dürfe, so ist nicht nur den Justizcommissariis, nach den unten Tit. VII. erfolgenden nähern Bestimmungen, zur besondern Pflicht gemacht, den Parteyen, welche sich über widerrechtliche Verfügungen und Bedrückungen der Gerichte beschweren wollen, sobald sie, nach näherer Prüfung des Anliegens, die Beschwerde nicht ungegründet, widerrechtlich, oder unerheblich finden, mit ihrem Rathe und Amte ohne alle Menschenfurcht und Ansehn der Person an die Hand zu gehn; sondern es muß auch bey allen Collegiis und Gerichten die Veranstaltung getroffen werden, daß Leute von gemeinem Stande, welche sich des Beystands eines Justizcommissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, an gewöhnlicher Gerichtsstelle jemanden finden, bey dem sie ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protokolle vortragen können; und müssen von den dazu ein für allemal, nach der Beschaffenheit und Verfassung eines jeden Gerichts oder Collegii bestellten Personen, die Anträge solcher Parteyen

unweigerlich und unentgeldlich aufgenommen werden.

Wenn auch eine Partey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justizcommissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesem Collegio anzustellenden Justizvisitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerde zum Protokolle zu bitten; worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protokoll, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordernden Resolution, an das Justizdepartement unverzüglich eingesender werden muß.

§. 17.

Die Landes-Justizcollegia müssen die bey ihnen gegen Untergerichte ihres Departements angebrachten Beschwerden unweigerlich annehmen; nach den unten (Tit. III.) erfolgenden nähern Vorschriften sorgfältig prüfen; denenselben, in sofern sie gegründet sind, mit Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit Glimpf, Mäßigung, und Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurecht zu weisen, sich unermüdet angelegen seyn lassen.

§. 18.

Beschwerden gegen Militairgerichte gehören zwar an sich lediglich für die ihnen vorgesetzten Militairbehörden. In wie fern jedoch die Civilgerichte sich ihrer Jurisdiktionsgesessenen, in Rechtsangelegenheiten derselben, bey den Militairgerichten anzunehmen verbunden sind, ist im Ersten Theile dieser Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. II. §. 52. festgesetzt.

§. 19.

Beschwerden, welche nicht blos den Inhalt einer getroffenen gerichtlichen Verfügung angehn, sondern zugleich persönliche Anschuldigungen, wegen verletzter oder vernachlässigter Amtspflichten enthalten, sind entweder gegen einzelne Mitglieder oder Subalternen eines Collegii, oder sie sind gegen ein ganzes Collegium, oder den Präsidenten oder Chef desselben gerichtet.

§. 20.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder und Subalternen eines Justizcollegii, in Sachen, welche die Amtsführung derselben betreffen, müssen, der Regel nach, bey dem Präsidenten oder Chef des Collegii angebracht werden.

Dieser muß dieselben, allenfalls mit Zuziehung des Direktoris oder vorsitzenden Raths, genau und sorgfältig untersuchen; den Denuncianten oder Querulanten zum Protokolle umständlich hören; den denuncirten Rath oder Subalternen über die Beschuldigung gleichergestalt zum Protokolle vernehmen; alle dabey vorkommenden Thatsachen oder Umstände genau erörtern; und hiernächst von der Sache, mit Beyschluß des Protokolls, und Beyfügung seines Gutachtens, an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 21.

Von diesem wird alsdann das Weitere verfügt, und entweder der Beschwerführende Theil beschieden; oder wenn aus dieser vorläufigen Untersuchung hinlängliche Anzeigen von wirklichem pflichtwidrigen Betragen gegen einen solchen Justizbedienten hervorgehn, die förmliche Inquisition wider ihn, nebst der etwa erforderlichen Suspension von seinem Amte, veranlaßt.

§. 22.

Beschwerden in Amtssachen gegen ganze Collegia oder deren Präsidenten, müssen unmittelbar bey dem Chef der Justiz angebracht, und zugleich jedesmal gehörig bescheinigt werden. Der Chef der Justiz hat alsdann, wegen näherer Untersuchung solcher Beschwerden, das Erforderliche, nach Beschaffenheit der Umstände, zu veranlassen.

§. 23.

Strafen pflichtwidriger Justizbedienten.

Wenn bey diesen Untersuchungen sich veroffenbaret, daß ein solcher Justizbedienter wirklich seine Pflicht vernachlässigt, oder aus den Augen gesetzt, eine Ungerechtigkeit verübt, den Vorschriften der Gesetze und den Obliegenheiten seines Amtes zuwider gehandelt habe; so soll derselbe zuvörderst, allen der Partey dadurch verursachten Schaden sofort zu ersetzen, ohne prozessualische Weitläuftigkeiten, mittelst Exekution angehalten, außerdem aber mit den nach Beschaffenheit und Größe des Vergehens, und der dabey zum Grunde liegenden Absicht, in den Criminalgesetzen näher bestimmten scharfen und unerläßlichen Strafen belegt werden. (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 866. seq.)

§. 24.

Se. Königliche Majestät wollen daher alle und jede Dero höhere und niedere Justizbedienten hiedurch ernstlich warnen, sich nach vorstehenden Anweisungen und Bedeutungen auf das genaueste zu achten; nicht nur für allen groben und vorsätzlichen Ungerechtigkeiten sich sorgfältig zu hüten; sondern auch bey Besorgung der ihnen aufgetragenen Amtsgeschäfte, alle und jede Leidenschaften von sich entfernt seyn zu lassen; selbst den Schein der Parteylichkeit und Animosität mit gewissenhafter Aufmerksamkeit zu vermeiden; von keiner Partey, welche bey dem Collegio einen Prozeß oder

sonst etwas zu suchen hat, etwas an Gelde oder Geldeswerth, es habe Namen, wie es wolle, unter keinerley Prätext weder selbst anzunehmen, noch durch ihre Angehörigen, Dienstboten, oder andere annehmen zu lassen; allen familiairen Umgang und Verbindungen mit solchen Parteyen gänzlich zu vermeiden; und mit einem Worte keine Rücksicht oder Betrachtung in der Welt, es sey Menschenfurcht, Vorurtheil des Ansehens, Freundschaft, Feindschaft, Haß, Neid, oder irgend sonst aus Leidenschaften, Privatinteresse, oder andern Nebenabsichten herfließende unlautere Bewegungsgründe, sich von der genauen Beobachtung ihrer, Gott, dem Staate, und der Justiz so theuer angelobten Pflichten abwendig machen, oder zurückhalten zu lassen.

§. 25.

Wenn ein Justizbedienter überführt wird, von einer Partey Geschenke angenommen zu haben; so soll dieß allein schon hinreichend seyn, ihn zur Cassation und weitern Bestrafung zu qualificiren; gesetzt auch, daß er um dieser Geschenke willen, das Recht selbst gebeugt zu haben, nicht überwiesen werden könnte.

§. 26.

Wenn eine Partey sich beykommen läßt, einem Justizbedienten Geschenke zu versprechen oder wirklich anzubieten, so soll ein solcher Justizbedienter, bey schwerer Verantwortung, schuldig seyn, dergleichen Ansinnen dem Präsidenten oder Chef des Collegii sofort anzuzeigen; und dieser soll den Fiskum gegen einen solchen Menschen unverzüglich excitiren; damit derselbe dieses seines Unternehmens halber zur gebührenden Verantwortung gezogen, und nach Befinden der Umstände nachdrücklich bestraft werden möge.

§. 27.

§. 27.

Wer durch Geschenke und Bestechungen bey den Gerichten eine ungerechte Verfügung oder Erkenntniß erschlichen hat; ingleichen derjenige, welcher sich dazu auf irgend eine Art als Unterhändler gebrauchen lassen, soll zur Inquisition gezogen; und wenn er der Beschuldigung überführt wird, ihm nicht allein in allen seinen künftigen gerichtlichen Verhandlungen alle Glaubwürdigkeit und alle Fähigkeit zur Ableistung eines nothwendigen oder Zeugeneides abgesprochen, sondern er soll auch noch über alles dieses an Leibe oder Gütern, nach Vorschrift der Criminalgesetze, (Allg. L. R. Th. II. Tit. XX. §. 370.) empfindlich bestraft werden.

Uebrigens bleibt derselbe, wie es sich schon von selbst versteht, dem Gegentheile, wegen alles durch die bewirkte Ungerechtigkeit entstandenen Schadens, mit dem strafbaren Justizbedienten zugleich, und in solidum, verhaftet.

§. 28.

Strafen erdichteter Beschwerden, und Beleidigungen der Justizcollegien.

So wie aber Se. Königliche Majestät Höchstdero sämmtlichen Unterthanen gegen alle unrechtmäßige Bedrückungen und Beeinträchtigungen nachdrücklichen Schutz gehalten, und die dahin abzielenden Vergehungen aller und jeder Justizbedienten mit Ernst und Strenge geahndet wissen wollen; so sind jedoch auf der andern Seite Höchstgedachte Se. Majestät eben so wenig gemeint, denjenigen, welche sich über die Verfügungen ihrer Obrigkeit ohne Grund und Ursach beschweren, und sich ihres Unrechts nicht bedeuten, oder belehren lassen, in ihrem Ungehorsame nachzusehen, oder wol gar Dero Justizcollegia und Bediente den Verläumdungen boshafter, aufgebrachter, und mißvergnügter Parteyen Preis zu geben; vielmehr soll denselben gegen dergleichen ungegründete Be-

schuldigungen eben so nachdrücklicher Schutz wiederfahren, und Genugthuung verschaft werden.

§. 29.

Da einem jeden nach §. 16. hinlängliche Gelegenheit angewiesen ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetz- und regelmäßige Art anzubringen; so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch machen, sondern dennoch zu Winkelschriftstellern und unbefugten Consulenten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftlichen Vorstellungen, die von keinem Justizcommissario unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, sondern ihnen dieselben ohne weitere Verfügung zurück gegeben werden.

§. 30.

Diejenigen Parteyen, welche sich der vorgeschriebenen Ordnung nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und deren Vorgesetzte mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ihres Unrechts gehörig bedeutet worden, mit ihren Klagen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die endlich gar das Justizdepartement, oder Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Person, mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegien und Gerichte zu behelligen sich unterfangen, sollen als muthwillige oder boshafte Querulanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich erkannt werden.

§. 31.

Gegen einen solchen unbefugten Querulanten soll, nach Beschaffenheit der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Beschwerden, und des dabey erwiesenen Grades von Bosheit und Hartnäckigkeit, Gefängniß, Festungs- oder Zuchthausstrafe, von 14 Tagen bis zu Sechs Monaten, statt finden.

§. 32.

Persönliche Anschuldigungen gegen Justizcollegia und Bediente, wegen verletzter oder vernachläßigter Amtspflichten, haben, wenn sie bey gehöriger Untersuchung ungegründet befunden werden, die in den Criminalgesetzen (Th. II. Tit. XX. §. 207. 208. 209.) bestimmten Strafen verwirkt; welche allenfalls bis zu zweyjähriger Festungs oder Zuchthausstrafe geschärft werden sollen, wenn Justizcollegia und Bediente der Bestechung, oder einer aus Animosität oder Privatleidenschaft vorsetzlich begangenen Ungerechtigkeit und Parteylichkeit, ohne Grund beschuldigt worden.

§. 33.

Wie diejenigen zu bestrafen, welche, ohne dazu gesetzmäßig berechtigt zu seyn, sich damit abgeben, den Parteyen schriftliche Vorstellungen und Eingaben zu verfertigen; besonders aber diejenigen, welche ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder boshafte Parteyen zur Widersetzlichkeit, oder zu unnützem und widerrechtlichem Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzufertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem gesetzwidrigen Beginnen beyräthig und behülflich zu seyn, ist in den Criminalgesetzen verordnet. (Th. II. Tit. XX. §. 176. 177.)

§. 34.

Wenn unruhige und unbedeutsame Parteyen sich an Winkelschriftsteller und Consulenten wen-

den, die sich außerhalb Landes an den Gränzen aufhalten, und denen daher durch die einländischen Gerichte unmittelbar nicht Einhalt geschehen kann; so sollen die Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey verhältnißmäßiger Bestrafung untersagt; auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde. Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß davon an das Justizzur weitern Rücksprache mit dem Auswärtigen Departement berichtet werden. Wäre aber auch auf diesem Wege dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulenten in hiesige Rechtssachen nicht Einhalt zu thun, so hat die einländische Partey, welche sich derselben bedient, schon dadurch allein verhältnißmäßige Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt. (Th. II. Tit. XX. §. 35.)

§. 35.

Gang und Ordnung in dem Betriebe der Geschäfte.

Bisher ist von der Einrichtung der Justizcollegiorum, ihrer Bestimmung, und ihren Pflichten überhaupt, gehandelt worden. Nunmehr soll noch die Ordnung vorgeschrieben werden, in welcher die diesen Collegiis obliegende Geschäfte vorzunehmen und zu betreiben sind.

§. 36.

Diese Geschäfte sind entweder solche, welche von dem versammelten Collegio besorgt werden müssen; oder solche, die einzelnen Mitgliedern desselben für sich allein obliegen.

§. 37.

Was bey den Geschäften der letztern Art zu beobachten sey, davon wird unten, in den besondern, die Pflichten der Mitglieder und Subalternen des Collegii betreffenden Titeln, gehandelt werden.

§. 38.

Zu den Geschäften, welche von dem versammelten Collegio zu besorgen, sind gewisse Zusammenkünfte oder Sessiones bestimmt. Diese müssen ein für allemal fixirt seyn, und jederzeit an den nehmlichen Tagen vor sich gehen. Wieviel aber dergleichen Sessionen in der Woche gehalten, und was für Tage dazu festgesetzt werden sollen, hängt von der besondern Verfassung eines jeden Collegii, und dem Umfange der Geschäfte desselben ab.

§. 39.

Diesen Sessionen müssen alle Mitglieder und Subalternen des Collegii, ingleichen die Referendarii und Auscultatores beywohnen. Niemand kann davon zurück bleiben, ohne erhebliche Ursachen, die er jedoch dem Präsidenten oder Vorgesetzten des Collegii schriftlich anzeigen muß. Wer ohne gegründete Entschuldigung von einer Session zurückbleibt; oder dem Präsidenten davon nicht gehörige Anzeige gemacht hat; oder sich dabey zu spät einfindet, soll deshalb in eine proportionirliche Geldstrafe genommen; bey öftern Wiederholungen, und vergeblichen Warnungen aber, dergleichen Betragen, als eine pflichtwidrige Widersetzlichkeit gegen die Ordnung, dem Chef der Justiz zur weitern Ahndung einberichtet werden.

§. 40.

Es müssen daher bey den Collegiis, wie bisher schon gewöhnlich gewesen, ordentliche Präsenztabellen gehalten, und in selbigen, von jedem Sessionstage, die außengebliebenen Mitglieder, Subalternen und Referendarii, nebst den Ursachen ihres Außenbleibens, verzeichnet werden.

§. 41.

Damit auch die Mitglieder des Collegii an der Beywohnung der Sessionen desto weniger gehindert seyn mögen, so sollen, der Regel nach, keine In-

struktionstermine auf den Vormittag eines Sessionstages angesetzt werden.

§. 42.

Die Sessiones sollen um acht Uhr früh ihren Anfang nehmen, und so lange dauern, als erforderlich ist, um die auf diesen Tag angewiesenen Geschäfte zu besorgen und abzuthun.

§. 43.

Was nun diese Geschäfte selbst, und die Ordnung, in welcher sie vorgenommen werden sollen, betrifft; so wird I. mit Publication der vom Hofe eingelaufenen Rescripte, welche nicht einzelne Prozeßangelegenheiten, sondern Generalia betreffen, der Anfang gemacht.

§. 44.

Sodann werden II. die Memorialien vorgetragen, welche entweder solche Generalia, oder Vormundschafts-, Hypotheken-, Consistorial-, und andere dergleichen, nach Maaßgabe §. 3. dem Collegio zur speciellen Bearbeitung etwa angewiesene Sachen zum Gegenstande haben.

In so fern daher zu diesen Arten von Geschäften gewisse Personen, die sonst keine Mitglieder des eigentlichen Justizcollegii sind, z. E. besondere Consistorial- oder Pupillenräthe concurriren, müssen diese sich am Anfang der Session mit einfinden, und dabey so lange gegenwärtig bleiben, bis die zu diesem ihren speciellen Departement gehörige Geschäfte beendigt sind.

§. 45.

Nach diesem werden III. die Justizcommissarii, und andere, welche in Sachen, die nicht zu einem Prozesse, oder sonst zur streitigen Gerichtsbarkeit gehören, Termine abzuhalten, oder etwas mündlich zum Protokoll vorzutragen haben, vorgelassen.

Dahin gehören also Ableistungen von Homagialeiden, Belehnungen, Verpflichtungen von

Officianten und Vormündern, Bestellung von Hypotheken, gerichtliche Anerkenntnisse und Vollziehung von Contrakten, und andern dergleichen Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Doch steht den Collegiis frey, wenn dadurch die Session allzu lange verzögert, und die Zeit zu den übrigen Geschäften zu kurz werden sollte, dergleichen Handlungen und Vorträge durch einen Deputirten, mit Zuziehung eines oder zweyer Referendarien, in einem Nebenzimmer vor- und aufnehmen zu lassen. Durch diesen Deputirten werden alsdann auch die Urtelspublicationen der Vorschrift Th. I. Tit. XII. §. 44. seq. gemäß besorgt.

§. 46.

Wenn solchergestalt die ad Extrajudicalia gehörigen Angelegenheiten abgethan sind; so wird IV. mit dem Vortrage derjenigen Memorialien fortgefahren, welche ad jurisdictionem contentiosam gehören, z. E. die Anmeldungsprotokolle der neuen Klagen; die Berichte, Anzeigen und Anfragen der Deputirten in Instruktionssachen; die Beschwerden über Untergerichte; die Berichte und Anfragen derselben u. s. w.

§. 47.

Nach beendigtem Memorialienvortrage werden V. in so fern die Zeit dazu noch hinreicht, die mündlichen und schriftlichen Relationen in den zum Spruch geschlossenen Sachen vorgenommen.

§. 48.

Bey Collegiis, welche aus mehreren Senaten bestehen, müssen, wenn der Memorialienvortrag ad IV. geendiget ist, diese Senate sich trennen, und jeder von ihnen die für ihn gehörigen Spruchsachen besonders vornehmen.

§. 49.

Wenn in den ordentlichen Sessionstagen die Zeit zum Ablesen der Relationen zu kurz würde,

so müssen dazu ausserordentliche Versammlungen, nach Beschaffenheit der Umstände, von dem Präsidenten angesetzt werden.

§. 50.

Obige Vorschriften bestimmen die Ordnung der Geschäfte in den Sessionen nur der Regel nach; die Abweichungen und Ausnahmen davon, welche die besondere Verfassung dieses oder jenes Collegii etwa erfordern könnte, sind, nach Maasgabe dieser Verfassung durch specielle Instruktionen für jedes Collegium bestimmt.

§. 51.

Ferien. Diese ordentlichen Sessiones oder Versammlungen bleiben während der Gerichtsferien ausgesetzt. Es sollen aber dergleichen Ferien künftig nur statt finden:

1) An jedem der drey hohen Feste, nehmlich Ostern, Pfingsten und Weihnachten auf vierzehn Tage;
2) in der Erndte auf vier Wochen.

§. 52.

In diesen Gerichtsferien können also, der Regel nach, keine Instruktions, und andere zum Prozesse gehörige Termine, welche die Parteyen selbst abzuwarten haben, anberaumt; während derselben keine Urtel publicirt; und keine Exekutiones vollstreckt werden.

§. 53.

Hievon sind jedoch ausgenommen, Wechsel- Aliment- Arrest- und andere dergleichen Sachen, wo Gefahr bey dem Verzuge obwaltet, ingleichen Exekutionsvollstreckungen in den Th. I. Tit. XXIV. §. 25. näher bestimmten Fällen. Auch müssen sowohl die aussergerichtlichen zur Direktion des Collegii gehörigen Geschäfte, als die Instruktion der Prozesse selbst, in sofern dabey die Gegenwart der

Parteyen nicht erforderlich ist, ihren ununterbrochenen Fortgang behalten.

§. 54.

Zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten muß während der Ferien ein Tag in der Woche bestimmt, und wenn in der Zwischenzeit Sachen, die eine vorzügliche Beschleunigung erfordern, einkommen, so müssen zu deren Abmachung, die gegenwärtigen Mitglieder des Collegii ausserordentlich zusammen berufen werden.

Zweyter Titel.

Von dem Amte der Präsidenten und Direktorum.

§. 1.

Die Präsidenten und Direktores der Justizcollegiorum werden von Sr. Königlichen Majestät unmittelbar bestellt. Ihre Introduktion geschieht durch den Chef der Justiz, oder wem er dazu den Auftrag zu machen befindet; und sie werden zu ihrem Amte nach dem beygedruckten Formulare vereidet. Bestellung.

§. 2.

Ihre Hauptpflicht bestehet darin, daß sie die Pflichten in den Collegiis eingeführte gute Ordnung beständig unterhalten; allen sich einschleichenden Mißbräuchen mit Eifer und Nachdruck steuern; und überhaupt auf eine gründliche, schleunige, und rechtschaffene Justizpflege ihr ununterbrochenes Augenmerk richten sollen.

§. 3.

Ihnen kommt es zu, die vorfallenden Geschäfte und Arbeiten unter die Mitglieder des Collegii zu vertheilen, und einem jeden diejenigen anzuweisen, zu deren zweckmäßigen Ausrichtung er 1. Vertheilung der Geschäfte.

nach seinen Kräften, Fähigkeiten, und übrigen Verhältnissen am geschicktesten ist.

§. 4.

Ob also wohl die Präsidenten, bey Vertheilung der Arbeit, im Ganzen genommen, die möglichste Gleichheit beobachten, und alle Prägravationen des einen für den andern sorgfältig vermeiden müssen; so sind sie doch schuldig und befugt, bey der Anweisung der verschiedenen Arten von Geschäften, auf die persönlichen Umstände und Talente der Arbeiter selbst Rücksicht zu nehmen; und also den einen bey den Instruktionen der Prozesse; einen andern bey Abfassung der Dekrete, Relationen und Urtel; und einen dritten bey den zur Bearbeitung des Collegii gehörenden außergerichtlichen Geschäften u. s. w. mehr oder weniger, ohne Rücksicht auf die Länge der Dienstjahre, oder sonstigen Vorrang im Collegio, zuzuziehn.

§. 5.

Hieraus folgt, daß eine Hauptobliegenheit der Präsidenten sey, die Mitglieder ihres Collegii, nach ihren verschiedenen natürlichen Talenten, erworbenen Geschicklichkeiten, und moralischen Eigenschaften, so genau als möglich kennen zu lernen.

§. 6.

2. Aufsicht über die Mitglieder und Subalternen.

Auf das Betragen der Mitglieder und Subalternen des Collegii in ihren Amtsgeschäften, müssen die Präsidenten ein wachsames Auge haben; sie dabey so viel als möglich ist, controlliren; einen jeden zu seiner Pflicht mit Glimpf und Freundlichkeit, nöthigen Falls aber mit Ernst und Nachdruck anhalten; auch zugleich dahin sehen, daß ein jeder in den Schranken des ihm angewiesenen Berufs verbleibe; und keiner sich in das, was seines Amts nicht ist, mische, oder dem andern Eingriffe thue.

§. 7.

Auch das Privatleben und die Conduite der Mitglieder und Subalternen des Collegii müssen die Präsidenten zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit machen. Ob es ihnen also gleich weder zugemuthet, noch verstattet werden kann, sich in die Privat- und Familienangelegenheiten der ihnen subordinirten Justizbedienten einzudringen; so müssen sie dennoch darauf Acht haben, daß dieselben äußerlich einen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen; alle zum Aergernisse und Anstoße des Publici, und zur Entehrung ihrer Würde gereichenden Ausschweifungen und Niederträchtigkeiten sorgfältig vermeiden; und überhaupt nichts vornehmen, oder beginnen, wodurch das ihnen sonst gebührende, und zur Ausrichtung ihres Amts nothwendige Ansehen und Achtung vor der Welt heruntergesetzt, oder gar verloren werden könnte.

§. 8.

Eben um dergleichen Aergerniß und Anstoß zu vermeiden, müssen die Präsidenten, wenn Mitglieder des Collegii unter einander selbst, über Angelegenheiten, welche ihr Privatinteresse betreffen, in Streit gerathen, dergleichen Streitigkeit gütlich beyzulegen sich alle Mühe geben; beyde Theile, allenfalls mit Zuziehung von ein paar andern Räthen, gegen einander hören; sie zum Vergleiche oder Compromisse zu vermögen suchen; und also möglichst verhüten, daß dergleichen Streitigkeiten nicht zu förmlichen Prozessen ausschlagen dürfen.

§. 9.

Auf diejenigen Mitglieder oder Subalternen des Collegii, welche sich in übertriebenen, ihrem Stande, Vermögen, und Einkünften nicht angemessenen Aufwand einlassen; ingleichen auf diejenigen, von welchen verlautet, daß sie mit Schulden beladen

sind, müssen die Präsidenten besonders genau Acht haben; da dergleichen in ihren häuslichen und Vermögensumständen zerrüttete Leute nicht nur gemeiniglich allzu sehr zerstreut und beunruhigt sind, als daß sie ihren Amtsgeschäften mit der erforderlichen Aufmerksamkeit und Application obliegen könnten; sondern auch Justizbediente, die durch Verschwendung und Schulden in Verlegenheit gerathen, ihre Pflichten den Versuchungen des Eigennutzes und der Corruption aufzuopfern, am ersten bewogen werden können.

§. 10.

Wenn ein Mitglied oder Subaltern des Collegii es in Beobachtung seiner Pflichten an etwas ermangeln läßt, so müssen die Präsidenten ihm solches zuerst privatim vorhalten, und ihn zu künftiger besserer Wahrnehmung seiner Schuldigkeit ernstlich anmahnen; diese Admonition nöthigen Falls, mit Zuziehung des Direktoris, oder ein paar anderer Räthe wiederholen; und wenn diese Mittel zur Besserung des fehlerhaften Subjekti nicht hinreichend sind, oder das Vergehen von der Art ist, daß es eine vorsetzliche Verletzung wesentlicher Amtspflichten, besonders der Rechtschaffenheit und Integrität enthält, solche Vorfälle, nach der Anweisung des vorhergehenden Titels §. 20. von Amtswegen gehörig untersuchen, und von dem Befunde an den Chef der Justiz pflichtmäßig berichten.

§. 11.

Subalternen, die ihre Pflichten aus Leichtsinn, Trägheit, oder Fahrläßigkeit verletzen, können von den Präsidenten, auf geschehenen Vortrag im Collegio, mit Ordnungsstrafen an Gelde, oder durch Gefängniß belegt, und Mitglieder des Collegii, welche die ihnen zugetheilten Spruchsachen, Vorträge, oder Instruktiones liegen lassen, können von

ihnen durch Geldstrafen zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

§. 12.

Sollten wider Verhoffen alle, oder doch mehrere Mitglieder des Collegii, sich gemeinschaftlicher Unordnungen oder Contraventionen in ihrem Amte, oder in ihrem Privatleben schuldig machen; und daher der Präsident nöthig finden, ihnen gemeinschaftlich im versammelten Collegio Vorhaltung zu thun, so müssen alsdann die in der Session gegenwärtige Referendarii, Auskultatores, und Subalternen, einen Abtritt zu nehmen angewiesen werden.

§. 13.

Conduitenlisten.

Die Präsidenten müssen von dem ihrer besondern Aufmerksamkeit empfohlnen Betragen ihrer subordinirten Justizbedienten, sowohl in als ausser ihren Amtsgeschäften, akkurate, vollständige, und gewissenhafte Conduitenlisten halten, und dieselben zu Ende jeden Jahres an den Chef der Justiz einsenden.

§. 14.

Auf den Grund dieser Conduitenlisten sollen denjenigen Räthen des Collegii, welche sich durch geschickte, fleißige und ordentliche Instruktiones in mehrern wichtigen und weitläuftigen Sachen vorzüglich vor den andern ausgezeichnet haben, verhältnißmäßige Prämien und Douceurs bestimmt und angewiesen werden. Es folgt also von selbst, daß die Präsidenten dergleichen Listen besonders umständlich, getreu, und ohne die mindeste Parteylichkeit, halten und einsenden müssen.

§. 15.

3. Direktion in den Sessionen und bey dem Votiren.

Bey den Sessionen des Collegii führen die Präsidenten den Vorsitz und sorgen dafür, daß die Geschäfte in der bestimmten Ordnung vorgenommen und abgethan, die Vorträge deutlich, richtig und

vollständig gemacht, die nöthige Aufmerksamkeit von den übrigen Mitgliedern des Collegii darauf verwendet, in den Sessionen keine Nebendinge getrieben, und überall Stille, Ernst und Anstand beobachtet werde.

§. 16.

Wenn bey einer Sache die Meinungen in dem Collegio getheilt sind, so müssen die Präsidenten die Vota darüber einsammeln; bey dem untersten Rathe den Anfang machen; darauf sehen, daß jeder seine Stimme mit hinlänglicher Kenntniß der Sache, aus eigner freyer Ueberzeugung abgebe; sodann aus der Mehrheit der Stimmen das Conclusum herausziehen; und dafür sorgen, daß das Dekret oder Urtel diesem Concluso gemäß abgefaßt werde.

§. 17.

Wie weit die Präsidenten ohne das Collegium etwas verfügen können.

Die Präsidenten sind also in der Regel nicht berechtigt, irgend eine Verfügung für sich selbst, eigenmächtig, und ohne Zuziehung des Collegii zu erlassen; vielweniger sollen sie sich im Collegio selbst eines despotischen Ansehens anmaaßen, den Räthen ihr freyes Votum verschränken, oder gar ihre Meinung gegen das Conclusum Collegii durchsetzen wollen. Ihnen competirt vielmehr dabey nur ihre Stimme, gleich den übrigen Mitgliedern des Collegii; doch soll, wenn in einer Sache gleiche Vota von beyden Seiten vorhanden sind, das Votum des Präsidenten den Ausschlag geben.

§. 18.

Es steht jedoch nicht nur dem Präsidenten frey, bey Gelegenheit der Revision der Akten, Instruktions, und Prozeßlisten, Verfügungen und Excitatoria, welche bloß die Beschleunigung der Sache, und deren Fortgang in dem eingeleiteten Wege zum Gegenstande haben, auch ohne Vortrag im

Collegio zu erlassen; sondern er kann auch in Fällen, wo es darauf ankommt: wie eine Sache eingeleitet und betrieben werden solle, wenn er glaubt, daß der nach Mehrheit der Stimmen abzufassende Beschluß mit dem Sinne und dem Inhalt der Prozeßordnung, oder sonst vorgeschriebnen Verfahrungsart nicht übereinstimme, die Fassung des Concluſi darüber aussetzen, und die Sache auf eine deshalb mit Beyfügung der Gründe und Gegengründe an die vorgesetzte Behörde zu machende Anfrage richten. Auch ist es dem Präsidenten erlaubt, wenn ihm noch bey der Revision oder Unterzeichnung der beschlossenen Verordnungen, entweder gegen die Fassung, und ob selbige der Meinung des Collegii wirklich gemäß sey, Zweifel beyfallen, oder ihm bey eigner Nachsehung der Akten, oder sonst Umstände in facto vorkommen, die er für erheblich hält, und die bey dem Vortrage im Collegio übergangen worden, eine solche Sache in der nächsten Session, durch einen andern Rath, nochmals zum Vortrage bringen zu lassen. Dagegen muß er sich in allen Fällen, welche Materialia und wirkliche Entscheidungen streitiger Rechte betreffen, bey dem einmal gefaßten Beschlusse des Collegii schlechterdings beruhigen, und wenn er es nöthig findet, sein etwaniges abweichendes Votum schriftlich zu den Akten geben.

§. 19.

Wenn außerhalb den Sessionstagen Geschäfte vorfallen, die eine schleunige Ausrichtung und Verfügung erfordern, so muß der Präsident, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit der Umstände, entweder eine außerordentliche Zusammenkunft des Collegii veranlassen, oder die Sache zum schriftlichen Votiren unter den gegenwärtigen Mitgliedern befördern.

§. 20.

Vollziehung der Ausfertigungen.

In wie fern die im Namen des Collegii zu erlassende Verfügungen von dem Präsidenten allein, oder auch zugleich von andern Mitgliedern vollzogen werden, desfalls hat es bey der hergebrachten Observanz und Verfassung sein Bewenden.

§. 21.

Subordinationsverhältnisse.

Alle Mitglieder und Subalternen des Collegii sind in Amtssachen dem Präsidenten subordinirt, und daher schuldig, den Anweisungen desselben Folge zu leisten; die von ihm zugetheilten Verrichtungen unweigerlich zu übernehmen; ihm von ihrem Betragen und Verhalten dabey auf Erfordern Rechenschaft zu ertheilen; Ermahnungen und Verweise von ihm anzunehmen, und solchen williges Gehör zu geben; und sich überhaupt gegen ihn in allen Stücken, der einem Vorgesetzten gebührenden Achtung und Ehrerbietung gemäß zu verhalten.

§. 22.

Wenn daher auch ein Rath oder Subaltern des Collegii glauben sollte, daß der Präsident sich eines zu weit getriebenen Ansehens und Auktorität anmaaße; oder überhaupt die ihm vorgeschriebenen Pflichten und Schranken seines Amtes überschreite; oder daß er ihm für seine Person zu gegründeten Beschwerden Anlaß gebe; so muß er dennoch dadurch sich zur Verletzung der schuldigen Subordination, oder gar zur Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Präsidenten nicht hinreißen lassen; vielweniger andre zu eben dergleichen Unterfangen aufwiegeln. Es steht ihm aber frey, seine Anzeigen oder Beschwerden dem Chef der Justiz in geziemenden Ausdrücken vorzutragen; worauf er sodann die weitere Verfügung oder Vorbescheidung ruhig abwarten muß.

§. 23.

§. 23.

Eine der Hauptbeschäftigungen des Präsidenten ist, die ihm obliegende Aufmerksamkeit auf den ununterbrochenen Betrieb der bey dem Collegio schwebenden Prozesse; mit welcher er dafür sorgen muß, daß dieselben in beständigem Gange erhalten, niemals liegen gelassen, und weder von den Parteyen, noch von deren Bevollmächtigten, oder von den Instruenten und Referenten verschleppt werden. 4. Sorge für den ununterbrochenen Betrieb der Geschäfte.

§. 24.

Um den Präsidenten in Stand zu setzen, daß er alle currente Sachen gehörig übersehn, und auf deren vorschriftsmäßigen Betrieb Acht haben könne, sollen bey jedem Collegio gewisse Instruktionslisten gehalten werden. Instruktionslisten.

§. 25.

Die Listen müssen folgende Colonnen haben:

1) Namen der Parteyen und Objekt des Prozesses;
2) Namen des Decernenten;
3) Namen der Rechtsbeystände oder Bevollmächtigten;
4) Namen des Instruenten;
5) Lage der Sache.

Für jede Colonne ist ein angemessener Platz zu bestimmen, und also, wie sich von selbst ergiebt, zu der fünften der beträchtlichste Raum auszusetzen.

§. 26.

In diese Tabellen werden die Prozesse nach den Namen der Kläger eingetragen. Bey Collegiis, wo wegen ihres weitläuftigen Jurisdictions-Bezirks die Prozesse sehr zahlreich sind, können sie, der Bequemlichkeit halber, in mehrere Volumina oder Bücher eingetheilt werden.

§. 27.

Sobald daher eine neue Klage einkömmt, muß der Decernent die Sache in die Instruktionsliste eintragen, und alle darin weiter erfolgenden Verfügungen und Fortschritte, so wie sie vorkommen, gehörig bemerken. Während der Zeit, da die Sache sich in den Händen des Instruenten befindet, liegt es diesem ob, den Gang der Sache in der Liste nachzutragen.

§. 28.

Die Vermerke müssen kurz, jedoch verständlich geschehen; und jedesmal, wenn die Sache einen von der Regel abweichenden Aufenthalt erleidet, muß die Ursach davon mit wenigen, doch deutlichen Worten beygefügt werden.

§. 29.

Die Instruktionslisten müssen beständig auf dem Sessionstische liegen, und die Nachtragung in selbigen muß unverzüglich ohne allen Zeitverlust geschehen. Der Instruent muß dieselbe in der Regel selbst besorgen; doch steht ihm frey, am Schlusse jeden Termins den ihm zugeordneten Referendarium anzuweisen, daß er, nach Maasgabe der auf das Protokoll abgefaßten Resolution, das Erforderliche in der Liste nachtrage, und wie es geschehen, bey der Resolution bemerke. Auch die Decernenten müssen die Eintragungen in der Regel selbst verrichten. Doch wird nachgegeben, daß bey gröſseren Collegiis ein paar fleißige und accurate Referendarii ernannt werden mögen, denen jeder Decernent, so bald er ein in der Lage der Sache, oder dem Fortgange des Prozesses etwas veranlassendes Dekret abgefaßt hat, dasselbe zur ungesäumten noch in der Session selbst zu besorgenden Eintragung zustelle.

§. 30.

Die Instruktionslisten müssen paginirt, und mit einem Register, in welchem, auf den Namen eines jeden Mitglieds, die von ihm als Decernenten oder Instruenten zu bearbeitende Sachen mit Allegirung der Pagina der Liste, bemerkt sind, von der Registratur versehen werden.

Uebrigens bleibt eine Sache so lange in der Instruktionsliste, bis darin rechtskräftig erkannt ist.

§. 31.

Diese Instruktionstabellen muß der Präsident den Nachmittag eines jeden Sessions, oder auch den folgenden Tag nachsehen; wo er nichts zu erinnern findet, bloß sein vidi dabey vermerken; wo sich aber, besonders wegen Verzögerung der Instruktion, irgend einiger Anstand oder Bedenken hervor thut, den Instruenten darüber vernehmen; denjenigen, welcher dabey einer Nachlässigkeit oder Unbetriebsamkeit schuldig befunden wird, ernstlich zu seiner Pflicht anhalten; so bald aber der Anstand, oder die Ursach des Verzugs an den Parteyen oder deren Bevollmächtigten, oder in der Sache selbst zu liegen scheint, die Akten auf die nächste Session durch den ordentlichen Decernenten zum Vortrage befördern, und sich, mit Zuziehung des Collegii, alle ersinnliche Mühe geben, Mittel und Wege ausfindig zu machen: wie die Sache zusammen gefaßt; den etwa anscheinenden Verschleppungen der Parteyen mit Nachdruck begegnet; die aus der Sache selbst entstehenden Verzögerungen gehoben; die Wahrheit auf die kürzeste und zuverläßigste Art herausgebracht; und solchergestalt der Abschluß der Instruktionen möglichst, jedoch ohne Nachtheil einer gründlichen und vollständigen Entwickelung des Fakti, beschleunigt werden könne.

§. 32.

Am Schlusse eines jeden halben Jahres müssen Extrakte aus diesen Listen, in Ansehung aller Sachen, welche seit länger als 6 Monathen, von dem Tage an, da der erste Instruktionstermin abgehalten worden, unter der Instruktion begriffen sind, an den Chef der Justiz eingesendet werden.

§. 33.

So wie der Präsident sich durch dieses Mittel von dem gehörigen Betriebe der unter der Instruktion stehenden Prozesse von Zeit zu Zeit unterrichten kann, und muß; so muß er eine gleiche Aufmerksamkeit auch auf diejenigen Sachen verwenden, welche, nach abgeschloßner Instruktion, in der Registratur des Gerichts, oder bey dem Referenten befindlich sind; wobey er die Prozeßlisten und Distributionsbücher zum Grunde zu legen hat.

§. 34.

Besonders muß der Präsident gegen Ende des Jahres seine Aufmerksamkeit auf diejenigen Sachen, welche entweder noch im vorigen, oder in den ersten Monathen des laufenden Jahres ihren Anfang genommen haben, und noch nicht beendigt sind, verdoppeln; sich die Akten davon vorlegen lassen; dieselben allenfalls andern Räthen des Collegii, als den bisherigen Decernenten, zum Vortrage zuschreiben; dabey den Ursachen des Verzugs genau nachforschen; sie in den nach Hofe einzusendenden Prozeßlisten gewissenhaft und unverholen anzeigen; übrigens aber die nöthigen Maaßregeln zur ungesäumten Beendigung solcher veralteten Sachen, nach Vorschrift §. 31., mit dem Collegio in Ueberlegung nehmen, und vorkehren lassen.

§. 35.

5. Aufsicht über die Untergerichte.

Ueber die Untergerichte, und deren Amtsführung, müssen die Präsidenten ebenfalls mit möglichster Sorgfalt wachen; die über selbige einkom-

menden Klagen und Beschwerden, so viel es ihre übrige Geschäfte zulassen, selbst prüfen; daß dergleichen Beschwerden, und die darüber erstatteten Berichte, ingleichen die in der Appellations-Instanz, oder bey anderer Gelegenheit, von den Untergerichten einkommenden Akten von den Räthen, denen sie zum Vortrage zugetheilt sind, fleißig revidirt, sorgfältig geprüft, die dabey vorkommenden Mängel und Ausstellungen angezeigt, und die nöthigen Weisungen darüber ertheilt werden, Sorge tragen; insonderheit aber so oft es möglich, vornehmlich bey solchen Untergerichten, über welche die meisten Beschwerden vorkommen, oder bey deren eingehenden Akten die meisten und wichtigsten Fehler bemerkt werden, Justizvisitationen veranlassen.

§. 36.

Damit auch arme Parteyen, welche in ihren Rechtsangelegenheiten etwas suchen, anzeigen, oder Beschwerführend anbringen wollen; solches aber schriftlich abzufassen, wegen Mangels der erforderlichen Kenntniß und Fertigkeit, nicht selbst im Stande sind, sich deshalb an unwissende und eigennützige Winkelconsulenten zu wenden nicht verleitet werden mögen; so muß der Präsident, der Vorschrift des Tit. I. §. 16. gemäß, die Veranstaltung treffen, daß, auch außer den Sessionstagen, einer oder etliche Referendarii in der Registratur des Gerichts gegenwärtig sind, welche dergleichen sich meldende Parteyen mit ihrem Anbringen zum Protokolle vernehmen, und solchergestalt die Sachen zu weiterm Vortrage befördern können.

§. 37.

6. Ueber Registratur und Canzeley.

Auf Ordnung und regelmäßigen Betrieb in den Geschäften der Registratur und Canzeley, so wie auf vorschriftsmäßige Verwaltung der Depositalien

und Sportul-Cassen, müssen die Präsidenten gleichergestalt ihr ununterbrochnes Augenmerk richten.

§. 38.

Dispensation der Präsidenten von Bearbeitung einzelner Sachen.

Da solchergestalt die Präsidenten für die Aufrechthaltung der Ordnung bey dem Collegio, und für den vorschriftsmäßigen Betrieb aller Geschäfte desselben vorzüglich haften müssen; und Se Königliche Majestät Sich deshalb an sie halten werden; so müssen sie der vollständigsten und gewissenhaftesten Erfüllung dieser ihrer vorbeschriebenen Pflichten ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit widmen; und sollen dagegen sich mit Bearbeitung einzelner Sachen und Angelegenheiten, als Decernenten, Instruenten, oder Referenten, zu befassen nicht verbunden seyn.

§. 39.

Urlaubs-Gesuche.

Es ist ihnen also auch nicht erlaubt, sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz, auf längere Zeit, als von einer Session zur andern, zu entfernen; vielweniger die Verrichtungen ihres Amts einem andern zu übertragen.

§. 40.

Stellvertretung.

Wenn der Präsident, durch Krankheit oder andern Zufall, sein Amt zu versehen auf eine kurze Zeit verhindert wird; so muß der zweyte Präsident oder Direktor, in so fern dergleichen vorhanden, oder bey deren Ermangelung, der vorsitzende Rath, seine Stelle vertreten. Ist aber im Voraus abzusehen, daß die Verhinderung eine längere Zeit dauern werde, so muß davon sofort an den Chef der Justiz berichtet, und dessen Anordnung, wegen einstweiliger Verwaltung des Postens, abgewartet werden.

§. 41.

Alles was in vorstehendem von den Pflichten und Befugnissen der Präsidenten verordnet worden,

gilt auch von denjenigen Collegiis, wo die Vorgesetzten nicht den Titel eines Präsidenten, sondern eines Direktoris, oder eine andere dergleichen Benennung führen.

§. 42.

Von dem zweyten Präsidenten oder Direktor.

An Orten hingegen, wo zwey Präsidenten, oder ein Präsident und ein Direktor bestellt sind, müssen die im Vorstehenden beschriebenen Obliegenheiten und Verrichtungen, nach der hergebrachten Verfassung des Collegii, und nach dem Gutfinden des Chefs der Justiz, unter sie vertheilt werden.

§. 43.

Verpflichtung.

Die Präsidenten und Direktoren sollen bey dem Antritte ihres Amts mit nachstehendem Eide belegt werden:

Ich ,,, schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Präsidenten (Direktor) des ,,, Collegii bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und gewärtig seyn; Höchstdero Bestes und Intresse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem äußersten Vermögen hindern und abwenden will.

Ich gelobe und schwöre ferner, mich den in den Gesetzen und in der Prozeßordnung beschriebenen Pflichten und Obliegenheiten eines Präsidenten mit möglichstem Fleiße und Eifer zu unterziehen; jedermänniglich prompte und rechtschaffene Justiz zu administriren, und darauf, daß solches auch von andern geschehe, unabläßig Acht zu haben; mich besonders der Armen und Unterdrückten gegen übermächtige und ungerechte Widersacher treulich und standhaft anzunehmen; für die Aufrechthaltung der Ord-

nung in dem Collegio, und bey den Geschäften desselben, unermüdet zu wachen: einen jeden zu seiner Pflicht mit Nachdruck anzuweisen; allen Unordnungen und Mißbräuchen ernstlich zu steuern; die mir subordinirten Justizbedienten unter beständiger Aufsicht zu halten; die einzusendenden Conduitenlisten treu, gewissenhaft, und der Wahrheit völlig gemäß zu führen; und mich von Beobachtung aller dieser Pflichten durch kein Ansehn der Person, durch kein Interesse, durch keine Leidenschaften, oder andere Nebenabsichten, hindern und abhalten zu lassen.

So wahr ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dritter Titel.

Von dem Amte der Räthe bey den Justizcollegiis.

§. 1.

Bestallung.

Die Räthe bey den Justizcollegiis sollen aus der Zahl der daselbst angesetzten Assessoren und Referendarien, welche sich zu dergleichen wichtigen Bedienung, auf die im nachfolgenden Titel umständlich beschriebene Art, durch mehrjährige Uebung und ausgestandene scharfe Prüfung gehörig qualificirt haben, genommen, und Sr. Königlichen Majestät von dem Großkanzler vorgeschlagen werden.

§. 2.

Allgemeine Pflichten

Die den Räthen obliegenden Pflichten sind theils allgemeine, welche sie in ihrem ganzen Betragen in- und außerhalb ihres Dienstes, und bey allen Geschäften desselben wahrnehmen müssen; theils besondere, welche sie bey jeder von den

verschiedenen Amtsverrichtungen zu beobachten haben.

§. 3.

in ihrem Amte;

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört hauptsächlich ein rechtschaffener und lebhafter Eifer für die Beförderung einer Gott gefälligen, promten, soliden, und unparteyischen Justiz; vermöge dessen sie ihr äußerstes Bestreben dahin richten müssen, daß einem jeden ohne Unterschied des Standes, Ranges, oder Vermögens, gleiches Recht widerfahre; die Unschuld und Armuth gegen Bosheit, Gewalt und Uebermacht nachdrücklich geschützt; und den Vorschriften der Gesetze überall der schuldige Gehorsam geleistet werde.

§. 4.

Sie müssen sich also auch der vollkommensten Unparteylichkeit befleißigen, und sorgfältig Acht haben, daß durch sie niemanden, wer es auch sey, aus Vorsatz oder Verschulden, Gewalt und Unrecht geschehen möge. Für allen Bestechungen, sie haben Namen wie sie wollen, und unter welchem Vorwande sie auch versteckt werden möchten, ingleichen für allen Leidenschaften, die auf eine kaltblütige Unparteylichkeit in ihren Urtheilen und Verfügungen einen nachtheiligen Einfluß haben könnten, müssen sie sich äußerst hüten; eben so wenig aber auch aus Leichtsinn, Uebereilung, oder Fahrlässigkeit, die gewissenhafte Beobachtung der Gesetze und ihrer Pflichten verabsäumen.

§. 5.

außerhalb desselben.

Auch außerhalb ihres Amts müssen sie sich eines anständigen, gesitteten, und regelmäßigen Lebenswandels befleißigen; nicht nur grober, ihr Amt entehrender Ausschweifungen sich enthalten, sondern auch ihr ganzes Betragen andern zum Muster der Redlichkeit, Uneigennützigkeit, Ver-

träglichkeit, und aller übrigen bürgerlichen und christlichen Tugenden dienen lassen.

§. 6.

Auch in ihrer häuslichen Oekonomie müssen sie sich der Ordnung und Regelmäßigkeit befleißen, und für Schuldenmachen sorgfältig hüten. Sollte es mit einem Rathe bey der Justiz, den Präsidenten mit eingeschlossen, so weit kommen, daß er durch das Zudringen seiner Gläubiger, auf einen Indult, eine Behandlung, oder die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung zu provociren genöthigt würde; oder daß sein Schuldenwesen zur Concureröffnung sich anließe; oder daß Personalarrest gegen ihn verhängt werden müßte; so kann er seine Justizbedienung nicht ferner beybehalten, sondern es muß bey Sr. Königlichen Majestät auf seine Entlassung angetragen werden.

§. 7.

Subordinations-Verhältnisse.

Alle von dem Präsidenten oder Vorgesetzten des Collegii ihnen zugetheilte Arbeiten müssen sie willig übernehmen, fleißig und unverdrossen ausrichten; vornemlich aber den Sessionen ordentlich beywohnen, ohne erhebliche Ursache keine derselben verabsäumen, falls sie aber daran wirklich verhindert wären, dem Präsidenten davon geziemend Anzeige machen.

§. 8.

Urlaubsgesuche.

Ohne Vorbewußt und Genehmigung desselben müssen sie sich von dem Orte, wo das Collegium seinen Sitz hat, niemals über Nacht entfernen; vielweniger ordentliche Reisen in der Provinz unternehmen.

§. 9.

Wenn sie eine Reise außerhalb der Provinz zu thun haben; so müssen sie sich ebenfalls zuerst bey dem Präsidenten melden; demselben die Ursachen und Nothwendigkeit dieser Reise vorlegen: ihn er-

suchen, die nöthigen Anstalten zu treffen, daß durch ihre Abwesenheit der Gang und Betrieb der Geschäfte nicht leiden möge; sich von ihm ein Attest darüber ertheilen lassen, und selbiges an den Chef der Justiz einsenden; von welchem sie alsdann die weitere Vorbescheidung zu erwarten haben.

§. 10.

Bey allen solchen Gelegenheiten, wo ein Rath des Collegii entweder in seinen eigenen, oder auch in seinen Amtsgeschäften, es sey inn, oder außerhalb der Provinz, zu verreisen genöthigt ist, muß derselbe, wenn während der Zeit seiner vermuthlichen Abwesenheit Termine vor ihm anstehen, dem Präsidenten davon besonders Anzeige machen; dieser aber muß dafür sorgen, daß ihm dazu ein anderes Mitglied des Collegii substituirt, und dieses den Partenen von Amtswegen bekannt gemacht; auch dieselben, wenn sie sich melden, an den Substituten gehörig verwiesen werden.

§. 11.

Vermeidung aller Connexionen mit Partenen und Justizcomuissarien.

Die Räthe der Justizcollegiorum müssen sich ferner aller Connexionen und vertrauten Umgangs mit den Partenen, welche vor dem Collegio zu rechten, oder sonst etwas zu suchen haben, ingleichen mit den zur Prozeßpraxis bey dem Collegio angesetzten Justizcommissarien, enthalten; von ihnen, außer den zu den Instruktionen und Informationseinziehungen bestimmten Tagen und Zeiten, keine Visiten annehmen, oder dergleichen bey selbigen ablegen; uud sich mit ihnen, außerhalb dieser Amtszusammenkünfte, in andern Privatgesellschaften, über ihre Sache und Gesuch in keine Unterredungen oder Contestationen einlassen.

§. 12.

Alles Rathgebens, und sonstiger Einmischungen in die Privathändel und Angelegenheiten anderer,

müssen sie sich gänzlich enthalten; wenn aber entweder sie selbst, oder jemand der Ihrigen bey einem Prozesse interessirt sind, dieses dem Präsidenten sofort getreulich anzeigen; sich dabey keines Voti anmaaßen; vielmehr, wenn dergleichen Sachen in dem Collegio vorkommen, sich sofort entfernen, und während des Vortrags derselben abtreten.

§. 13.

Enthaltung des Voti in ihren und der Ihrigen Rechtssachen.

Jedes Mitglied eines Justizcollegii oder Gerichts, muß in Sachen seiner Ehegattin, und solcher Parteyen, mit denen er in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist, sich seines Stimmrechts, und aller übrigen Einmischungen gänzlich enthalten. In weitern Graden, bis zum sechsten mit eingeschlossen, ist ihm zwar sein Votum nicht gänzlich benommeu; doch kann er dadurch, wenn die Stimmen getheilt sind, zum Besten seines Verwandten niemals den Ausschlag geben.

§. 14.

Wenn ein Mitglied eines Collegii oder Gerichts, als Verwandter oder Freund von Hause, Familienangelegenheiten besorgt, z. E. Privaterbtheilungen regulirt, Ehepakten oder Testamente abgefaßt, Vergleiche gestiftet hat, u. s. w. und es entsteht darüber in der Folge ein Prozeß; so muß er sich darin eben so, wie in dem Falle des §. 12. 13. auch wenn ihm sonst der Grad der Verwandschaft nicht entgegen stünde, keines Voti, oder irgend einer andern Ausübung seines richterlichen Amts anmaaßen.

§. 15.

In Fällen, wo der Rath eines Collegii nach den Vorschriften §. 12. 13. 14. sich seines Voti enthalten muß, ist er dennoch nicht befugt, die Instruktion als Consulent, Rechtsbeystand, oder Bevoll-

mächtigter zu betreiben. Nur wenn der Prozeß die Ehegattinn, Eltern, Kinder, oder Geschwister betrift, kann ihm gestattet werden, Informationen für deren Rechtsbeystand oder Bevollmächtigten aufzunehmen, und Schriften zu verfertigen.

§. 16.

Sollte es sich fügen, daß ein Mitglied des Gerichts mit einem dabey zur Prozeßpraxis angesetzten Justizcommissario in auf, oder absteigender Linie, oder als Bruder oder Schwager verwandt wäre, so muß der Vorgesetzte des Collegii darauf sehen, daß ein solches Mitglied in keiner durch diesen Justizcommissarium bearbeiteten Sache zum Decernenten, Instruenten, oder Referenten bestellt werde.

§. 17.

Wenn der Rath dergleichen Verbindungen zwischen ihm und einer prozeßführenden Partey, oder dem derselben assistirenden Justizcommissario, oder das bey der Sache selbst für ihn obwaltende Interesse, nicht anzeigt, oder wohl gar leugnet; so soll der Präsident die Sache, auf Anmelden des Gegentheils, sofort selbst gehörig untersuchen; und wenn dabey die Angabe gegründet befunden wird, dem Rathe nicht nur alle fernere Theilnehmung daran, und alles Votiren nachdrücklich untersagen; sondern auch dem Chef der Justiz von dem Vorfalle, und den Umständen desselben Bericht abstatten; damit nach Bewandniß des Grades vom Verdachte, den eine solche Gerichtsperson, durch die unterlassene Anzeige, oder gar abgeleugnete Angabe dieser ihrer Verbindung mit einer solchen prozeßführenden Partey, oder ihres dabey habenden Interesse, gegen ihre Redlichkeit und Unparteylichkeit rege gemacht hat, das Weitere verfügt werden könne.

§. 18.

Pflicht der Verschwiegenheit.

Sämmtliche Räthe müssen über alle im Collegio vorkommende Angelegenheiten, besonders aber über ihre eigene sowohl, als über die Vota der andern Mitglieder, in streitigen Rechtssachen, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten; die ihnen zugekommenen Akten, Dokumente, Schriften und Eingaben sorgfältig verwahren; selbige weder von den Ihrigen noch von Fremden lesen lassen; am allerwenigsten aber die ihnen zugetheilten Arbeiten und Geschäfte andern übertragen, oder deren Meinung, Rath und Gutachten darüber privatim einholen.

§. 19.

Nebenbedienungen.

Da die Räthe der Justizcollegiorum ihre ganze Zeit und Aufmerksamkeit einer treuen und prompten Besorgung ihrer Amtsgeschäfte zu widmen schuldig sind, und zu dem Ende durchgehends mit auskömmlichen Salariis versorgt werden sollen; so müssen sie ohne Genehmigung des Präsidenten, und ohne Erlaubniß des Chefs der Justiz, keine Nebenbedienungen annehmen; vielweniger sich mit Besorgung der Privat- und außergerichtlichen Angelegenheiten der Parteyen, mit Consuliren in Prozeßsachen, wenn selbige gleich bey andern Gerichten schweben, oder sonst mit dergleichen zerstreuenden Nebengeschäften abgeben.

§. 20.

Besondre Pflichten.

Die besondern Pflichten der Räthe bey den Justizcollegiis sind von vierfacher Art:

I. Die Besorgung der Instruktionen bey Prozessen, in der Qualität von Assistenten.

II. Die Abwartung der Instruktionen selbst, in der Qualität von Instruenten.

III. Das Dekretiren, oder der mündliche Vortrag der eingekommenen schriftlichen Vorstellun-

gen und Anzeigen, und die Abfassung der Dekrete darauf.

IV. Das Referiren, oder die Ausarbeitung der Relationen und Urtel, über die zum Erkenntnisse gediehenen Rechtssachen.

§. 21.

I. Der Assistenten.

I. In denjenigen Fällen, wo eine Partey, statt sich einen Bevollmächtigten oder Rechtsbeystand unter den Justizcommissarien selbst zu wählen, um die Zuordnung eines Assistenten von dem Richter bittet, (Th. I. Tit. III. §. 14. seq.) muß ein solcher Assistent, er sey ein Mitglied des Gerichts, oder nur ein dabey angestellter Referendarius, die am angeführten Orte ertheilten, und in der Folge den Justizcommissariis noch näher zu ertheilenden Vorschriften gehörig beobachten. Von einem solchen Justizcommissario unterscheidet er sich hauptsächlich nur darin, daß er keiner Vollmacht von seiner auch abwesenden Partey bedarf; sondern seine Legitimation bloß durch die von ihm zu haltenden Manualakten, und die darin liegenden Informationsprotokolle, Correspondenzen u. s. w. begründet wird.

§. 22.

II. Der Instruenten.

II. Bey den wirklichen Instruktionen der Prozesse müssen die Instruenten den Hauptendzweck der ganzen Prozeßordnung:

daß nehmlich die Wahrheit der bey einem Rechtsstreite zum Grunde liegenden, oder zur richtigen Beurtheilung desselben gehörigen Thatsachen so genau und vollständig, als es nur irgend die Natur der Sache verstattet, zugleich aber auch mit dem mindest-möglichen Zeit- und Kostenverluste für die Parteyen, eruirt und ausgemittelt werden solle,

unabläßig vor Augen haben.

§. 23.

So wie sie desfalls überhaupt auf die Vorschriften des Ersten Theils dieser Gerichtsordnung verwiesen werden; so müssen sie insonderheit bey der Vernehmung der Parteyen sich aller Geduld und Sanftmuth gebrauchen; die Vorträge und Erzählungen derselben ruhig und aufmerksam anhören; sie darin ohne Noth nicht unterbrechen; über die zur Sache gehörigen Umstände, wovon die Parteyen sich unverständlich, unzusammenhängend, oder zweydeutig ausgedrückt haben, durch nähere Nachfrage, die gehörige Kenntniß von ihnen einziehen; und nicht eher ablassen, als bis sie von jedem Theile eine vollständige und zusammenhängende Erzählung des Facti, soviel ihm davon bekannt ist, herausgebracht haben.

§. 24.

Dabey müssen sie sich jedoch für allen Suggestionen sorgfältig hüten; und dahin sehen, daß sie den eigentlichen Sinn und Meinung der Parteyen richtig fassen; darunter kein Mißverständniß begehen; und nicht etwa ihre eigenen Vorstellungen und Vermuthungen denselben, als ihre Angaben und Geständnisse, unterschieben.

§. 25.

Bey der Einziehung dieser Erkundigungen müssen sie sich jedoch weder durch eine unschickliche Neugier, noch durch andere unlautere Bewegungsgründe verleiten lassen, den Parteyen mit Fragen zuzusetzen, welche zur Sache nicht gehören, die Ehrbarkeit beleidigen, auf unnöthige Erforschung der persönlichen und Familienumstände, oder anderer Geheimnisse der Parteyen abzielen; oder durch deren Beantwortung denselben Verdruß, Schade, und andere Unannehmlichkeiten, ohne Noth würden zugezogen werden.

§. 26.

§. 26.

Wenn daher eine Partey unter dem Vorwande, daß eine ihr vorgelegte Frage von dieser Art sey, deren Beantwortung verweigert, so muß der Instruent, wenn er sie darüber nicht glimpflich verständigen und bedeuten kann, deshalb nicht weiter in sie dringen; vielmehr den Umstand, und die Gründe, warum die Partey die Beantwortung versagt, er aber seines Orts dieselbe als zur Sache gehörig ansieht, dem Collegio pflichtmäßig anzeigen, und dessen Vorbescheidung abwarten.

§. 27.

Wenn auch bey den Instruktionen wirklich erhebliche Thatsachen vorkämen, gegen deren umständliche Entwickelung beyde Theile protestiren; und es sind dieselben darin einig, daß das Factum an sich zugestanden werde; so muß der Instruent sich damit begnügen, daß er selbiges nur allgemein, so wie es von den Parteyen vorgetragen und eingestanden wird, aufnehme, ohne auf die speciellen Umstände desselben genauer einzugehen. Wenn also z. E. in einer Ehescheidungssache der klagende Ehegatte behauptet, was gestalten der Beklagte Theil sich eines verdächtigen Umgangs mit andern Personen schuldig gemacht habe; der Beklagte aber so viel einräumt, daß er zu dergleichem Verdachte wirklich Anlaß gegeben; so darf der Instruent den speciellen Umständen, mit wem und wie weit solcher Umgang getrieben worden, u. s. w. nicht weiter nachforschen; es wäre denn, daß der eine Theil auf die gesetzlichen Strafen der Ehescheidung antrüge, der andre sich derselben nicht schuldig geben wollte, und daher, um zu beurtheilen, in wiefern diese Strafen wirklich Anwendung finden, unumgänglich nothwendig wäre, die Gründe der Ehescheidung genauer und umständlicher auseinander zu setzen.

§. 28.

Wenn hingegen ausserdem die zu Instruktionen verordneten Räthe Grund haben, zu argwöhnen, daß eine Partey mit der Wahrheit vorsetzlich zurück halte, oder gar mit Lügen und Falschheit umgehe, so müssen sie dieselbe an die in der Prozeßordnung bestimmten Strafen des frevelhaften Leugnens und gerichtlich behaupteter Unwahrheiten fleissig erinnern; sie durch Vorhaltung der wider sie streitenden Vermuthungen, der in ihren Angaben sich findenden Lücken und Widersprüche ꝛc. ꝛc. ihres Unfugs zu überzeugen, und zum Geständnisse der Wahrheit zu bringen suchen; solchergestalt aber die Sachen in facto zwischen den Parteyen selbst, ohne daß es erst der Aufnehmung weitläuftiger und kostbarer Beweise bedarf, so viel irgend möglich ist, zu entwickeln und aufzuklären, sich angelegen seyn lassen.

§. 29.

Wenn besonders Thatsachen von Parteyen in Person, die mit Rechtsbeyständen nicht versehen sind, eingestanden werden, so muß der Instruent mit vorzüglicher Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke gehen; um, ehe er ein solches Geständniß niederschreibt, sich zu überzeugen, sowohl daß er selbst die wahre Meinung der Partey richtig gefaßt, als daß diese das Geständniß nicht etwa bloß aus Einfalt, Leichtsinn, Uebereilung, Unkunde der gesetzlichen Folgen, ꝛc. ꝛc. wider ihre eigne Wissenschaft und Ueberzeugung abgegeben habe. (Th. I. Tit. X. §. 26.) In wie fern es, besonders bey einfältigen und gemeinen Leuten, nöthig sey, ihnen die rechtlichen Folgen eines solchen Geständnisses ausdrücklich zu erklären, muß der gewissenhaften Beurtheilung und Vorsicht des jedesmaligen Instruenten überlassen werden; damit auf der einen Seite die Partey durch ein unrichtiges

Geständniß an ihrem wirklichen Rechte nicht verkürzt, auf der andern aber auch, durch unmittelbare Darstellung der ihr nachtheiligen Folgen, von der Einräumung der Wahrheit nicht abgeschreckt, oder gar zum augenblicklichen Widerrufe verleitet werde.

§. 30.

Wieweit der Instruent den Partenen Exceptiones und Beneficia Juris von Amtswegen an die Hand geben müsse, ist im Ersten Theile Tit. IX. §. 11. bestimmt. Ist die Partey mit keinem rechtsverständigen Assistenten versehen, so erstreckt sich die Verbindlichkeit des Instruenten, ihrem Mangel an Rechtskunde daben zu Hülfe zu kommen, weiter, als in dem entgegen gesetzten Falle; wo es der Instruent in der Regel dem Assistenten überlassen muß, die seiner Partey zu statten kommenden Rechtsausflüchte und Wohlthaten auszuführen, und geltend zu machen. Nur wenn er wahrnimmt, daß der Assistent aus Fahrläßigkeit, Flüchtigkeit, oder vielleicht aus andern unzuläßigen Nebenabsichten, einen Rechtseinwand, von welchem in dem entwickelten Facto ganz deutliche Spuren vorkommen, nicht rüge, und daher der Richter künftig in Verlegenheit gerathen dürfte, in wiefern auf eine solche Exceptionem Juris, über welche gleichwohl der andere Theil mit seinen etwanigen Erwiederungen gar nicht gehört worden, von Amtswegen Rücksicht zu nehmen sey, muß der Instruent den Assistenten, allenfalls ohne Beyseyn der Parteyen, an einen solchen vermuthlich übersehenen Umstand erinnern; und wenn dieser denselben gleichwohl nicht rügen will, über die desfalls angeführten Ursachen ein besondres Protokoll aufnehmen.

§. 31.

Die Vorträge und Angaben der Parteyen müssen die Instruenten in Gegenwart derselben, und in Ausdrücken, die ihrem eigentlichen Sinne gemäß, und den Parteyen selbst verständlich sind, dem Protokollanten laut und deutlich in die Feder diktiren.

§. 32.

Sie müssen jedoch bey dieser Vernehmung der Parteyen auch dahin sehen, daß selbige nicht in ein wildes Geschrey und unnützes Gezänke unter ihnen ausarte; wodurch die Zeit fruchtlos verschwendet, die Verbitterung der Gemüther vermehrt, und am Ende, unter einer Menge von irrelevanten Nebenumständen, persönlichen Vorwürfen, und unnützen Wiederholungen, die Hauptsache, und die Facta, worauf es dabey eigentlich ankommt, gar aus dem Gesichte verlohren werden.

Wenn es also die instruirenden Räthe, besonders in Ehescheidungs-Prozessen, mit Parteyen zu thun haben, die von heftigem Gemüthscharakter, oder sonst gegen einander persönlich animirt sind; so werden sie wohl thun, jeden derselben absonderlich, ohne Beyseyn des andern, zu vernehmen, und sie nur erst alsdann zusammen zu stellen, wenn sie sich aus den gegenseitigen Erzählungen derselben von den Umständen, worüber sie einig sind, oder nicht, deutliche Kenntniß verschaft haben, und diese Zusammenstellung ein Mittel seyn kann, hinter die Wahrheit zu kommen, und die Parteyen über den eigentlichen Hergang dieses oder jenes streitigen Facti zu vereinbaren.

§. 33.

Da die Th. I. Tit. X. §. 28. seq. beschriebene Regulirung des Status controversiae eines der wichtigsten Geschäfte bey der Instruktion ist; so müssen die instruirenden Räthe dabey vorzüglich mit größtem Bedacht, Aufmerksamkeit und Beur-

theilungskraft zu Werke gehen, und mit möglichster Sorgfalt dahin sehen: daß auf der einen Seite, alle und jede bey der Vernehmung vorgekommenen Facta, woraus einem oder dem andern Theile eine zur gegenwärtigen Streitsache gehörige Befugniß oder Verbindlichkeit erwachsen; ingleichen diejenigen Nebenumstände, wodurch das Hauptfactum aufgeklärt, erleutert, und näher bestimmt werden kann, in den Statum controversiae mit aufgenommen, auf der andern Seite aber auch derselbe mit unbedeutenden, irrelevanten, zur gegenwärtigen Streitsache nicht gehörigen Factis und Umständen nicht überladen werde.

§. 34.

Ueberhaupt muß jeder Instruent, bey der Einleitung und Führung der Instruktion, nicht auf bloßes Gerathewohl, sondern nach einem festen und wohl überlegten Plane zu Werke gehen. Einen solchen Plan muß er sich entwerfen, so bald er aus den ersten Vernehmungen der Parteyen ungefähr ersehen kann, wo die Sache hinaus wolle, und darnach muß er in die ganze Folge seiner Operationen Ordnung und Zusammenhang zu bringen suchen. Er muß aber auch auf diesem Plane nicht mit Eigensinne bestehen, sondern wenn er in der Folge der Verhandlungen wahrnimmt, daß Umstände zum Vorschein kommen, die auf eine andere Entwickelung des streitigen Geschäftes, als bisher zu vermuthen war, führen könnten, so muß er denselben aufmerksam nachgehen, und darnach seinen Plan zur Fortsetzung und Beendigung des Instruktionsgeschäftes berichtigen. Sein Hauptzweck muß immer seyn, die Wahrheit der Thatsachen vollständig und zusammenhängend zu entwickeln; aber auch durch möglichste Vermeidung aller unnützen, zur Sache nicht gehörigen,

und deren Aufklärung um nichts befördernden Nebenumstände, Zeit und Kosten möglichst zu sparen.

§ 35.

Eine sorgfältige Vorbereitung zur Instruktion, und zu jedem abzuhaltenden Termine, vornehmlich aber auch zur Regulirung des Status causae et controversiae, ist eine Hauptpflicht des Instruenten. Er muß daher, besonders im Fortgange der Instruktion, den Termin niemals eröfnen, ohne sich vorher aus den frühern Verhandlungen den Zusammenhang der Sache, so weit er bisher entwickelt ist, wiederum in das Gedächtniß zurück zu rufen, und wohl zu überlegen, wie nun, dem entworfnen Plane gemäß, darin weiter fortzufahren, und worauf es in dem abzuhaltenden Termine eigentlich ankommen werde.

§. 36.

Zu dieser Vorbereitung gehört es auch, daß der Instruent, vornehmlich wenn von Geschäften, die nicht alle Tage vorkommen, die Rede ist, die Theorie der ein solches Geschäfte bestimmenden gesetzlichen Vorschriften sorgfältig rekapitulire, und sich stets gegenwärtig erhalte; damit er immer im Stande sey sogleich zu bemerken und zu beurtheilen: was von den mancherley Thatsachen und Umständen, welche von den Parteyen vorgebracht worden, wirklich zur Sache gehöre, oder auf die künftige Entscheidung derselben Einfluß haben könne, und daher näher aufgenommen und erörtert werden müsse.

§. 37.

Für den ununterbrochnen Betrieb aller unter ihrer Instruktion stehenden Sachen zu sorgen, ist eine Hauptpflicht der dazu deputirten Räthe. Sie müssen daher den Gang aller und jeder solcher Angelegenheiten unabläßig vor Augen haben; bey Anberaumung der Termine alle Umstände der Sa-

che reiflich erwegen, und die Parteyen zwar damit nicht übereilen, solche aber auch nicht ohne Noth, um ihrer bloßen Bequemlichkeit oder Privatgeschäfte willen, allzuweit hinaussetzen; darauf, daß Parteyen und Assistenten die Termine gehörig abwarten müssen, mit Ernst und Nachdruck halten; es zu solchem Ende an keinen Erinnerungen und Warnungen fehlen lassen; wenn aber ihre alleinige Bemühungen, zur zweckmäßigen Beschleunigung der Sachen, nicht hinreichend sind, dem Collegio von dem entstehenden Verzuge, und dessen Ursachen, pflichtmäßig, ohne allen Rückhalt, Anzeige machen; damit dieses durch richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften die nöthige Beschleunigung der Sache bewirken, und allen auf deren Verschleppung abzielenden Winkelzügen und Chikanen nachdrücklichst Einhalt thun möge.

§. 38.

Daß die zu den Instruktionen deputirten Räthe die im Collegio zu haltenden Instruktions-Tabellen richtig fortführen; die Präsidenten selbige fleißig revidiren; und auf den Grund derselben nach denjenigen Sachen, welche liegen zu bleiben und verschleppt zu werden scheinen, besondere Nachfrage halten müssen, ist oben Tit. II. §. 29 seq. verordnet. Wenn sich bey dieser Gelegenheit findet, daß der Instruent selbst, ohne sich eben eines strafbaren Betragens schuldig zu machen, aus übertriebner Aengstlichkeit, vorgefaßter Meinung, Anhänglichkeit an ein gewisses sich selbst, ohne hinreichenden Grund, von dem Zusammenhange des Facti formirtes System, oder aus einer zur Sache oder wider dieselbe gewonnenen Affektion, welche aus bloßem Mangel gehöriger Wachsamkeit über sich selbst, auch einen sonst redlichen und unbescholtenen Mann übereilen kann, die Instruktion nicht gehörig angreife; sie nicht richtig und passend

genug eingeleitet habe; sich bey unbedeutenden Nebenumständen zu sehr aufhalte; den Parteyen zu viel Nachsicht und Umzüge verstatte, u. s. w., so muß der Präsident ihm diese Instruktion abnehmen, sie einem andern Mitgliede des Collegii übertragen, und statt derselben dem vorigen Instruenten andere Beschäftigungen anweisen.

§. 39.

Ob auch gleich ein solches Versehen an und für sich noch nicht hinreichend seyn soll, die Redlichkeit und Brauchbarkeit eines Raths zweifelhaft zu machen; so müssen jedennoch die Räthe sich sorgfältig hüten, nicht zu wiederholten malen in den nehmlichen Fehler zu verfallen; maaßen sie sich sonst den gegründeten Verdacht eines Mangels an Fleiß, Geschicklichkeit und Scharfsinn, Gleichmüthigkeit, und andrer dergleichen bey einer richterlichen Person unentbehrlichen Eigenschaften zuziehn, und es am Ende sich selbst beyzumessen haben würden, wenn sie wegen solcher Untüchtigkeit ihrer Dienste gänzlich entlassen werden müßten.

§. 40.

Von Familien- und andern dergleichen Geheimnissen der Parteyen, welche bey Gelegenheit der Instruktionen zu ihrer Kenntniß gelangen, müssen die dazu deputirten Räthe, den Anweisungen §. 25. 26. 27. gemäß, nur alsdann mit möglichster Schonung Gebrauch machen, wenn die Bekanntwerdung derselben unumgänglich nothwendig ist, um die Wahrheit rein, unverfälscht, und vollständig darzustellen, und den Richter in Stand zu setzen, daß er das Factum, worauf es bey der Entscheidung des Rechtsstreits ankommt, gehörig übersehen und richtig beurtheilen könne.

Außer diesem Falle müssen die Räthe dergleichen Geheimnisse unter dem Siegel der unverbrüchlichen Verschwiegenheit bewahren, und sich

besonders, bey Strafe der unvermeidlichen Cassation, alles zu ihrem Privatnutzen, und zum Schaden der Partey abzielenden Gebrauchs derselben schlechterdings enthalten.

§. 41.

III. Die dritte Hauptbeschäftigung der Räthe bey den Justizcollegiis ist das Dekretiren, oder der mündliche Vortrag der eingekommenen schriftlichen Vorstellungen und Anzeigen, und die Abfassung der Verordnungen darauf. III. Der Decernenten.

§. 42.

Dabey müssen die Räthe für allen Dingen die ihnen vor jeder Session zugestellten Memorialien, Protokolle, und Anzeigen fleißig lesen; deren Inhalt mit den etwa schon vorhin in der Sache verhandelten Akten sorgfältig vergleichen; sich dadurch von dem eigentlichen Gegenstande und den Gründen des Gesuchs oder Antrags richtige und vollständige Kenntniß verschaffen; dieselben nach den Vorschriften der Gesetze prüfen und beurtheilen; und sich also zum Vortrage im Collegio selbst gehörig vorbereiten; auch die nach dieser Präparation etwa zu erlassenden Dekrete zu Hause entwerfen; damit sie durch deren Abfassung in der Session, an der nöthigen Aufmerksamkeit auf die Vorträge der andern Räthe nicht gehindert werden mögen.

§. 43.

Den Vortrag selbst müssen sie zwar kurz und ohne unnütze Weitläuftigkeit, jedoch aber auch vollständig und deutlich thun; dergestalt, daß das ganze Collegium verstehen könne, was eigentlich gesucht, oder angetragen werde, und was für Umstände und Gründe dafür oder dawider vorhanden sind. Dem Vortrage müssen sie jedesmal ihr Votum nach dem projektirten Dekrete beyfügen, und zugleich die aus der Natur und Lage der

Sache, oder aus gesetzlichen Anordnungen herzunehmenden Gründe desselben anführen.

§. 44.

Die Dekrete selbst müssen sie deutlich, wo es die Sache fordert umständlich, und mit Gründen, jedesmal aber schlechterdings dem Beschlusse des Collegii gemäß abfassen, und also die sich zu Hause gemachten Entwürfe, wenn sie von dem Collegio nicht genehmigt würden, nach dem Concluso umändern.

§. 45.

Die Räthe müssen keine dergleichen ihnen zum mündlichen Vortrage zugeschriebene Sachen bey sich liegen lassen; noch auch mit Beförderung der schon abgefaßten Dekrete zur Expedition in Rest bleiben.

Nur bey sehr weitläuftigen, die Aufsuchung von ältern Akten erfordernden, sonst aber keine Gefahr im Verzuge bey sich führenden Sachen, kann der Präsident nachgeben, daß der Vortrag derselben bis zur nächsten Session ausgesetzt bleibe; er muß aber auch darauf sehen, daß sie alsdann gehörig nachgeholt, und, ehe zu den übrigen auf diesen Tag eigentlich distribuirten Memorialien geschritten wird, vorgetragen und abgemacht werden.

§. 46.

Was die Decernenten in Prozeßsachen bey dem Vortrage der Anmeldungsprotokolle, der Klageberichte, und deren Beantwortungen, der Anfragen der Instruenten, der Anzeigen oder Beschwerden der Assistenten oder Parteyen, der Appellationsanmeldungen und Berichte ꝛc. zu beobachten haben, ist im ersten Theile dieser Gerichtsordnung umständlich genug vorgeschrieben.

Die Räthe der Collegiorum werden also hier nur noch überhaupt erinnert

1) bey den Vorträgen der Klagen und Beantwortungen, besonders wenn dieselben, nach Tit. V. §. 16. und Tit. IX. §. 15. im Ersten Theile, schriftlich eingebracht worden, die Vollständigkeit derselben, und der von den Justizcommissariis darüber eingezogenen Informationen, nach den allemal beyzulegenden Manualakten, mit vorzüglicher Sorgfalt zu prüfen; damit im Verfolge der Instruktion, die Verzögerungen und Verwirrungen, welche unvermeidlich sind, wenn erst alsdann viele neue unvorhergesehene und unvorbereitete Umstände zum Vorschein kommen, möglichst vermieden werden;

2) bey der Anberaumung der Instruktionstermine, die im Ersten Theile Tit. IX. §. 36 seq. näher beschriebene Vorbereitung mit vorzüglicher Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu besorgen;

3) wenn von dem Instruenten Anfragen oder Anzeigen, mit Beylegung der bisherigen Verhandlungen geschehen, sich nicht bloß an das zu halten, was etwa der Instruent in seinem Promemoria über die Lage der Sache und der Instruktion angeführt hat; sondern in die Verhandlungen selbst hinein zu gehen; dieselben aufmerksam zu prüfen; und wenn sie bey dieser Gelegenheit Fehler, Mängel, oder Irrthümer bey der Einleitung und Führung der Instruktion bemerken, dieselben dem Collegio ohne Rückhalt anzuzeigen; damit der Instruent deswegen gewarnt und zurechte gewiesen werden könne.

§. 47.

Wenn Beschwerden über Untergerichte einkommen, so müssen die Decernenten vorzügliche Aufmerksamkeit darauf verwenden; sich auf die darüber abgestatteten Berichte nicht schlechterdings verlassen, sondern diese mit der Beschwerde selbst genau vergleichen; sobald durch den Bericht aller scheinbare Verdacht eines ordnungswidrigen

und unregelmäßigen Betragens nicht gänzlich entfernt wird, oder sonst ein Bedenken bey der Sache übrig bleibt, vornehmlich aber, wenn die Beschwerde gegen ein Untergericht geführt wird, welches sich schon in andern Fällen der Verschleppung und Unordnung verdächtig gemacht hat, auf Abforderung der Akten antragen; selbige, und das darin enthaltene Verfahren des Unterrichters, ebenfalls genau prüfen, und sodann wegen Abhelfung der gegründeten Klagen, oder wegen Vorbescheidung der Supplikanten, das Nöthige bey dem Collegio in Vorschlag bringen.

§. 48.

Besonders müssen die Decernenten und Collegia auf Verhütung, Abstellung, und ernstliche Bestrafung der von solchen Untergerichten begangenen Sportelexcesse vorzüglich aufmerksam seyn, und erstere müssen dergleichen Excesse, wenn sie sie in den Akten bemerken, auch ohne daß sie von den Parteyen ausdrücklich gerügt werden, von Amtswegen ahnden.

§. 49.

Sind die Beschwerden gegründet, so muß denselben auf Kosten des schuldigen Unterrichters abgeholfen; dieser, den Parteyen allen verursachten Schaden zu ersetzen, nachdrücklich angehalten; auch überdem nach Bewandniß der Umstände, entweder mit einer proportionirlichen Geldstrafe wider ihn verfahren, oder auch, wenn das Vergehen von großer Wichtigkeit, oder schon zum öftern wiederholt, und vergebens geahndet worden ist; vornehmlich aber, wenn dabey gründliche Anzeigen einer vorsetzlichen Ungerechtigkeit, Parteylichkeit, Animösität, oder Bestechung sich hervorthun, die förmliche Inquisition gegen einen solchen Richter verhängt, und hiernächst über seine Bestrafung nach den im Ersten Titel

§. 23. enthaltenen Vorschriften ordentlich erkannt werden.

§. 50.

Sind hingegen die Beschwerden ungegründet, so müssen die Supplikanten damit, unter Anführung richtiger, ihren Fassungskräften gemäß auseinander gesetzter und vorgetragener Gründe, nachdrücklich abgewiesen werden. Auch müssen die Landes-Justizcollegia dafür sorgen, den unter ihrer Aufsicht stehenden Untergerichten, gegen Verläumdungen und ungebührliche Zudringlichkeiten boshafter und unbedeutsamer Querulanten, Schutz und Genugthuung nach Vorschrift Tit. I. §. 31. seq. zu verschaffen.

§. 51.

IV. Der Referenten.

IV. Das vierte Hauptgeschäfte der Räthe bey den Justizcollegiis ist das Referiren aus den zum Spruch geschlossenen Akten, und die Abfassung der darauf zu publicirenden Urtel.

§. 52.

Die allgemeinen Regeln, welche bey Ausarbeitung der Relationen beobachtet werden müssen, sind Th. I. Tit. XIII. §. 7. seq. enthalten. Bestimmtere Vorschriften über die Methode zu referiren können nicht gegeben werden; weil es dabey zu sehr auf die speciellen Umstände jeder vorliegenden Sache ankommt.

§. 53.

In wichtigen Sachen, welche nach Art des ordentlichen Prozesses instruirt worden, müssen die Relationes, der Regel nach, schriftlich abgefaßt werden. Qualificirt sich aber auch eine Sache zum bloßen mündlichen Vortrage, so muß dennoch der Referent, wenn er zuvörderst den von dem Instruenten formirten Statum causae mit den Vernehmungsprotokollen verglichen, sorgfältig geprüft, und dabey richtig aufgenommen gefunden

hat, selbigen dem Collegio vorlesen; ein gleiches in Ansehung der Dokumente, besonders der Stellen daraus, auf welchen die Entscheidung beruhet, der Zeugenaussagen, und der über die Okularinspektion aufgenommenen Protokolle beobachten; sodann aber sein schriftliches Votum, mit Beyfügung der Zweifels- und Entscheidungsgründe, gehörig abgeben.

§. 54.

Besteht eine Sache aus mehreren Punkten, so muß jeder derselben auf vorstehende Art besonders vorgetragen, und erörtert werden.

§. 55.

Ob eine Sache nur mündlich vorgetragen, oder ob schriftlich darin referirt werden solle, hängt lediglich von der Bestimmung des Präsidenten ab. In Sachen, welche von diesem zum schriftlichen Referiren ausgestellt worden, muß der Referent sich eines bloß mündlichen Vortrags nicht eigenmächtig anmaaßen.

§. 56.

Wenn ein Correferent bestellt ist, so muß in der Regel auch dieser eine ordentliche vollständige Relation abfassen. Doch kann in der ersten und zweyten Instanz, vornehmlich bey Collegiis, welche mit Geschäften sehr überhäuft sind, nachgegeben werden, daß der Correferent, statt einer förmlichen Relation, ein bloßes schriftliches Votum, mit Zweifels- und Entscheidungsgründen, ausarbeite. In der dritten Instanz hingegen müssen allemal, auch wenn die Sache wegen einer in Vorschlag gekommenen Abänderung zweyer gleichförmigen Urtel, neuen Referenten zugestellt wird, von sämmtlichen Referenten ordentliche und vollständige Relationen angefertigt werden.

§. 57.

Der Re- und Correferent müssen einander die Relationen nicht mittheilen, noch über das abzugebende Votum mit einander Privatverabredungen treffen; vielmehr müssen alle Relationen dem Präsidenten versiegelt eingehändigt werden.

In so fern aber den Auskultatoren und Referendarien Spruchsachen nur noch zur Uebung distribuirt werden, kann der Präsident die Relation, wenn sie eingekommen und präsentirt ist, dem Correferenten zustellen; damit dieser, nach abgefaßter Correlation, dem Referenten seine Bemerkungen und Anweisungen über die Relation mittheilen könne.

§. 58.

Während dem Vortrage und Ablesen der Relationen, müssen die andern Mitglieder des Collegii ihre ganze Aufmerksamkeit auf die vorhabende Sache richten; sich also mit andern Gegenständen und Verrichtungen nicht distrahiren; und sich solchergestalt in den Stand setzen, daß sie ihr Votum pflichtmäßig, gewissenhaft, aus Ueberzeugung, und mit Gründen abgeben können.

§. 59.

Wenn aus Untergerichtsakten referirt wird, so muß der Referent, wegen Prüfung und Rügung der dabey vorkommenden Fehler und Mängel, die den Instruenten und Decernenten oben §. 47. gegebenen Vorschriften auch seines Orts wahrnehmen.

§. 60.

Die Räthe müssen die ihnen zum Referiren zugeschriebenen Akten nicht liegen lassen, sondern sie unverzüglich bearbeiten. Die Referenten, denen mehrere Sachen zu gleicher Zeit zugeschrieben worden, müssen dieselben nach den Nummern des Distributionsbuches vornehmen; es

wäre denn, daß eine oder die andere darunter, nach der Natur des dabey statt gefundenen Prozesses, eine vorzügliche Beschleunigung forderte. Wenn ein Referent in Bearbeitung der ihm zugetheilten Sachen saumselig ist, so muß er seiner Schuldigkeit von dem Präsidenten ernstlich erinnert; allenfalls seine Reste ihm abgenommen, und auf seine Kosten durch einen Assessor oder geschickten Referendarium expedirt; bey beharrlicher und wiederholter Trägheit und Saumseligkeit aber, dem Chef der Justiz davon pflichtmäßig Anzeige gemacht werden.

§. 61.

Was bey Abfassung der Urtel selbst zu beobachten sey, ist im Ersten Theile Tit. XIII. §. 3. seq. vorgeschrieben.

§. 62.

Von Assessoren.

Außer den Räthen, können bey den Justizcollegiis, besonders in Zeiten, wo eins oder das andere derselben mit Arbeiten vorzüglich überhäuft ist, von dem Großkanzler Assessores bestellt, und dem Collegio zu Hülfe gegeben werden. Solche Assessores müssen eben so, wie die Räthe, qualificirt seyn, und haben eben dieselben Pflichten zu beobachten. Doch wird ihnen nur in denjenigen Sachen, die ihnen als Decernenten oder Referenten zum Vortrage zugeschrieben sind, ein volles Votum, in andern Sachen aber nur ein Votum consultativum beygelegt.

Diese Assessores erhalten noch keine fixirte Besoldungen. Doch können denjenigen unter ihnen, welche sich durch Fleiß und Brauchbarkeit auszeichnen, von den Sachen, in welchen sie als Instruenten oder Urtelsfasser gearbeitet haben, nach Beschaffenheit der Umstände, die ganzen oder halben Instruktions, oder Urtelsgebühren durch den Großkanzler angewiesen werden.

Uebri-

Uebrigens ist auf dergleichen Assessores, bey Besetzung erledigter Rathsstellen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§. 63.

Die Räthe bey den Justizcollegiis werden bey dem Antritte ihres Amtes mit folgendem Eide belegt: Verpflichtung.

Ich , , = schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem Se. Königliche Majestät von Preußen mich zum Rath bey Dero , , , bestellt und angenommen haben, daß Höchstgedachter Sr. Königlichen Magistät ich zuvörderst treu, hold, und gewärtig seyn; Dero Bestes und Interesse aus allen Kräften suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst verhüten und abwenden wolle.

Ferner schwöre ich, in meinem Amte die Gerechtigkeit, nach Vorschrift der Gesetze, und meiner besten Kenntniß und Ueberzeugung, zu befördern und zu handhaben; jedermann, ohne Ansehen der Person, und Unterschied des Standes, unparteyische Justiz, so viel an mir ist, zu administriren; und mich davon weder durch Geschenke, Gunst und Gaben, noch durch Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder andere unlautere Bewegungsgründe, und überhaupt durch keine Nebenrücksichten abwenden zu lassen.

Ich gelobe ferner, den Sessionen des Collegii ordentlich und aufmerksam beyzuwohnen; die von dem Collegio, oder dessen Präsidenten, mir aufgetragenen Arbeiten willig zu übernehmen, und nach meinem besten Vermögen promt und unverdrossen auszurichten, auch dem Präsidenten in Amtssachen die schuldige Subordination und Folge zu leisten.

Insonderheit schwöre ich, bey der Instruktion der Prozesse allen meinen Fleiß, Mühe, und Bestreben, auf die vollständige und gründliche Entdeckung der Wahrheit, und zugleich auf die möglichste Beschleunigung der Sachen zu verwenden; und es meines Orts an nichts fehlen zu lassen, wodurch die Königliche landesväterliche Intention, zur Verschaffung einer soliden, promten und unparteyischen Rechtspflege, befördert und erreicht werden kann; überhaupt aber mich in allen Stücken so zu verhalten, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Königlichen Rath und Justizbedienten wahl ansteht und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Vierter Titel.

Von dem Amte der Referendarien und Auskultatoren.

§. 1.

Bestellung der Auskultatoren.

Junge Leute, welche sich der Justiz widmen wollen, müssen sich, nach absolvirten Studien, bey dem Präsidenten oder Chef eines Justizcollegii schriftlich melden; beglaubte Zeugnisse ihres Fleisses und Wohlverhaltens auf Akademien beybringen; und sich zugleich zu der vorschriftsmäßigen Prüfung erbieten. Dergleichen Zeugnisse müssen nicht bloß von einzelnen Professoren, oder andern akademischen Lehrern ausgestellt seyn, sondern der Studirende muß dergleichen Atteste, vor seinem Abgange von der Akademie, dem Rektor oder Prorektor derselben vorlegen, und sich von diesem sowohl über seinen dadurch nachgewiesenen Fleiß, als über sein während des Aufenthalts auf der Akademie beobachtetes sittliches Betragen, ein

pflichtmäßiges Zeugniß unter dem Siegel der Universität ertheilen lassen.

§. 2.

Ein solcher Candidat muß hiernächst von Mitteln und Unterstützung nicht ganz entblößt seyn, damit er während der zu seiner Vorbereitung und Prüfung erforderlichen Zeit, sich seinen Unterhalt verschaffen, und die Gelegenheit zu seiner Versorgung abwarten könne.

§. 3.

Die Prüfung solcher Candidaten muß der Präsident einem oder zwey Räthen des Collegii auftragen. Es darf jedoch dieselbe nur darauf gerichtet werden: ob der Candidat gute natürliche Fähigkeiten, und eine gesunde Beurtheilungskraft besitze, und ob er in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit gründliche und zusammenhängende Kenntnisse erworben habe. Die Examina müssen übrigens nicht allen Räthen, ohne Unterschied und nach der Reihe, aufgetragen werden; sondern der Präsident muß dazu ein oder zwey Mitglieder des Collegii, welche, ausser den nöthigen Kenntnissen, zugleich die zu einem solchen Geschäfte erforderlichen Naturgaben besitzen, aussuchen, und dieselben dem Großcanzler als beständige Examinatoren bey dem Collegio vorschlagen. Prüfung.

§. 4.

Leute, welchen es an einem oder dem andern der §. 3. bemerkten Erfordernisse mangelt, müssen ohne alle Nachsicht oder übel angebrachtes Mitleiden abgewiesen werden; weil es besser ist, daß sie noch in Zeiten zu einem andern nützlichen Gewerbe greifen, als daß sie den Collegiis und dem Staate zur Last fallen, oder am Ende wohl gar sich in Bedienungen einschleichen, wo sie durch ihre Untüchtigkeit dem gemeinen Wesen schädlich werden.

§. 5.

Wenn hingegen bey der Prüfung eines Candidaten sich findet, daß derselbe seine Zeit auf Akademien wohl angewendet habe, gründliche theoretische Kenntnisse besitze, und gute Fähigkeiten und Anlagen zu einem künftigen brauchbaren Justizbedienten zeige; so kann das Collegium seine Ansetzung und Verpflichtung zum Auskultator verfügen; uno bedarf es dazu künftig keiner besondern Approbation vom Hofe. Doch werden die Präsidenten ernstlich erinnert, bey der Zulassung solcher Auskultatoren, und bey deren Prüfung, die obigen Vorschriften pflichtmäßig zu beobachten, und die Collegia mit untauglichen Subjektis nicht zu belästigen.

§. 6.

Beschäftigung.

Diesen Auskultatoren muß das Collegium, und besonders der Präsident, alle Gelegenheit verschaffen, sich von Betreibung der Rechtsangelegenheiten praktische Kenntnisse zu erwerben; ihnen Akten von allerhand Art zum Lesen zustellen lassen; sie anweisen, daß sie sich den Gang der Sachen, und die Bearbeitung der Geschäfte in der Registratur bekannt machen; auch sie zur fleißigen und aufmerksamen Gegenwart bey den mündlichen Vorträgen, und Ablesung der Relationen im Collegio, anhalten.

§. 7.

Die Vorgesetzten der Collegiorum müssen die dabey bestellten Auskultatoren, in so fern deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden ist, unter die Mitglieder des Collegii dergestalt vertheilen, daß jedem Rathe einer oder etliche solcher jungen Leute angewiesen werden, deren er sich bey Aufnehmung der Informations- und Instruktionsprotokolle als Protokollführer bedienen kann; die er aber auch zu den Geschäften anzuführen und

auszubilden, sich besonders angelegen seyn lassen muß.

Auch müssen dergleichen Auskultatores, wenn sie besonders schon einige Zeit bey dem Collegio gestanden haben, zur Vernehmung der Supplikanten, und anderer, die bey dem Collegio etwas mündlich anzubringen haben, gebraucht werden.

Die Auskultatores und Referendarii müssen sich, bey Niederschreibung der Protokolle, einer guten und leserlichen Hand möglichst befleißigen; damit nicht durch ihre Vernachlässigung und Sorglosigkeit die Akten mit unleserlichen Schreibereyen angefüllt, und deren fernere Bearbeitung dadurch erschweret werde.

§. 8.

Die Auskultatores müssen unterdessen auch für sich selbst die Prozeßordnung fleißig studiren, und sich mit den in dem Departement des Collegii bestehenden Provinzial- und Statutarischen Rechten näher bekannt machen.

§. 9.

Prüfung zum Referendariat.

Wenn ein Auskultator bey diesen vorläufigen Uebungen und Geschäften, Beweise von Fähigkeiten, Fleiß und Applikation gegeben hat; so müssen ihm Akten zur Anfertigung einer Probe-Relation daraus zugestellt; diese Relation von dem zweyten Präsidenten, oder Direktor, oder von einem Rathe des Collegii, eigends censirt, und über den Befund dem Collegio Vortrag gemacht werden.

§. 10.

Sodann wird mit dem Candidaten ein nochmaliges Examen, besonders aus der Prozeßordnung, und den Provinzial, und Statutarischen Rechten vorgenommen; und hiernächst, wenn er darin bestanden hat, wegen seiner Ansetzung zum Referendario, mit Beyschluß der Probe-Relation

und deren Censur, ingleichen des über sein Examen aufgenommenen Protokolls, an den Chef der Justiz Bericht abgestattet.

§. 11.

Nach erfolgter Approbation wird derselbe als Referendarius introducirt, und auf den bey seiner Annehmung zum Auskultator bereits geleisteten Eid nochmals verwiesen.

§. 12.

Ein wesentliches Erforderniß bey der Zulassung zum Referendariat ist jedoch, ein ordentlicher Lebenswandel, und ein nach den Vorschriften der gesunden Vernunft und des Christenthums eingerichtetes Betragen. Leute also, welche sich liederlichen oder niederträchtigen Ausschweifungen ergeben haben, müssen nicht zugelassen werden, wenn es ihnen auch sonst an der erforderlichen Geschicklichkeit nicht mangeln sollte, und die Collegia müssen von dem Charakter und der Aufführung der bey ihnen sich meldenden Candidaten sichere Nachricht einzuziehen suchen; auch was sie dadurch in Erfahrung gebracht haben, jedesmal in ihrem Berichte anzeigen

§. 13.

Beschäftigung der Referendarien.

Diese Referendarii müssen nun fernerhin zu künftigen richterlichen Bedienungen vorbereitet, und ihnen alle Gelegenheit verschaft werden, in den verschiedenen, bey dem Collegio vorkommenden Geschäften, praktische Kenntniß und Erfahrung zu erlangen.

§. 14.

Es müssen ihnen also nicht nur Akten zum Referiren zugestellt, und jedesmal, besonders im Anfange, geschickte Correferenten beygegeben; sondern sie müssen auch zum Memorial, Vortrage und Dekretiren, unter der Controlle der Räthe, gehörig angewiesen werden.

§. 15.

Eben so sind sie nach wie vor zur Führung aller Arten von Protokollen, in den Sessionen selbst, bey mündlichen Anmeldungen der Klagen, bey Vernehmungen der in Person erscheinenden Supplikanten u. s. w zu gebrauchen; insonderheit aber bey wichtigern und verwickeltern Instruktionen den dazu deputirten Räthen als Protokollführer beyzugeben; damit sie solchergestalt von der Art, die Sachen einzuleiten und zu behandeln, mit den Parteyen umzugehen, aus den Erzählungen derselben eine deutliche und vollständige speciem facti herauszuziehen, und wesentliche zur Sache gehörige Umstände von unnützen und irrelevanten abzusondern, einen richtigen Statum controversiae festzusetzen, und die Beweismittel zweckmäßig aufzunehmen, deutliche und praktische Begriffe erlangen mögen.

§. 16.

Je nachdem die Referendarii auf diese Art sich mehr Fertigkeit und Uebung in solchen Geschäften erworben haben, muß das Collegium sie allmählig zu wichtigern Arbeiten zuziehen; sie in Fällen, wo Parteyen die Zuordnung von Rechtsbeyständen bey dem Collegio nachsuchen, oder ihnen dergleichen ex officio beygegeben werden müssen, solchen Parteyen als Assistenten, anfänglich unter Aufsicht, nachher aber auch bey nicht gar zu weitläuftigen und verwickelten Sachen, allein, anweisen; sie in dergleichen Sachen zu Instruenten bestellen; sie bey auswärtigen Commissionen, zuerst unter Direktion eines andern zuverläßigen und geübten Commissarii, hiernächst aber, in Sachen von minderer Wichtigkeit, ebenfalls allein, gebrauchen; bey allen diesen Verrichtungen aber auf ihr Betragen, ihre Art, sich dabey zu nehmen;

ihre Geschicklichkeit, Applikation und Betriebsamkeit beständig Acht haben.

§. 17 a.

Die Referendarii müssen aber ihre Zeit und und Aufmerksamkeit nicht bloß auf Justizsachen anwenden, sondern sich auch in andern bey einem Justizcollegio vorkommenden Arten von Geschäften, z. E. im Vormundschafts- und Hypothekenwesen, zu üben bemüht seyn; den Vorträgen in dergleichen Angelegenheiten ordentlich beywohnen; Acta, so dahin gehören, fleißig lesen; sich bey Commissionen, z. E. bey Rechnungsabnahmen, Erbsonderungen ꝛc. ꝛc. gebrauchen lassen; sich nähere Kenntnisse von der Verfassung und Administration des Depositi zu erwerben suchen; die Einrichtung der Registratur, die Führung der Bücher und Repertorien, und die in den diesfälligen Geschäften zu beobachtende Ordnung und Accurateſſe, sich soviel als möglich praktisch bekannt machen; und mit einem Worte keine Gelegenheit verabsäumen, wo sie in allen und jeden zum richterlichen Amte gehörigen Geschäften ihre Begriffe erweitern und berichtigen, und sich immermehr Uebung und Fertigkeit darin erwerben können.

§. 17 b.

In Provinzen, wo Justiz- und Cammercollegia an Einem Orte sich befinden, kann solchen Referendarien, die schon eine Zeitlang bey dem Justizcollegio gearbeitet haben, und sich nunmehr auch in den Geschäften des Cammerressorts praktische Kenntnisse zu erwerben wünschen, gestattet werden, ihre Ansetzung in eben dieser Qualität, auch bey der Krieges- und Domainencammer, nachzusuchen. Doch müssen alsdann unter den Vorgesetzten beyder Collegien Einrichtungen verabredet werden, wornach diesen bey beyden Colle-

glis angesetzten Referendarien, bey dem einen nur solche Geschäfte, und diese nur zu einer solchen Zeit aufgetragen werden, daß er an gehöriger Abwartung der Geschäfte des andern Collegii nicht behindert werden möge.

§. 18.

Allgemeine Pflichten.

Uebrigens müssen die den Justizbedienten überhaupt vorgeschriebene Pflichten der Rechtschaffenheit, Akkuratesse, Arbeitsamkeit, und Verschwiegenheit, auch von den Referendariis heilig beobachtet werden; und sie müssen während der Zeit, da sie auf dieser Stufe stehen, sich einer fortgesetzt, regelmäßigen und stillen Aufführung befleißigen; widrigenfalls, wenn sie sich zum unordentlichen Leben, Schuldenmachen, und andern Excessen hinreissen lassen, oder sonst die von ihnen geschöpfte Hofnung ihrer künftigen Brauchbarkeit durch unverbesserlichen Leichtsinn, Trägheit, oder Zerstreuungen vereiteln, die Präsidenten auf die Ausstoßung solcher unwürdigen und untauglichen Subjekte, sonder Anstand oder Schonung, in Zeiten anzutragen schuldig sind.

§. 19.

Versorgung der Referendarien.

Diejenigen hingegen, welche sich durch Fleiß, Applikation, Lust zur Arbeit, stilles und ordentliches Betragen auszeichnen, sollen zu wirklichen Justizbedienungen, nach dem Maaße ihrer Talente und übrigen Kenntnisse, befördert werden.

§. 20.

I mit Stellen bey Landes-Justizcollegiis.

Diejenigen unter ihnen, welche mit den obgedachten Qualitäten zugleich einen vorzüglichen Grad von Scharfsinn, praktischer Beurtheilungskraft, Rechtskenntniß, Deutlichkeit und Präzision des Vortrags verbinden, sollen bey den Landes-Justizcollegiis als Assessores und Räthe bestellt werden.

§. 21.

Vorbereitung und Prüfung.

Dergleichen Subjekten müssen, wenn sie sich durch Führung der Protokolle, und durch selbst eigene Abhaltung einiger leichten Instruktionen, in dieser Arbeit schon einigermaaßen geübt haben, drey oder vier Instruktionen in wichtigen und verwickelten Sachen aufgetragen; ihnen aber dabey jederzeit ein im Instruktionsgeschäfte vorzüglich geschickter und geübter Rath zugeordnet werden.

§. 22.

Dieser muß dem Referendario die eigne Führung der Instruktion zwar überlassen, und ihn dabey nur so weit leiten und dirigiren, daß die Sache selbst, und die Gerechtsame der Parteyen durch etwanige Fehler derselben nicht leiden mögen. Er muß aber den Terminen, wenigstens denjenigen, in welchen die Aufnehmung der Klage, die Beantwortung derselben, die Regulirung des Status causae et controversiae, und die Vernehmung der Zeugen erfolgt, selbst beywohnen, und das Benehmen bey Examinirung der Parteyen, bey Abfassung der Protokolle, bey der Auseinandersetzung der Thatsachen, und bey der Absonderung der erheblichen von den unerheblichen, genau beobachten.

§. 23.

Dieser Aufseher muß hiernächst über den Grad des Fleisses, der Akkuratesse und Sorgfalt, des Scharfsinns, der Beurtheilungskraft und Ueberlegung, welche der Candidat bey diesen Probearbeiten erwiesen hat, ein umständliches Attest, seiner Pflicht und seinem geleisteten Amtseide gemäß, ausstellen.

§. 24.

In der Zwischenzeit muß sich ein solcher Referendarius nach wie vor im Dekretiren und Referiren fleißig zu üben fortfahren; und es müssen ihm

dabey vorzüglich geschickte und akkurate Correferenten zugegeben werden.

§. 25.

Wenn nun das Collegium pflichtmäßig dafür hält, daß der Candidat sich durch alle diese Proben zu den gesuchten Posten eines Raths hinlänglich geschickt bewiesen habe, so muß der Präsident ein umständliches Zeugniß darüber ausstellen, und selbiges nebst dem §. 23. beschriebenen Atteste, und einigen schon abgethanen und reponirten Akten, worin er als Instruent gearbeitet hat, an den Chef der Justiz einsenden. An Orten, wo besondere Pupillencollegia sind, muß der Candidat von deren Vorgesetzten ebenfalls ein Attest seines bey selbigem erwiesenen Fleisses, und der auch in diesem Fache sich erworbenen praktischen Kenntnisse beybringen.

§. 26.

Der Candidat muß sich hiernächst bey dem Chef der Justiz persönlich melden, und die erforderliche Verordnung wegen seiner Prüfung an die dazu von Seiner Königlichen Majestät verordnete Immediatkommission nachsuchen.

§. 27.

Diese Commission muß

1) die von dem Chef der Justiz ihr zugefertigten §. 25. erwehnten Probeakten einem ihrer Mitglieder zur genauen Censur übergeben; Sie muß

2) dem Candidaten Acta zu einer doppelten Proberelation zustellen, und dazu weitläuftige, wichtige, auf mehreren Quaestionibus facti et juris beruhende Sachen ganz eigentlich aussuchen. Der Candidat muß bey Ausarbeitung dieser Relationen nicht allein von seiner gründlichen Rechtskennt-

niß, sondern auch von seiner Gabe, eine verwickelte Sache deutlich und richtig auseinander zu setzen, und bey deren Beurtheilung den rechten Punkt zu treffen, ablegen; zu dem Ende auch das Verfahren bey der Instruktion in den ihm vorgelegten Akten genau prüfen; die etwanigen dabey vorgefallenen Mängel gehörig anmerken, und seine Meynung, wie denselben vorgebeugt, oder die Sache kürzer und doch vollständiger, oder sonst zweckmäßiger hätte zusammen gefaßt werden können, abgeben; übrigens aber eine schriftliche an Eidesstatt ausgestellte Versicherung, daß er diese Proberelationen selbst, ohne fremde Beyhülfe verfertigt habe, beyfügen. Endlich und

3) muß die Commission ein strenges Examen in der Theorie der Rechtsgelehrsamkeit mit dem Candidaten anstellen; und dabey ihre Fragen dergestalt einrichten, daß nicht bloß sein Gedächtniß, sondern auch der ihm beywohnende Grad von Scharfsinn und Beurtheilungskraft, dadurch auf die Probe gestellt werden.

§. 28.

Von dem Ausfalle dieser Prüfung muß die Commission treu und umständlich an den Chef der Justiz berichten, und diesem Berichte sowohl die Censur über die Probeakten, als auch die Proberelationen und deren Censur beylegen.

§. 29.

Die Commission muß diesen ihren Bericht hauptsächlich darauf richten:

ob der Candidat bey allen mit ihm angestellten Proben eine so vorzügliche Geschicklichkeit bewiesen habe, daß er vor andern als

Rath bey einem Landes-Justizcollegio bestellt zu werden verdiene;

oder

ob er nach dem Maaße seiner Fähigkeiten und Kenntnissen nur zu einer minder wichtigen Justizbedienung qualificirt sey.

§. 30.

Diejenigen Referendarii, welche sich solchergestalt zu Rathsstellen gehörig legitimirt haben, sollen bey erster Gelegenheit versorgt, allenfalls vorläufig nach §. 62. Tit. III. zu Assessoribus bestellt, und ein jeder von ihnen dahin gewiesen werden, wo seine Dienste, nach Beschaffenheit der Umstände, dem gemeinen Wesen am nöthigsten und nützlichsten seyn können.

§. 31.

Ohne dergleichen Vorbereitung und Prüfung aber soll niemand, wer es auch sey, ohne Unterschied des Standes, der Geburt, und seiner vorhin etwa schon bekleideten Aemter und Würden, zu einer Rathsstelle bey einem Landes-Justizcollegio gelassen; und jedes Gesuch um Dispensation davon, soll als ein Beweis und Geständniß der Unfähigkeit angesehen werden.

§. 32.

2. Bey Untergerichten.

Referendarii, die zwar ebenfalls eine gründliche Kenntniß der Gesetze, und eine gute Fertigkeit in Anwendung der Vorschriften der Prozeßordnung sich durch mehrjährige Uebung erworben, auch sich durch Fleiß und Applikation, und durch einen stillen regelmäßigen Lebenswandel ausgezeichnet haben; denen aber ein geringeres Maaß an natürlichen Fähigkeiten zu Theil geworden ist, oder deren häusliche und Familienumstände es nicht gestatten, daß sie die Versorgung bey einem Landes-Justizcollegio abwarten können, sollen

nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit, als Räthe bey minder wichtigen Justizcollegiis, als Justizbeamte, Bürgermeister, Richter, Syndici, Assessores, Justituarii u. s. w. bey Magistraten, Stadt-, Land-Amts, und Patrimonial, oder andern Untergerichten, wo sie unter der Aufsicht höherer Collegiorum stehen, und von denselben dirigirt werden können, ihre Versorgung erhalten.

§. 33.

Denn es ist Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste und ernstliche Willensmeynung, daß in Höchstdero Landen niemand zu irgend einer Justizbedienung, sie habe Nahmen, wie sie wolle, und gehöre zu einem Departement, wohin sie wolle, zugelassen werden soll, welcher sich nicht zuvor bey einem Justizcollegio praktisch formirt hat; und dabey in Ansehung seiner Talente und Kenntnisse sowohl, als in Ansehung seiner moralischen Grundsätze und Conduite, hinlänglich geprüft worden ist.

§. 34.

Wer das Referendariats-Examen mit Beyfall ausgestanden hat, bedarf wegen seiner Qualification zu einer ordinairen Untergerichts-Bedienung keiner nochmaligen Prüfung; sondern es ist hinreichend, wenn er sich über sein ferneres Wohlverhalten durch ein Zeugniß des Collegii, bey welchem er bisher gestanden hat, legitimirt.

Nur zu Stellen bey Mediatregirungen, und bey Stadt- und andern größern Gerichten in Haupt- und wichtigern Handlungs-Städten, ist eine dritte Prüfung erforderlich, bey welcher die Vorschriften des §. 27 und 28. zu beobachten sind. Doch ist es nicht nothwendig, daß diese Prüfung bey der Immediat-Examinations-Commission erfolge; sondern sie kann auch dem Landes-Justizcollegio der Provinz aufgetragen werden.

§. 35.

3. Alle Justizcommissarii.

Referendarii, welche sich nicht zu einer richterlichen Bedienung, sondern zum Justizcommissariat bestimmen, sollen dazu nach der unten Tit. VII. näher zu bestimmenden Qualification, zugelassen werden.

§. 36.

4. Mit Subalternbedienungen.

Diejenigen endlich, denen es zu wirklichen richterlichen Bedienungen, oder zum Justizcommissariat, an natürlichen oder erworbenen Eigenschaften fehlt, oder deren Umstände es nicht erlauben, eine solche Versorgung abzuwarten: die jedoch von gutem Verstande, auch einiger Kenntniß und Uebung in den Vorschriften der Prozeßordnung, insonderheit aber von Fleiß, Applikation, Liebe zur Ordnung, und rechtschafner Denkungsart, hinlängliche Proben abgelegt haben, sollen mit Sekretair- Registrator- und andern dergleichen Subaltern-Stellen bey Ober- und Untergerichten versorgt werden.

§. 37.

Verpflichtung.

Die Auskultatores müssen bey ihrer Annahme folgenden Eid ableisten:

Ich . . . schwöre ꝛc. ꝛc. nachdem ich bey . . . zu einem Auskultator bestellt und angenommen worden, daß ich Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu, gehorsam und unterthänig seyn wolle.

Ferner schwöre ich, die Protokolle getreu, richtig und akkurat zu führen; die mir von dem Collegio und dessen Präsidenten aufgetragnen Geschäfte willig, fleißig, und unverdrossen auszurichten; die mir zugeschriebenen Akten sorgfältig zu referiren, über alle Vorfallenheiten im Collegio, und besonders über die Vota der Räthe ein gewissenhaftes Stillschweigen zu be-

obachten; die Gelegenheit, mich zu einer Justizbedienung zu qualificiren, nach bestem Vermögen zu nutzen; und mich überall so zu verhalten, wie es einem fleissigen und getreuen Auskultator und Referendarius wohl ansteht und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Fünfter Titel.

Von den Subalternen bey den Justizcollegiis.

§. 1.

Zu den Subalternen der Justiz-Collegiorum gehören:

1) Secretarii;
2) Archivarii und Registratores;
3) Canzellisten und Copisten;
4) Canzelleydiener, oder Botenmeister und Boten.
5) Executores.

§. 2.

Die allgemeine Pflicht aller dieser Subalternbedienten ist: daß sie ihres Amts treu und fleißig wahrnehmen; die Vorschriften der Prozeßordnung, so weit solche sie angehen, und auf ihre Dienstgeschäfte Beziehung haben, genau beobachten; sich aller Begünstigung oder Verkürzung der Parteyen, aller Concussionen, und Abforderung ihnen nicht gebührender, oder den vorgeschriebenen Satz übersteigender Sporteln, bey schwerer Strafe und Cassation gänzlich enthalten; übrigens aber wegen der durch ihre Hände gehenden Sachen und Geschäfte, und über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Vota, Beschlüsse, und Verfügungen des Collegii, ein genaues Stillschweigen beob-

ach-

achten, und besonders von letztern niemanden, weder den Parteyen selbst, noch andern, vor der Zeit etwas eröfnen oder communiciren sollen.

§. 3.

Die jedem von ihnen obliegende Verrichtungen sind in den folgenden Abschnitten im Allgemeinen bestimmt; nähere Vorschriften aber, wie die Registratur-, Expeditions- und Canzelley-Arbeiten betrieben werden, und was für ein Mechanismus dabey statt finden solle, sind aus dem angehängten Registratur- und Canzelleyreglement zu entnehmen.

Alle diese Vorschriften enthalten inzwischen nur die Regel, deren in der besondern und eigenthümlichen Verfassung einzelner Collegien und Gerichte gegründete Ausnahmen, durch besondere Instruktionen festgesetzt sind.

Erster Abschnitt.

Von dem Amte der Secretarien.

§. 4.

Zu Secretarien sollen keine andere, als solche Leute genommen werden, die bey einem Gerichte als Referendarii gestanden, und daselbst von gerichtlichen Angelegenheiten, insonderheit von dem ordnungsmäßigen Betriebe der Prozesse, gute Begriffe erlangt, übrigens aber sich durch Fleiß, Akkuratesse, und untadelhafte Conduite ausgezeichnet, auch eine richtige deutliche Schreibart in ihrer Gewalt haben. Bestellung.

§. 5.

Sie erhalten ihre Bestallung, auf den Vorschlag des Collegii, von dem Chef der Justiz, und werden bey dem Antritte ihres Amts mit dem zu Ende dieses Abschnitts vorgeschriebenen Eide verpflichtet.

§. 6.

Obliegenheiten.

Diese Secretarii können, nach dem Befunde des Collegii und Präsidenten, zu allerley Arten von Geschäften, z. E. zu Siegelungen, Inventuren, Testamentsabnahmen, und andern Commissionen, desgleichen, in Ermangelung einer hinlänglichen Anzahl von Referendariis, zu Führung der Protokolle mit gebraucht werden.

§. 7.

Bey dem Expediren.

Ihre Hauptverrichtung aber ist die schriftliche Ausfertigung und Extension der von dem Collegio und dessen Mitgliedern, auf die eingekommenen Memorialien, oder sonst, dekretirten Verordnungen, Befehle, und Resolutionen.

§. 8.

Dabey müssen sie sich nach dem Inhalte des Dekrets genau achten; nichts davon auslassen, oder eigenmächtig hinzuthun; den wahren und richtigen Sinn der Verordnung bestimmt und deutlich ausdrücken; wenn sie aber in dem Dekrete selbst eine Dunkelheit, Zweydeutigkeit, oder Unvollständigkeit wahrzunehmen glauben, dergleichen Bedenken dem Decernenten geziemend anzeigen, und nähere Erläuterung von ihm darüber erwarten.

§. 9.

Die Secretarien müssen sich dabey einer guten, reinen und deutlichen Schreibart befleißigen, und die darüber Th. I. Tit. VII. §. 1. gegebenen Anweisungen aufmerksam befolgen.

§. 10.

Sie müssen auch die einem jeden zukommenden Titulaturen, und sonst bey dem Collegio hergebrachten Curialien, gehörig beobachten, darinn eigenmächtig nichts ändern, und die Addressen so einrichten, daß ein jeder gleich wissen könne: ob der Befehl ihn, oder jemand andern angehe; wes-

halb der Vor- und Zunahme der Parteyen, ingleichen ihr etwaniger Charakter, oder bekleidendes Amt, in diesen Addressen so viel als möglich ausgedrückt werden müssen.

§. 11.

Besonders müssen die Secretarii den mit ausländischen Collegiis hergebrachten Stylum Curiae sorgfältig beobachten; damit diese, unter dem Vorwande eines dabey begangenen Verstoßes, nicht Gelegenheit nehmen, die Antwort oder Befolgung der Requisition zu versagen.

§. 12.

Auf dem Concepte der Expedition müssen die Secretarien bemerken: ob und was dafür an Gerichtstaxen zu bezahlen sey, und was für ein Stempelbogen zur Ausfertigung des Mundi genommen werden solle; wobey sie die Vorschriften der Sportultaxe, und des Stempel Edikts, genau und pflichtmäßig zu beobachten haben.

§. 13.

Unter dem Dekrete müssen sie bemerken, wenn ihnen dasselbe zur Expedition zugestellt worden, und wenn sie diese zur Revision des Decernenten abgegeben haben.

§. 14.

Alle von ihnen gefertigte Expeditionen müssen sie in das, nach nähere Anweisung der Beylage, zu führende Expeditionsbuch, unter dem Dato, wo eine jede wirklich concipirt worden, gehörig eintragen, und den, nach eben dieser Anweisung, aus dem Expeditionsbuche zu fertigenden Siegelzettel gehörig revidiren und attestiren.

§. 15.

Contrasigniren.

Die in der Canzley gefertigten Munda der Dekrete müssen die Secretarii mit den Concepten collationiren, und nach richtigern Befund gehörig contrasigniren.

§. 16.

Handlung des Gerichtscalenders

Die Termine, welche nicht vor einzelnen Mitgliedern und Deputatis, sondern vor dem versammelten Collegio anstehen, müssen die Secretarii in einen des Endes zu haltenden Gerichtskalender eintragen. Aus diesem Gerichtskalender muß an jedem Sessionstage ein Extrakt dem Präsidenten vorgelegt werden; damit derselbe darauf Acht haben könne, daß die anstehenden Termine vor sich gehen, und die Sachen nicht liegen bleiben.

§. 17.

Depositalwesen.

Worin die Pflichten und Verrichtungen der Secretarien bey dem Depositalwesen bestehen, ist in der Depositalordnung näher bestimmt.

§. 18.

Aufsicht über die Canzley.

Die Secretarien sind schuldig und berechtigt, auf Ordnung und Akkuratesse in der Canzelley zu halten, und die Canzellisten zu ihren Pflichten anzuweisen. Wenn sie also Unordnungen oder Unrichtigkeiten dabey wahrnehmen, müssen sie es dem Präsidenten, zur nähern Untersuchung und Remedur, sofort anzeigen. Was dabey die Obliegenheit des Protonotarii und Canzelleydirektoris sey, bestimmt das beygedruckte Reglement.

§. 19.

Allgemeine Pflichten.

Die Secretarien müssen sich täglich, Sonn- und Festtage allein ausgenommen, um Acht Uhr Vormittags auf dem Collegienhause, und dem ihnen darinn angewiesenen Expeditionszimmer, einfinden, und ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie Vormittags nicht fertig werden können, den Nachmittag nachholen.

§. 20.

Ohne Erlaubniß des Präsidenten dürfen sie nicht zurückbleiben, noch weniger sich über Nacht

von dem Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, entfernen, oder gar Reisen unternehmen.

§. 21.

Die Expeditiones müssen sie möglichst beschleunigen; dergestalt, daß, der Regel nach, alle bey einer Session dekretirte Sachen noch an eben dem, oder spätestens am folgenden Tage, zur Revision der Decernenten gelangen können.

§. 22.

Die Secretarien müssen sich bey dem Antritte ihres Amtes mit folgendem Eide verpflichten:

Ich . . . schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem ich bey . . . zum Secretario ernannt und angenommen worden, daß ich Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, gehorsam, und unterthänig seyn wolle.

Ferner schwöre ich, die Pflichten des mir anvertrauten Amts gewissenhaft zu beobachten; alle von dem Collegio und desselben Präsidenten mir aufgetragene Verrichtungen willig zu übernehmen, und nach bestem Vermögen getreulich zu besorgen; die Protokolle getreu und richtig zu führen; die Expeditionen der Dekrete fleißig, akkurat, und prompt anzufertigen; die Gebühren und Stempelgelder nach Vorschrift der Sportultaxe und Stempeledikte richtig anzusetzen; über die durch meine Hände gehende, oder sonst zu meiner Kenntniß gelangende Geheimnisse der Parteyen, oder des Collegii, ein unverletztes Stillschweigen zu beobachten; die meiner Verwahrung anvertrauten Schriften, Briefschaften, und Urkunden sorgfältig zu verwahren; mich vor allen genauern Connexionen mit den Parteyen und Sollicitanten zu hüten; keine Geschenke noch Gaben von ihnen zu nehmen, noch auch von den Meinigen nehmen zu

lassen; keiner Partey wider die andere Warnung zu thun, Nachricht zu geben, oder zu rathen; und mich überall so zu verhalten, wie es einem rechtschaffenen Justizbedienten und getreuen Secretario wohl anstehet, und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Amte der Registraturbedienten.

§. 23.

Bestellung.

Die Registratores müssen gute Schulstudia besitzen; mit den Vorschriften der Gesetze und Prozeßordnung bekannt seyn; in den Registraturgeschäften als Referendarii, Auskultatores, oder Registraturgehülfen, bereits einige praktische Kenntniß und Uebung erlangt haben, und wegen dieser Eigenschaften bey dem Antritte ihres Amtes, so weit es nöthig ist, geprüft werden.

§. 24.

Sie erhalten ihre Bestallung auf den Vorschlag des Collegii von dem Chef der Justiz, und müssen sich zu ihrem Amte durch den am Ende dieses Abschnitts vorgeschriebenen Eid verpflichten.

§. 25.

Allgemeine Pflichten.

Sie müssen täglich, Sonn- und Festage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr in der Registratur erscheinen, und darinn, so lange die Session dauert, außerdem aber bis um Ein Uhr, gegenwärtig bleiben; den Nachmittag um Drey Uhr sich wieder daselbst einfinden, und die Registratur vor Abends um Sechs Uhr nicht verlassen.

§. 26.

Sie können also auch keinen Tag ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten zurückbleiben, viel weniger ohne dergleichen Permission

über Nacht von dem Orte des Gerichts abwesend seyn.

§. 27.

Die Vorstellungen, Eingaben und Berichte an das Collegium von Personen, die am Orte gegenwärtig sind, müssen in der Registratur abgegeben werden. Der Registrator muß den Tag, wenn sie eingekommen sind, und, in Hypothekensachen, auch die Stunde darauf vermerken; und jedes Stück an dem gehörigen Orte, nach den in der Beylage folgenden nähern Anweisungen unverzüglich eintragen. Bey den einkommenden Sachen.

§. 28.

Sind von der Sache, die eine solche Eingabe betrift, schon Akten vorhanden, und ist also schon ein Decernent darinn bestellt, so muß der Registrator die Akten sofort aufsuchen. Ist es aber eine neue Sache, so muß er sie dem Präsidenten, zur Ernennung eines Decernenten, ungesäumt vorlegen.

§. 29.

Die mit der Post, oder sonst versiegelt, eingehenden Sachen werden dem Präsidenten zur Erbrechung und Präsentation zugestellt. Dieser aber muß sie ohne Aufenthalt dem Registrator einhändigen lassen, und der Registrator muß damit eben so, wie mit den bey ihm unmittelbar übergebenen Sachen verfahren.

§. 30.

Er muß dafür sorgen, daß die zu einer Session gesammelten Vorträge den Decernenten zu rechter Zeit nach Hause geschaft werden. Er muß denselben die zu jeder Sache gehörigen Akten beyfügen; er muß aber auch bey dem in der Beylage beschriebenen Tagezettel richtig notiren: was für Akten an die Decernenten solchergestalt ausgegeben worden. Bey deren Vertheilung unter die Decernenten.

§. 31.

Einsammlung der dekretirten Stücke.

Nach geendigter Session muß er die Akten auf dem Sessionstische zusammen suchen; eine jede wieder an ihren gehörigen Ort bringen; nach den fehlenden sich erkundigen; und wenn sie bey den Decernenten zurück geblieben, oder von den Secretarien an sich genommen worden sind, fleißig Acht geben, daß sie zu rechter Zeit wieder in die Registratur abgeliefert werden.

§. 32.

Bey den Spruchsachen.

Wenn Prozeßakten zum Spruche geschlossen sind, muß er sie in das Distributionsbuch sofort eintragen; dieses Buch den Präsidenten zur Ernennung des Urtelsfassers vorlegen; und hiernächst die Akten versiegelt an denselben befördern.

§. 33.

Verwahrung und Vervollständigung der Akten.

Außer den Mitgliedern des Collegii, und den Secretarien, muß der Registrator, ohne ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, niemanden Akten verabfolgen lassen. Auch den erstgenannten Personen muß er sie, auf ihr Verlangen, nicht anders, als gegen einen schriftlichen Empfangschein zustellen.

§. 34.

Ueberhaupt muß ein jeder Registrator für alle zu seine Registratur gehörige Akten und Piecen haften, und sich also beständig gefaßt halten, sie nach den Repertoriis in guter Ordnung vorzeigen, die fehlenden aber richtig nachweisen zu können.

§. 35.

Sobald die im Vortrage gewesenen Sachen, und die darauf ergangenen Expeditionen, entweder durch den Botenmeister, oder aus der Canzelley, an ihn abgeliefert worden, muß er unverzüglich dafür sorgen, daß jede Piece den Akten, zu welchen sie gehört, beygeheftet werde.

§. 36.

Er muß also dafür stehen, daß keine zur Registratur gehörige Piece verloren gehe, oder ungeheftet liegen bleibe, und dadurch die Akten unvollständig werden. Wenn er daher bemerkt, daß ein oder die andere einmal zur Registratur gekommene, und aus selbiger zum Vortrage, oder sonst ausgegebene Sache zurück bleibe, und ihm nicht wieder abgeliefert werde; so muß er sorgfältig Erkundigung anstellen, wo sie geblieben sey; und wenn er sie solchergestalt nicht entdecken, oder zurück erhalten kann, dem Präsidenten davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 37.

Eintheilung der Registratur.

Der Registrator muß ferner dafür sorgen, daß die verschiedenen Arten von Registraturen, welche bey einem Landes-Justizcollegio existiren können, von einander gehörig abgesondert; jede in zweckmäßiger Ordnung gehalten; und über jede vollständige und akkurate Repertoria geführt werden.

§. 38.

Bey einem Landes-Justizcollegio können nachstehende besondere Arten von Registraturen vorhanden seyn.

I. Die Prozeßregistratur.
II. Die Concursregistratur.
III. Die Criminalregistratur.
IV. Die Generalregistratur.
V. Die Pupillenregistratur.
VI. Die Registratur über das Lehns- und Hypothekenwesen.
VII. Die Registratur über andere zum Lehns- und Hypothekenwesen nicht gehörige Actus voluntariae jurisdictionis.
VIII. Die Consistorialregistratur.

Da jedoch verschiedene Collegia mit einigen der vorstehend benannten Geschäfte nichts zu thun

haben, sondern dieselben von andern bearbeitet werden; so ergiebt sich von selbst, daß darüber bey solchen Collegiis auch keine Registraturen zu halten sind.

§. 39.

Prozeßregistratur. I. Die Prozeßregistratur theilt sich in zwey Sektionen, nehmlich die currente und reponirte.

§. 40.

In die currente Prozeßregistratur gehören alle bey dem Collegio wirklich im Gange befindliche Prozeßakten, welche nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers, in den einem jeden Buchstaben nach alphabetischer Ordnung angewiesenen Fächern verwahrt werden.

§. 41.

In die reponirte Prozeßregistratur gehören alle abgethane und beendigte Sachen. Sie werden dahin gebracht, sobald Repositio actorum dekretirt worden ist; und die Akten werden, zum Unterschiede von den currenten, mit gewissen äußerlichen Merkzeichen, z. E. mit eingehefteten blauen Nummerzetteln, versehen. Uebrigens werden sie gleichergestalt in besondern, nach den Buchstaben, womit der Name des Klägers sich anfängt, eingetheilten Fächern, in alphabetischer Ordnung registrirt.

§. 42.

Concursregistratur. II. Die Concursregistratur theilt sich ebenfalls in zwey Sektionen, nehmlich in die currente und reponirte.

§. 43.

Da bey einem Concurs so mancherley Angelegenheiten von ganz verschiedener Natur vorkommen, so müssen dieselben in mehrere Akten sorgfältig von einander abgesondert werden. Es gehören also zu jedem Concurs gewisse General- und gewisse Special-Volumina.

General-Volumina müssen formirt werden:

A. Von Constituirung der Passivmasse, wohin die Verfügungen wegen Eröffnung des Concurses, Bestellung des Curators, und Convocation der Gläubiger, das Connotations- und Inrotulationsprotokoll, die Classificatoria, das Protokoll wegen Regulirung der Appellationen u. s. w. gehören.

B. Von Constituirung der Aktivmasse, worinn das Inventarium; der offene Arrest; die an die Schuldner der Masse ergangene Inhibitionen; die Auktionsprotokolle und Berichte; die Anzeigen und Exhibita, mittelst welcher die zur Masse gehörigen Gelder in das Depositum offerirt werden; alle die Administration der Güter, die Handlung, und die ausstehenden Activa betreffende Nachrichten, Vorstellungen, und Berichte, die Rechnungen des Curators u. s. w. enthalten sind.

In wichtigen Concursen, wo die Aktivmasse aus verschiedenen Arten des Vermögens, aus mehrern beträchtlichen Grundstücken ꝛc. ꝛc. besteht, können mehrere dergleichen General-Volumina angefertigt, und jedem Objekte, z. E. der Handlung, den Grundstücken, den Aktivis, besondere Aktenstücke gewidmet werden. (Th. I. Tit. L. §. 93.)

C. Von der Subhastation der Immobilien, in so fern dergleichen in der Masse vorhanden sind. Endlich

D. von der Distribution der Masse.

Außer diesen Generalakten, müssen auch in Ansehung eines jeden Liquidanten, dessen Anspruch einer besondern Erörterung und Instruktion bedurft hat, Special-Volumina formirt, und darin, was einen jeden solchen Liquidanten besonders angeht, z. E. der Bericht über seine Forderung;

das Instruktionsprotokoll, ein Extrakt des Classifications-urtels; der Bericht über die dagegen von dem Liquidanten selbst, von dem Curator, oder von Mitgläubigern eingewandte Appellation, das weitere Instruktionsverfahren in Appellatorio u. s. w. zusammen gefaßt werden.

§. 44.

Nach eben diesen Vorschriften, wie im Concurs, sind auch, je nachdem die Natur der Sache es mit sich bringt, die in einem Liquidationsprozesse vorkommenden Piecen zu ordnen und einzutheilen.

§. 45.

Jedem Concurs- und jedem Liquidationsprozesse, und den dazu gehörigen General- und Specialakten, muß in der Registratur ein besonderes Fach angewiesen werden.

§. 46.

Criminalregistratur.

III. Die Criminalregistratur theilt sich ebenfalls in die currente und reponirte. In beyden müssen die Akten nach alphabetischer Ordnung gehörig geordnet seyn, und über beyde müssen akkurate und vollständige Repertoria gehalten werden. Die besondern Vorschriften wegen Einrichtung derselben gehören zur Criminalordnung.

§. 47.

Generalregistratur.

IV. Die Generalregistratur enthält alle bey einem Collegio vorkommenden Geschäfte, und daraus erwachsenden Akten, welche zu keiner der übrigen speciellen Registraturen gehören.

Darunter sind vornehmlich zu rechnen:

1) Acta generalia, welche die Verfassung und Einrichtung des Collegii, die Bestellung der Mitglieder und Subalternen desselben, die Verfassung und Besetzung der Untergerichte; das Sportul-, ingleichen das Depositalwesen, die dahin gehörigen Extrakte, Rechnungen und Berichte; die allge-

meinen Verordnungen in Justizsachen, nach allen den verschiedenen Branchen derselben; die Publicationes solcher Verordnungen; die darüber von Untergerichten bey dem Collegio, oder von diesem bey Hofe geschehenen Anfragen; die bey dem Collegio vorgewesenen Justizvisitationes, und andere dergleichen allgemeine, das Justizwesen im Ganzen, dessen Einrichtung bey dem Collegio, und in dem Departement desselben überhaupt, betreffenden Angelegenheiten enthalten.

Wieviel dergleichen Generalakten formirt werden sollen, leidet keine allgemeine Vorschrift; sondern ist nach der Anzahl und Verschiedenheit der bey jedem Collegio vorkommenden Materien dieser Art, von dem Registrator, unter der Anweisung des Präsidenten oder Direktoris, vernünftig zu beurtheilen; übrigens aber dahin zu sehen, daß die Anzahl dieser Voluminum nicht ohne Noth vervielfältigt werde.

2) Acta generalia über die Correspondenz mit andern Collegiis und Gerichten, in- und außerhalb Landes, in solchen Angelegenheiten, worüber in irgend einer andern speciellen Registratur keine besondere Akten existiren. Dahin gehören z. E. die Requisitiones von fremden Gerichten wegen Insinuationen, Zeugenabhörungen, Eidesabnahmen ꝛc. ꝛc. in Prozessen, welche bey diesem Gerichte schweben; die Ersuchschreiben derselben um die Affixion der von ihnen erlassenen Ediktalcitationen und Subhastationspatente; die Verhandlungen in Privatstreitigkeiten zwischen beyderseits Jurisdiktionseingesessenen, die nicht zum förmlichen Prozesse gediehen sind; Intercessionsschreiben, Compulsoriales, u. s. w. Für jedes solches fremdes Collegium oder Gericht, mit welchem dergleichen Correspondenz geführt wird, ist ein besonderes Volumen auszusetzen; und ein

akkurates Verzeichniß darüber zu halten; in welchem die Akten in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen des fremden Judicii oder Collegii, specificirt werden.

3) Acta generalia, die Aufsicht über die Untergerichte, und die gegen selbige geführte Beschwerden betreffend. Für die wichtigern Untergerichte, bey welchen dergleichen Beschwerden oft vorkommen, müssen besondere Volumina bestimmt; bey kleinern aber können deren mehrere, welche an einem Orte, oder in einerley Kreise oder Distrikte existiren, in ein Volumen zusammen gefaßt werden. Es wird darüber gleichergestalt ein vollständiges Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung gehalten.

4) Acta generalia von Supplikantensachen, wohin alle einzelne Gesuche von Parteyen in solchen Angelegenheiten gehören, welche weder einen bey dem Collegio verhandelten Prozeß oder Concurs, noch eine Beschwerde über ein Untergericht, noch andere dergleichen Gegenstände betreffen, welche in diese oder jene specielle Registratur einschlagen. Dahin sind z. E. zu rechnen, die Anmeldungsprotokolle von Klagen, bey welchen es nicht zum wirklichen Prozesse gekommen ist, sondern wo der Kläger die Sache liegen lassen, oder durch ein bloßes Dekret ab, und an ein andres Forum verwiesen worden; die über das Collegium selbst in Fällen, wovon keine Specialakten existiren, bey Hofe geführten Beschwerden, darauf ergangene Rescripte und abgestattete Berichte, u. s. w. Ueber dergleichen einzelne Piecen werden Generalakten in alphabetischer Ordnung, nach den Anfangsbuchstaben von den Namen der Supplikanten formirt, und ein vollständiges Verzeichniß darüber gehalten.

§. 48.

Bey dieser Generalregistratur muß der Registrator mit vorzüglicher Ordnung, und vernünftiger Beurtheilungskraft zu Werke gehen; auch sich sorgfältig hüten, daß Piecen, welche zu einer oder der andern Specialakte gehören, nicht in die Generalakten, wo sie nicht so geschwinde wieder herauszufinden sind, verheftet werden.

§. 49.

Anlangend V. die Pupillar, VI. die lehns, und Hypotheken, VIII. die Consistorialregistratur, so wird den Registratoribus hier nur überhaupt Ordnung, vernünftige Separation der Sachen, und Haltung richtiger vollständiger Repertorien darüber empfohlen. Die specielle Einrichtung dieser Registraturen wird in der Beylage vorgeschrieben. Andere Arten der Registraturen.

§. 50.

Endlich müssen VII. von den zum lehns, und Hypothekenwesen nicht gehörigen actibus voluntariae jurisdictionis, ebenfalls besondere Akten nach den Jahren, in einem oder mehreren Bänden formirt, und darüber richtige Verzeichnisse gehalten werden.

§. 51.

Vorstehende allgemeine Verordnungen wegen Einrichtung des Registraturwesens bey den Landes, Justizcollegiis enthalten die Regel, wornach durchgehends, und im Ganzen, verfahren werden muß.

Ausnahmen davon, und genauere Bestimmungen, welche nach der besondern Verfassung dieses oder jenes Collegii nothwendig sind, oder Anwendung finden, werden der einem jeden Collegio zu ertheilenden Specialinstruktion vorbehalten.

§. 52.

Sämmtliche zu jeder Registratur gehörige Akten müssen ordentlich foliirt, und denselben ein Einrichtung der Akten.

vollständiger Rotulus, oder Verzeichniß der darin enthaltenen Piecen vorgeheftet werden.

§. 53.

Rotuli. Zu den Prozeßakten wird dieser Rotulus nach der Vorschrift Th. I. Tit. XII. §. 9. durch den bey der Instruktion das Protokoll führenden Referendarium angefertiget; muß aber sodann, und wenn die Akten in die Registratur kommen, von dem Registrator gehörig fortgesetzt werden. Zu den andern Akten muß der Registrator für die Anfertigung und Fortführung der Rotulorum selbst sorgen; wobey ihm jedoch nöthigen Falls Auskultatores zur Hülfe gegeben, und diesen solchergestalt zugleich die Gelegenheit, Akten kennen zu lernen, verschafft werden soll.

§. 54.

Listen. Außer den zu obgedachten verschiedenen Registraturen gehörigen Listen und Repertoriis muß der Registrator auch

1) den Tagezettel, oder das Journal;
2) das Distributionsbuch;

nach den in der Beylage enthaltenen Vorschriften führen.

§. 55.

Ein Registrator muß bey dem Antritte seines Amts nachstehenden Eid ableisten:

Ich . . . schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem ich bey dem . . . Collegio zum Registrator angestellt worden, zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, getreu und unterthänig zu seyn; dem Collegio und dessen Präsidenten die schuldige Folge und Subordination zu leisten; mir die Pflichten meines Amtes, nach den in der Allgemeinen Gerichtsordnung, dem Canzellen- und Registraturreglement, und den hiesigen

Spe-

Specialinstruktionen enthaltenen Anweisungen, mit allem Fleiße, Eifer und Treue angelegen seyn zu lassen; die Registratur in gehöriger Ordnung zu erhalten; alle einkommenden Sachen sofort richtig zu präsentiren, und gehörigen Orts einzutragen; die Listen und Repertoria akkurat und vollständig zu führen; niemanden außerhalb dem Collegio, ohne ausdrückliche Verordnung des Präsidenten, Akten zu verabfolgen, Abschriften daraus zuzustellen, oder von dem Inhalte derselben etwas zu eröfnen; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, fleißigen und ordentlichen Registrator wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Von dem Amte der Canzellisten.

§. 56.

Bestellung. Zu Canzellisten sollen keine andere Subjekta genommen werden, als welche von ehrlicher Herkunft sind; eine gute Erziehung genossen haben; eine stille und regelmäßige Conduite beobachten; zugleich aber eine leserliche, ortographisch richtige, und gut in die Augen fallende Hand schreiben; auch einen lateinischen Terminum verstehen.

§. 57.

Dergleichen Subjekta werden in vorkommenden Fällen von den Collegiis geprüft und vorgeschlagen; ihre Bestallung aber erhalten sie von dem Chef der Justiz.

§. 58.

Obliegenheiten. Sie müssen sich alle Tage um Acht Uhr auf der Canzellen einfinden, und die den Vormittag nicht fertig gewordenen Munda den Nachmittag nachholen.

§. 59.

Ihre Verrichtung ist, daß sie die von dem Collegio abgefaßten, und von den Secretarien expedirten Dekrete, Rescripte, Resolutionen, Berichte, und sonstige Verordnungen, abschreiben und mundiren müssen.

§. 60.

Diese Munda müssen sie rein, correkt, und ordentlich schreiben; sie mit den Concepten fleißig collationiren; und dafür sorgen, daß jedem Mundo die dazu gehörigen und darin allegirten Beylagen und Kopeyen richtig beygefügt werden.

§. 61.

Sie müssen sich dabey zwar einer deutlichen, zierlichen, und gut in die Augen fallenden Hand befleißigen; jedennoch aber auch aller ungebührlichen, aus bloßer Gewinnsucht, zu Häufung der Copialien, herrührenden Ausdehnung der Wörter und Buchstaben gänzlich enthalten. Auf jeder Seite müssen also wenigstens 24 Zeilen, und in jeder Zeile 12 Silben enthalten seyn.

§. 62.

Sie müssen alles in der Canzelleystube schreiben, und nichts mit nach Hause nehmen; wenn ihnen aber solches in besondern Fällen, wegen vorzüglich dringender Beschleunigung, verstattet wird, so sind ihnen dennoch nicht die ganzen Akten, sondern nur das Stück, oder die Piece, welche mundirt oder abgeschrieben werden soll, zu verabfolgen.

§. 63.

Sie müssen die Fertigung der Mundorum und Abschriften fleißig betreiben; dergestalt, daß die an einem Gerichtstage dekretirten Verordnungen bis zum nächstfolgenden mundirt, und an die Behörde abgegeben seyn können.

§. 64.

Zu ihrer Legitimation deshalb müssen sie unter das Concept des Secretarii den Tag und die Stunde, wenn ihnen selbiges zugestellt, und wenn es von ihnen mundirt und weiter befördert worden, jedesmal gehörig vermerken.

§. 65.

Wenn wegen Menge der Sachen die Canzellisten mit den Mundis von einem Gerichtstage zum andern nicht fertig werden können; so muß der Präsident und das Collegium dafür sorgen, daß ihnen zur Hülfe gewisse Copisten angesetzt, und gehörig vereidet werden.

§. 66.

Wenn zu gewissen Zeiten die ordinairen Canzelleyverwandten zur Bestreitung der Arbeit nicht hinreichen, so kann das Collegium denenselben einige extraordinaire Assistenten zu Hülfe geben. Diese werden zwar ebenfalls auf Treue, Richtigkeit, und Verschwiegenheit verpflichtet; erhalten auch einen gewissen Antheil an den Schreibgebühren der ordinairen Canzelleyverwandten, denen sie assistiren. Ihre Funktion aber ist kein eigentliches Amt, und dauert nur so lange, als die Umstände ihre Beybehaltung nothwendig machen.

§. 67.

Wie die Arbeit unter die Canzellisten und Copisten zu vertheilen, und was für Ordnung sowohl bey dieser Vertheilung, als bey der Ablieferung der Mundorum zu beobachten sey, wird in der Beylage vorgeschrieben.

§. 68.

Die Canzellisten müssen sich aller familiairen Verbindungen mit den Parteyen und Sollicitanten, oder deren Angehörigen enthalten; selbigen den Inhalt der Dekrete, Berichte, und anderer Mundorum, vor deren legalen Insinuation nicht eröf-

nen; viel weniger ihnen vor- oder nachher die Originalien in die Hände geben; niemanden, er sey, wer es wolle, Abschriften von solchen Munditis, oder andern Aktenstücken, ohne Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten ertheilen; und überhaupt von den durch ihre Hände gehenden, oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Geheimnissen der Parteyen, oder des Collegii, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

§. 69.

Kein Canzellist soll außer den in der Sportultaxe festgesetzten Gebühren einiges Geschenk, es habe Namen wie es wolle, wenn es ihm auch aus freyen Stücken angeboten würde, nehmen; keiner Partey dienen, noch vor dieselbe sollicitiren; noch in Amtssachen einen Briefwechsel mit ihr unterhalten; bey Vermeidung der unfehlbaren Cassation, und anderweitiger nachdrücklicher Ahndung.

§. 70.

Die Deposital- und Sportul-Cassenrendanten, ingleichen die diesen letztern gesetzten Controlleurs, sind ebenfalls Mitglieder der Canzelley. Ihre Amtsverrichtungen und Obliegenheiten aber werden in den besondern Deposital- und Sportul-Cassenordnungen vorgeschrieben.

§. 71.

Die Canzellisten werden bey ihrer Ansetzung mit folgendem Eide belegt:

Ich . . . schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem ich bey dem . . . Collegio zum Canzellisten angenommen worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. getreu und unterthänig, dem Collegio und dessen Präsidenten aber gehorsam und gewärtig zu seyn; die in der Gerichtsordnung, dem Allgemeinen, und dem hiesigen besondern Canzleyreglement vorge-

schriebenen Pflichten, nach meinem besten Vermögen, genau zu beobachten; die mir zugestellten Concepte fleißig, richtig, und ordentlich zu mundiren; niemanden außerhalb dem Collegio, von den durch meine Hände gehenden, oder sonst zu meiner Kenntniß gelangenden Sachen und Geschäften etwas zu offenbaren; mich mit den ausgesetzten Schreibgebühren zu begnügen, und außer denselben nicht das Geringste von irgend jemand, es habe Namen, wie es wolle, zu fordern oder anzunehmen; auch mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem ordentlichen und getreuen Canzellisten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eben dieser Eid muß auch von den Copisten bey ihrer Annehmung geschworen werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Amte der Canzelleydiener, Botenmeister und Boten.

§. 72.

Die Canzelleydiener und Botenmeister müssen von ehrlichen Herkommen, von vorzüglich guter Aufführung, und geprüfter Treue seyn. Sie müssen fertig schreiben und rechnen können, und es müssen dazu vorzüglich Leute, die in Königlichen Militairdiensten als Unterofficiers, Corporals, Wachtmeister u. s. w. gestanden, und als Invaliden Abschied und Versorgungsscheine erhalten haben, sonst aber noch hinlängliche Kräfte und Munterkeit zu diesem Amte besitzen, erwählt werden. Bestellung.

§. 73.

Die Collegia müssen daher bey entstehender Vacanz über die Auswahl solcher Subjekte, wenn ihnen dergleichen nicht schon selbst bekannt sind, mit der Behörde correspondiren; sie durch einen

Secretarium über ihre Fähigkeiten prüfen lassen; und sodann den tauglichsten darunter dem Chef der Justiz vorschlagen; als von welchem demselben die erforderliche Bestallung ausgefertigt wird.

§. 74.

Obliegenheiten.

Die Canzlendiener und Botenmeister sind überhaupt schuldig, alle von dem Collegio oder dessen Präsidenten in Dienstgeschäften ihnen ertheilten Befehle und Aufträge, willig zu übernehmen, und fleißig und getreu auszurichten.

§. 75.

Insonderheit müssen sie bey den Sessionen des Collegii, und in den Instruktionsterminen die Aufwartung versehen; die etwa geforderten Akten aus der Registratur herbenholen; die Partenen vorrufen; die vorgetragenen und dekretirten Sachen an die Secretarien zur Expedition abliefern; die Akten aber, und die keiner schriftlichen Ausfertigung noch besondern Insinuation bedürfenden Piecen, ungesäumt wieder zur Registratur befördern.

§. 76.

Wenn ein Dekret abgefaßt worden, welches zwar keiner schriftlichen Expedition bedarf; das aber einer Partey, einem Justizcommissario, oder sonst jemanden, zur Nachricht vorgezeigt werden soll; so müssen sie diese Vorzeigung baldigst besorgen; wie es geschehen, von der Partey unter das Dekret vermerken lassen, oder selbst vermerken; und sodann dergleichen Piece unverzüglich zur Registratur abliefern.

§. 77.

Die von den Secretarien gefertigten Expeditionen, müssen sie von selbigen nach der Nummer übernehmen, und zur Re- und Superrevision befördern; sie sodann in die Canzellen, ebenfalls nach der Nummer, abliefern; die Munda von den Canzellisten oder dem Canzelleyinspektore eben so

übernehmen; sie den Secretariis zur Revision und Contrasignirung, alsdann aber der Behörde zur Vollziehung vorlegen; die Siegelung besorgen; und die gesiegelten Sachen, nach Verschiedenheit derselben, und nach der Verfassung eines jeden Collegii, entweder an den Sportelrendanten abliefern, oder unter die Boten zur weitern Abgabe vertheilen.

§. 78.

Bey allen diesen Verrichtungen müssen sie sich, nach näherer Bestimmung des Canzelleyreglements, der möglichsten Akkuratesse und Sorgfalt befleißigen; sich genau nach der Ordnung des Siegelzettels achten; wenn und an wen jedes Dekret abgegeben worden, auf dem Concepte richtig bemerken; und die Concepte von einem Siegelungstage zum andern, gleichergestalt nach den Nummern, in die Registratur gehörig abliefern.

§. 79.

Zu ihrem Amte gehört auch, die Af- und Refixion der von dem Collegio erlassenen, oder von einem andern ihm zugeschickten Ediktalcitationen, Subhastationspatente, und anderer öffentlichen Proclamatum zu besorgen; und müssen sie sorgfältig dahin sehen, daß dergleichen Proclamata die vorgeschriebene Zeit hindurch aushängen, folglich den Tag, wenn sie angeschlagen, und wenn sie wieder abgenommen worden, auf den Originalien derselben pflichtmäßig vermerken.

§. 80.

Die Canzelleydiener und Botenmeister haben die Aufsicht über die Boten; müssen die Arbeit unter sie vertheilen, und einen jeden zu seiner Schuldigkeit anhalten.

§. 81.

Ihnen werden die Schlüssel zu den Sessionszimmern anvertraut; und sie müssen dafür sorgen,

daß diese Zimmer reinlich und sauber gehalten, auch die darin befindlichen Geräthschaften nicht ruinirt, oder entwendet werden. Wird etwas davon schadhaft, so müssen sie solches dem Präsidenten anzeigen, und nach dessen Anweisung die Reparatur veranstalten.

§. 3.

Sie müssen alle Tage, die Sonn- und Festtage allein ausgenommen, sowohl Vor- als Nachmittags, an dem Orte, wo das Collegium seine Versammlungen hält, sich einfinden, ihre Geschäfte daselbst besorgen, und die sich meldenden Parteyen gehörig anweisen.

§. 83.

Sie müssen sich durchgehends eines rechtschaffenen, vernünftigen und regelmäßigen Betragens befleißigen; sich mit den in der Sportultaxe ihnen ausgesetzten Gebühren begnügen; und ein mehreres von den Parteyen, bey Strafe der Cassation weder abfordern, noch annehmen.

§. 84.

Sie müssen bey ihrer Ansetzung schwören:

daß sie dem Collegio und dessen Präsidenten allen schuldigen Gehorsam und Folge leisten; ihre Pflichten nach der gegenwärtigen Vorschrift sorgfältig wahrnehmen; die ihnen aufgetragenen Verrichtungen treu, unverdrossen und akkurat besorgen; von den Parteyen über ihre ausgesetzten Gebühren nichts fordern noch annehmen; von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Heimlichkeiten der Parteyen oder des Collegii niemanden etwas entdecken; und sich überall so verhalten wollen, wie es einen getreuen und ehrlichen Canzelleydiener (Botenmeister) eignet und gebühret.

§. 85.

Bey größern Collegiis, wo wegen des weitläuftigen Umfanges der Geschäfte, ein besonderer Canzelleydiener und ein besonderer Botenmeister angesetzt sind, müssen die im Vorstehenden beschriebenen Verrichtungen unter dieselben vertheilt werden.

§. 86.

Bestellung der Boten.

Zu Boten bey den Justizcollegiis müssen ebenfalls vorzüglich Invaliden, welche treu und ehrlich gedient haben, annoch hinlängliche Kräfte, und die zu ihren Geschäften nöthige Munterkeit des Körpers besitzen; von stiller und ordentlicher Lebensart, auch des Schreibens und Lesens nicht ganz unkundig sind, ausgesucht und bestellt werden.

§. 87.

Sie sind überhaupt schuldig die ihnen von dem Collegio und dem Präsidenten gemachten Aufträge, willig und fleißig auszurichten, und die Aufwartung in den Sessionen, so wie bey den Instruktionsterminen, nach der Anweisung des Botenmeisters, mit zu besorgen.

§. 88.

Obliegenheiten.

Insonderheit werden sie gebraucht, die Akten aus der Registratur an die Decernenten und Referenten abzutragen; die eingegangenen Sachen von der Post abzuholen; und diejenigen, welche abgehen sollen, dahin zu befördern.

§. 89.

Ihre Hauptverrichtung aber ist die Insinuation der Citationen, und andrer Verordnungen an die Parteyen, bey welcher sie die Vorschriften des Ersten Theils Tit. VII. zu beobachten haben. Diese Vorschriften müssen ihnen also gleich bey ihrer Annehmung, durch einen Secretarium, bekannt gemacht und erläutert; auch sie derselben in der Folge von Zeit zu Zeit erinnert, und in vorkom-

menden Fällen, wie sie sich dabey zu verhalten haben, instruirt werden.

§. 89.

Sie müssen sich, insofern sie nicht auf auswärtigen Verschickungen begriffen sind, täglich, die Sonn- und Fest-Tage allein ausgenommen, in der Canzelley und Registratur des Collegii einfinden, und ihre Verrichtungen abwarten.

§. 91.

Von den Parteyen und Sollicitanten müssen sie sich zu Bestellungen und Erkundigungen nicht gebrauchen lassen; ihnen so wenig, als andern, von dem, was bey dem Collegio vorgeht, und ihnen bekannt wird, Nachrichten mittheilen; sich mit den ihnen ausgesetzten Gebühren begnügen, und von niemanden, es sey unter welchem Prätext es wolle, ein mehreres verlangen oder abfordern.

§. 92.

Sie müssen bey dem Antritte ihres Amts schwören:

daß sie den Verordnungen des Collegii und dessen Präsidenten, wie auch den Anweisungen des ihnen unmittelbar vorgesetzten Botenmeisters, gehorsame und willige Folge leisten; die ihnen geschehenen Aufträge fleißig ausrichten; die Insinuationen der Citationen und Verordnungen gehörig verrichten; davon getreuen und und der Wahrheit gemäßen Bericht abstatten, und sich in allen Stücken treu, ordentlich, nüchtern, und unverdrossen beweisen wollen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Amte der Landreuter und Exekutoren.

§. 93.

Bestellung. Die Exekutores müssen aus den Invaliden, die nach treu geleisteten Diensten ihren ehrlichen

Abschied erhalten haben, ausgesucht werden. Sie müssen zu dergleichen Amte annoch hinlängliche Munterkeit und Kräfte besitzen; von bekannter, vernünftiger, ordentlicher und nüchterner Aufführung seyn; fertig lesen und schreiben können; auch zum wenigsten einige Kenntniß und Uebung im Rechnen erlangt haben.

§. 94.

Wie es mit ihrer Ansetzung und Bestellung zu halten sey, deshalb hat es bey der eingeführten speciellen Verfassung, einer jeden Provinz und Collegii, lediglich sein Bewenden.

§. 95

An Orten, wo diese Exekutores in fixirten Besoldungen stehen, und wo es nicht immer möglich ist, daß sie die eingezognen, oder beygetriebnen Gelder, unmittelbar nach deren Empfange an die Behörde abliefern können, müssen sie zu Bestellung einer proportionirlichen Caution angehalten werden.

§. 96.

Die Exekutores müssen sich, bey Strafe der Cassation, nicht unterfangen, eigenmächtig, oder auf das Privatansuchen einer Parten, irgend einige Exekutiones zu vollstrecken; sondern sie müssen dazu den ausdrücklichen Befehl des ihnen vorgesetzten Collegii abwarten. Obliegenheiten.

§. 97.

Nach diesem Befehle müssen sie sich aber auch genau und pünktlich achten; davon eigenmächtig nicht abgehen, oder sich einer Ausdeutung desselben anmaaßen; dem Inhalte des Befehls in Ansehung der Zeit der Vollstreckung, der Art derselben, des Quanti, worauf die Exekution zu richten, und der übrigen darin enthaltenen Anweisungen, prompte und durchgängige Folge leisten; und von der Vollziehung des Auftrages, an das Col-

legium, verständlich, und der Wahrheit gemäß berichten.

§. 98.

Bey Vollstreckung der Exekutionen selbst müssen sie die Vorschriften der im Ersten Theile Tit. XXIV. enthaltnen Exekutionsordnung gehörig befolgen; und sich daher diese Vorschriften sorgfältig und genau bekannt machen.

§. 99.

Bey diesen Exekutions-Vollstreckungen müssen sie durchaus vorsichtig und pflichtmäßig zu Werke gehen; dem Schuldner keine Gelegenheit noch Raum verstatten, durch Umzüge, Dilationen, Verheimlichung oder Wegschaffung der Objekte der Exekution, solche zu vereiteln, und sich überhaupt, weder durch Geschenke, List, Widerspruch oder Drohungen des Schuldners, noch durch unzeitiges Mitleiden, oder andre persönliche Rücksichten, von Beobachtung ihrer Amtspflichten, und Befolgung ihres Auftrags abwendig machen lassen.

§. 100.

Auf der andern Seite müssen sie aber auch sich in den gehörigen Schranken halten; bey Vollstreckung der Exekutionen sich vernünftig, nüchtern und bescheiden aufführen; alle Schimpfreden, Grobheiten, und andere Insolentien unterlassen; sich keiner unnöthigen Härte und Grausamkeit gegen unglückliche Debitores schuldig machen, und vielmehr das Schicksal derselben, soviel es ihnen ohne Verletzung ihrer Pflichten, und des erhaltenen Auftrages möglich ist, zu erleichtern bereit seyn.

§. 101.

Wie die Exekutores sich wegen Ablieferung der beygetriebenen, oder aus den gepfändeten Sachen, bey der Auction gelösesten Gelder, zu ver-

halten haben, ist in vorallegirter Exekutionsordnung §. 65. 66. 80. und 90. umständlich vorgeschrieben.

§. 102.

Wie sie gegen die Widersetzlichkeiten eines Exequendi, sich Beystand und Verstärkung verschaffen, und wie die, bey Verrichtung ihres Amtes, ihnen zugefügte Beleidigungen geahndet werden sollen, ist eben daselbst §. 148. 149. 150. verordnet.

§. 103.

Die Exekutores müssen, außer den in der Sportultaxe bestimmten Gebühren, Warte- und Meilengeldern, und wenn sie Exekutiones über Land verrichten, dem freyen Quartier, und Heitzung zur Winterszeit, schlechterdings und unter keinerley Prätexte, er habe Namen, wie er wolle, weder von dem Extrahenten der Exekution, noch von dem Exequendo selbst, ein mehreres an Gelde, oder Geldeswerth, abfordern oder annehmen, und auch allen Schein der Erpressung oder Corruption, auf das sorgfältigste vermeiden.

§. 104.

Alle Beschwerden gegen Exekutores, wegen verübter Plackereyen und Insolentien; wegen ungebührlicher Begünstigung des Exequendi; wegen Ueberschreitung der Schranken ihres Auftrags; wegen unterschlagener oder in ihren Nutzen verwendeter Gelder ꝛc. müssen die Collegia genau und nach aller Strenge untersuchen lassen, und bey richtigem Befunde der Beschwerde, dergleichen Excesse um so mehr mit Ernst und Nachdruck ahnden, da diese Leute ihre meisten Verrichtungen in der Provinz, und es dabey sehr oft mit gemeinen, einfältigen, und furchtsamen Parteyen zu thun haben; folglich die Contraventionen derselben leichter vorfallen, und seltner zur Wissenschaft des Gerichts gelangen können, als bey andern

Subalternen, die ihre Amtsgeschäfte unter den Augen des Collegii selbst verrichten.

§. 105.

Ein Exekutor muß bey dem Antritte seines Amts schwören:

daß er die von dem Collegio ihm aufgetragenen Exekutiones promt und unverdrossen vollstrecken; dabey lediglich nach den Vorschriften der Exekutionsordnung, und des an ihn ergangenen Dekrets verfahren; die ihm darin vorgeschriebnen Gränzen nicht überschreiten; dagegen aber auch von Vollziehung seines Auftrags, sich weder durch Furcht noch Geschenke, weder durch Drohungen noch Versprechungen, abwendig machen lassen; sich für allen Excessen sorgfältig hüten; die beygetriebenen Gelder, nach dem jedesmaligen Inhalte des Dekrets, unverzüglich und treulich abgeben; sich mit seinen ausgesetzten Gebühren, ohne mehreres zu fordern oder anzunehmen, begnügen, und sich überall so verhalten wolle, wie es einem getreuen und rechtschaffenen Executori wohl ansteht und gebührt.

Sechster Titel.

Von dem Amte der fiskalischen Bedienten.

§. 1.

Bestallung

Fiskalische Bediente müssen die gemeinen und Landesgesetze wohl inne haben; eine genaue und praktische Kenntniß von den Vorschriften der Prozeßordnung besitzen; und bey dem Collegio, wo sie die fiskalischen Angelegenheiten besorgen sollen, wegen ihres Fleißes, Liebe zur Ordnung,

regelmäßigen, gesetzten, und rechtschaffenen Betragens vortheilhaft bekannt seyn.

§. 2.

Es sind daher zu solchen Bedienungen vorzüglich Leute zu wählen, welche bereits bey einem Landes-Justizcollegio als Referendarii gestanden, und sich daselbst nach obigen Erfordernissen qualificirt haben. Insonderheit können auch Justizcommissarii dergleichen Stellen füglich übernehmen.

§. 3.

Obliegenheiten.

Die Verrichtungen der fiskalischen Bedienten sind von doppelter Art. Die ersten betreffen die Ausführung und Vertheidigung der dem höchsten Landesherrn und dessen Fisko zukommenden Rechte, sobald sie von einer Privatparten, oder sonst einem Dritten, beeinträchtigt oder bestritten werden. Die zweyten haben Verbrechen und Contraventionen gegen die Gesetze zum Gegenstande, auf welche die fiskalischen Bedienten wachsam seyn, sie ordnungsmäßig untersuchen, und auf deren Bestrafung gehörig antragen sollen.

§. 4.

Die speciellen Obliegenheiten derselben in Ansehung beyder Arten von Verrichtungen sind im Ersten Theile Tit. XXXV. hinlänglich auseinander gesetzt.

§. 5.

Ueberhaupt aber müssen die fiskalischen Bedienten, in sofern sie die Rechte des Landesherrn und seiner Cassen in Civilprozessen ausführen oder vertheidigen, davon aus den Registraturen und Akten desjenigen Collegii, welchem die Wahrnehmung und Verwaltung des streitigen Rechts, oder Sache aufgetragen ist, zuverläßige und vollständige Informationen einzuziehen, sich nach bestem Vermögen angelegen seyn lassen; sie müssen ihr eifriges Bestreben dahin richten, daß dem

Fisko, so wie jeder andern Partey, sein Recht wiederfahre; sie müssen aber auch dabey sich aller Chikane, vorsetzlichen Zurückhaltung, Verdunkelung, Verdrehung der Wahrheit, falscher und unrichtiger, ihrer eignen Ueberzeugung zuwider laufender Behauptungen, und frevelhaften Leugnens, sorgfältig enthalten; allermaaßen, wenn sie sich eines dergleichen ordnungswidrigen Betragens schuldig machen, solches an ihnen mit den gesetzlichen Strafen, gleich als an andern Parteyen und deren Bevollmächtigten, ohne die geringste Nachsicht geahndet werden soll.

§. 6.

Nach dem zweyten Theile ihres Amts, sind die Fiskäle Wächter der Gesetze; welchen obliegt, auf eine durchgängige genaue Beobachtung derselben Acht zu haben; sobald ihnen Vermuthungen von Contraventionen dagegen bekannt werden, selbigen mit Fleiß, Vorsicht, und unabläßigem Eifer näher nachzuforschen; wenn dadurch der geschöpfte Verdacht bestätigt wird, davon gehörigen Orts, unverzüglich pflichtmäßige Anzeige zu machen; und auf weitere rechtliche Verfügung, wegen Untersuchung und Bestrafung derselben, anzutragen.

§. 7.

Von Beobachtung dieser ihrer Hauptpflicht müssen sich die Fiskäle durch keine Consideration in der Welt, am allerwenigsten durch Menschenfurcht, oder Ansehen der Person abhalten lassen; da Se. Königliche Majestät, wenn sie durch gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes sich Haß, Feindschaft, Neid, oder Verfolgung zuziehen sollten, sie dagegen nachdrücklich schützen, und sicher stellen werden.

§. 8.

§. 8.

Hauptsächlich müssen die Fiskäle auf das Betragen der sämmtlichen höhern und niedern Justizbedienten in ihrem Amte, ein wachsames Auge haben; und wenn sie bey selbigen Verabsäumung oder Verletzung ihrer Pflichten wahrnehmen, davon nach Bewandniß der Umstände, dem Präsidenten des Collegii, oder dem Chef der Justiz, freymüthig und ohne Rückhalt Anzeige machen.

§. 9.

Sie müssen aber auch in diesem Theile ihres Amts sich für allen Chikanen und Animositäten sorgfältig hüten, und niemanden ohne hinreichenden Grund, aus bloßem Privathaß, oder andern Nebenabsichten, durch ihre Angaben und Denunciationen in Verdruß und Verlegenheit setzen.

§. 10.

Bey den ihnen aufgetragenen Untersuchungen müssen sie mit aller Aufmerksamkeit, Akkuratesse und Legalität zu Werke gehen, sich nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. XXXV. genau achten; alle in den Gesetzen angewiesenen und erlaubten Mittel, zur Entdeckung und vollständigen Ausmittelung des Verbrechens, oder der Contravention, mit unverdroßnem Eifer aufsuchen und anwenden; dabey aber auch die für den Denunciaten oder Inkulpaten streitenden Vertheidigungsgründe mit gleicher Sorgfalt zu erforschen, und ins Licht zu setzen bemüht seyn.

§. 11.

In sofern den Fiskälen, vermöge ihres Amts und Bestallung, noch gewisse specielle Verrichtungen obliegen, müssen sie sich nach den ihnen darüber ertheilten Instruktionen pflichtmäßig achten.

§. 12.

Die fiskalischen Bedienten stehen zwar, gleich andern Justizbedienten, unter der allgemeinen Auf- Amt des Generalfiskals.

sicht desjenigen Landescollegii, in dessen Departement sie angesetzt sind; ausserdem aber sind sie auch der nähern Direktion des Generalfiskals subordinirt, welchem sie zu gewissen Zeiten, von der Beschaffenheit und Lage der unter ihrem Betrieb stehenden Prozesse und Untersuchungen, Bericht abstatten müssen.

§. 13.

Der Generalfiskal ist schuldig, die ihm untergebnen Fiskäle in beständiger Aufsicht und Ordnung zu halten; darauf zu sehen, daß sie ihren Pflichten, und insonderheit der obliegenden Wachsamkeit auf die Beobachtung der Gesetze, und Bestrafung aller Uebertretung derselben, gehörig nachkommen, und diejenigen, welche sich dabey der Chikane und Durchstechereyen, oder auch nur einer incorrigiblen Nachläßigkeit und Schläfrigkeit schuldig machen, zur Cassation gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 14.

Er selbst muß auch an seinem Theile seine Pflichten, als Wächter der Gesetze, treulich wahrnehmen; besonders auf die Amtsführung bey den Landes-Justizcollegiis, und auf einen ununterbrochenen vorschriftsmäßigen Betrieb der bey selbigen schwebenden Prozesse fleißig Acht haben; seine desfalls gemachten Bemerkungen dem Chef der Justiz gebührend anzeigen; wenn Contraventionen von andrer Art zu seiner Wissenschaft gelangen, selbigen durch die ihm untergebnen Fiskäle näher nachforschen, und die Sache durch sie weiter gehörig betreiben lassen.

§. 15.

Dahingegen ist er für seine Person nicht schuldig, in einzelnen Fällen selbst Untersuchungen zu übernehmen; es wäre denn, daß ihm solche wegen großer Wichtigkeit der Sache, von dem Lan-

des, Justizcollegio, in dessen Departement er seinen Sitz hat, oder unmittelbar vom Hofe aufgetragen würden.

§. 16.

Belohnung der Fiskäle.

In sofern die fiskalischen Bedienten die Rechte des Fisci in Civilprozessen ausführen, oder vertheidigen, erhalten sie dafür die ihnen ausgesetzten Besoldungen; und haben, wenn der Gegentheil in die Kosten verurtheilt wird, eben die Gebühren, wie Rechtsassistenten der Privatparteyen, zu fordern. In sofern sie Untersuchungen führen, kommen ihnen deshalb, wenn der Denunciat schuldig befunden wird, und des Vermögens dazu ist, die in der Sportultaxe ausgemessenen Gebühren zu; und in sofern besonders durch ihre Wachsamkeit und Zuthun fiskalische Strafen festgesetzt und beygetrieben werden, gebührt ihnen davon eine gewisse Quota, welche nach Beschaffenheit des Objekts, und der verschiedenen Verfassung einer jeden Provinz und Collegii, an jedem Orte näher bestimmt ist.

§. 17.

Die fiskalischen Bedienten müssen bey dem Antritt ihres Amtes folgenden Eid ableisten:

Ich , , , schwöre ꝛc. Nachdem ich bey dem , , = Collegio zu einem Fiskal bestellt worden, daß ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, jederzeit treu, unterthänig, und gewärtig seyn; Höchstdero Bestes und Interesse aus allen meinen Kräften suchen, beobachten, und fördern, Schaden und Nachtheil aber, soviel an mir ist, warnen, verhüten, und abwenden wolle.

Insonderheit schwöre ich, daß ich in den Angelegenheiten, wo mir die Ausführung oder Vertheidigung fiskalischer Gerechtsame aufgetragen wird, davon gründliche und vollständige

Information mit möglichstem Fleiß und Sorgfalt einziehen; bey der Instruktion solcher Sachen das Interesse des Königlichen Fisci, der Wahrheit und Gerechtigkeit gemäß, treulich wahrnehmen, und nichts, was solchem zuwider läuft, weder selbst thun, noch daß es von andern geschehe, willigen und gestatten wolle. Ich gelobe ferner, über einer genauen Befolgung der Gesetze, und landesherrlichen Verordnungen unermüdet zu wachen; allen Contraventionen dagegen eifrig und unverdrossen nachzuforschen, und sie zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen; dabey auf kein Ansehen der Person, Furcht, Zuneigung, oder andere Considerationen zu achten; mich aber auch aller Chikane und Bedrückungen gegen die Unterthanen des Staats gewissenhaft zu enthalten; die mir aufgetragenen Untersuchungen mit pflichtmäßiger Treue, Sorgfalt und Betriebsamkeit zu führen; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, wachsamen, und rechtschaffenen fiskalischen Bedienten eignet und gebühret. So wahr ꝛc. ꝛc.

Siebenter Titel.

Von dem Amte der Justizcommissarien und Notarien.

§. 1.

Bestimmung der Justizcommissarien.

Ausser den eigentlichen Prozessen fallen im bürgerlichen Leben häufig Geschäfte vor, bey welchen, wenn sie auf eine gültige und gesetzmäßige Art vollzogen werden sollen, die Unterthanen und Einwohner des Staats den Rath und die Assistenz eines Rechtsverständigen nicht entbehren können.

Da von einer ordentlichen, zuverläßigen und legalen Besorgung solcher Angelegenheiten die Sicherheit und der Wohlstand der Unterthanen größtentheils mit abhangen; so kann es dem Staate nicht gleichgültig seyn, was für Leute zu solchen Besorgungen gebraucht werden; sondern er muß dazu Männer von geprüfter Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit aussuchen, und dem Publico als solche, an die es sich in seinen Privatangelegenheiten mit Zuversicht wenden könne, bezeichnen.

§. 2.

Aus diesem Grunde haben Se. Königliche Majestät resolvirt, in den verschiedenen Oertern und Gegenden von Höchstdero gesammten Provinzen, dergleichen Personen anzusetzen, welche dazu bestimmt und authorisirt sind, den Einwohnern und Unterthanen, so wohl in ihren Prozessen als Rechtsbeystände oder Bevollmächtigte zu dienen; als ihnen, in ihren keinen Prozeß betreffenden Rechtsangelegenheiten, mit ihrem Rath und Beystande, auf Verlangen, an die Hand zu gehen.

§. 3.

Diesen Justizbedienten wird der Name von Justizcommissarien, und denjenigen unter ihnen, welche zugleich die den Notariis publicis angewiesenen Geschäfte mit besorgen sollen, die Benennung von Notarien beygelegt. In sofern sich einer oder der andere unter ihnen durch treue, fleißige, und rechtschaffene, dem Publico geleistete Dienste besonders auszeichnen würde, behalten Se. Königliche Majestät Sich vor, denselben mit dem Charakter eines Justiz-Commissionraths begnadigen zu lassen.

§. 4.

In wie fern bey Prozessen auch andere, als Justizcommissarii, zu Rechtsbeyständen, oder Bevoll-

mächtigten der Partenen zugelassen werden können, ist im Ersten Theile Tit. III. §. 14. et 22. seq. verordnet. Zu den übrigen §. 1. benannten Geschäften sind sie dergestalt ausschliessend befugt, daß ausser ihnen, in der Regel, niemand dergleichen Geschäfte, als ein Gewerbe, treiben darf, und daß daher keine Vorstellungen und Eingaben in Sachen dieser Art, welche nicht von den Partenen selbst kundbar angefertigt, oder von recipirten Justizcommissariis unterschrieben und legalisirt sind, bey den Collegiis angenommen, oder Verfügungen darauf erlassen werden sollen. Es wird dagegen aber auch dafür gesorgt werden, daß in allen Gegenden des Landes eine hinlängliche Anzahl solcher öffentlich authorisirter Personen, an die ein jeder sich in vorkommenden Fällen wenden könne, zu haben seyn möge.

§. 5.

An welchen Orten Justizcommissarien, und wie viele derselben an Einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häufiger oder seltener vorkommenden, mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden grössern oder geringern Bedürfniß des Publici bestimmt; dabey aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der andern Seite aber auch, durch eine zu große Vermehrung derselben, und den daraus entstehenden Mangel hinlänglicher Subsistenz, zu Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereyen und Unterschleifen, und zu andern dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungs-

losigkeit und Noth mannigfaltigen Reitz enthalten, kein Anlaß gegeben werde.

§. 6.

In grössern Städten, wo mehrere Gerichte sind, bey welchen viele Prozesse schweben, sind die Justizcommissarii in Ansehung der Prozeßpraxis unter diese Gerichte dergestalt zu vertheilen, daß einem jeden derselben eins oder etliche davon angewiesen werden, bey welchen allein er nur Prozesse, als Rechtsbeystand oder Bevollmächtigter, betreiben kann.

§. 7.

Ueberhaupt ist die Prozeßpraxis eines jeden Justizcommissarii auf den Ort oder Distrikt eingeschränkt, wo er dazu in seiner Bestallung angesetzt worden. In Ansehung seiner übrigen, auch der Notariatsgeschäfte hingegen, erstreckt sich seine Befugniß über den ganzen Gerichtsbezirk des Landes-Justizcollegii, bey welchem er bestellt ist.

§. 8.

Collegia der Justizcommissarien.

Die in einem Departement bestellten Justizcommissarii, stehen unter der Aufsicht und Direktion des dem Departement vorgesetzten Justizcollegii. Damit jedoch dieses sie desto zuverläßiger übersehen und in Ordnung halten könne; so sollen sie, nach Gelegenheit jeden Orts und Distrikts, in gewisse Collegia zusammen gezogen; und jedem dergleichen Collegio, soll ein gemeinschaftlicher Direktor vorgesetzt werden.

§. 9.

Von Justizcommissariis die zugleich Notarii sind.

Die Funktion eines Justizcommissarii, und die eines Notarii, dürfen nicht nothwendig mit einander verbunden seyn; vielmehr erfordert dieses letztere Amt, ausser der nöthigen Geschicklichkeit, und gewöhnlich gutem moralischen Charakter, einen vorzüglichen Grad von Erfahrung, Geschäftskenntniß, und durch mehrjährige Beobachtung geprüft

erfundenen Rechtschaffenheit und Zuverläßigkeit. Es sollen daher junge Leute, von denen man sich wegen dieses letztern Erfordernisses noch nicht so überzeugend versichert halten kann, vorerst nur als Justizcommissarien angesetzt, und ihnen das Notariat erst in der Folge, wenn sie sich dazu noch mehr qualificirt haben, anvertraut werden.

§ 10.

Nebenbedienungen der Justizcommissarien.

Die Justizcommissarii können zwar bey solchem ihrem Amte zugleich andere Nebenbedienungen übernehmen. Damit aber hieraus kein Mißbrauch entstehen; die Justizcommissarii sich mit solchen Nebenarbeiten nicht zu sehr überladen und distrahiren; dadurch aber sich ausser Stand setzen mögen, dem Publico ihre Dienste mit der erforderlichen Application, Genauigkeit, und Promtitüde zu leisten, so sollen sie ohne Vorwissen und Genehmigung des Landes-Justizcollegii, dergleichen Nebenbedienungen anzunehmen, nicht berechtigt seyn.

§. 11.

Damit auch sowohl das Publicum wissen möge: in welchen Vorfallenheiten und Geschäften es sich an die Justizcommissarien zu wenden habe; als auch diese selbst von den Obliegenheiten ihres Amtes, und den Schranken desselben, sich richtige und vollständige Begriffe bilden können; so soll im gegenwärtigen Titel näher gehandelt werden:

I.) von Ansetzung und Bestellung der Justizcommissarien;
II.) von ihren Verrichtungen und Pflichten;
III.) von der Einrichtung und Verfassung ihrer Collegiorum.

Erster Abschnitt.

Von Ansetzung und Bestellung der Justizcommissarien und Notarien.

§. 12.

Erfordernisse.

Es soll niemand zu einem Justizcommissario bestellt werden, der nicht zuvor eine Zeitlang bey einem Justizcollegio als Referendarius gestanden; unverdächtige Proben von Geschicklichkeit und Betriebsamkeit abgelegt; und sich übrigens jederzeit eines stillen, regelmäßigen, und durchaus rechtschaffenen Verhaltens beflissen hat.

§. 13.

Wer dergleichen Amt erlangen will, muß sich bey dem Landesjustizcollegio des Departements darum melden, und sich, auf Erfordern, einer nochmaligen Prüfung, oder doch der Anfertigung gewisser Probearbeiten über Materien, die sich auf die Notariatsfunktion näher beziehen, unterwerfen.

§. 14.

Prüfung.

Bey dieser Prüfung sollen die Competenten über die nach dem folgenden Abschnitte zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen, insonderheit über die Lehre von Contrakten und Testamenten, deren wesentlichen und zufälligen Stücken, den darin vorkommenden Clauseln und deren Wirkungen; ingleichen über die Lehre von Hypotheken und deren Erfordernissen, die Verfassung des Hypothekenwesens, und die Art, wie die dahin einschlagenden Geschäfte nach Vorschrift der Landesgesetze zu betreiben; wie nicht weniger über andere in die Notariatsgeschäfte einschlagende Materien, examinirt; sodann ihnen von den Examinatoren Fälle, worüber Contrakte oder Testamente zu errichten sind, vorgelegt; und darnach von ihnen, in Gegenwart der Examinatoren ein Proto-

koll, nachher aber ein Instrument entworfen; überhaupt aber bey dieser Prüfung auf die dem Candidaten beywohnende Akkuratesse und Ueberlegung, so wie auf Ordnung und Deutlichkeit des Vortrags, Rücksicht genommen werden.

§. 15.

Bestellung. Wenn nun ein solcher Competent bey der vorgenommenen Prüfung zu dem Amte eines Justizcommissarii tauglich befunden worden, so soll das Collegium wegen seiner Bestellung dazu an den Chef der Justiz berichten.

§. 16.

Die Justizcommissarii und Justizcommissionsräthe erhalten ihr Patent unter dessen Vollziehung, und müssen zugleich, wenn sie auch zu Notariatsgeschäften authorisirt seyn sollen, bey dem Collegio, in dessen Departement sie angesetzt worden, als Notarii publici ordentlich immatriculirt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Justizcommissarien und ihren Pflichten.

§. 17.

Die Verrichtungen der Justizcommissarien sind von vierfacher Art:

I. daß sie den Partenen in ihren rechtlichen Angelegenheiten, auf Verlangen, mit Rath und Gutachten an die Hand gehen;

II. daß sie von denselben in dergleichen Geschäften, besonders wenn dieselben gerichtlich vollzogen werden sollen, Aufträge und Vollmachten übernehmen;

III. daß sie in wirklichen Prozessen die Angelegenheiten der Partenen als deren Rechtsbeystande oder Bevollmächtigte besorgen;

IV. daß sie als Notarii Contrakte und andere Instrumente errichten, und unter den Parteyen vollziehen, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben sollen.

§. 18.

Allgemeine Obliegenheiten.

Die Justizcommissarien haben bey diesen Verrichtungen theils gewisse allgemeine, theils bey den verschiedenen Arten derselben gewisse besondere Pflichten und Obliegenheiten zu beobachten.

§. 19.

Zu ihren allgemeinen Pflichten gehört:

1) eine genaue und sorgfältige Beobachtung der Gesetze überhaupt;
2) eine strenge und gewissenhafte Redlichkeit;
3) eine unverdrossene Bereitwilligkeit, dem Publico mit ihrem Amte zu statten zu kommen.

§. 20.

Gesetzmäßigkeit.

In Ansehung der ersten Hauptpflicht sind die Justizcommissarii schuldig, sich die Vorschriften der Gesetze sorgfältig bekannt zu machen, und dieselben bey allen ihren Amtsverrichtungen beständig vor Augen zu haben.

§. 21.

Sollte daher ein Justizcommissarius etwas vornehmen, und insonderheit bey Gerichten nachsuchen oder antragen, was den klaren Vorschriften der Gesetze zuwider wäre, so soll er deshalb mit einer proportionirlichen Geldstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber, auf seine Entlassung angetragen werden.

§. 22.

Wenn ein Justizcommissarius in seinen Amtsgeschäften, es sey aus Unwissenheit, oder aus Leichtsinn und Fahrläßigkeit, solche Fehler begeht, woraus Nullitäten in den von ihm vollzognen Handlungen, oder irgend ein andrer Nachtheil für die Parteyen, welche sich und ihr Interesse ihm an-

vertraut haben, entsteht; so soll derselbe nicht nur schuldig seyn, allen solchergestalt verursachten Schaden zu erstatten; sondern es soll auch, bey einem daraus sich veroffenbarenden höheren Grade von Unwissenheit, Faulheit, oder Nachläßigkeit, darauf, daß er seines Amtes, als dazu untüchtig, entsetzt werde, gehörigen Orts der Antrag geschehen.

§. 23.

Redlichkeit.

Die gewissenhafte Redlichkeit, deren sich ein Justizcommissarius in allen seinen Geschäften befleißigen muß, verbindet denselben, das Interesse derjenigen Parten, die ihn zu ihrem Consulenten oder Bevollmächtigten erwählt hat, treu und eifrig wahrzunehmen; wenn Parteyen einen Actum vor ihm in der Qualität eines Notarii vollziehen wollen, bey Abfassung der Protokolle und Instrumente, den Hergang der Sache richtig, vollständig, und der Wahrheit gemäß, darin vorzutragen, und die Versprechungen, Angelöbnisse und Verabredungen der Interessenten, nach ihrem eigentlichen Sinne und Meinung zu verzeichnen; solchen Parteyen die Vorschriften der Gesetze deutlich und richtig zu erklären, und sie für deren Uebertretung oder Verabsäumung, ingleichen für allen andern Schaden und Nachtheil, ehrlich und freymüthig zu warnen; von den bey solchen Gelegenheiten zu seiner Kenntniß gelangenden Geheimnissen der Familien, und der Interessenten selbst nichts zu verrathen, noch sonst einen üblen Gebrauch davon zu machen, vielmehr darüber die unverbrüchlichste Verschwiegenheit zu beobachten; insonderheit aber sich unter keinerley Vorwande als ein Werkzeug der Bosheit, der Argliſt, der Chikane, des Betrugs, des Wuchers, oder andrer dergleichen unerlaubter Kunstgriffe gebrauchen zu lassen.

§. 24.

Vergehungen wider diese Hauptpflicht, müssen um so strenger und nachdrücklicher geahndet werden, je nothwendiger es ist, den Bürgern des Staats, die sich in ihren wichtigsten und geheimsten Angelegenheiten der Redlichkeit und Sorgfalt dieser Justizcommissarien anvertrauen sollen, dabey Sicherheit und Zuverläßigkeit zu verschaffen. Wenn daher nur irgend ein Verdacht eines hinterlistigen, betrügerischen, oder sonst unlautern Betragens gegen einen Justizcommissarium sich hervorthut; so muß das Gericht dem Grunde desselben von Amtswegen sofort näher nachforschen; die Verantwortung des Verdächtigen erfordern; den Vorfall, welcher zu dergleichen Argwohn Anlaß gegeben hat, genau und sorgfältig, doch ohne die Förmlichkeiten eines ordentlichen Inquisitionsprozesses, untersuchen; und von dem Befunde, mit Beyschluß der darüber aufgenommenen Protokolle, an den Chef der Justiz gutachtlich berichten; welcher letztere sodann, nach Bewandniß der Umstände, bestimmen wird, wie dergleichen Vergehen bestraft, und ob der beschuldigte Justizcommissarius seines Amts, als dessen unwürdig, sofort entsetzt; oder ob gegen ihn, wenn die Sache sich nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §. 1334. zu einer noch härtern Bestrafung qualificirt, der förmliche Inquisitionsprozeß verhängt, unterdessen aber er von seinen Funktionen suspendirt werden solle.

§. 25.

Bereitwilligkeit.

Vermöge der den Justizcommissariis, als ihre dritte Pflicht, obliegenden Bereitwilligkeit, dem Publiko mit ihrem Amte zu dienen, müssen dieselben jedermänniglich, welcher sich an sie wendet, damit auf eine gesetzliche Art zu statten kommen; und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit,

Menschenfurcht, oder andern Nebenrücksichten, niemanden versagen.

Eben dies sind sie auch gegen arme Parteyen unentgeltlich zu thun verbunden, wenn sich diese an sie wenden, oder von den Gerichten, oder dem Direktor, an sie verwiesen werden.

§. 26.

Nur in folgenden Fällen sind sie nicht nur befugt, sondern auch schuldig, die Parteyen abzuweisen, und sich mit den Angelegenheiten derselben nicht zu befassen:

a) Wenn Parteyen die Assistenz und den Dienst eines Justizcommissarii zu einer widerrechtlichen, betrüglichen, und auf die Verkürzung eines von ihnen, oder auch eines Dritten, abzielenden Handlung begehren sollten.

Anmuthungen dieser Art müssen die Justizcommissarii nicht nur standhaft abweisen; sondern auch den Requirenten das Unerlaubte und Strafbare ihres Vorhabens nachdrücklich vorhalten; übrigens aber von einem dergleichen Vorfalle dem Direktor ihres Collegii unverzüglich Anzeige machen, welcher alsdann die übrigen Justizcommissarios davon sofort benachrichtigen, und sie warnen muß, sich mit dergleichen Parteyen in einer solchen Sache durchaus nicht einzulassen.

b) Wenn, in Prozessen, der Justizcommissarius von dem Ungrunde der Forderung oder Weigerung einer an ihn sich wendenden Partey überzeugt ist, so muß er eine solche Sache gegen seine eigne Einsicht und Ueberzeugung nicht übernehmen; vielmehr eine solche Partey durch Vorstellungen und Belehrungen, vom ungegründeten oder wohl gar strafbaren Prozessiren abzuhalten suchen. Nur wenn das vorgesetzte Collegium ihn einer Partey zum Beystande oder Bevollmächtigten zuordnet, muß er die Vertretung derselben

übernehmen; und wenn er sie von der Unstatthaftigkeit ihres Anspruchs, oder ihrer Einwendungen nicht überzeugen kann, von den zu deren Unterstützung ihm an die Hand gegebenen Gründen treulich Gebrauch machen.

c) Wenn ein Justizcommissarius mit Amtsgeschäften dergestalt überladen ist, daß er neue ihm zukommende Requisitionen und Aufträge, mit der erforderlichen Sorgfalt, Attention, und Bedachtsamkeit, nicht würde befolgen noch ausrichten können; so muß er sich durch den Eigennutz nicht verleiten lassen, mehr Geschäfte, als er bestreiten kann, zu übernehmen; sondern er muß dergleichen Parteyen an andre seiner Collegen verweisen; und soll, wenn er in einer Sache etwas versieht oder vernachläßigt, der Vorwand überhäufter Arbeiten ihm niemals zu einiger Entschuldigung gereichen.

d) Wenn ein Geschäfte zwischen zwey Parteyen abzuthun ist, welche dabey ein gegeneinander laufendes Interesse haben; und es hat ein Justizcommissarius sich mit der einen Partey, als ihr Consulent oder Bevollmächtigter, bereits vorhin eingelaßen; so muß er, wenn der Gegentheil sich an ihn wendet, und die Sache einen Prozeß betrift, darin von diesem Gegentheile keinen Auftrag annehmen, noch demselben mit seinem Rathe und Gutachten beystehen; am allerwenigsten aber von den Nachrichten und Geheimnissen, die ihm etwa vorhin von dem andern Theile anvertraut worden, zu dessen Schaden, bey Strafe der Prävarikation, irgend einigen Gebrauch machen.

Soll in einer andern Angelegenheit, worin der Justizcommissarius dem einen Interessenten vorher beyräthig gewesen ist, eine Notariatshandlung von ihm vorgenommen werden; so muß er dies Verhältniß dem andern Interessenten ohne Rück-

halt eröfnen. Findet dieser dennoch keinen Anstand dabey, die Handlung durch ihn vollziehen zu lassen, so kann er dieselbe zwar unbedenklich vornehmen. Er muß aber dabey, sobald er als Notarius handelt, die Rechte beyder Theile mit gleicher Sorgfalt wahrnehmen, und, bey Strafe der Cassation, sich nicht dazu gebrauchen lassen, den einen Theil zu Gunsten des andern zu übervortheilen.

Noch weniger ist es für eine Prävarikation zu achten, wenn Parteyen in einer solchen Angelegenheit, mit gutem Vorbedacht und Ueberlegung, sich an ein und eben denselben Justizcommissarium wenden, und ihn um die Vollziehung eines Actus gemeinschaftlich requiriren; oder wenn sie auf denselben als ihren Schiedsrichter compromittiren; in welchem letztern Falle derselbe die Obliegenheiten eines solchen Schiedsrichters genau beobachten muß. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß in Fällen, wo Justizbediente überhaupt, wegen naher Verwandschaft, oder bey der Sache habenden Interesse, sich ihres Amts zu enthalten schuldig sind, auch ein Justizcommissarius sich keiner Notariatsverrichtungen anmaaßen dürfe.

§. 27.

Besondere Pflichten der Justizcommissarien.

Bisher ist von den Verrichtungen und Pflichten der Justizcommissarien überhaupt gehandelt worden. Nunmehr sollen die verschiedenen Arten ihrer Geschäfte, und ihre besondern Obliegenheiten bey jedem derselben, näher bestimmt werden.

I. Als Consulenten.

I) Als Consulenten der Parteyen sind sie berechtigt, denjenigen, welche sich an sie wenden, in allen Arten von aussergerichtlichen Angelegenheiten, mit ihrer Rechtswissenschaft und Rathschlägen an die Hand zu gehen. Sie müssen aber ihren Rath und Gutachten nicht eher, als nach eingezogner vollkommener Kenntniß der Sache,

und

und nach reiflicher Erwägung aller dabey vorkommenden Umstände ertheilen; und sich sorgfältig hüten: daß sie dadurch die Partheyen nicht irre führen; noch zum unnöthigen, oder ungegründeten Prozessiren verleiten; den Frieden und die Eintracht der Familien nicht stöhren; noch irgend eine gesetzwidrige Handlung dadurch veranlassen, oder begünstigen.

§. 28.

II) Das zweyte Hauptgeschäfte der Justizcommissarien besteht darin, daß sie den Partheyen in allen ihren rechtlichen Angelegenheiten, welche keinen Prozeß betreffen, sie mögen nun ihrer Natur und den Vorschriften der Gesetze nach, eine gerichtliche Verhandlung erfordern, oder nach der Intention der Partheyen, mehrerer Sicherheit und Festigkeit halber, solchergestalt vollzogen werden, die Partheyen vertreten, und als Bevollmächtigte derselben erscheinen. II. Als Bevollmächtigte und Rechtsbeystände.

§. 29.

Zu solchen Angelegenheiten gehören vornemlich:

1) Der Betrieb der Exekution eines rechtskräftigen Urtels, auch wenn die Instruktion des Prozesses ohne Zuziehung eines Justizcommissarii erfolgt ist.

2) Das Amt eines *Curatoris bonorum.*

3) Die Besorgung der Deposital Angelegenheiten, wobey Priva partheyen interessiren, z. E. Annehmungs- und Auszahlungsgesuche, Einbringung der Gelder in das gerichtliche Depositum, deren Erhebung u. s. w.

4) Ueberhaupt alle und jede Angelegenheiten und Geschäfte, wo außer wirklichen Prozessen, bey Gerichten etwas anzuzeigen, nachzusuchen oder zu besorgen ist.

§. 30.

In allen vorstehenden Fällen müssen die Parteyen sich der Assistenz der bey dem Gerichte angesetzten und recipirten Justizcommissarien schlechterdings bedienen, und können dazu keine andere Personen, als welche selbst in einem Prozesse nach der Vorschrift des Ersten Theils Tit. III. §. 25. 26. nicht auszuschließen seyn würden, admittirt werden. Nur allein in den unter n. 3. bemerkten Deposital-Angelegenheiten, soll den Interessenten frey stehen, zur Ablieferung oder Erhebung der Gelder auch jemand andern zu bevollmächtigen.

§. 31.

Uebrigens müssen die Justizcommissarien sich bey allen diesen Geschäften hauptsächlich nach den Gesetzen, und nach den oben ihnen allgemein vorgeschriebenen Pflichten; hiernächst aber nach dem Auftrage und der Intention ihrer Mandanten lediglich achten; auch alle Ueberschreitung der Gränzen ihrer Vollmacht und Instruktion sorgfältig vermeiden.

§. 32.

Hauptsächlich aber gehören zu den Verrichtungen der Justizcommissarien, in sofern sie Bevollmächtigte der Parteyen sind:

6) Die Besorgung aller und jeder Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sie mögen nun das Hypothekenwesen, oder andere Geschäfte der Bürger und Einwohner des Staats betreffen; in sofern dergleichen Actus nicht zum Prozesse gehören, gleichwohl aber, entweder nach gesetzlichen Vorschriften, oder nach dem Entschlusse und der Verabredung der Interessenten, gerichtlich vollzogen werden sollen.

§. 33.

In beyderley Angelegenheiten können die Justizcommissarien nach einem doppelten Verhältnisse mitwirken, nehmlich:

1) in sofern sie die dazu gehörigen Contrakte und Instrumente aufnehmen und verfertigen;

2) in sofern sie dieselben gerichtlich einreichen und vollziehen.

§. 34.

Was die Justizcommissarien in beyderley Verhältnissen zu beobachten haben, wird ihnen unten umständlich vorgeschrieben; hier aber nur allgemein verordnet: daß sie, so wie in allen übrigen in der Qualität von Bevollmächtigten ihnen obliegenden Geschäften, also auch in diesem, die Vorschriften der Gesetze, und hiernächst den Inhalt der ihnen aufgetragenen Vollmacht, zur Richtschnur ihres Verhaltens annehmen müssen.

§. 35.

Zu solchen §. 32. beschriebenen Verhandlungen können gleichergestalt keine andere, als approbirte, und bey dem Gericht aufgenommene Justizcommissarien zugelassen werden; weil nur sie allein von dem Gericht gehörig übersehen werden können; wegen ihrer Fähigkeit und Geschicklichkeit dazu sich vorschriftsmäßig legitimirt haben; und für die Richtigkeit und Legalität einer solchen Handlung, so weit als sie daran Theil nehmen, mit haften müssen.

§. 36.

Ferner können

7) die Justizcommissarien auch als *Curatores* der Abwesenden, ingleichen als *Curatores in litem*, bey vorkommenden Fällen gebraucht werden: wo sie sodann die mit diesen Funktionen, nach den Gesetzen und der Vormundschaftsordnung verbundenen Pflichten, sorgfältig wahrzunehmen haben.

§. 37.

Eben so steht es

8) majorennen Erben frey, wenn dieselben von einem ihnen zugefallenen Nachlasse ein ordentliches Inventarium aufnehmen lassen wollen, sich dazu der Assistenz eines Justizcommissarii zu bedienen. Dergleichen Inventarium hat jedoch keine mehrere Kraft und Wirkung, als jede außergerichtliche Privatspecifikation; und in sofern solchem die Effekte eines gerichtlichen Inventarii beywohnen sollen, müssen die Vorschriften des folgenden §. 107. beobachtet werden.

§. 38.

Endlich

9) kann jeder, welcher ein Testament, oder andere letztwillige Disposition errichten will, selbige durch einen Justizcommissarium aufsetzen lassen, der dabey die gehörige Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Erfordernisse einer solchen Disposition pflichtmäßig wahrzunehmen hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß eine dergleichen Disposition durch die bloße Zuziehung eines Justizcommissarii noch nicht die volle äußere Rechtsbeständigkeit erhalte; sondern es müssen zu solchem Ende auch die übrigen in den Gesetzen bestimmten Erfordernisse beobachtet werden.

III. Als Bevollmächtigte und Assistenten in Prozessen.

§. 39.

III) Der dritte Haupttheil der den Justizcommissariis beygelegten Geschäfte betrift die Vertretung der Parteyen in wirklichen Prozessen, als Rechtsbeystände oder Bevollmächtigte derselben.

§. 40.

In diesem Verhältnisse liegt den Justizcommissariis überhaupt ob, die Rechte ihrer Parteyen mit Treue, Sorgfalt, und unermüdeter Aufmerksamkeit wahrzunehmen; sich davon durch keine Menschenfurcht oder andere Nebenrücksichten ab-

halten zu lassen; besonders den Deputirten des Gerichts bey den Instruktionen fleißig zu controlliren; dagegen aber auch weder selbst die Wahrheit zu verdrehen, oder zu verdunkeln, noch dazu ihren Partenen zu rathen, oder sie darin zu bestärken; vielmehr diese, wenn sie sich wissentlicher Behauptungen von Unwahrheiten, oder des frevelhaften Leugnens verdächtig machen, an die gesetzlichen Strafen ernstlich zu erinnern, und gegen die Verwürkung derselben zu warnen.

§. 41.

Wegen ihrer besondern Obliegenheiten in Rücksicht der einzuziehenden Information, bey der Instruktion selbst, bey Anfertigung der Deduktionen, Einwendung und Ausführung der Rechtsmittel ꝛc. sind die nöthigen Vorschriften im Ersten Theile dieser Gerichtsordnung, vornehmlich Tit. III. §. 15. 20. §. 71, 77. Tit. V. §. 1, 11. §. 16, 19. Tit. VIII. §. 28. 29. 36. Tit. IX. §. 1, 12. §. 15. 16. ingleichen Tit. X. §. 12-15. enthalten.

§. 42.

Eben daselbst sind die Obliegenheiten des Richters, wegen der bey den Instruktionen über die Justizcommissarien zu führenden Aufsicht, und die Mittel, welche ihm die Gesetze verleihen, den durch Schuld derselben entstehenden Umzügen und Verzögerungen vorzubeugen, oder dieselben zu ahnden, näher bestimmt. Zu diesen Mitteln gehören vornemlich Ordnungsstrafen von 2, 5, bis 20 Rthlr. und Einlegung des Exekutors. Wenn aber ein Justizcommissarius es zur Gewohnheit bey sich werden läßt, bey Einziehung der Information leichtsinnig, flüchtig, ohne Umsicht und Ueberlegung zu verfahren; saumselig und nachläßig darin zu seyn; unvorbereitet in den Terminen zu erscheinen; durch verschuldete Unvollständigkeit der Informationen zu Prorogationsgesuchen und Un-

terbrechungen der Instruktion Anlaß zu geben; die zur Einrichtung der Schriften und Deduktionen bestimmten Fristen zu verabsäumen, und dadurch entw der den Prozeß zu verzögern, oder das Interesse seiner Parteyen zu vernachläßigen; Und wenn er solcher Fehler und Vergehungen wegen, schon dreymal mit den gewöhnlichen Ordnungsstrafen belegt worden; So muß der Vorgesetzte des Gerichts, mit Zuziehung eines Raths, ihn deswegen zum Protokolle zur Verantwortung ziehn; ihm die aktenmäßigen Fälle solcher Pflichtvernachläßigungen vorhalten; ihn vernehmen, was er dabey noch zu seiner Entschuldigung oder Rechtfertigung anführen zu können vermeyne; alsdann die Sache im Collegio vortragen; und die weitere Verfügung des Chefs der Justiz darüber, mit Beyleegung des Protokolls, allenfalls auch der darin in Bezug genommenen Akten nachsuchen. Dieser muß alsdann, wenn er findet, daß bey einem solchen untauglichen oder nachläßigen Subjekte keine wahrscheinliche Hofnung der Besserung mehr vorhanden sey ihn durch ein Rescript von der fernern Prozeßpraxis ausschließen, und auf die übrigen Geschäfte des Justizcommissariats einschränken.

§. 43.

Ausser der Haltung richtiger und vollständiger Manualakten, (Th. I. Tit III. §. 77.) müssen die Justizcommissarii auch eine fleißige Correspondenz mit ihren abwesenden Parteyen unterhalten, und dieselben über die Lage ihres Prozesses von Zeit zu Zeit benachrichtigen; damit besonders mißtrauische und ängstliche Parteyen, durch Mangel an Nachricht, zu unnützen Behelligungen der Gerichte, der höheren Behörden, oder gar der Königlichen Allerhöchsten Person, nicht verleitet werden mögen.

§. 44.

Da den Justizcommissariis die vollständige Prozeßpraxis wiederum eingeräumt ist, so können sie sich nicht entbrechen, an Oertern, wo keine besondere besoldete Armen-Assistenten vorhanden sind, auch unvermögenden Parteyen, nach einer unter ihnen festzusetzenden Reihe, als Rechtsbeystände und Bevollmächtigte zu dienen; wie ihnen denn auch in gleicher Art die Uebernehmung der Defensionen für unvermögende Inquisiten, nach näherer Bestimmung der Criminalordnung, obliegt.

§. 45.

IV. Als Notarii.

IV.) Es ist nunmehro noch der Vierte Theil von dem Amte der Justizcommissarien übrig, wo sie eigentlich als Notarii anzusehen sind, vor welchen gewisse Handlungen dergestalt vorgenommen werden können, daß denselben durch ihre Zuziehung öffentliche Glaubwürdigkeit erworben und beygelegt wird.

§. 46.

Welche Handlungen dieser Art von Justizcommissariis, als Notariis, auf Verlangen der Parteyen vorgenommen werden können; und welche, in sofern nicht die Interessenten den Weg der gerichtlichen Vollziehung wählen wollen, nothwendig von einem Justizcommissario und Notario aufzunehmen sind, ist im Zweyten Theile dieser Gerichtsordnung im Ersten Titel näher bestimmt.

§. 47.

Die Justizcommissarii concurriren dabey in einer dreyfachen Rücksicht; in sofern sie nehmlich dergleichen Contrakte, oder andere Instrumente, als Consulenten der Parteyen entwerfen, und anfertigen; in sofern sie, als Mandatarii derselben, deren gerichtliche Vollziehung und Confirmation, wo solche nöthig ist, oder verlangt wird, besorgen; und in sofern sie dergleichen Contrakt, dessen

gerichtliche Confirmation weder nothwendig, noch von dem Contrahenten beliebt ist, vor sich selbst, in der Qualität von Notariis, unter gewissen Feyerlichkeiten vollziehen lassen.

Um also diese Materie, und die dabey von den Justizcommissariis wahrzunehmende Pflichten vollständig abzuhandeln, müssen:

a) die Aufnehmung des Contrakts;

b) die Anfertigung des Instruments darüber;

c) die Vollziehung desselben von den Parteyen,

von einander unterschieden werden.

§. 48.

1. Der Aufnehmung der Handlung;

Bey der Aufnehmung solcher Handlungen, und der Protokolle darüber; bey deren Vorlesung und Unterschrift; ingleichen bey der Abfassung der Contrakte und sonstigen Urkunden selbst, müssen die Justizcommissarii die in gleicher Beziehung den Gerichten im Zweyten und Dritten Titel des zweyten Theils gegebnen allgemeinen und besondern Vorschriften und Anweisungen ebenfalls beobachten.

§. 49.

Da jedoch den bloßen Protokollen der Justizcommissarien und Notarien der gerichtliche Glaube nicht beygelegt ist; auch die öffentliche Glaubwürdigkeit nicht diesen Protokollen, sondern nur den daraus abgefaßten, und von den Parteyen gehörig vollzognen Urkunden selbst beywohnt; die Protokolle daher eigentlich nur zur Bestärkung und Erläuterung der Urkunden dienen; so folgt daraus, daß diejenigen der vorgedachten Vorschriften, welche die Form der Handlung, als einer gerichtlichen, betreffen, von den Justizcommissariis bey Aufnehmung ihrer Protokolle nicht nothwendig zu beobachten sind; und daß es dabey der Zuziehung eines besondern Protokollführers nicht bedürfe. Nur, wenn eine Partey des Schreibens

nicht mächtig ist, muß bey der Vorlesung des Protokolls, und dessen Unterschrift, jedesmal, entweder ein zweyter Justizcommissarius, oder wenigstens ein Zeuge, (welches auch der Protokollführer, wenn er eine von dem Justizcommissario verschiedene Person ist, seyn kann,) zugezogen werden. Alsdann muß, nach geschehener Vorlesung, der des Schreibens unerfahrne Contrahent an die Stelle, wo sein Name hingehört, Kreutze oder sein sonst gewöhnliches Handzeichen setzen; der zweyte Justizcommissarius, oder der Zeuge, muß den Namen dabey schreiben; und hinter den gesammten Unterschriften muß durch eine besondre, von dem zweyten Justizcommissario oder dem Zeugen mit zu unterzeichnende Registratur attestirt werden, daß diese Zeichen von der Partey, weil sie des Schreibens unerfahren, Statt ihrer Unterschrift beygefügt worden.

§. 50.

Wenn der Justizcommissarius aus dem Protokolle das Instrument selbst, unter Beobachtung der Th. II. Tit. II. §. 51. 52. ertheilten Vorschriften entworfen hat; so muß er, wenn nicht die Partenen ausdrücklich ein anderes verlangen, die Reinschrift besorgen; dazu des vorschriftsmäßigen Stempelpapiers sich bedienen; in dem Mundo keine Rasuren, Ausstreichungen, Interlineationen, Einschaltungen, oder andere Correkturen, welche den Sinn verstellen, oder zweifelhaft machen könnten, dulden; und dann das Instrument nach selbst vorgenommener genauer Revision, den Partenen zur Vollziehung vorlegen. 2. bey Ausfertigung des Instruments;

§. 51.

Anlangend nun die Vollziehung selbst, so ist dabey ein Unterschied zu machen: 3. bey dessen Vollziehung,

ob einer von den Fällen obwalte, wo der Contrakt gerichtlich übergeben und confirmirt werden soll;

oder

ob eine dergleichen gerichtliche Confirmation nicht hinzukommen solle.

§. 52.

a) in sofern es gerichtlich bestätigt werden, oder

Im ersten Falle, wenn nehmlich die gerichtliche Confirmation hinzukommen soll, geschieht die Vollziehung des Instruments von den Parteyen vor dem Justizcommissario, welcher solches aufgenommen und concipirt hat, allein, in seiner Qualität als Notarius; und er hat dabey nachstehendes zu beobachten.

§. 53.

Zuvörderst muß das Instrument den Contrahenten vorgelegt werden, um es selbst durchzulesen, und sich also zu überzeugen, daß dasselbe durchgehends ihrer Intention und Vereinbarung gemäß abgefaßt sey.

§. 54.

Finden sie dabey nichts zu erinnern, so müssen sie das Instrument mit ihrem ausgeschriebenen Namen unterzeichnen, und dabey eigenhändig attestiren, daß sie es durchgelesen und richtig befunden haben.

§. 55.

Ist das Instrument bloß über einen einseitigen Contrakt errichtet, so versteht es sich von selbst, daß selbiges nur von demjenigen Theile, welcher sich darin zu etwas verbindlich macht, z. E. ein Hypotheken-Instrument bloß von dem Schuldner, unterzeichnet werden dürfe.

§. 56.

Nach erfolgter Unterschrift der Contrahenten, wird von dem Notario unmittelbar hinter derselben eine Registratur beygefügt: daß der Contrakt

von den Parteyen obstehendermaaßen vor ihm, und mit seiner Zuziehung, errichtet und geschlossen, auch nach vorhergängiger Durchlesung unterschrieben worden. Diese Registratur muß der Notarius selbst, mit seinem vollständigen Namen, unter Bemerkung seiner Qualität, und des Collegii, wo er immatriculirt ist, unterschreiben, und sein Notariatssiegel beydrucken.

§. 57.

Kann ein contrahirender Theil nicht geschriebenes lesen, so muß bey der Vollziehung des Instruments, eben so, wie bereits oben §. 49. in Ansehung des Protokolls verordnet ist, ein zweyter Justizcommissarius, oder wenigstens ein Zeuge zugezogen werden.

Dieser muß solchem Contrahenten das Instrument langsam und deutlich vorlesen; der Contrahent muß sodann selbiges unterschreiben; und der Notarius muß in der nach §. 56. benzufügenden Registratur die geschehene Vorlesung attestiren; auch diese Registratur von demjenigen, welcher die Vorlesung verrichtet hat, mit unterzeichnen lassen.

§. 58.

Kann ein solcher Interessent auch nicht seinen Namen schreiben; so muß nach Vorschrift §. 49. wie bey dem Protokolle verfahren werden.

§. 59.

Nach solchergestalt vollständig berichtigten Unterschriften, muß der Notarius die Parteyen anweisen, sich nunmehro bey den Gerichten zu melden, und einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Confirmation des Contrakts nachzusuchen.

§. 60.

Deklariren dabey einer oder beyde Theile, daß sie diese gerichtliche Verhandlung nicht persönlich

vornehmen können oder wollen, sondern entweder ihm selbst, oder einen andern, zum Bevollmächtigten deshalb zu ernennen gesonnen sind; so muß er zugleich die Ausstellung der Vollmacht gehörig besorgen; dieselbe von den Mandanten auf eben die Art, wie das Instrument selbst, vollziehen lassen; und die Parteyen, sofern es nöthig ist, weiter anweisen.

Soll die Vollmacht auf den Justizcommissarium selbst, welcher die Handlung als Notarius vorgenommen hat, gerichtet werden, so muß die Vollziehung derselben von einem andern Justizcommissario attestirt werden; es wäre denn, daß zu der gerichtlichen Verhandlung auch eine bloße Privatvollmacht hinreichend seyn würde.

§. 61.

Wenn nun ein solches Instrument bey Gerichten eingereicht wird, so müssen diese, in sofern sie bey dem Inhalte und der Form desselben nichts wesentliches zu erinnern finden, einen Termin zur gerichtlichen Vollziehung und Confirmation, mit Vorladung der Interessenten anberaumen, und das weitere nach Vorschrift der Gesetze besorgen und veranlaßen.

§. 62.

b) als ein Instrumentum publicum extrajudiciale gelten soll.

Bisher ist von dem Falle gehandelt worden, wenn ein Contrakt zur gerichtlichen Confirmation gelangen soll. Wenn sich aber derselbe hiezu weder nach seiner Natur und Gegenstande, noch nach einer Verabredung der Parteyen qualificirt, sondern nur die Kraft und Wirkung eines vollkommen glaubwürdigen Notariatsinstruments erhalten soll, so müssen bey Vollziehung desselben nachstehende Vorschriften beobachtet werden.

§. 63.

Erstlich muß bey dieser Vollziehung allemal, und ohne Unterschied der Fälle, ein zweyter No-

tarius, oder Statt dessen zwey Zeugen gegenwärtig seyn; welche letztere die in den Gesetzen vorgeschriebene Requisita gültiger Instrumentszeugen haben, lesen und schreiben können, vornehmlich aber dem Notario als Leute von unbescholtnem Rufe bekannt, und in Königlichen Landen angesessen seyn, oder daselbst ein Amt bekleiden, oder Handlung, oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben müssen.

§. 64.

In Gegenwart dieses zweyten Notarii, oder dieser Zeugen, muß Zweytens die §. 53. beschriebene Durchlesung des Instruments von den Contrahenten, und die Unterschrift derselben, nach Maaßgabe §. 51. erfolgen.

§. 65.

Drittens muß in der §. 56. beschriebenen Registratur, die in Gegenwart beyder Notarien, oder der Zeugen, erfolgte Durchlesung und Unterschrift attestirt, und diese Registratur auch von dem zweyten Notario, oder den Zeugen mit unterschrieben werden.

§. 66.

Ist ein zweyter Notarius zugezogen, so muß derselbe, gleich dem ersten, sein Notariatssiegel beydrücken; sind aber nur Zeugen adhibirt, so müssen sie ihre Pettschafte hinzufügen, oder wenn sie keine führen, dies bey ihrer Namens Unterschrift mit bemerken.

§. 67.

Kann ein Contrahent nicht geschriebenes lesen, so geschieht die §. 57. geordnete Vorlesung von dem zweyten Notario, oder einem Zeugen. Kann er auch seinen Namen nicht schreiben, und muß also, nach Maaßgabe §. 58., an dessen Stelle nur Kreutze machen, so muß der zweyte Notarius, oder ein Zeuge, desselben Namen beysetzen. Wie

und von wem die Vorlesung und die Unterschrift geschehen, muß alsdann in der Schlußregistratur ausdrücklich mit bemerkt werden.

§. 68.

Wenn nun solchergestalt das Instrument gehörig vollzogen ist, so muß solches dem Direktor des Notariencollegii, nebst dem Concepte, vorgelegt; von besagtem Direktor, wenn er alles richtig und gehörig beobachtet findet, das Siegel des Notariencollegii, nebst seiner Unterschrift, beygesetzt; und sodann das Instrument dem oder denjenigen, für welche es bestimmt ist, ausgehändigt werden.

§. 69.

Ein dergleichen Contrakt, welcher nach den gegenwärtigen Vorschriften eingerichtet und abgefaßt ist, hat nach Maaßgabe des Ersten Theils Tit. X. §. 130. 131. 132. alle Glaubwürdigkeit und Beweiskraft einer öffentlichen außergerichtlichen Urkunde; und wenn er ein Darlehn betrift, so findet daraus der Tit. XXVIII. beschriebene exekutivische Prozeß Anwendung.

§. 70.

Uebrigens hängt es von der Natur des Geschäftes, außerdem aber von der Willkühr der Parteyen ab, in wiefern über einen solchen Contrakt nur ein, oder mehrere Exemplarien ausgefertiget werden sollen. Geschieht letzteres, so müssen bey jedem Exemplar, in Ansehung der Unterschrift und Vollziehung, die obigen Anweisungen beobachtet werden; und der Notarius muß auf jedem Exemplar bemerken, wie viele dergleichen ausgefertiget, und wem jedes davon zugestellt worden.

§. 71.

Auf eben die Art, wie nach diesen Vorschriften, alle andere Contrakte vor den Notariis dergestalt vollzogen werden können, daß die darüber

errichteten Instrumente die Kraft und Wirkung von öffentlichen Urkunden haben, kann ein gleiches auch in Ansehung der Erbsonderungen geschehen; in sofern dabey nur lauter majorenne Interessenten, oder solche Minderjährige Theil nehmen, welche bloß unter väterlicher Gewalt stehen.

Wenn aber

a) ein unbewegliches Grundstück zur Erbschaftsmasse gehört, so muß in Ansehung desselben auch hier, so wie sonst überall, die gerichtliche Confirmation hinzukommen. Wenn

b) einer oder mehrere unter den Interessenten, als Minderjährige, Blödsinnige, Verschwender, oder aus andern Ursachen, unter gerichtlich bestellter Vormundschaft und Curatel stehen, so muß die ganze Erbsonderung nach näherer Vorschrift der Vormundschaftsordnung angelegt werden; und wenn

c) unter den Interessenten; sie mögen majorenn oder minorenn seyn, Streit entsteht, so ist die Vorschrift Th. I. Tit. 46. gehörig zu befolgen.

§. 72.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß wenn an Orten, wo kein Collegium oder Deputation von Notariis etablirt, und also auch kein Direktor gegenwärtig ist, ein Contrakt dergestalt, daß er die Kraft einer öffentlichen Urkunde habe, aufgenommen werden soll, alsdann die Contrahenten sich entweder an das Gericht wenden, oder wenn sie dieses nicht wollen, sich gefallen lassen müssen, daß der Justizcommissarius, welchen sie einer solchen Handlung wegen requiriren, das Concept, mit dem Protokolle, und die Reinschrift, an den Direktor zur Revision und Siegelung einsende-

§. 73.

Bey Actibus unilateralibus,

2) Eben so, wie vorstehend wegen Aufnehmung und Vollziehung der Contrakte und Verträge aller Arten verordnet ist, können auch andere Handlungen, welche kein eigentlicher Contrakt sind, z. E. Quittungen, Renunciationen, Vollmachtsausstellungen u. dergl. vor den Notariis vollzogen werden.

Ein Notarius hat alsdann, wegen der Aufnehmung eines solchen Actus, und Ausfertigung des Instruments darüber, eben das zu beobachten, was oben wegen der Contrakte vorgeschrieben ist, und wegen der Art der Vollziehung derselben, finden nach Unterschied der Fälle, ob nehmlich gerichtliche Confirmation hinzukommen soll, oder nicht, die Vorschriften §. 51 seq. Anwendung.

§. 74.

Die Differenz zwischen solchen bloß einseitigen *Actibus*, und wirklichen Contrakten, besteht also bloß darin: daß der Notarius es hier nur mit Einer Person zu thun hat; und daher von den allegirten Dispositionen alle diejenigen, welche das Verhältniß zwischen zwey oder mehreren Contrahenten voraussetzen, hier von selbst wegfallen.

§. 75.

Aufnehmung von Rekognitionsattesten.

Ganz verschieden von der den Notarien zustehenden Aufnehmung solcher Handlungen ist:

3) die vor ihnen erfolgende bloße Recognition der Unterschriften unter einem bereits ausgestellten Instrumente.

In allen Fällen nehmlich, wo Contrakte und andere verbindliche Handlungen von den Contrahenten bloß unter sich vollzogen, und schriftlich abgefaßt werden, hängt es von den Interessenten ab, dergleichen Privatinstrumente einem Notario vorzulegen, und sich vor selbigem zu ihrer Unterschrift zu bekennen.

§. 76.

§. 76.

In diesem Falle ist der Notarius weder schuldig noch befugt, sich um den Inhalt des Instruments, oder um die Legalität der darin vollzognen Handlung zu bekümmern; sondern er nimmt bloß über die geschehene Rekognition der Hand und Unterschrift ein Protokoll auf; und vermerkt, auf den Grund dieses Protokolls, die geschehene Rekognition unter dem Instrumente selbst, durch eine Registratur, welche von ihm, mit Zuziehung eines zweyten Notarii, oder zweyer Zeugen, ausgefertigt und unterschrieben wird.

§. 77.

Es hat jedoch diese Handlung bloß den Effekt, daß dergleichen Instrument von den Parteyen nachher nicht eidlich diffitirt werden kann. In allen andern Stücken behält es die Qualität und Wirkung eines bloßen Privatinstruments.

§. 78.

Von Wechselprotesten.

4) Eine vierte Art von Geschäften, die den Justizcommissariis in der Qualität von Notarien zukommt, ist die Aufnehmung von Wechselprotesten. Dabey müssen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 1035. seq. beobachtet; übrigens aber die bisher üblichen Formulare, woran besonders die Ausländer einmal gewöhnt sind, ferner beybehalten werden.

§. 79.

Von Vidimationen und Renovationen der Instrumente.

5) Können die Justizcommissarien als Notarii auch zum Vidimiren und Collationiren der Instrumente gebraucht werden.

Wenn ihnen dergleichen aufgetragen wird, so müssen sie beydes, Original und Abschrift, aufmerksam durchlesen, von einer Periode zur andern mit einander sorgfältig vergleichen, und bey richtigem Befunde die Uebereinstimmung unter der Abschrift attestiren; auch wenn im Originale sichtbare

Mängel, als Rasuren, Correkturen, Interlineationen u. dgl. befindlich sind, dieses am Rande der Abschrift, oder unter derselben, durch eine umständliche Registratur genau bemerken.

§. 80.

Zu einer dergleichen bloßen Vidimation ist die Zuziehung eines zweyten Notarii oder der Zeugen nicht erforderlich; sondern die bloße Unterschrift des vidimirenden Notarii, und die Beydrückung seines Siegels hinreichend.

Uebrigens finden auch dabey die Vorschriften des Zweyten Theils Tit. III. §. 27. 28. 29. Anwendung.

§. 81.

Vidimationen und Renovationen gerichtlich aufgenommener und confirmirter Instrumente, können mit voller Wirkung nur gerichtlich erfolgen. Privatinstrumente hingegen können auch durch einen Notarium mit vollem Effekt der Gleichstellung mit dem Original vorgenommen werden, wenn dieser dabey die in der angeführten Stelle den Gerichten ertheilte Vorschriften beobachtet.

§. 82.

Von Zeugenverhören.

Unter die Verrichtungen, wozu die Justizcommissarien in der Qualität von Notarien gebraucht werden können, gehören auch

6) die Zeugenverhöre.

Mit diesen können sich jedoch dieselben nur in gewissen besondern Fällen einlassen, und müssen sich ausserdem davon gänzlich enthalten; weil, wenn Zeugen bloß auf einseitige Angaben, ohne richtige und vollständige Kenntniß von dem ganzen Zusammenhange des Facti, abgehört werden, daraus nur Irrthümer und Verwirrungen entstehen, niemals aber dadurch die Wahrheit sicher und zuverläßig ausgemittelt werden kann.

§. 83.

Die Fälle also, wo Zeugenverhöre von den Notariis vorgenommen werden können, sind:

a) wenn ihnen dieselben von den competenten Gerichten aufgetragen werden;

b) wenn dadurch in Possessorio summariissimo bloß der gegenwärtige Besitzstand bescheinigt werden soll;

c) wenn eine Prozeßführende Parten, zum Behuf eines Prorogationsgesuchs, die persönlichen Hinderniße oder Ehehaften, welche dies Gesuch begründen sollen, zu bescheinigen hat;

d) wenn die Abhörung zum Behuf eines bey einem fremden Gericht ausserhalb Landes schwebenden Prozesses verlangt wird.

§. 84.

Im ersten Falle muß der Notarius die Vorschriften des Ersten Theils Tit. X. §. 188. seq beobachten, und den §. 218. ibid. beschriebenen statum causae dabey zum Grunde legen.

§. 85.

Im zweyten und dritten Falle muß der Notarius zuvörderst dergleichen statum causae, über das Faktum, welches bescheinigt werden soll, mit der bey ihm sich meldenden Parten aufnehmen, und sodann mit Abhörung der von selbiger sistirten Zeugen, nach der Anweisuug des Ersten Theils Tit. X. §. 188. seq., gehörig verfahren.

§. 86.

Die Zeugen werden jedoch in diesen beyden Fällen nicht eidlich, sondern nur an Eidesstatt, und so wie sie ihre Aussagen allenfalls eidlich bestärken können, abgehört.

Das darüber aufgenommene Protokoll kann also auch nur in dem Falle sub c. §. 83. wenn es auf die Begründung eines bloßen Prorogations-gesuchs ankommt, zur Bescheinigung hinlänglich

seyn. In dem Falle sub b. aber hat es in der Sache selbst keine eigentliche Beweiskraft; sondern kann bey deren Instruktion bloß zur Erläuterung des streitigen Facti dienen.

§. 87.

Im letzten Falle sub d. finden eben diese Vorschriften Anwendung. Doch kann der Notarius dergleichen Zeugen alsdann eidlich abhören, wenn bey dem fremden Gerichte, wo der Prozeß schwebt, auf dergleichen Notariat-Zeugenverhöre, in sofern sie eidlich aufgenommen sind, nach dasigem Gerichtsgebrauche reflektirt wird.

§. 88.

Von Siegelungen und Inventuren.

7) Können den Justizcommissarien, im der Qualität von Notarien, auch Siegelungen und Inventuren von den Gerichten aufgetragen werden. Geschieht dieses, so müssen sie bey Vollziehung des Auftrags einen vereideten Protokollführer gebrauchen; übrigens aber alle gesetzliche Solennitäten und Erfordernisse eines solchen Actus gehörig beobachten.

Unter dieser Voraussetzung hat das von einem Notario aufgenommene Inventarium alle Kraft und Wirkung eines gerichtlichen. Es muß jedoch dasselbe von dem committirenden Gerichte genau revidirt, sodann bestätigt, und in der Confirmation des ergangenen Auftrags ausdrücklich erwähnet werden.

In welchen Fällen ein Notarius ohne dergleichen Auftrag ein Inventarium aufnehmen könne, und was solches für Wirkung habe, ist oben §. 37. verordnet; und in welchen Fällen Siegelungen von ihnen vorgenommen werden können, ist im Zweyten Theile Tit. V. §. 20. festgesetzt.

§. 89.

Von andern gerichtlichen Aufträgen.

Eben so können

8) die Justizcommissarien, als Notarien, von den Gerichten auch noch zu Besorgung anderer Aufträge, z. E. zu Insinuationen, Eidesabnahmen, Dirigirung von Exekutionen, Auktionen ꝛc. gebraucht werden; wobey sie die solche Geschäfte bestimmenden Vorschriften der Gesetze gehörig beobachten müssen.

Dritter Abschnitt.

Von den Collegiis der Notarien, deren Einrichtung und Verfassung.

§. 90.

Von den Collegiis der Justizcommissarien.

Da aus dem Inhalte des vorigen Abschnitts sattsam erhellet, wie wichtig das Amt der Justizcommissarien und Notarien für das Publicum, und wieviel also der Sicherheit desselben daran gelegen sey, daß diese Classe der Justizbedienten von den Landescollegiis gehörig übersehen, und in Ordnung gehalten werde; so ist bereits oben §. 3. festgesetzt, daß sie in gewisse Collegia zusammen gezogen, und ihnen ein gemeinschaftlicher Direktor vorgesetzt werden solle.

§. 91.

Dergleichen Collegium befindet sich an eben dem Orte, wo das Landes-Justizcollegium eines Departements seinen Sitz hat. Diejenigen Notarien, welche zur mehrern Bequemlichkeit des Publici, in andern Orten und Gegenden der Provinz vertheilt werden, sind, dieses ihres auswärtigen Aufenthalts ungeachtet, dennoch Mitglieder eben desselben Hauptcollegii, und müssen daher bey den Landes-Justizcollegio der Provinz gleich den übrigen immatrikulirt seyn.

§. 92.

Die Mitglieder eines solchen Notariencollegii sind zu allen Geschäften und Verrichtungen ihres Amts ohne Unterschied, bey welchem Gerichte solche verhandelt werden sollen, innerhalb der Gränzen des Departements, bloß mit der wegen der Prozeßpraxis § 6 et 7. verordneten Einschränkung, berechtigt. Ausser ihnen aber soll von nun an niemand weiter, ohne Unterschied oder Ausnahme, dergleichen Geschäfte zu respiciren befugt seyn; vielweniger bey irgend einem Gerichte dazu angenommen oder verstattet werden.

§. 93.

Wenn das Departement eines Landes-Justizcollegii von sehr weitläuftigem Umfange ist, und sich in selbigem mehrere große Städte, wo eine beträchtliche Handlung getrieben wird, befinden; so können in solchen Provinzen auch mehrere Deputationen errichtet werden, welche zwar ihre besonderen Direktorer haben, dennoch aber an sich zu ein und eben demselben Hauptcollegio gehören.

§. 94.

Damit ein jeder, welcher sich in seinen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Angelegenheiten des Amts und Beystandes eines Notarii bedienen will, wissen möge, wohin er sich zu wenden habe, soll in allen größern Orten, an gewöhnlicher Gerichtsstätte, ein Verzeichniß aller im Departement angesetzten Justizcommissarien und Notarien, mit ihren Wohnungen, ausgehängt; auch dies Verzeichniß alle Jahre erneuert und berichtiget werden.

§. 95.

Von deren Registratur.

Wo hinlänglicher Raum dazu vorhanden, ist dem Collegio der Notarien ein Zimmer in dem Gerichtsgebäude zu seinen Versammlungen und zur Aufbewahrung seiner Registratur anzuweisen. Wo aber dies nicht angeht, muß zu gleichem Be-

huf ein solches Zimmer in einem Privathause auf gemeinschaftliche Kosten gemiethet und eingerichtet werden.

§. 96.

Jeder Notarius ist schuldig, die Originalprotokolle, Concepte, Correspondenzen, und übrige Beylagen, über jeden von ihm in dieser Qualität vorgenommenen Actus, und die zu jedem gehörige Papiere, nach Ordnung der Zeitfolge, in einen, oder wenn deren sehr viele sind, auch in mehrere Bände zusammen zu heften; ein Verzeichniß darüber nach dem Dato und den Namen der Parteyen anzufertigen; dies Verzeichniß statt eines Rotuli jedem Bande vorzuheften; nnd solchergestalt die Akten in die Registratur abzuliefern.

§. 97.

In dieser Registratur hat jeder Notarius seine gewissen ihm angewiesenen Fächer, in welche dergleichen Akten, nach den Jahren, in möglichster Ordnung reponirt werden.

§. 98.

Die in §. 96. beschriebenen jährlichen Verzeichnisse vertreten dabey die Stelle des Repertorii; indem nach selbigen, wenn nur der Name der einen Partey, und das Jahr, wo der Actus vollzogen worden, bekannt sind, eine jede Sache in der Registratur, ohne große Mühe und Zeitverlust, herausgesucht werden kann.

§. 99.

Wenn es die Parteyen ausdrücklich verlangen, können dergleichen Akten auch versiegelt reponirt werden; doch müssen alsdann auf dem Umschlage das Jahr, der Tag, und die Namen der Parteyen vermerkt seyn.

§. 100.

Auch die außerhalb dem Sitze des Collegii in der Provinz angesetzten Notarien sind schuldig,

am Ende jeden Jahres, ihre Akten, nebst der vorgeschriebenen Consignation, in die Registratur des Collegii abliefern.

§. 101.

Diese Registratur steht unter die Aufsicht des Direktors, welcher allein den Schlüssel dazu hat, und keinem Fremden, ja selbst keinem Notario, ohne sein Beyseyn, den Zutritt zu selbiger verstatten muß.

§. 102.

Wenn jemand von einem in dieser Registratur deponirten Protokolle, oder einer Urkunde, Abschrift verlangt; so muß er sich darum bey dem Direktor melden. Dieser muß untersuchen: ob der Requirent eine von den Parteyen selbst, welche den Actum vollzogen haben, oder deren Erbe sey; und wenn er dies findet, muß er das Protokoll, oder das Concept, nebst den Beylagen aufsuchen, und die verlangte Abschrift davon in der Canzeley besorgen lassen.

§. 103.

Außer den Interessenten und deren Erben ist der Direktor nicht befugt, irgend jemanden dergleichen Abschrift eigenmächtig mitzutheilen; sondern er muß dazu den Befehl des vorgesetzten Landes-Justizcollegii, welches die diesfällige Befugniß des Imploranten näher zu beurtheilen hat, abwarten.

§. 104.

Von deren Direktor und dessen Obliegenheiten.

Der Direktor des Collegii der Notarien wird aus der Mitte derselben von dem Landescollegio der Provinz dem Chef der Justiz in Vorschlag gebracht. Da er als Notarius schon vereidet ist, so muß er nur bey Uebernehmung seines Direktorii von dem Präsidenten oder Deputirten des Landes-Justizcollegii auf diesen seinen Eid nochmals verwiesen, und auf die Vorschriften des gegen-

wärtigen Titels mittelst Handschlags verpflichtet werden.

§. 105.

Ein jeder ist schuldig, dies ihm aufgetragene Amt zu übernehmen; doch kann er zu dessen Beybehaltung auf längere, als Jahresfrist, nicht gezwungen werden.

§. 106.

Das Amt des Direktors besteht: 1) in einer fleißigen und sorgfältigen Aufsicht über sämmtliche zu dem Collegio gehörige Personen; und einer scharfen ununterbrochenen Beobachtung ihres Betragens, in ihren verschiedenen Amtsverrichtungen.

Sobald ihm dabey die geringste Nachricht oder Vermuthung zukommt, daß ein oder anderer Notarius es an einer genauen und rechtschaffenen Wahrnehmung seiner Pflichten ermangeln lasse, ist es schuldig, solchem näher nachzuforschen, und wenn durch dergleichen Erkundigung der Verdacht nicht völlig gehoben wird, dem Landes-Justizcollegio, oder dessen Chef, davon, zur weitern Verfügung, ungesäumt Anzeige zu machen.

§. 107.

2) Liegt ihm ob, wenn Contrakte und Verträge vor Notariis geschlossen werden, das ihm eingereichte Protokoll und Concept des Instruments, nach der §. 68. ertheilten Anweisung, zu revidiren; die Legalität der vollzogenen Handlung, die Uebereinstimmung des Instruments mit dem Protokolle, und die Fassung desselben in Absicht der Deutlichkeit und Präcision, gehörig zu prüfen; wenn er dagegen noch etwas zu erinnern findet, allenfalls nähere Nachricht und Auskunft darüber zu fordern, oder den Notarium gehörig anzuweisen.

Es muß jedoch der Direktor in allen Fällen, wo ihm dergleichen Contrakte zur Revision und

Siegelung vorgelegt werden, dieselben schleunigst, mit Beyseitsetzung aller übrigen Beschäftigungen expediren; damit die Partenen, wegen solcher oft sehr dringenden Angelegenheiten, nicht ohne Noth durch seine Schuld aufgehalten werden.

§. 108.

3) Wenn unvermögende Partenen sich bey ihm melden, oder von den Gerichten an ihn verwiesen werden, so muß er denselben die zur unentgeltlichen Vollziehung ihrer Geschäfte benöthigten Notarien nach einer gewissen Reihe anweisen.

Wenn auch andere Partenen aus Mangel der Bekanntschaft sich an ihn wenden, und um Anweisung von Notarien zur Vollziehung dieses oder jenes Aktus bitten; so muß er denselben, wenn er die Besorgung nicht selbst übernehmen kann, oder will, ein anderes dazu qualificirtes Subjektum aus den Mitgliedern seines Collegii, ebenfalls nach einer gewissen Folge-Ordnung, vorschlagen.

§. 109.

4) Da auch jederzeit Leute von vorzüglich geprüfter Rechtschaffenheit und Erfahrung zu Direktoren bestellt werden sollen; so können die übrigen Notarien in vorkommenden zweifelhaften Fällen sich des Raths und Gutachtens eines solchen Direktors bedienen; womit er ihnen nach seiner besten Wissenschaft und Einsicht an die Hand zu gehen verbunden ist.

§. 110.

5) Der Direktor hat das Recht, bey solchen und ähnlichen Veranlassungen, oder wenn er es sonst wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten des gesammten Collegii nöthig findet, Conferenzen anzusetzen, und sämmtliche am Orte gegenwärtige Mitglieder des Endes zu versammeln.

§. 111.

Endlich 6) liegt ihm die Aufsicht über die Registratur ob, wobey er die Vorschrift §. 96. seq. gehörig beobachten muß.

§. 112.

Die Emolumente, welche ihm dagegen zu gute kommen, bestehen darin:

a) daß er, so lange sein Amt dauert, von unentgeltlicher Bearbeitung der Armensachen frey ist;

b) daß er, wenn Parteyen von den Gerichten an ihn verwiesen werden, oder aus Mangel der Bekanntschaft, sich um Bestellung eines Notarii an ihn wenden, die Handlung, wenn er will, selbst besorgen, und die Gebühren davon einziehen kann.

c) sollen ihm von den nach Maaßgabe §. 103. aus der Registratur des Collegii zu ertheilenden Abschriften, die Aufsuchungs- und Vidimationsgebühren allein, und endlich

d) von den einkommenden tarmäßigen Siegelgeldern die Hälfte zu gute kommen.

§. 113.

Wenn der Direktor durch Krankheit oder andern Ehehaften, sein Amt zu verrichten auf einige Zeit verhindert wird, so soll ihn derjenige von den am Ort gegenwärtigen Justizcommissariis, welcher, seiner Bestallung nach, der älteste ist, vertreten.

§. 114.

Eben dieser muß in Fällen, wo der Direktor als Notarius Contrakte aufnimmt, und vor sich vollziehen läßt, die Obliegenheit des Direktors an dessen Stelle besorgen.

§. 115.

Von dem Canzelisten.

Bey jedem Notariencollegio soll ein gemeinschaftlicher Canzelist bestellt werden, welcher unter der Aufsicht des Direktors, die Registratur in

Ordnung hält, die Munda der Instrumente und Abschriften der Protokolle anfertigt, und die sonst etwa vorkommenden Verrichtungen eines Canzeley- und Registraturbedienten wahrnimmt.

Das Mundiren der Notariatsinstrumente geschieht in der Regel durch diesen Canzelisten; doch steht es den Parteyen frey, das Mundiren auch durch den Notarium, welcher den Actum vorgenommen hat, oder dessen Privatschreiber, oder auch durch einen Dritten, worüber sie sich vereinigen, besorgen zu lassen.

§. 116.

Gebühren der Justizcommissarien.

Die Gebühren, welche die Justizcommissarii als Bevollmächtigte oder Rechtsbeystände der Parteyen, und in der Qualität von Notarien erhalten sollen, sind in der ihnen vorgeschriebenen Sportultaxe festgesetzt.

Nach dieser müssen sich dieselben schlechterdings achten, und unter keinerley Vorwande, bey Strafe zehnfachen Ersatzes, oder im Wiederholungsfall, bey Vermeidung der Cassation, den Parteyen ein mehreres abfordern.

§. 117.

In so fern hingegen die Justizcommissarii den Parteyen bloß als Consulenten, in andern, als wirklich schwebenden Prozeßangelegenheiten assistiren, oder bey Privatgerichtsherrn Justitiariate besorgen, läßt sich die ihnen dafür zukommende Belohnung nach keinem gewissen Satze bestimmen; sondern es kommt lediglich darauf an, wie sie sich deshalb mit den Parteyen oder Committenten vereinigen.

§. 118.

Schließlich müssen die Justizcommissarii nachstehenden Eid ableisten:

Ich . . . schwöre ꝛc. ꝛc. Nachdem ich zum Justizcommissario und Notario publico

bey dem Collegio des , , , Departements bestellt worden, daß ich zuvörderst Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, treu, unterthänig und gewärtig seyn, Dero Bestes und Interesse befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an mir ist, abwenden wolle.

Ferner schwöre ich, mich bey meiner Amtsführung einer genauen und sorgfältigen Beobachtung der Gesetze, einer strengen und gewissenhaften Redlichkeit, und einer unverdrossenen Bereitwilligkeit zum Dienste des Publici eifrigst zu befleißigen; den Parteyen, welche sich in ihren Angelegenheiten meines Raths bedienen wollen, damit nach reiflicher Ueberlegung, und meiner besten Wissenschaft und Einsicht zu assistiren; meine Rathschläge aber auch jederzeit der wahren Lage der Sache uud den Vorschriften der Gesetze gemäß einzurichten; die Parteyen zu unnützen und ungegründeten Prozessen nicht zu verleiten noch aufzuhetzen; ihnen keine Mittel oder Kunstgriffe zur Verdrehung und Verdunkelung der Wahrheit an die Hand zu geben: sie zum frevelhaften und vorsetzlichen Leugnen nicht aufzumuntern, noch zu veranlassen; vielmehr wenn ich inne werden sollte, daß dergleichen Parteyen mit solchen unerlaubten Wendungen und Kunstgriffen umgehen, sie davon ernstlich abzumahnen, und ihnen die in den Gesetzen darauf verordneten Strafen gehörig bekannt zu machen.

Ich gelobe ferner, die von den Parteyen mir, als ihrem Bevollmächtigten, gemachten Aufträge getreu, akkurat, sorgfältig, eifrig, und mit gehöriger Rücksicht auf die Vorschriften der Gesetze auszurichten; vornehmlich aber in Fällen, wo dergleichen Parteyen die Ausübung

meines Amtes als Notarius von mir verlangen, dabey die Anweisungen der Allgemeinen Gerichtsordnung genau und pünktlich zu befolgen; die Protokolle und Instrumente dem wahren Hergange der Sache, dem Vortrage und der Meinung der Parteyen gemäß, mit der strengsten Akkuratesse, sorgfältigsten Legalität, und möglichsten Deutlichkeit aufzunehmen und abzufassen; dabey, so viel an mir ist, nicht zugestatten, daß ein Theil von dem andern hintergangen, übereilt, oder sonst verkürzt werde; mich auf keine Weise zum Werkzeuge des Betrugs oder der Bosheit gebrauchen zu lassen; vielmehr, wenn ich finden sollte, daß Parteyen mit dergleichen unerlaubten Begünstigungen umgehen, sie ihres strafbaren Unfugs ernstlich zu bedeuten, nöthigen Falles dem Direktor des Collegii oder den Gerichten davon Anzeige zu machen; in allen andern Fällen hingegen, wo Parteyen sich meines Amtes bedienen, über dergleichen Angelegenheiten ein genaues, gewissenhaftes, und unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten; und mich durchgehends so zu verhalten, wie es einem getreuen, gewissenhaften, und glaubwürdigen Justizcommissario und Notario wohl ansteht und gebühret. So wahr ꝛc.

Achter Titel.

Von den Justizbedienten bey Untergerichten und deren Pflichten.

Eintheilung der Untergerichte.

§. 1.

Die Untergerichte, unter welchen hier überhaupt alle und jede Collegia, Gerichte, und richterliche Personen, welche kein Landescollegium ausmachen, noch dazu gehören, ohne Unterschied

ihrer sonstigen Würde und Benennung gemeint sind, werden der Vorschrift des Ersten Theils Tit. XXV. §. 3. zu Folge, nach dem Umfang ihres Jurisdiktionsbezirks, und der mehrern oder mindern Anzahl der bey ihnen vorkommenden wichtigen Rechtssachen, in zwey Classen eingetheilt; und es soll in jeder Provinz besonders bestimmt werden: welche von den daselbst befindlichen Untergerichten zur ersten, und welche zur zweyten Classe zu rechnen sind.

§. 2.

Diese Eintheilung soll jedoch dem Range, den Vorrechten und Prärogativen, welche einem Untergericht vor den übrigen sonst etwa zustehen, ganz unschädlich seyn; und es soll darunter bey der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden haben.

§. 3.

In so fern Magistrate zur ersten Classe der Untergerichte gehörig sind, soll so viel, als es die Umstände nur irgend verstatten, darauf gesehen werden, daß an Orten, wo es noch nicht geschehen ist, die Bearbeitung der Justizsachen von den übrigen Oekonomischen, Polizey und Städtischen Angelegenheiten abgesondert; und zu erstgenanntem Geschäfte gewisse Mitglieder dergestalt ausschließungsweise bestimmt und angewiesen werden, daß sie sich derselben allein widmen können, und von andern sie zerstreuenden Verrichtungen gänzlich frey bleiben.

§. 4.

Besetzung derselben.

Zu Justizbedienungen bey den Untergerichten soll, der Vorschrift Tit. IV. § 33 gemäß, niemand zugelassen oder angenommen werden, der nicht zuvor als Referendarius bey einem Landes Justizcollegio gestanden, und solchergestalt die nöthige praktische Kenntniß und Fertigkeit in den verschie-

denen Geschäften des richterlichen Amtes, und in dem zweckmäßigen Betriebe derselben erlangt; auch von einem guten und rechtschaffenen moralischen Charakter unverdächtige Proben abgelegt hat.

§. 5.

Allgemeine Obliegenheiten.

Alle Justizbedienten bey Untergerichten, ohne Unterschied und Ausnahme, haben eben dieselbe Pflichten eines pünktlichen Gehorsams und Folgsamkeit gegen die Gesetze; eines ernstlichen Eifers, Fleißes und aufmerksamen Bestrebens, zur Beförderung der gottgefälligen Justiz; einer unverdrossenen und anhaltenden Betriebsamkeit in Ansehung aller und jeder zu ihrem Amte gehörigen Verrichtungen; einer durchaus untadelhaften Rechtschaffenheit und strengen Unparteylichkeit zu beobachten, welche in den vorigen Titeln den bey den Landes-Justizcollegiis angesetzten Personen umständlich vorgeschrieben worden.

§. 6.

Alle Verletzungen dieser Pflichten, sie mögen nun entweder bey Gelegenheit der von den Parteyen darüber geführten Beschwerden an Tag kommen, oder sonst von dem vorgesetzten Landes-Justizcollegio entdeckt und wahrgenommen werden, sind mit eben der Strenge zu untersuchen, und mit eben dem Nachdrucke zu ahnden, als in Ansehung der Justizbedienten bey Obergerichten, in den vorigen Titeln verordnet worden.

§. 7.

Von Untergerichten der Ersten

Die Untergerichte der ersten Classe bestehen:

1) Aus einem Dirigenten, welcher den Namen eines Präsidenten, oder Direktors, oder Justiz-Burgemeisters u. s. w. führet.

2) Aus gewissen Mitgliedern, welchen nach Verschiedenheit des Orts, und des sonstigen Ranges eines solchen Untergerichtscollegii,

der

der Name von Räthen, Rathmännern, Assessoribus, Syndicis u. s. w. beygelegt wird.

3) Aus den nöthigen Canzley- und Registraturbedienten und andern Subalternen.

4) Sollen bey den beträchtlichern Untergerichten dieser Classe auch einige junge Leute als Auscultatores und Referendarii angesetzt werden.

§. 8.

Die Dirigenten, Mitglieder und Subalternen dieser Untergerichte haben in Ansehung der speciellen Obliegenheiten ihres Amtes, eben das zu beobachten, was oben Tit. II. III. V. den Präsidenten, Räthen, und Subalternen der Landes-Justizcollegien vorgeschrieben ist.

§. 9.

Auskultatoren und Referendarien können die Untergerichte zwar annehmen; sie müssen aber selbige dem vorgesetzten Obergerichte zur Prüfung und Approbation präsentiren.

§. 10.

Diese Auskultatoren und Referendarien haben eben das zu thun und zu beobachten, was denen bey den Obergerichten Tit. IV. vorgeschrieben ist. Wenn sie sich solchergestalt eine Zeitlang in gerichtlichen Geschäften geübt haben, so müssen sie entweder in Subalternposten, oder kleinen Untergerichtsbedienungen ihre Versorgung suchen; oder sie müssen sich bey einem Obergerichte in gleicher Qualität noch eine Zeitlang gebrauchen lassen, und sich dadurch zu wichtigern Aemtern qualificiren.

§. 11.

Bey kleinen Untergerichten können Rechtskandidaten als Protokollführer angenommen und gebraucht werden. Diese müssen aber, wenn sie der zweyten Classe

auch in der Folge bey der Justiz ihr wirkliches Unterkommen finden wollen, sich dazu durch fernere Arbeiten, als Auskultatores oder Referendarii, bey einem Obergerichte qualificiren. Doch soll ein solcher Candidat, der schon eine Zeitlang bey einem kleinern Untergerichte gestanden hat, wenn er bey der Prüfung dazu tüchtig befunden wird, mit Uebergehung des Zwischengrades als Auskultator, sogleich zum Referendario bestellt werden können.

§. 12.

Da bey Untergerichten der zweyten Classe der Richter es ganz allein mit den Parteyen zu thun hat, und bey den einzelnen Verhandlungen mit ihnen von niemanden unmittelbar controllirt werden kann; auch besonders in Prozeßsachen die Obliegenheiten des Decernenten, des Instruenten, und des Urtelsfassers in seiner Person vereinigen muß; so ist bey einem solchen Manne die strengste Redlichkeit, und die sorgfältigste Entfernung von allem Eigennutz, Habsucht, Parteylichkeit, und andern Affekten, die unentbehrlichste Eigenschaft. Die Obergerichte müssen daher, bey ihrer Aufsicht über diese Classe von Untergerichten, dieselben vornehmlich aus diesem Gesichtspunkte betrachten; jeden sich ereignenden Verdacht gegen die Rechtschaffenheit und Unparteylichkeit derselben mit der äußersten Aufmerksamkeit prüfen und untersuchen; und wenn sie dergleichen Vergehungen schuldig befunden werden, dieselben, ohne die geringste Nachsicht, noch strenger und nachdrücklicher ahnden, als andere Fehler gegen die Vorschriften der Gesetze und der Prozeßordnung, in welche dergleichen Unterrichter, wegen Mittelmäßigkeit ihrer Talente und Einsichten, in ein oder anderer Sache etwa verfallen möchten.

§. 13.

Wie die Unterrichter der zweyten Classe sich zu verhalten haben, wenn Prozesse mit abwesenden und entfernten Parteyen zu instruiren sind, ist Th. I. Tit. XXV. §. 48. verordnet.

§. 14.

Subordination gegen das Landes-Justizcollegium.

Jedes Untergericht ist dem ihm vorgesetzten Landes-Justizcollegio Gehorsam und Subordination schuldig. Es muß Befehle von demselben annehmen; seinen Anweisungen in Justizsachen promte Folge leisten; ihm von seinem Verhalten auf Erfordern Rechenschaft geben, und seine Akten zur Einsicht und Prüfung unweigerlich vorlegen; übrigens aber sich in diesen Amtsgeschäften nach keinen andern Vorschriften und Verordnungen achten, als die ihm entweder von diesem vorgesetzten Obergerichte, oder auch unmittelbar von Hofe aus, zukommen.

Uebrigens hat es wegen der von den Untergerichten an ihre vorgesetzten Obergerichte einzusendenden Prozeß-, Vormundschafts- und Depositaltabellen, bey der bisherigen Verfassung überall sein Bewenden.

§. 15.

Aufsicht über die Untergerichte.

Wie die Justizcollegia in vorkommenden einzelnen Fällen auf das Verfahren der Untergerichte Acht geben; dasselbe prüfen; den erhobnen und gegründet befundenen Beschwerden, oder auch den ex officio entdecken Mißbräuchen abhelfliche Maaße verschaffen; und jedes pflichtwidrige Betragen mit Ernst und Nachdruck, ohne alles Ansehen der Person, strafen sollen, ist bereits oben Tit. II. §. 35. Tit. III. §. 47. 59. umständlich verordnet.

§. 16.

Visitationen.

Außerdem aber müssen die Landes-Justizcollegia von Zeit zu Zeit Justizvisitationen bey ihren Untergerichten veranlassen.

§. 17.

Zu dergleichen Justizvisitationen bey Untergerichten der ersten Classe muß jedesmal ein wirklicher Rath des Collegii deputirt werden. Bey denen von der zweyten Classe bleibt es den Landescollegiis überlassen, dieselben entweder ebenfalls einem Rath aus ihrer Mitte, oder auch einem andern Justizbedienten oder Referendario von vorzüglicher Geschicklichkeit und Erfahrung, und von geprüfter Rechtschaffenheit, zu übertragen.

§. 18.

Dergleichen Justizvisitationen sind entweder ordentliche und gewöhnliche, oder es sind außerordentliche.

§. 19.

ordentliche

Was die ordentlichen und gewöhnlichen Visitationen betrift, so sollen die sämmtlichen zu dem Departement eines Landes-Justizcollegii gehörigen Untergerichte, nach Verhältniß des Umfangs eines solchen Departements, und nach der Lage der Oerter, in gewisse Distrikte eingetheilt; für jeden Distrikt ein beständiger Revisor ernannt; jedoch mit der Person dieser Revisoren und mit den einem jeden von ihnen angewiesenen Distrikte, von Zeit zu Zeit abgewechselt; übrigens aber ein jeder Revisor in den gegen die Untergerichte seines Distrikts, und deren Urtel, eingehenden Beschwerden und Appellationen, der Regel nach, zum Decernenten bestellt werden.

§. 20.

Diese Revisores müssen die ihrer speciellen Aufsicht anvertrauten Untergerichte zum öftern, und wenigstens, wo es die Umstände nur irgend erlauben, jährlich einmal besuchen; dazu zwar vorzüglich die Gerichtsferien, wo sie von ihren eigenen Amtsgeschäften am leichtesten abkommen können, erwählen; sich aber an keine gewisse Zeit binden;

noch das zu visitirende Gericht von ihrer bevorstehenden Ankunft benachrichtigen.

§. 21.

Sie müssen es ihr erstes Geschäft seyn lassen, die Depositalschlüssel abzufordern, die Rechnung abschließen zu lassen; selbige nachzusehen, und mit den an das Obergericht eingesandten Tabellen und Extrakten zu vergleichen; die Bestände zu revidiren; und sich solchergestalt von der richtigen und ordentlichen Verwaltung des Depositalwesens zu überzeugen.

§. 22.

Sie müssen ferner den Sessionen und Gerichtstagen beywohnen; auf das Verfahren dabey, und wie die Richter in den dabey vorkommenden Geschäften überhaupt, insonderheit aber bey den Instruktionen der Prozeßsachen zu Werke gehen, genau Acht geben; die etwa vorkommenden Mißbräuche und Unregelmäßigkeiten sorgfältig bemerken; wenn sie wahrnehmen, daß selbige nur aus Mißverstand, Irrthum, eingeschränkter Kenntniß, oder Mangel an Uebung herrühren, den Richtern mit deutlichen praktischen Anweisungen dabey zu statten kommen; wenn aber dergleichen Mißbräuche in einer groben Ignoranz, in der Faulheit und Fahrläßigkeit, oder gar in einer unredlichen, parteyischen, oder animirten Denkungsart eines solchen Unterrichters ihren Grund haben, denselben näher nachspühren, und wenn sich die Sache zu einer förmlichen Untersuchung qualificirt, dem Collegio davon unverzüglich Anzeige machen.

§. 23.

Alle currente Prozeß Concurs- und die wichtigern Vormundschaftsakten müssen sie sich vorlegen lassen; nachsehen, ob dieselben in gehörigem Gange befindlich sind, und wodurch die Beendigung der schwebenden Prozesse etwa noch aufge-

halten wird; auch was dabey zu thun, und wie die Sache, um ihre Endschaft zu beschleunigen, einzuleiten sey, fleißig erinnern, und an die Hand geben.

§. 24.

Sie müssen sich ferner das Hypothekenbuch vorlegen lassen, und prüfen, ob selbiges getreu, akkurat, und ordentlich geführt werde.

§. 25.

Sie müssen die bey ihnen etwa angebrachten Beschwerden gegen das Untergericht hören; dieselben mit den Akten vergleichen; von dem Gerichte Auskunft und Erläuterung darüber fordern; wenn die Beschwerde offenbar ungegründet ist, den Supplikanten umständlich bedeuten; wenn sie offenbar erheblich wäre, das Gericht wegen deren Abhelfung gehörig anweisen; in bedenklichen Fällen aber die weitere Beurtheilung und Verfügung dem Collegio vorbehalten.

§. 26.

Nach beendigter Revision muß der Revisor von dem Befunde an das Collegium berichten, und sein dabey aufgenommenes Protokoll beylegen.

§. 27.

außerordentliche.

Außer diesen ordentlichen und gewöhnlichen, müssen auch von Zeit zu Zeit außerordentliche und speciellere Justizvisitationen bey solchen Untergerichten veranlaßt werden, gegen welche häufige Beschwerden einkommen, oder bey welchen in einzelnen Fällen Spuren von Unordnungen, Plackereyen, oder Verschleppungen bemerkt worden sind.

§. 28.

Dergleichen Justizvisitation ist dem Untergerichte, bey welchem sie geschehen soll, in Zeiten bekannt zu machen; auch muß dieselbe entweder durch Ablesung von den Canzeln, oder durch

öffentlichen Aushang, oder auf eine andre schickliche Art, zur Wissenschaft des Publici und der Jurisdiktions-Eingesessenen gebracht werden.

§. 29.

Der Visitations-Commissarius muß sich für allen Dingen von der Beschaffenheit und innern Verfassung des Gerichts; von den Qualitäten der Mitglieder desselben; ob sie zu dem bekleidenden Posten auf die vorgeschriebene legale Art geprüft und bestellt worden; von der Vertheilung der Geschäfte und Departements unter sie; und von der eingeführten Ordnung bey den Sessionen nähere Kenntniß verschaffen.

§. 30.

Er muß hiernächst diesen Sessionen, und besonders den Instruktionen der Prozesse fleißig beywohnen; dabey alles beobachten, was den Revisoren oben §. 23. vorgeschrieben ist; die etwa eingeschlichenen Mißbräuche sorgfältig bemerken; und auf den eigentlichen Grund derselben zu kommen bemüht seyn.

§. 31.

Sämmtliche currente Prozeß-, Concurs-, und Vormundschafts-Akten, muß er genau und mit aller Aufmerksamkeit revidiren; dabey nicht allein auf die gegenwärtige Lage derselben, und was nach selbiger zu ihrer zweckmäßigen Fortsetzung und Beendigung etwa zu verfügen sey, Rücksicht nehmen; sondern auch das ganze Verfahren des Gerichts in solchen Sachen, vom ersten Anfange an, genau prüfen; die Fehler desselben umständlich vermerken; dem Grunde und der Veranlassung davon näher nachforschen; die Verantwortung des Gerichts darüber erfordern; und um sich von dem Betragen desselben in den verschiedenen Arten der Rechtssachen vollständig zu unterrichten, in Fäl-

len, wo die current gefundenen Akten dazu nicht hinreichend sind, auch auf ältere bereits abgethane und reponirte zurück gehen.

§. 32.

Die Verwaltung des Depositi muß er eben so sorgfältig untersuchen; sich desfalls nach der den Revisoren oben §. 22. ertheilten Anweisung achten; dabey aber auch in diesen Gegenstand noch genauer und umständlicher, als wegen Kürze der Zeit bey den gewöhnlichen Revisionen geschehen kann, eingehen.

§. 33.

Nicht nur das Hypothekenbuch muß der Commissarius in Augenschein nehmen, sondern sich auch die Grundakten, Protokoll- und Signatur-Bücher vorlegen lassen, und ganz eigentlich untersuchen: ob die Vorschriften der Hypothekenordnung mit schuldiger Sorgfalt und Akkuratesse beobachtet worden.

§. 34.

Auch die Verfassung der Registratur und Canzeley bey einem solchen Untergerichte muß der Commissarius in Augenschein nehmen, und nachsehen: ob dabey überall Ordnung, Akkuratesse und Betriebsamkeit anzutreffen sey.

§. 35.

Die bey ihm sich meldenden Supplikanten muß er mit ihren Beschwerden umständlich zum Protokoll vernehmen; dabey die den ordentlichen Revisoren gegebenen Vorschriften §. 26. ebenfalls genau befolgen; aber auch auf solche Untersuchungen, nach Bewandniß der Sache, noch genauer und eigentlicher sich einlassen, als von diesen in der Regel geschehen kann.

§. 36.

Auf die Beobachtung der Untergerichts-Sportultaxe muß der Commissarius besonders aufmerk-

sam seyn; die dabey wahrgenommenen Mißbräuche und Excesse fleißig anmerken; das Gericht darüber zu Verantwortung ziehen, und den Grund eines solchen Excesses gehörig ins Licht setzen.

§. 37.

Sollte der Commissarius bey seiner Visitation entdecken, daß ein Mitglied des Gerichts sich solcher pflichtwidrigen Handlungen schludig gemacht habe, woraus wahrscheinlicher Weise dessen Cassation, oder wohl gar noch härtere Bestrafung folgen dürfte; so muß er davon sofort, und noch während der Visitation, dem Collegio Bericht abstatten; die ein solches Subjekt betreffenden Protokolle, Vermerke, und Nachrichten beyfügen; auf seine Suspension, und die Veranlassung einer förmlichen Inquisition wider ihn antragen; und wegen intermistischer Versehung seines Amts Vorschläge machen.

So lange, bis die weitere Verfügung des Collegii auf diesen vorläufigen Bericht eingeht, ist der Visitations-Commissarius berechtigt, dem verdächtigen Subjekte die fernere Ausübung seines Amtes zu untersagen, und die nöthigen Anstalten zu treffen, daß er sich der Inquisition und Bestrafung durch die Flucht nicht entziehen könne.

§. 48.

Nach geendigter Visitation muß der Commissarius davon umständlich berichten; die aufgenommenen Akten übergeben; auch den Entwurf eines Visitations-Bescheides, worin die bemerkten Mängel und Unordnungen aufgenommen, und die nöthigen Vorschriften und Anweisungen, wegen Abstellung und Verbesserung derselben ertheilt sind, beyfügen.

§. 39.

Dieser Bericht und Entwurf müssen im Collegio umständlich vorgetragen, genau erwogen,

und nach erfolgter Approbation, oder Rektificirung des Visitations-Bescheides, derselbe nach Hofe zur Genehmigung eingesendet, sodann aber dem visitirten Untergerichte zum Nachverhalt zugefertigt werden.

§. 40.

Was die Kosten dieser Visitation betrift, so muß den ordentlichen Revisoren sowohl, als den besonders ernannten Visitations-Commissariis, die freye Fuhre verschaft werden.

Erstern ist für ihre Arbeit eine verhältnißmäßige fixirte Belohnung auszusetzen; die Justizcollegia müssen auf die Ausmittelung eines Fond dazu bedacht seyn, und darüber, in Ansehung der Magistrate, mit der Kriegs- und Domainen-Cammer des Departements in Correspondenz treten.

Bey außerordentlichen und speciellen Visitationen erhalten die Commissarii Diäten, welche von den dabey einer Unordnung, pflichtwidrigen Betragens, und zu Beschwerden gegebenen Anlasses überführten Gerichtspersonen, aus eignen Mitteln bezahlt werden müssen. Hat sich aber bey der Visitation kein dergleichen legaler Anlaß, die Kosten dem visitirten Gerichte zur Last zu legen, hervorgethan; so werden die Diäten, bey Magistraten und Justizämtern, aus dem auf die Etats gebrachten Diätenfond bezahlt, und zu dem Ende muß mit der Kriegs- und Domainen-Cammer Rücksprache gehalten werden.

Allgemeines

Registratur-
und
Canzeley-Reglement
für sämmtliche
Landes-Justizcollegia.

Se. Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, haben zwar in der publicirten Allgemeinen Gerichtsordnung hinlängliche Vorschriften, wegen künftiger Einrichtung des Registratur- und Canzeley-Wesens bey den Landes-Justizcollegiis, und wegen der Geschäfte und Obliegenheiten der dabey angestellten Subalternen überhaupt, ertheilen lassen.

Da aber seit Einführung der neuen Prozeßordnung und bey den darauf vorgenommenen Justizvisitationen sich ergeben hat, daß die bisherige, fast bey allen Collegiis auf einen verschiedenen Fuß eingerichtete, und größtentheils schon an und für sich sehr mangelhafte Verfassung, in verschiedenen Stücken einer gänzlichen Reforme, und jene allgemeine Vorschriften einer nähern Bestimmung bedürfen, wenn auch hierunter der Endzweck eines vollkommen ordentlichen, regelmäßigen, und promten Betriebs der Geschäfte erreicht werden soll; so ist nöthig gefunden worden, die Landes-Justizcollegia mit einem allgemeinen, vollständigen, und der gegenwärtigen Gerichtsverfassung überall angemessenen Canzley- und Registratur-Reglement zu versehen; in welchem nicht nur die äußere Einrichtung der Registraturen und Canzeleyen, so wie die Verrichtungen der dabey angesetzten Subalternen, und deren Vertheilung unter sie, genauer bestimmt; sondern auch der Gang der Sachen, und die Ordnung, wie die Registratur, und Canzleyverwandten selbige betreiben, einander dabey unterstützen, und sich zugleich gegenseitig controlliren müssen, umständlich vorgeschrieben werden soll.

Dieses Reglement setzt ein grösseres Collegium voraus, welches in seinem Departement alle die verschiedenen Arten der Angelegenheiten, die nach der Landesverfassung den Regierungen und Justiz-collegiis anvertraut zu seyn pflegen, wahrzunehmen hat. In sofern daher bey kleinern, oder solchen Collegiis, die nur eine und die andere Art dieser Geschäfte zu besorgen haben, Einschränkungen und Abkürzungen des hier vorgeschriebenen Modi procedendi, es sey in Rücksicht des Ganges der Sachen selbst, oder der Vereinigung mehrerer Subaltern-Bedienungen in einer Person, statt finden müssen, ist das nöthige darüber, entweder schon in den bey den Justizvisitationen ertheilten besondern Anweisungen versehen; oder es wird soches, auf die nähere Anfrage und Anzeige solcher Collegiorum, nach den Umständen und Verfassungen eines jeden derselben, bestimmt und festgesetzt werden.

Die allgemeinen Verordnungen dieses Reglements aber, die darin vorgeschriebene Art des Betriebs der Sachen in der Registratur und Canzeley im Ganzen genommen, und die bey einem jeden Geschäfte wahrzunehmenden Obliegenheiten der dabey concurrirenden Subalternen, müssen bey allen Collegiis, gleichförmig, und mit pflichtmäßiger Genauigkeit beobachtet werden.

§. 1.

Die bey den Landes-Justizcollegiis angesetzte Subalternen sind:

1) der Canzeleydirektor oder Protonotarius, welchem die Direktion in der Registratur und Canzley überhaupt obliegt;

2) Die Secretarii, deren Hauptverrichtung in dem Extendiren der bey dem Collegio abgefaßten Dekrete besteht;

3) der Archivarius, welcher das Archiv, die Lehns-, Hypotheken- und Generalregistratur zu bearbeiten hat;
4) Der Ingrossator, welcher ihm dabey assistirt, und insonderheit die Hypothekenbücher, unter seiner Aufsicht und Direktion, führet;
5) der Ober- oder Erste-Registrator;
6) der Unter- oder zweyte Registrator, welche zusammen die Prozeß-, Concurs-, Criminal-, Pupillen-, und Consistorial-, so wie einen gewissen Theil der Generalregistratur wahrzunehmen haben;
7) der Registraturschreiber oder Assistent, welcher ihnen dabey an die Hand gehen, und besonders das Aktenheften besorgen muß;
8) der Canzeleyinspektor, welcher die Aufsicht über die untern Canzleyverwandten in Specie führet; die Sachen, welche geschrieben werden sollen, unter die Canzelisten und Copisten vertheilt, und die Siegelzettel besorgt;
9) die nach dem Umfange der Geschäfte bey einem Collegio erforderliche Anzahl von Canzelisten und Copisten:
10) die Cassen-Bedienten; nehmlich:
a) der Sportulrendant,
b) der Vorschußrendant,
c) der Controlleur,
deren Pflichten und Verrichtungen in dem Sportul- Cassenreglement näher bestimmt sind;
11) der Canzeleydiener und Botenmeister, welcher die Aufwartung bey dem Collegio besorgt; die Geschäfte unter die Boten vertheilt, und die unmittelbare Aufsicht über selbige führet;
12) die Boten, welche zu Besorgung der Insinuationen, und zu andern vorkommenden Verschickungen gebraucht werden.

§. 2.

Alle diese Subalternen müssen sich täglich, die Sonn- und Festage allein ausgenommen, früh um Acht Uhr, auf dem Collegienhause, in ihren angewiesenen Arbeitszimmern einfinden, und daselbst bis um Ein Uhr ihren Verrichtungen obliegen; auch dasjenige, womit sie den Vormittag nicht fertig werden können, Nachmittags nachholen.

§. 3.

Insonderheit müssen die Archiv- und Registraturbediente täglich, bis um Ein Uhr Nachmittags, an Sessionstagen aber, wenn die Session noch länger dauert, bis zum Schlusse derselben gegenwärtig bleiben; sich den Nachmittag um Drey Uhr wieder auf der Registratur einfinden; und sie frühestens vor Sechs Uhr Abends nicht verlassen.

§. 4.

Derjenige Subaltern, welcher sich zu rechter Zeit nicht einfindet, oder früher, als es sich gebührt, von seiner Arbeit wieder abgeht, soll nach Beschaffenheit der Umstände, für jede versäumte Stunde 8 bis 16 Gr. Strafe entrichten.

§. 5.

Damit dieser Vorschrift desto zuverläßiger nachgelebt werde, soll der Canzeleydirektor tägliche Präsenzlisten von sämmtlichen Subalternen führen; die Arbeitszimmer derselben, sowohl Vor- als Nachmittags fleißig besuchen; und die abwesend befundnen pflichtmäßig, ohne alle Nachsicht bemerken.

§. 6.

Diese Präsenzlisten und Annotationen muß sich der Präsident wöchentlich wenigstens einmal vorlegen lassen; die abwesend gebliebenen mit ihren Entschuldigungsursachen, die sie allemal auf Pflicht

und

und Gewissen anzugeben haben, vernehmen; die verwirkten Strafen festsetzen; und solche, zur Einziehung, in dem Strafbuche notiren lassen.

§. 7.

Es soll dabey keine Entschuldigungsursach, als Krankheit, oder andere dergleichen außerordentliche und unvermeidliche Ehehaften, zur Befreyung von der Strafe angenommen werden.

§. 8.

Wenn daher ein Subaltern, durch dergleichen unvermeidlichen Anlaß, an der Einfindung auf dem Collegienhause, oder an Abwartung der vorgeschriebenen Arbeitsstunden verhindert wird; so muß er solches dem Präsidenten auf seine Pflicht durch ein kurzes Promemoria anzeigen oder anzeigen lassen; und der Präsident muß dies Promemoria dem Canzeleydirektor zustellen; welcher es so lange aufbewahrt, bis bey der nächsten Revision der Präsenzliste, die Entschuldigungsursach näher geprüft, und allenfalls das nöthige deshalb verfügt werden kann.

§. 9.

Wenn ein Secretär mit seiner Arbeit den Vormittag völlig fertig geworden, und solches dem Präsidenten angezeigt hat; so soll ihm verstattet werden, den Nachmittag weg zu bleiben, und andere, außer dem Expediren, ihm etwa aufgetragene Geschäfte zu besorgen.

§. 10.

Eben so soll der Canzeleydirektor einem Canzeleyverwandten, wenn er mit der ihm zugetheilten Arbeit völlig fertig ist, und sie richtig abgeliefert hat, erlauben können, die Canzeley noch vor Ablauf der festgesetzten Arbeitsstunden zu verlassen; es wäre denn, daß in einem andern Departe-

ment annoch Sachen, welche eine schleunige Ausfertigung erfordern, vorhanden wären.

§. 11.

Wenn wider Verhoffen irgend ein Subaltern sich beygehen lassen sollte, sein Außenbleiben, oder früheres Weggehen, mit falschen und unwahren Angaben zu entschuldigen: so soll er dafür das erstemal mit dreyfacher Strafe belegt, im Wiederholungsfall aber zur Cassation angezeigt werden.

§. 12.

Damit der Präsident versichert seyn könne, daß der Canzeleydirektor seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste; so muß er die Arbeitszimmer der Subalternen, auch außer den Sessionstagen, besonders des Nachmittags, von Zeit zu Zeit besuchen, und nachsehen, ob ein jeder auf seinen angewiesenen Posten befindlich sey, und seinen Verrichtungen gehörig obliege.

§. 13.

Diese seine Geschäfte kann und muß also ein jeder Subaltern auf dem Collegienhause besorgen. Es soll daher weder den Secretarien noch den Canzeleyverwandten erlaubt seyn, sich Arbeit mit nach Hause zu nehmen; außerordentliche Fälle allein ausgenommen, wo es jedoch nicht anders, als mit Vorwissen und Genehmigung des Präsidenten, oder soviel die Canzeleyverwandten betrift, des Canzeleyinspektors geschehen kann.

§. 14.

Damit nun auch die Subalternen zu ihren verschiedenen Geschäften hinlänglichen Platz haben, ein jeder das seinige mit Ruhe und Ordnung betreiben könne, und keiner den andern darin unterbrechen dürfe; so soll das bey einem jeden Collegio vorhandene Locale, so viel als möglich, folgendermaßen eingerichtet und eingetheilt werden.

§. 15.

Es ist nehmlich erforderlich:

1) ein Haupt-Registraturzimmer;
2) ein Gelaß zur Aufbewahrung der reponirten Akten;
3) ein Zimmer zum Archiv, der Lehns, und Hypothekenregistratur;
4) ein Expeditionszimmer für die Secretarien;
5) eine Canzeleystube;
6) eine Cassenstube;
7) ein Gelaß für den Canzeleydiener, Botenmeister und Boten.

§. 16.

So viel es sich nur irgend thun läßt, muß das Locale dergestalt eingerichtet werden, daß besonders die Hauptregistratur, das Expeditionszimmer, und die Canzeley, sowohl unter sich, als bey der Audienz oder dem Sessionszimmer des Collegii, in der Nähe gelegen sind, und eine bequeme Communication haben.

§. 17.

In das Haupt-Registraturzimmer gehören:

1) die currente Prozeß-
2) die currente Concursregistratur;
3) die neue reponirte Prozeß-
4) die neue reponirte Concursregistratur;
5) die currente Pupillen-
6) die currente Consistorial-
7) die currente Criminalregistratur;
8) die Registratur der in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 47. n. 2. 3. 4. beschriebenen Generalien.

§. 18.

Jeder dieser Registraturen müssen besondere Repositoria angewiesen seyn, wo die dahin gehörigen Akten, in den nach den Buchstaben des

Alphabets einzutheilenden Fächern, aufbewahrt werden.

§. 19.

Nur die neu reponirten Prozeß- und Concurssachen sollen unmittelbar über den currenten, in eben dem Repositorio, und in der nehmlichen Reihe des durchlaufenden Buchstabens, jedoch in besondern Fächern, so lange asservirt werden, bis sie weiter reponirt werden können. Bey Collegiis nehmlich, welche einen weitläuftigen Jurisdictionsbezirk haben, ist die reponirte Registratur in zwey Unterabtheilungen zu theilen. Zur neu reponirten Registratur gehören alsdann diejenigen Sachen, worinn noch Exekution schwebt, oder wo seit der rechtskräftigen Entscheidung noch kein Jahr verlaufen ist. Ist die Exekution beendigt, oder das Jahr nach dem Judicato, ohne daß Exekution gesucht worden, verlaufen, oder Zahlung angezeigt, so werden die Akten in die alt reponirte Registratur herüber genommen.

§. 20.

Außer obigen Hauptrepositoriis müssen in dem Registraturzimmer noch gewisse Plätze bestimmt und angewiesen seyn, wo

a) die Akten, welche mit den Vorträgen zum Dekretiren ausgegeben, oder
b) zum Spruch an die Referenten befördert werden sollen, intermistisch niedergelegt,
c) die von andern Collegiis und Gerichten bloß zur Aburtelung einkommende, oder
d) die von den Untergerichten nicht zur weitern Verhandlung, sondern bloß ad inspiciendum vel adhibendum eingeschickte, und nach gemachtem Gebrauch sofort wiederum zu remittirende Akten aufbewahrt;
e) Piecen, die, ehe sie ad Acta kommen, einer Partey, einem Justizcommissario, oder irgend

sonst jemanden vorzuzeigen sind, in der Zwischenzeit aufbewahrt;

f) die Akten, welche durch Einheftung der eingelegten Piecen zu kompletiren sind, dem Aktenhefter hingegeben; endlich

g) die solchergestalt kompletirten und gehefteten Akten von ihm, bis zur Reponirung in die gehörigen Fächer, wieder abgelegt werden können.

§. 21.

Das solchergestalt eingerichtete Haupt Registraturzimmer ist der Aufenthalt der Registratoren, und ihres Gehülfen, welche die darin befindlichen Registraturen gemeinschaftlich zu bearbeiten haben.

§. 22.

In dieser Registratur, und über die darin befindlichen Akten und Piecen müssen folgende Bücher gehalten werden:

1) das currente Prozeßrepertorium;
2) " " Concursrepertorium;
3) die Liste der neuen erst angemeldeten Klage;
4) das Repertorium der reponirten Prozeß, und
5) " " " Concurs, Akten;
6) " " " currenten und
7) " " " reponirten Pupillen-Akten;
8) das Repertorium der currenten und
9) " " " reponirten Criminal-Akten;
10) das Repertorium der Consistorial, Kirchen- und Schulen-Akten;
11) vollständige Specificationes der General-Akten;
12) die Tagezettel oder Journale über die einkommenden Sachen;

13) die Distributionsbücher der zum Spruch gelangenden Sachen;
14) das Annotationsbuch über die außerhalb dem Memorialienvortrage und der Spruchdistribution ausgegebenen Akten.

§. 23.

Die Liste der neuen Klagen ist ein bloßes zur Nachricht des Präsidenten und des Registrators dienendes Verzeichniß, in welches eine neue Sache, sobald auf die geschehene Anmeldung die Aufnehmung der Klage verordnet ist, unter dem Namen des Klägers eingetragen, und dabey in der Folge nur bemerkt wird: ob und warum der Prozeß keinen Fortgang gehabt habe; oder ob, wenn, und unter welcher Nummer die Sache in die Prozeßliste übergetragen worden.

§. 24.

In diese Prozeßliste kommt nehmlich die Sache, sobald auf die aufgenommene und eingereichte Klage, ein Termin, es sey blos zur Beantwortung, oder zugleich zur Instruktion, anberaumt wird. Jede Sache erhält darin eine eigene Nummer, und ein besonderes Folium; und die Eintragung geschieht nach dem Anfangsbuchstaben von dem Namen des Klägers, in alphabetischer Ordnung. Die unter einerley Buchstaben gehörigen Sachen werden durch fortlaufende Nummern unterschieden.

§. 25 a.

Es wird jedoch dabey, zur Ersparung des Raumes, nachgegeben, daß nicht eben für jede Sache ohne Unterschied, ein ganzes Folium bestimmt werden dürfe; sondern es kann, bey Sachen, wo voraus zu sehen ist, daß nicht viel darin kommen werde, z. E. bey Wechselsachen, ordinairen Ehescheidungsprozessen unter gemeinen Leuten, simplen Schuldklagen u. s. w. ein Folium auch für

zwey oder drey dergleichen Prozesse bestimmt und eingetheilt werden; welches also dem vernünftigen Ermessen des Registratoris, nach Beschaffenheit einer jeden einzutragenden Sache, überlassen bleibt.

§. 25 b.

Die Prozeßliste hat folgende Rubriken:

1. Nummer der Akten.
2. Namen der Parteyen.
3. Namen des Decernenten.
4. Namen des Instruenten und der Assistenten.
5. Lage der Sache.

Jeder dieser Colonnen ist ein proportionirlicher Raum, und also der größte für die fünfte Colonne zu bestimmen.

Die vier ersten Rubriken werden gleich bey der Uebertragung aus der Liste der neuen Klagen ausgefüllt; die fünfte hingegen muß der Registrator durch den ganzen Lauf des Prozesses, und während der ganzen Zeit, daß die Akten in der Registratur sind, fortführen.

Es muß darin vermerkt werden, auf welchen Tag der Beantwortungs, und Instruktionstermin stehe; wenn die Akten dem Instruenten zugestellt worden; wenn sie wieder zur Registratur zurückgekommen; wenn sie zum Spruche vorgelegt sind; wenn das Urtel publicirt ist; wenn die Appellation angemeldet worden, u. s. w.; dergestalt, daß jeder Schritt in dem ganzen Laufe der Sache, bis zur verfügten Reposition derselben, aus der Liste zu ersehen sey, und der Präsident dieselbe bey seiner Aktenrevision mit Zuverläßigkeit zum Grunde legen könne.

Mit dem letzten November jeden Jahres muß der Registrator die Prozeßlisten durchgehen, und alle darin noch current bleibende Sachen in die

liste des folgenden Jahres, unter die gehörigen Buchstaben und Nummern übertragen.

§. 26.

Sobald eine Sache in das currente Prozeßrepertorium eingetragen wird, muß in den Akten ein unterwärts ungefähr eine Handbreit hervorragender Zettel fest eingeheftet werden, auf welchem der Buchstabe und die Nummer, unter welchen die Akte im Repertorio eingetragen steht, nebst den Namen der Parteyen verzeichnet wird, und welcher dazu dienet, daß der Registrator die in den Fächern über einander liegenden Akten desto leichter auffinden kann.

§. 27.

Eben so muß das reponirte Repertorium über die Civilprozesse von dem zweyten Registrator gehalten werden.

Dies Repertorium wird ebenfalls nach den Namen der Kläger in alphabetischer Ordnung geführt, und hat folgende Rubriken:

1. Nummer, welche unter jedem Buchstaben, von einem Jahre zum andern beständig fortläuft;
2. Namen der Parteyen;
3. Anzahl der Voluminum, welche zur Sache gehören.

§. 28.

Sobald in einer Sache die Reposition der Akten verordnet ist; als welches von dem Decernenten, sobald der Prozeß durch rechtskräftiges Erkenntniß, Vergleich, Entsagung oder gänzliche Avokation beendigt worden, geschehen; oder wenn dieser solches übersehn, von dem Präsidenten ex officio besorgt werden muß; wird die Sache in dem currenten Repertorio gelöscht, und dagegen in dem reponirten eingetragen; auch die Akten selbst,

in die dafür bestimmten Fächer, über den currenten, hinauf gelegt.

§. 29.

Zum Unterschied der currenten Akten von den reponirten, wird den letztern ein blauer Zettel über den weissen, oder mit Herausnehmung desselben, eingeheftet; und auf solchen der Buchstabe, nebst der Nummer des reponirten Repertorii verzeichnet.

§. 30a.

Ueber die currenten Concurs- und Liquidationsprozesse wird ein besonderes Repertorium gehalten; worin jedem derselben, nach Verhältniß seines Umfangs, gewisse Folia angewiesen sind. Jeder Classe von Generalakten wird ein besonderes Folium gewidmet, und darin

1. die Benennung des Concurses, nach dem Namen des Gemeinschuldners;
2. der Name des Decernenten;
3. der Name des Instruenten, des Curators und Contradiktors;
4. die Lage der Sache, so weit sie in dieß Aktenstück gehört,

eingetragen; auch die letztgenannte Colonne von dem Registrator, bis zum Ende des Concurses, auf eben die Art, wie bey der Prozeßliste vorgeschrieben ist, ununterbrochen fortgeführt. Auf dem letzten Blatte werden die Special-Liquidationsakten, bloß mit Benennung der Liquidanten, hinter einander verzeichnet.

§. 30b.

Wenn wegen eines solchen Liquidanten ein Appellatorium entsteht, so wird das demselben betreffende Special-Aktenstück aus der Concurs- in die currente Prozeßregistratur herüber genommen; erhält in der Prozeßliste eine besondere Nummer und Folium; wird daselbst, bis zur rechts-

kräftigen Entscheidung, gleich jedem andern Civilprozesse behandelt; nach deren Erfolge aber wieder in die Concursregistratur zurück gelegt.

§. 30.

Wenn der Concurs durch die Distribution der Masse beendigt ist; so werden die sämmtlichen Akten desselben in die reponirte Concursregistratur gebracht, und daselbst in den nach dem Alphabet geordneten Fächern aufbewahrt. Das Repertorium über diese reponirte Concursregistratur hat folgende Rubriquen:

1. Nummer.
2. Namen des Concurses.
3. Anzahl der dazu gehörenden Aktenstücke.

§. 31.

Das currente Pupillen-Repertorium hat der zweyte Registrator nach alphabetischer Ordnung zu führen. Das Schema dazu hat folgende Rubriquen:

1. Nummer.
2. Namen der Curanden.
3. Namen des Vormunds.
4. Anzahl der Voluminum.
5. Lage der Sache.

§. 32.

Unter diese letztere Rubrique müssen alle erhebliche Vorfallenheiten, die sich in einer solchen Vormundschaftssache ereignen, von Zeit zu Zeit eingetragen werden; z. E. wenn die Vormundschaft ihren Anfang genommen; wenn der Curator stipulirt hat; wenn das Curatorium expedirt worden; wenn die Taufscheine, wenn das Inventarium eingekommen; wenn die Erbsonderung angelegt, wenn solche approbirt worden; wenn die erste, zweyte, dritte Rechnung ꝛc. übergeben und ab-

genommen worden; wenn die Generalverzicht geleistet, und das Absolutorium expedirt worden u. s. w.

§. 33.

Alles was zu einer Vormundschaft gehört, es betreffe, was es wolle, wird in ein Volumen zusammen geheftet, und keinesweges, wie bisher bey einigen Collegiis geschehen, von einer jeden einzelnen Angelegenheit ein besonderer Fascicul formiret. Doch muß, wenn ein dergleichen Volumen eine mäßige Stärke erlangt hat, alsdann mit einem schicklichen Zeitpunkte, z. E. mit einem neuen Jahre, einer neuen Rechnung ꝛc. ein zweytes, drittes Volumen u. s. w. angefangen werden.

§. 34.

Nur die Vormundschafts- und etwa dazu gehörige Wirthschafts-Rechnungen, wenn solche weitläuftig sind, werden mit den Belägen besonders asservirt; das Präsentations-Memorial aber, die Monita, das Abnahmeprotokoll, die Decharge ꝛc. müssen dennoch den Akten beygeheftet werden.

§. 35.

Den currenten Pupillenakten werden eben so, wie den Prozeßakten, weiße Zettel eingeheftet, und darauf der Name der Vormundschaft, nebst der Nummer des Repertorii verzeichnet.

§. 36.

Wenn die Vormundschaft durch den Tod des Pflegebefohlnen, durch die Großjährigkeit desselben und die dem Curator geleistete Generalverzicht, oder auf andere Art beendigt ist, so werden die Akten in dem currenten Repertorio gelöscht, und dagegen in das reponirte Repertorium übergetragen.

§. 37.

Dieses führt der erste Registrator nach alphabetischer Ordnung unter folgenden Rubriquen:

a) Nummer.
b) Name der Vormundschaft.
c) Anzahl der Voluminum.

Uebrigens werden den reponirten Pupillen- eben so wie den Prozeß-Akten blaue Zettel, mit Bemerkung des Namens und der Nummer des reponirten Repertorii eingeheftet.

§. 38.

In Ansehung der currenten und reponirten Criminal-Akten, hat es bey den darüber jeden Orts bisher vorgeschriebenen Listen und Repertoriis, auch noch ferner, vor der Hand, sein Bewenden.

§. 39.

Ueber die Consistorial-, Kirchen-, und Schulen-Akten, müssen von dem ersten Registrator vollständige Verzeichnisse, ebenfalls in alphabetischer Ordnung, nach den Namen der Oerter, wo dergleichen Kirchen und Schulen sich befinden, gehalten werden.

§. 40.

Ein eben dergleichen vollständiges Verzeichniß ist auch über die zur Hauptregistratur gehörigen Generalakten von dem ersten Registrator zu halten; und nach Anweisung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 17. n. 2. 3. 4. in drey Hauptsektionen einzutheilen.

§. 41.

Ueber die bey dem Collegio einkommenden und zum Vortrag zu bringenden Sachen wird in der Hauptregistratur ein dreyfaches Journal oder Tagezettel geführt; nehmlich:

1. für die Processualia, wohin auch die Concurs- und Criminal-Sachen, ingleichen die in diese

Registratur gehörige Generalia eingetragen werden;
2. für die Pupillaria;
3. für die Consistorialia.

§. 42.

Ein jedes von diesen Journalen oder Tagezet- A.
teln wird nach dem *sub A.* beyliegenden Schema geführt. Die Eintragung geschieht nach fortlaufenden Nummern, entweder von einem Sessionstage zum andern, oder vom ersten jeden Monats bis zum letzten. Die Nummer wird auf der Eingabe selbst, entweder auf der Rück, oder auf der andern Seite, so daß dieselbe gleich in die Augen falle, verzeichnet. Die in den ersten Tagezettel gehörige Stücke erhalten die Nummern ohne weitern Beysatz; denen aus den zweyten aber wird der Buchstabe P., so wie denen aus dem dritten, der Buchstabe C. vorgesetzt z. E. P. 1. C. 3. ꝛc.

§. 43.

Wie diese Tagezettel von beyden Registratoren gemeinschaftlich zu führen, und was bey der Eintragung zu beobachten, davon wird unten umständlich gehandelt werden.

§. 44.

Die Distributionsbücher führt der Erste Registator nach folgendem Schema:
1. Nummer, welche von Anfange des Jahres, bis zum Ende fortlauft;
2. Namen der Parteyen;
3. Namen der Re, und Correferenten;
4. Datum der Distribution;
5. Datum, wenn die Re, und wenn die Corelation eingekommen;
6. Datum, wenn die Sache verlesen, und wenn darüber concludirt worden.

Die ersten zwey Colonnen werden von dem Registrator, die letzten viere hingegen von dem Präsidenten eigenhändig ausgefüllt.

Das Distributionsbuch muß, außer den Sessionstagen, in der Registratur, in einer verschloßnen Capsel, wozu der Präsident einen, und der Registator den andern Schlüssel hat, aufbewahrt; in jeder Session aber dem Präsidenten vorgelegt werden; damit derselbe die neu eingetragenen Sachen distribuiren, die abgelieferten Relationen bemerken, und die rückständigen bey den Referenten moniren könne.

Die Relationen selbst müssen, bis zur Ablesung, in einem besondern Schranke und Kasten, wozu der Präsident allein den Schlüssel hat, aufbewahrt werden.

§. 45.

Das Annotationsbuch über solche Akten, welche außer dem Memoralien-Vortrag, und der Spruch-Distribution, zu irgend einem andern Behuf aus der Registratur gegeben werden, ist nach der Vorschrift der Gerichtsordnung loc. alleg. §. 33. zu führen, und die daselbst erwehnten Verordnungen und Empfangscheine werden dabey, als Beläge, verwahrt; damit die Akten, wenn sie anderweit gebraucht, oder ungebührlich zurück gehalten werden, auf den Grund dieser Beläge von den Empfängern abgefordert werden können.

§. 46.

Die Haltung dieses Buchs und die Ausgebung der Akten kommt dem Ersten Registrator privative zu; dergestalt, daß weder der Zweyte Registrator, noch der Registraturschreiber, vielweniger irgend sonst jemand sich anmaaßen darf, ohne des Ersten Registrators Vorwissen, Akten aus der Registratur zu verabfolgen, oder an sich zu nehmen.

§. 47.

Nachdem in vorstehendem von der Hauptregistratur, deren Einrichtung und den darin zu haltenden Büchern und Listen gehandelt worden, so ist nach Maaßgabe §. 15. oben, ferner zu bestimmen: wie die eigentliche reponirte Registratur eingerichtet seyn solle.

§. 48.

In dem für diese bestimmten Behältnisse sind aufzubewahren:

1) die alt reponirten Prozeß- und
2) Concurs-Akten in dem Sinne des §. 19. supra.
3) die reponirten Pupillen-
4) die reponirten Criminal-Akten; auch können
5) von den in die Hauptregistratur gehörigen Consistorial- und General-Akten, die ältern Volumina, die von keinem oftmaligen Gebrauche mehr sind, zur Ersparung des Raums, in diese reponirte Registratur untergebracht werden.

§. 49.

Jede dieser reponirten Registraturen muß ihre besondere Repositoria haben, worin die dazu gehörigen Akten, in den nach alphabetischer Ordnung eingetheilten Fächern, asservirt sind.

§. 50.

Wie bey der Aktenreposition zu verfahren, und was über die reponirten Registraturen für Bücher und Listen zu halten sind, darüber ist das nöthige bereits oben verordnet worden.

§. 51.

Zum Archiv, der Lehns- und Hypotheken-Registratur gehören:

1) die in der Gerichtsordnung l. c. §. 47. No. 1. beschriebenen Acta generalia;
2) die das Lehns- und Hypotheken-Wesen, der unter der Jurisdiktion des Collegii unmittel-

bar stehenden Immobilium, betreffende Grundakta;

3) die Akten, welche über gerichtliche Aufnehmung, Niederlegung und Publikation der Testamente verhandelt sind;

4) die Akten, welche die vorkommenden, zum Lehns- und Hypotheken Wesen nicht gehörigen Actus voluntariae jurisdictionis zum Gegenstande haben.

§. 52.

Die Hypothekenbücher selbst müssen, wo es irgend möglich, in besondern feuerfesten Behältnissen aufbewahrt werden. Wo aber hiezu der Raum ermangelt, ist ihnen, in dem Archiv selbst, ein besonderer dem Anlaufe nicht ausgesetzter Platz, oder verschloßner Schrank anzuweisen.

§. 53.

Jeder der obgedachten vier Registraturen müssen ihre besondere Repositoria, mit einer zur ordentlichen Aufbewahrung der Akten hinreichenden Anzahl von Fächern, angewiesen seyn.

§. 54.

Auch in dem Archivzimmer sind gewisse Plätze auszumitteln, wo Akten und Eingaben, zu einer oder der andern, von den §. 20. a. d. e. f. g. recensirten Bestimmungen, interemistisch asservirt werden können.

§. 55.

Das solchergestalt eingerichtete Archivzimmer ist der Aufenthalt und Arbeitsplatz des Archivarii, und des ihm zugeordneten Ingrossatoris.

§. 56.

Ueber die darin enthaltenen Akten müssen folgende Bücher und Listen geführt werden:

1) ein Repertorium über die Generalakten;

2) ein Verzeichniß der Lehns- und Hypothekeningleichen

3) der

3) der Testaments, und
4) der die Actus voluntariae jurisdictionis betreffenden Akten;
5) ein Journal, oder Tage, Zettel;
6) ein Annotationsbuch.

§. 57.

Die Generalakten werden nach den Materien, der Anweisung der Gerichtsordnung l. c. §. 47. No. 1. gemäß, eingetheilt, und ein vollständiges Repertorium darüber unter fortlaufenden Nummern gehalten; in welchem zugleich die Anzahl der von einer jeden Materie vorhandenen Volumina, und welche Jahre jedes Volumen enthalte, bemerkt werden muß.

§. 58.

Die Hypothekenakten werden nach den Namen der Grundstücke, die sie betreffen, registrirt; sie werden nach den Kreisen, Aemtern oder Distrikten, aus welchen das Departement besteht, eingetheilt, und über jeden Abschnitt werden die dahin gehörigen Akten, sowohl in der Registratur selbst, als im Repertorio, nach alphabetischer Ordnung rangirt.

§. 59.

Die Testamentsakten werden nach den Jahren eingetheilt; das Repertorium aber wird in alphabetischer Ordnung, nach dem Namen des Testators, gehalten.

§. 60.

Wegen der Actuum voluntariae jurisdictionis hat es bey den Anweisungen der Gerichtsordnung l. cit. §. 50. sein Bewenden.

§. 61.

Das Journal oder den Tagezettel, führt der Archivarius, nach eben dem oben sub A. vorgeschriebenen Schema. Er wird entweder nach Buchstaben, welche von einem Sessionstage zum an-

dern fortlaufen, oder auch nach Nummern vom ersten bis zum letzten Monatstage gehalten. Doch muß letztern Falls, den auf die Piece notirten Eintragungsnummern, der Buchstabe A. z. E. A. 1. A. 2. ꝛc. vorgesetzt werden; um sie dadurch von den in die Hauptregistratur gehörigen Piecen, zu unterscheiden.

§. 62.

Von dem Annotationsbuche der Archivarii findet eben das statt, was oben §. 45. wegen des in der Hauptregistratur zu führenden Annotationsbuches verordnet ist.

§. 63.

Das Expeditionszimmer für die Secretarien muß hinlänglichen Raum enthalten, damit jeder derselben seinen besondern Arbeitstisch haben, außerdem aber noch eine lange Tafel, auf welche die Boten die aus der Session kommenden Akten und dekretirten Memorialien ablegen, angebracht werden könne.

§. 64.

In dem Secretariat müssen gehalten werden:

1) ein Expeditionsbuch;
2) ein Kopirbuch;
3) ein Terminsbuch oder Gerichtskalender.

§. 65

B. Das Expeditionsbuch wird nach dem Formular sub B. geführt. Die Nummern desselben laufen vom ersten bis zum letzten Monatstage ununterbrochen fort; und werden auf die eingetragenen Concepte verzeichnet.

§. 66

In dieses Expeditionsbuch gehören alle und jede bey dem Collegio vorkommende, und sowohl in als außer den Sessionen, auch von dem Präsidenten bey der Aktenrevision, dekretirte Ausfertigungen, ohne Unterschied, ob sie Prozeß-, oder

andere Sachen betreffen; die Ausfertigungen der Urtel und Resolutionen, in allen Fällen, wo solche unter dem Siegel erfolgen müssen; ferner alle Vidimationen, alle Berichte, wenn solche gleich von einem Mitgliede des Collegii in extenso abgefaßt worden; alle Requisitions- Trans- und Remissionsschreiben an fremde Gerichte und Collegia; und mit einem Worte, alle Verordnungen, welche entweder von dem Präsidenten in mundo vollzogen werden, oder nach der Sportelordnung eine gewisse Taxe tragen.

§. 67.

Es sind also in dieses Expeditionsbuch auch solche Dekrete einzutragen, welche nach der Prozeßordnung zwar keiner förmlichen Ausfertigung bedürfen, sondern den Parteyen nur brevi manu vorgelegt, oder abschriftlich zugefertigt werden; wofür aber dennoch, außer den Schreibegebühren, noch etwas an Taxe zu entrichten ist. Doch wird bey deren Eintragung, neben der Nummer, durch ein gewisses Zeichen, nehmlich br. m. (brevi manu) bemerkt, daß dabey keine schriftliche Ausfertigung statt finde.

§. 68.

In das Kopirbuch, welches nach dem Schema C. sub C. geführt wird, gehören

a. Diejenigen Urtel und Resolutionen, welche nicht unter dem Siegel ausgefertigt, sondern wovon nur simple Abschriften den Parteyen oder den Assistenten gegeben werden.

b. Alle und jede simple Abschriften von Dekreten, Eingaben, Protokollen, oder was es sonst sey, welche an Assistenten, Parteyen, Justizcommissarien, oder andere, auf die Verordnung des Collegii ertheilt werden und welche weder Taxen noch Stempel tragen, noch auch zur Unterschrift des Präsidii gelan-

gen, folglich zur Eintragung in das Expeditionsbuch nicht qualificirt sind.

§. 69.

Die Nummern in diesem Kopirbuche laufen eben so, wie in dem Expeditionsbuche, vom ersten bis letzten jeden Monats fort, und werden auf der Piece, welche kopirt werden soll, verzeichnet.

§. 70.

Da das Expeditions- und Kopirbuch, wie die Folge noch näher zeigen wird, die Grundlage von aller Ordnung in der Canzeley sind, so müssen die Secretarien solche mit der größten Akkuratesse und Vollständigkeit führen, und kein in eins oder das andere gehöriges Stück uneingetragen passiren lassen. Sowohl die Decernenten, als insonderheit der Präsident, der Canzeleydirektor und Inspektor, müssen darauf ein beständiges wachsames Augenmerk richten; und letzterer muß, wenn dergleichen mit der Eintragungsnummer nicht bezeichnete Piece zur Distribution unter die Canzeleyverwandten in seine Hände kommt, solche nicht eher mundiren oder abschreiben lassen, als bis sie zuvor gehörigen Orts eingetragen worden.

§. 71.

Insonderheit müssen auch die Instruenten die von ihnen auf die Instruktionsprotokolle zur weitern Einleitung der Sache abzufassenden Resolutionen, wovon den Assistenten, Mandatariis oder Parteyen Abschriften gegeben werden sollen, zunächst an den Canzeleydirektor befördern; damit dieser die Eintragung in das Kopirbuch besorge, und die Piece sodann weiter an den Canzeleyinspektor abgebe.

§. 72.

Was übrigens die Secretarii bey den Eintragungen selbst in diese Bücher zu beobachten haben, davon soll unten umständlich gehandelt werden.

§. 73.

In den Gerichtskalender oder das Terminbuch werden alle Termine eingetragen, welche nicht vor einzelen Mitgliedern des Collegii; sondern vor dem versammelten Collegio selbst anstehen. Z. E. in causis voluntariae jurisdictionis, in Hypotheken, und Vormundschaftssachen, zur Leistung eines Homagialeides, zur Belehnung, zur Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, zur gerichtlichen Vollziehung eines Contrakts, zu Uebernehmung einer Vormundschaft. Item die gerichtlichen Licitations- und Auktionstermine. Cf. Gerichtsordnung l. c. §. 16.

Instruktions, und andere in Processualibus anstehende Termine, müssen aus den auf dem Tische des Collegii befindlichen Instruktionslisten constiren; und ein jeder, welcher dergleichen Termin abzuwarten hat, muß sich solchen selbst vermerken.

§. 74.

Obgedachte drey Bücher, nehmlich das Expeditions-Kopir- und Terminsbuch, müssen jederzeit in dem Expeditionszimmer befindlich und zur Hand seyn. Kein Secretarius darf dieselben mit nach Hause nehmen; noch dürfen sie in der Registratur, Canzeley, oder sonst irgendwo liegen bleiben.

§. 75.

Die Canzeleystube muß für sämmtliche Canzeleyverwandten hinlänglichen lichten Raum, zur Verrichtung ihrer Arbeiten enthalten. Dem Canzeleyinspektor muß darin ein Platz angewiesen seyn, auf welchem er von den übrigen abgesondert ist, jedoch dieselben völlig übersehen kann, und genugsamen Raum hat, um die von den Secretarien an ihn gelangende Piecen, welche zum Mundiren und Abschreiben vertheilt werden sollen, von den schon gefertigten, an ihn abgelieferten,

und nunmehr zur Unterschrift und Siegelung oder sonst weiter zu befördernden Piecen, separiren zu können.

§. 76.

Der Canzeleyinspektor führt

p. 1. das Revisionsjournal nach dem Schema sub D.

E. 2. die Distributionstabelle, nach dem Schema sub E.

von welchen unten umständlicher gehandelt werden soll.

§. 77.

In der Cassenstube haben

1. der Sportelrendant,
2. der Vorschußrendant,
3. der Controlleur,

ihren Aufenthalt.

Jeder von ihnen muß seinen besondern Arbeitstisch haben; auch muß ein Zähltisch vorhanden seyn, auf welchem die ein- oder auszuzahlenden Gelder übernommen werden können.

§. 78.

Jeder der beyden Rendanten hat in der Cassenstube seinen besondern wohl verschlossenen Kasten, zur Aufbewahrung der täglichen currenten Einnahme. Die Vorschuß- und Sportulcasse selbst aber befinden sich nicht in diesem Zimmer, sondern stehen im Depositalgewölbe.

§. 79.

Die bey der Sportul- und Vorschußcasse zu führenden Bücher, sind in dem Reglement vom 20sten April 1782. umständlich beschrieben.

§. 80.

Das Zimmer für die Canzeleydiener, Botenmeister und Boten muß so nahe als möglich, bey der Audienz, oder dem Sessionszimmer befindlich seyn. Mangelt es dazu an einem besondern Platze, so müssen diese Subalternen in dem Parteyenzim-

mer sich aufhalten, worin jedoch solchen Falls dem Canzeleydiener und Botenmeister, besondere Tische und Verschläge, zu ihren Geschäften, und zur Asservation der durch ihre Hände gehenden Sachen, anzuweisen sind.

§. 81.

Alle und jede vorstehend §. 1. benannte Subalternen, werden nun zuförderst auf die wegen ihrer Amtsführung in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. enthaltenen allgemeinen Vorschriften, hiedurch nochmals verwiesen.

§. 82.

Was ihre speciellen Verrichtungen betrift, so beziehen sich solche hauptsächlich:

I. Auf diejenigen Sachen und Angelegenheiten, welche zum Memorialienvortrage bey dem Collegio gehören.

II. Auf die bey dem Collegio zum Spruch vorzulegenden Sachen.

Von beyderley Arten der Geschäfte sollen nunmehr über den Gang der Sachen, und die Ordnung, nach welcher die Subalternen sie betreiben, sich dabey unterstützen, und einander in die Hände arbeiten, auch sich zugleich gegenseitig controlliren müssen, umständliche Vorschriften ertheilet werden.

I.

Von den Geschäften, welche auf den Memorialienvortrag Beziehung haben.

§. 83.

Alle Berichte, Vorstellungen, Suppliquen, Anschreiben, und überhaupt alle und jede Piecen, welche an das Collegium zum Vortrag und zur Verfügung gelangen sollen, müssen entweder bey

dem Präsidenten, oder in der Registratur, oder im Archiv abgegeben werden.

§. 84.

Kein Mitglied oder Subaltern des Collegii muß sich also unterstehen, solche Sachen privatim an sich zu nehmen; sondern er muß diejenigen, welche dergleichen bey ihm abgeben wollen, an den Präsidenten oder in die Registratur sofort verweisen; und wenn ihm dennoch etwas von dieser Art über die Post oder sonst eingehändigt wird, solches unverzüglich an eine von den benannten Behörden abliefern.

§. 85.

Wenn Parteyen etwas bey dem Collegio zu suchen haben, und darüber zum Protokoll zu vernehmen sind, so muß jedes Mitglied oder Subaltern, an den sie sich zuerst wenden, dieselben auf das Collegienhaus weisen; wo alle Tage, Vor= und Nachmittags, ein oder mehrere Referendarii gegenwärtig seyn, die Protokolle aufnehmen, und solche sodann an den Präsidenten unverzüglich befördern müssen.

§. 86.

Alle unter der Addresse des Collegii, mit der Post, oder sonst, versiegelt eingehende Sachen, müssen zuerst dem Präsidenten zugestellt werden; welcher sie erbricht, präsentirt, und sodann in die Registratur oder das Archiv, je nachdem sie in eins oder das andere gehören, ohne den geringsten Aufenthalt befördert; wobey übrigens die Vorschriften des Sportul Cassenreglements vom 20sten April 1782. §. 111. 112. zu beobachten sind.

§. 87.

Wenn eine Piece, welche in die Hauptregistratur gehört, aus Versehen im Archiv abgegeben wird, und so auch umgekehrt, so muß der Archivarius oder der Registrator, für die Beförderung

einer solchen Piece an den gehörigen Ort, unverzüglich Sorge tragen.

§. 88.

Alle solchergestalt in die Hauptregistratur gelangende Sachen muß der erste Registrator in Empfang nehmen; das Präsentatum, in sofern solches nicht schon von dem Präsidenten geschehen ist, darauf vermerken; die Piece in dasjenige Journal oder Tagezettel, wohin sie nach Maaßgabe §. 41. gehöret, sofort eintragen; und die Eintragungsnummer auf die Piece verzeichnen.

§. 89.

Sodann muß er, mit Beyhülfe des Registraturschreibers, die dazu gehörigen Akta aufsuchen; die Signatur derselben sowohl in der dazu bestimmten Colonne des Tagezettels, als in Margine des Exhibiti selbst notiren; und das Exhibitum, nebst den dazu gehörigen Akten, auf den, nach Maaßgabe §. 20. litt. a. für dergleichen Distribuenda bestimmten Platz bereit legen.

§. 90.

Ist die vorkommende Piece eine neue Sache, in welcher noch kein Decernent bestellt ist, und hat auch der Präsident solchen, bey der von ihm geschehenen Präsentation des Exhibiti, noch nicht ernannt; so muß der Registrator eine solche Piece bey der Eintragung, an der Stelle, wo sonst die Signatur der Akten vermerkt wird, mit N. S. (Neue Sache) bezeichnen, und sie dem Präsidenten, zur ungesäumten Ernennung des Decernenten, sofort vorlegen.

§. 91.

Sind zwar Ante-Acta zu einer Piece vorhanden, sie befinden sich aber nicht in der Registratur; so muß der Registrator in den Büchern nachsehen, wo sie sind, und sie sofort noch herbeyzuschaffen bemüht seyn. Kann er aber dieses in ein

oder anderm besondern Falle nicht bewerkstelligen; so muß der Mangel der Akten, sowohl in der competenten Colonne des Journals, als auf der Piece selbst, mit D. A. (Desunt Acta) bemerkt werden.

§. 92.

Sind die beyzulegenden Akten nicht complet, sondern es mangelt dabey etwa noch eine in der Expedition, oder sonst irgendwo befindliche Piece, welche nicht sofort herbey geschaft werden kann; so muß der Registrator solches ebenfalls, zur Nachricht und Erinnerung für den Decernenten, auf dem Exhibito kürzlich notiren.

§. 93.

Am Abende eines jeden Tages, muß der Registrator die an selbigem eingekommenen, bey der nächsten Session in Vortrag zu bringenden Piecen, nebst den dazu gehörigen Akten, den Decernenten durch die Boten zuschicken; damit diese Zeit haben, sich auf die darunter befindlichen weitläuftigen Vorträge gehörig zu präpariren.

§ 94.

Die Registraturbedienten müssen also die Registratur nie eher verlassen, als bis sämmtliche an demselben Tage eingekommene Piecen richtig eingetragen, die Akten dazu aufgesucht, und mit den Memorialien selbst an die Decernenten befördert sind.

§. 95.

Am letzten Abende vor jedem Sessionstage, muß der Registraturschreiber die Abschriften der drey Tagezettel, von dem Schlusse der nächst vorhergehenden Distribution an, besorgen, und solche den folgenden Morgen dem Präsidenten vorlegen.

§. 96.

In diesen Abschriften muß jedoch die letzte Colonne, nemlich:

wenn die Piece wieder zur Registratur abgeliefert worden,

wegbleiben; und dagegen eine leere Colonne gelassen werden, in welche der Präsident bey dem Vortrage das etwa erforderliche notiren kann.

§. 97.

Alles was vorstehend, wegen Eintragung und Distribution der zur Hauptregistratur gehörigen Sachen verordnet ist, muß auch von dem Archivario, in Ansehung der Piecen seines Ressorts, beobachtet werden.

§. 98.

In der Session selbst ruft der Präsident die Vorträge nach den Nummern auf; und notirt in der §. 96. beschriebenen Colonne, bey einer jeden Nummer: ob solche vorgetragen; ob eine schriftliche Expedition darauf verordnet; oder nur eine brevi manu bekannt zu machende Verfügung resolvirt: oder die Piece blos ad Acta geschrieben; oder der Vortrag ad proximam ausgesetzt worden.

§. 99.

In der Regel müssen alle Memorialien und Exhibita von den Decernenten in der Session, für welche sie distribuirt sind, unfehlbar vorgetragen werden.

§. 100.

Sollte in ein oder anderem besonderen Fall es nicht möglich seyn, an einem Sessionstage mit dem Vortrag aller dazu distribuirten Sachen fertig zu werden; so muß dennoch der Präsident darauf halten, daß wenigstens sämmtliche Prozessualia vorkommen; und kann er allenfalls einige von den übrigen Sachen, z. E. weitläuftige cum Actis erstattete Berichte von Untergerichten; Anfragen derselben; Visitations-Akten und Bescheide; ingleichen andere weitläuftige Generalia, entweder zur nächsten Session, oder auch zu einer noch in

derselben Woche zu veranlassenden extraordinairen Zusammenkunft aussetzen.

§. 101.

Eben so müssen alle vorgetragene Sachen, in der Regel, auch am Sessionstage dekretirt seyn, und an die Secretarien gelangen. Die Decernenten haben also, der Anweisung der Gerichtsordnung Th III. Tit. III. §. 42. gemäß, die weitläuftigern Dekrete, nach vorhergänglicher Präparation, zu Hause zu entwerfen; damit sie dieselben, nach gehaltenem Vortrage, und erfolgter Genehmigung des Collegii, sofort weiter befördern können.

§. 102.

Wenn aber auch in ein oder anderem Falle der Decernent genöthigt wäre, eine vorgetragene Piece, zur Abfassung eines sehr weitläuftigen und wichtigen Dekrets, welches vielleicht wider seinen Antrag durch das Conclusum Collegii resolvirt worden, oder zur Entwerfung eines Berichts, wieder mit nach Hause zu nehmen; so müssen dennoch dergleichen Dekrete oder Berichte, spätestens an dem nächstfolgenden Sessionstage, an die Secretarien abgeliefert werden.

§. 103.

Uebrigens müssen die Decernenten ihre Dekrete überhaupt, wenn solche nicht etwa nach bloßen Formularen zu expediren sind, so bestimmt und umständlich abfassen, daß die Secretarii nicht nöthig haben, zum Behuf der Expedition Akta nachzusehen, oder etwas daraus in materialibus zu supplíren.

§. 104.

Die vorgetragenen und dekretirten Piecen, nebst den dazu gehörigen Akten, muß jeder Decernent vor sich hin auf den Tisch legen; von welchem sie successive, noch während der Session,

durch die Canzleydiener und Boten abgeholt, und in das Expeditionszimmer transportirt werden.

§. 105.

Nach geendigter Session, wenn das Collegium auseinander gegangen ist, muß sich der Canzeleydiener noch einmal in dem Sessionszimmer umsehen, ob irgend noch Akten oder Piecen liegen geblieben sind; deren Transportirung in das Expeditionszimmer er solchen Falls unverzüglich besorgen muß.

§. 106.

Wenn in dem §. 102. bemerkten außerordentlichen Falle, der Decernent die vorgetragene Piece mit den Akten wieder mit nach Hause nimmt; so muß er an deren Stelle einen Zettel zur Registratur befördern, worauf verzeichnet ist, daß er die nach der Nummer des Tagezettels und nach dem Rubro zu bezeichnenden Akten noch an sich habe.

§. 107.

In der Regel also kommen sämmtliche zu einer Session distribuirt gewesene Piecen und Akten, noch an demselben Vormittage; in das Expeditionszimmer, wo sie von den Boten auf der §. 63. supra beschriebenen Tafel abgelegt werden.

§. 108.

Die Secretarii müssen also von Zeit zu Zeit, und so wie ihnen ein dergleichen Transport zugebracht wird, die darunter befindlichen dekretirten Piecen von den Akten separiren.

§. 109.

Was die Akten betrift, so muß der Registrator solche aus dem Secretarienzimmer in die Registratur abholen.

§. 110.

Sollte jedoch der oben §. 103. vorgeschriebenen umständlichen Fassung der Dekrete ungeachtet, der Secretarius in ein- oder anderem Falle

Acta bey der Expedition zu adhibiren nöthig finden; so kann er solche zwar an sich behalten, muß sie aber auf seinen Arbeitstisch bey Seite legen, dergleichen Dekrete so viel als möglich, noch an demselben Tage expediren, und sodann die Akten unverzüglich zur Registratur abliefern.

§. 111.

Die solchergestalt aus dem Memorialien-Vortrage zurückkommenden Akten, muß der zweyte Registrator in der Colonne des Tagezettels, wo die Ausgebung eingetragen ist, mit dem Buchstaben R. abschreiben; und sie, mit Beyhülfe des Registratur Assistenten, sofort wiederum in die gehörigen Fächer legen.

§. 112.

Auch diejenigen Nummern, wovon zwar nicht die ausgegebenen Akten, aber doch die §. 106. beschriebenen Zettel zurückkommen, werden in dem Tagezettel abgeschrieben. Den Vermerk des Decernenten aber stellt der zweyte Registrator dem ersten zu, welcher solchen in das §. 45. beschriebene Annotationsbuch einträgt.

§. 113.

Den folgenden Morgen nach jedem Sessionstage muß der zweyte Registrator den Tagezettel revidiren, und nachsehen, ob auch alle ausgegebene Akten als zurück gekommenen notirt sind. Fehlen einige, so muß er sich zuförderst in dem Expeditionszimmer erkundigen, ob etwa dieselben von einem Secretario, zum Behuf einer abzufassenden Expedition, zurück behalten worden; und solchen Falls deren baldige Ablieferung urgiren.

§. 114.

Ist aber das fehlende Aktenstück bey den Secretariis nicht befindlich, so muß er dasselbe, nebst dem Namen des Decernenten, dem es distribuirt worden, auf einen Zettel setzen, und durch die

Boten noch denselben Nachmittag einfordern lassen.

§. 115.

Die Decernenten müssen dergleichen Akten, wenn sie solche noch an sich haben, sofort verabfolgen, oder die Ursache, warum solches nicht geschehen könne, auf dem Zettel notiren; übrigens aber dem Boten seinen Gang ex propriis, mit 3 Sgr. für jedes Stück, bezahlen.

§. 116.

Wenn die solchergestalt eingeforderten Akten, oder an deren Stelle der Vermerk des Decernenten, daß er sie noch an sich habe, zur Registratur zurückkommen; so muß der zweyte Registrator die Abschreibung im Tagezettel, und respective der erste Registrator die Eintragung in das Annotationsbuch, gehörig besorgen.

§. 117.

Was die nach Maaßgabe §. 108. aus der Session in das Expeditionszimmer gelangenden dekretirten Piecen betrifft, so sind dieselben von dreyfacher Art:

1) solche, die blos ad Acta geschrieben sind, oder worauf blos eine Vorlegung an eine Partey, Justizcommissarium oder irgend jemand andern, ohne Ertheilung einer Abschrift, verordnet ist,
2) solche, worauf schriftlich zu expedirende Dekrete angegeben sind;
3) solche, von denen oder von dem darauf angegebenen Dekret, blos simple Abschriften gefertigt werden sollen.

Die Separation dieser dreyfachen Art von Piecen muß der Canzeleydirektor oder der erste Secretarius, (nach Maaßgabe der verschiedenen Verfassung eines jeden Collegii) besorgen.

§. 118.

Piecen, die nur ad Acta geschrieben, oder blos brevi manu vorzulegen sind, müssen mit den Akten zugleich, sofort aus der Secretarienstube in die Registratur kommen.

§. 119.

Der zweyte Registrator notirt deren Empfang in der dafür bestimmten Colonne des Tagezettels; trägt das etwa erforderliche daraus in der Prozeßliste nach; legt jede Piece in die Akten, zu welchen sie gehört; sorgt dafür, daß solche von dem Aktenhefter unverzüglich und in gehöriger Ordnung eingeheftet werden; und läßt die solchergestalt complettirten Akten wiederum in ihre Fächer reponiren.

§. 120.

Was insonderheit diejenigen Piecen betrifft, worauf eine Vorlegung verordnet ist, so müssen solche, so wie sie in die Registratur kommen, in die nach §. 20. Litt. e. dazu bestimmten Fächer interemistisch niedergelegt werden; es muß aber auch der zweyte Registratur die Vorlegung unverzüglich besorgen, oder durch die Canzeleydiener, unter seiner unmittelbaren Direktion, besorgen lassen; und nach deren Erfolg diese Piecen auf vorbeschriebene Art gehörig ad Acta befördern.

§. 121.

Anlangend die Piecen der zweyten Art, worauf eine schriftliche Expedition verordnet ist, so müssen die Secretarii selbige zu deren Fertigung, ein jeder in seinem Departement, unverzüglich an sich nehmen.

§. 122.

Es muß also einem jeden Secretair sein bestimmtes Departement angewiesen seyn, in welchem er die vorkommenden Sachen zu bearbeiten hat. Ob diese Departementsvertheilung am füglichsten nach den verschiedenen Distrikten und

Krei-

Kreisen des Gerichtsbezirks, oder nach den Decernenten, oder auf eine andere Art zu reguliren sey, solches wird dem Ermessen des Präsidii bey einem jeden Collegio anheim gestellt; und ist dabey nur darauf zu sehen: daß so wie jede Sache ihren beständigen Decernenten, der sie vom Anfang bis zum Ende bearbeitet, haben muß, also auch die Expeditiones in einer jeden Sache, so viel als möglich, immer von ein, und eben demselben Secretär angefertigt werden.

§. 123.

Diese Departementsvertheilung schließt jedoch die gegenseitige Verbindlichkeit der Secretarien nicht aus, bey vorkommenden besondern Fällen, wo in dem einen Departement außerordentlich viel, und in einem andern desto weniger Arbeit ist, sich untereinander zu assistiren: und es kommt dem Canzeleydirektor oder Protonotario zu, die Ausgleichung unter ihnen in solchen Fällen zu veranstalten.

§. 124.

Die Secretarien, ein jeder in seinem Departement, müssen unter den in einer Session abgefaßten Dekreten, zuerst diejenigen, welche die currenten Prozesse betreffen, vornehmen; und deren Ausfertigung ganz vorzüglich beschleunigen.

§ 125.

Es müssen also die an einem Sessionstage abgefaßten Dekrete, bis zum nächst folgenden, so viel als möglich, expedirt, und zur Canzeley abgeliefert seyn; in Ansehung der eigentlichen Processualium aber muß solches ganz unfehlbar geschehen; und unter diesen müssen hinwiederum diejenigen

Dekrete, welche mit Cito bemerkt, oder wodurch Termine anberaumt sind, zuerst vorgenommen werden.

§. 126.

Um die Secretarios hierzu desto gewisser in Stand zu setzen, soll denselben erlaubt seyn, sich gedruckter Formulare, in Fällen, wo dergleichen statt finden können, zu bedienen.

§. 127.

Was die Secretarii bey Abfassung der Expeditionen selbst zu beobachten haben, ist in der Gerichtsordnung Th. III. Tit. V. §. 8. seq. umständlich verordnet.

§. 128.

Wenn eine Expedition fertig ist, so muß der Secretair, nach der Vorschrift §. 13. ibid. unter dem Dekret bemerken: wenn er solches erhalten hat, und wenn es von ihm expedirt worden ist.

§. 129.

Sodann muß er auf der unbeschriebenen Hälfte der ersten Seite des halbgebrochenen Bogens, gleich unter der Addresse, nicht nur die Taxe und den zum Mundo zu nehmenden Stempel, sondern auch die dafür in der Canzeley anzusetzenden Schreibegebühren auswerfen.

§. 130.

Denn damit alle Mißbräuche und Exaktionen bey den Schreibegebühren künftig vermieden werden; so wird hierdurch allgemein festgesetzt, was bisher schon bey einigen Collegiis üblich gewesen, daß nehmlich die Secretarii, bey einer jeden Ausfertigung, den Betrag der Bogen, sowohl von dem

Mundo, als den Beylagen, nach Maaßgabe der Stärke derselben, und nach vernünftigem Ermessen arbitriren; darnach aber den Betrag der Copialien, welche die Canzeley dafür nehmen kann, bestimmen, und auf dem Concepte der Ausfertigung vermerken sollen.

§. 131.

Da aus dem Expeditionsbuche, wie unten näher verkommen soll, der Siegelzettel abgeschrieben wird, dieser aber dem Sportulrendanten zur Anweisung dient: welcher Partey er die ausgeworfenen Gebühren auf ihre Rechnung setzen soll; so müssen die Secretarii den Namen des Extrahenten; welcher nach ihrer Meinung die Gebühren zu entrichten hat, am Rande des Concepts ebenfalls auswerfen; damit die Decernenten bey der Revision nachsehen können: ob auch der Ansatz der Kosten wirklich für denjenigen, dem deren Bezahlung zunächst obliegt, geschehen sey. Da auch bey Verfügungen, welche, ohne besonderes Ansuchen einer oder der andern Partey, von dem Richter ex officio erlassen werden, der Kostenvorschuß beyden Theilen zur Hälfte obliegt, so müssen Secretarii darauf, bey dem Ansatz der Expeditionsgebühren, aufmerksam achten; und daher, wenn in Armen-Sachen dergleichen Verfügungen ex officio ergehen, für die vermögende Partey nur die Hälfte der vorgeschriebenen Taxen, Copialien ꝛc. ansetzen.

§. 132.

Ist der Expedient zweifelhaft: wem die Gebühren anzusetzen, so muß er, durch eine auf der Seite des Concepts beygefügte Anfrage, zur nähern Bestimmung des Decernenten submittiren.

§. 133.

Ist eine Sache Kostenfrey, so muß diese ihre Qualität mit kurzen Worten, z. E. Fiskale, Armensache ꝛc. am Rande des Concepts, da wo sonst die Taxe verzeichnet wird, ausgeworfen werden.

§. 134.

Jeder Secretarius muß jeden Vor- und Nachmittag, wenn er mit seinem Penso der zu expedirenden Sachen fertig ist, oder auch nach Verlauf der gesetzten Arbeitsstunden, ehe er das Collegienhaus verläßt, zuförderst die von ihm gefertigten Concepte in das oben §. 65. beschriebene Expeditionsbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben auf dem Concepte bemerken.

§. 135.

In den außerordentlichen Fällen, wo nach Maaßgabe §. 13. supra, einem Secretario seine Arbeit zu Hause zu verrichten nachgegeben ist, muß derselbe einen seiner Collegen substituiren, an welchen er die von ihm gefertigten Concepte, zur Eintragung in das Expeditionsbuch, addressiren könne.

§. 136.

Die solchergestalt an einem Vor- oder Nachmittag expedirten und eingetragenen Concepte, müssen hiernächst unverzüglich zur Revision an die Decernenten befördert werden.

§. 137.

Die Besorgung dieses Geschäftes liegt an einigen Orten den Secretariis, so wie an andern dem Canzeleydiener ob; und kann es darunter bey

der eingeführten Verfassung eines jeden Collegii auch noch ferner sein Bewenden haben.

§. 138.

Bey großen Collegiis aber, wo die Zahl der Expeditionen sehr beträchtlich ist, und die Decernenten zerstreut und von einander entfernt wohnen, müssen zwar die Secretarii die schon während der Session von ihnen extendirten Dekrete, den etwa auf dem Collegienhause noch anwesenden Decernenten zur Revision sofort vorlegen; in Ansehung der übrigen aber, welche den Decernenten nach Hause geschickt werden müssen, gehört dieses Geschäfte zur Besorgung des Canzeleyinspektors.

§. 139.

Der Canzeleyinspektor übernimmt also, jeden Vor- und Nachmittag, die fertig gewordenen Concepte in der Secretarienstube, nach den Nummern des Expeditionsbuches.

§. 140.

Sodann legt er diejenigen, welche noch nicht revidirt sind, so wie sie an jeden Decernenten kommen sollen, in einen besondern Umschlagsbogen oder Tasche zusammen; und notirt die Nummern derselben in dem oben §. 76. beschriebenen Revisionsjournal.

§. 141.

In dies Revisionsjournal werden, wie auch das Schema selbst zeigt, nur die Nummern, welche an jeden Decernenten kommen, hintereinander eingeschrieben, ohne sich übrigens um den Inhalt zu bekümmern; da die Absicht bloß ist, zu wissen, was für Nummern jeder Decernent erhalten hat,

und darnach deren Zurücklieferung zu controlliren und zu betreiben.

§. 142.

Die solchergestalt zusammengelegte Concepte stellt der Canzeleyinspektor dem Botenmeister zu, welcher das Herumtragen derselben, bey den Decernenten, durch die Boten besorgen muß.

§. 143.

Zu dem Ende muß er unter den Boten eine gewisse Eintheilung machen, und jedem von ihnen gewisse Decernenten anweisen, bey welchen sie die Revidenda unverzüglich herumtragen; deren Revision, wenn sie sogleich geschehen kann, abwarten; sonst sie zur bestimmten Stunde wieder abholen; und ihm, zur weitern Ablieferung an den Canzeleyinspektor, einhändigen müssen.

§. 144.

Jeder Decernent ist schuldig, die ihm zugeschickten Concepte unverzüglich zu revidiren, und sie entweder dem darauf wartenden Boten also gleich wieder mit zu geben, oder demselben eine Stunde zu deren Abholung zu bestimmen. Diejenigen, welche darunter säumig sind, müssen von dem Präsidenten zu ihrer Pflicht nachdrücklich angehalten werden, und dem Boten die wiederholten vergeblichen Gänge bezahlen.

§. 145.

Der Decernent muß bey seinem Namenszeichen, welches er zum Beweise der geschehenen Revision beysetzt, zugleich das Datum derselben richtig bemerken.

§. 146.

Wenn eine Expedition ganz wegfällt, weil etwa der Extrahent sein Gesuch zurück genommen hat; oder weil das Dekret nicht schriftlich hat expendirt, sondern nur brevi manu vorgelegt werden sollen, oder aus andern Ursachen; so muß dennoch der Decernent das Concept nicht zurück behalten; sondern das Cessat, nebst der Ursach, am Rande kürzlich bemerken, und es ohne Unterzeichnung remittiren.

§. 147.

Wenn der Decernent nöthig findet, eine Expedition zurück zu behalten, um entweder Akta deshalb nochmals nachzusehen, oder die Sache, wegen eines ihm etwa noch beygefallenen Bedenkens, dem Collegio anderweit vorzutragen; so muß er, statt des Concepts, einen Zettel, mit dem Vermerk: daß er diese Nummer zurück behalten habe, beylegen.

§. 148.

Die von der Revision zurückkommenden Concepte muß der Botenmeister an den Canzeleyinspektor abliefern; welcher sie mit dem Revisionsjournale vergleicht, und die richtig befundenen Nummern in letzterem ausstreicht.

§. 149.

Fehlt zwar eine Nummer, es findet sich aber statt deren der §. 147. beschriebene Zettel; so läßt der Canzeleyinspektor diese Nummer offen, und wartet bis zum nächsten Sessionstage; an welchem er, wenn das Stück auch bis dahin noch nicht zurück gekommen ist, dem Präsidenten davon Anzeige macht.

§. 150.

Ist aber auch statt der fehlenden Nummer kein Zettel eingelegt, so muß der Canzeleyinspektor solche Nummer auf einem weissen Bogen notiren, und sie dem Decernenten unverzüglich abfordern lassen: dieser aber muß den Boten für den Gang bezahlen, und die Ursach des Zurückbleibens auf dem Zettel anzeigen.

§. 151.

Die mit einem Cessat zurückgekommenen Concepte, und die statt der zurückbehaltenen eingelegte Zettel, muß der Canzeleyinspektor, bis zum nächsten Abschlusse des Siegelzettels, zu demjenigen Behufe asserviren, welcher unten §. 169 seq. näher angezeigt werden soll.

§. 152.

Die solchergestalt revidirten Concepte werden alsdann an Orten, wo solches bisher schon üblich gewesen, dem Präsidenten zur Superrevision vorgelegt.

§. 153.

An Orte, wo bisher keine Superrevision statt gefunden hat, und auch besonderer Umstände wegen nicht wohl einzuführen steht, kann solche zwar auch künftig unterbleiben; es müssen aber alsdann nicht nur die Decernenten doppelten Fleiß und Aufmerksamkeit auf die Revision wenden; sondern es müssen auch die Präsidenten bey der Unterschrift, vornehmlich die wichtigern Munda, und wo das Conclusum Collegii wider den Antrag des Decernenten ausgefallen ist, von Zeit zu Zeit nachlesen: ob auch die Ausfertigung, sowohl dem Inhalt als der Fassung nach, gehörig eingerichtet sey; und im Falle solches nicht wäre, die Ausferti-

gung unvollzogen, zur weitern Verfügung zurück behalten.

§. 154.

Nach erfolgter Re, und respective Superrevision, muß der Canzeleyinspektor die Concepte unverzüglich zum Mundiren befördern.

§. 155.

Die Canzeley eines jeden Collegii muß mit einer solchen Anzahl von Canzelisten und vereideten Copisten besetzt seyn, welche hinreichend sind, die nach dem ordinairen und gewöhnlichen Laufe der Geschäfte, von einem Siegelungstage zum andern, vorkommenden Schreibereyen prompt zu bestreiten, und fertig zu schaffen.

§. 156.

Unter diese muß der Canzeleyinspektor die Concepte, ohne Unterschied: ob sie Gebühren tragen, oder nicht, nach der Bogen- und Seitenzahl, in gleiche Portionen distribuiren; dabey auf die zu communicirende Beylagen, und auf die in den meisten Fällen, mit dem Rundo zugleich zufertigende Abschrift desselben für den Extrahenten, Rücksicht nehmen; und niemand zu Klagen über Begünstigungen oder Prägravationen Anlaß geben. Wo der Canzeleyinspektor zugleich das Officium eines Canzelisten mit bekleidet, muß er bey dieser Distribution sich ebenfalls seine Portion, gleich den übrigen, zutheilen.

§. 157.

Die Distribution geschieht nach einer Tabelle, wovon das Schema bereits oben §. 76. vorgekommen ist. Die Concepte werden darin bloß nach den Nummern, wie auch das Schema zeigt, ohne

weitere Benennung der Art der Expedition, oder des Extrahenten eingetragen; weil dieses, wenn man es ja einmal zu wissen nöthig hätte, aus dem Expeditionsbuche, worauf die Tabelle sich bezieht, jederzeit leicht ersehen werden kann.

§. 158.

Es ist auch nicht nöthig, daß stets alle Nummern, die einem Canzeleyverwandten zugetheilt worden, ausgeschrieben werden; sondern wenn einer eine Reihe von Nummern erhält, so ist es genug, wenn von einer solchen Reihe nur der Terminus a quo und ad quem notirt wird; wie solches aus dem Schema deutlicher zu ersehen ist.

§. 159.

Dem Canzeleyinspektor liegt ob, darauf zu halten, daß Stille und Ordnung in der Canzeley herrsche; daß die Canzeleyverwandten ihren Verrichtungen fleißig und ununterbrochen obliegen; daß sie die Sachen richtig, correkt, und gut schreiben; daß alle Abschriften und Communicanda den Mundis gehörig eingelegt; und daß die distribuirten Nummern an ihn promt und richtig abgeliefert werden.

§. 160.

Es versteht sich von selbst, daß Concepte, welche mit Cito bezeichnet sind, oder worin Termine in Processualibus angesetzt werden, und die also nothwendig bald, und zeitig vor den Terminen zur Wissenschaft der Parteyen gelangen sollen, auch in der Canzeley, allenfalls außer der Ordnung, schlennigst gefördert werden müssen. Es muß also der Canzeleyinspektor auf dergleichen, vorzügliche Beschleunigung erfordernde Concepte ein besondres Augenmerk richten.

§. 161.

Wenn der Canzelist oder Copist ein Mundum fertig gemacht hat, so verzeichnet er unten am Rande des Concepts, das Datum, wenn solches von ihm mundirt worden; so wie unten am Fuße des Mundi, wo die Gebühren ausgeworfen werden, und auswendig auf der Addresse, die Nummer, welche dem Concept im Expeditionsbuche beygelegt ist.

§. 162.

Jeder Canzeleyverwandter muß die ihm zugetheilten Schreibereyen schlechterdings, von einem Siegelungstage bis zum andern, völlig fertig schaffen, und zu rechter Zeit abliefern. Wenn ein Canzelist mit der auf ihn distribuirten Portion fertig zu werden sich nicht getrauet, so muß er dasjenige, was er nicht selbst schreiben kann, einem der Copisten, welcher solches übernehmen will, und es außer seiner eigenen Portion fertig zu schaffen im Stande ist, sofort abgeben, und sich wegen der Bezahlung dafür mit ihm vergleichen; auch solches dem Canzeleyinspektor anzeigen. Dagegen soll künftig weder einem Canzelisten noch Copisten erlaubt seyn, sich bey seinen Schreibereyen anderer, zur Canzeley nicht gehöriger, noch dabey angestellter und vereideter Privatassistenten zu bedienen.

§. 163.

Die Ablieferung an den Canzeleyinspektor geschieht nach der Distributionstabelle, in welcher er die richtig abgelieferten Nummern ausstreicht.

§. 164.

Wird eine Nummer in ihrer Ordnung nicht abgeliefert, so erkundigt er sich nach der Ursach des Zurückbleibens; urgirt deren Nachbringung; und

läßt, so lange diese noch nicht geschehen ist, die restituirende Nummer, allenfalls mit Bemerkung der Ursach, in seiner Tabelle offen.

§. 165.

Fehlt eine solche Nummer in einer ganzen nach §. 158. nur in Folle eingetragenen Reihe, so wird zwar die ganze Reihe als abgeliefert gelöscht; die fehlende Nummer aber wird unter dem Namen der Restanten besonders notirt, wo sie so lange offen bleibt, bis sie wirklich abgeliefert worden.

§. 166.

Die gefertigten Munda müssen hiernächst von dem Canzeleyinspektor zur Unterschrift und Siegelung befördert werden. Die Unterschrift geschieht von dem Präsidio, nach der Ordnung des von dem Canzeleyinspektor zu besorgenden Siegelzettels. Dieser Siegelzettel, dessen Schema sich bey dem Sportul-Cassenreglement sub B. befindet, ist in Ansehung der sieben ersten Colonnen, eine bloße Abschrift von dem Expeditionsbuche der Secretarien, welche der Canzeleyinspektor am Abende jeden Tages besorgen muß, ohne sich dabey der geringsten Abänderung, Einschaltung, oder Weglassung anzumaßen.

Die Rubrique: Postporto ist für dasjenige bestimmt, welches von abgehenden Sachen aus der Sportulcasse vorgeschossen wird.

Die letzte Rubrique: Pagina des Contobuchs, ist bloß für den Sportulrendanten gewidmet, welcher davon den in dem Cassenreglement näher vorgeschriebenen Gebrauch macht.

Bey Collegiis, wo auch die Botengebühren durch die Rechnung laufen, wird für selbige eine besondere Colonne, zwischen der 8ten und 9ten, unter dem Titel: Botengebühren, eingeschaltet.

§. 167.

Den Vormittag eines jeden Siegelungstages legt der Canzeleyinspektor sämmtliche fertig gewordene Munda, nach der Folgeordnung der Nummern, zusammen; läßt sie in der Expeditionsstube von den Secretariis contrasigniren, und den Siegelzettel, seiner Uebereinstimmung halber mit dem Expeditionsbuche, von dem Canzeleydirektore oder Protonotario attestiren; separirt von den Mundis die Concepte mit ihren Originaleinlagen; und befördert sodann, am folgenden Nachmittage, sämmtliche Munda, nebst dem Originalsiegelzettel, durch den Canzeleydiener oder Botenmeister, zur Unterschrift des Präsidii, und zur wirklichen Siegelung.

§. 168.

Der Regel nach müssen alle Munda, von einem Siegelungstage zum andern, nach den Nummern des Expeditionsbuches, und des daraus abgeschriebenen Siegelzettels, gefertigt werden; und der Canzeleyinspektor muß mit äußerster Sorgfalt darauf sehen, daß keine derselben zurück bleibe.

§. 169.

Da aber dennoch Fälle vorkommen können, wo

1. die Canzeley mit ein- oder anderer Nummer, weil sie zu spät zur Distribution gekommen, oder wegen Weitläuftigkeit der Beylagen, oder um anderer dergleichen unvermeidlicher Hindernisse willen, nicht fertig werden können; oder wo
2. eine schon in das Expeditionsbuch eingetragene Ausfertigung, weil der Extrahent sein Gesuch zurücknimmt, oder aus andern Ursachen gänzlich wegfällt; oder

3. der Decernent die Expedition zum nochmaligen Vortrage bey dem Collegio zurück behalten hat; oder endlich
4. die für eine solche Ausfertigung angesetzte Gebühren bey der Revision gestrichen worden;

So ist es in dergleichen Fällen folgendermaaßen zu halten.

§. 170.

Kommt eine Nummer um deswillen nicht zur Unterschrift und Siegelung, weil sie in der Canzeley nicht fertig geschaft werden können, so notirt der Canzeleyinspektor solche, nebst der Ursach des Zurückbleibens, auf einem besondern Zettel, welcher in dem Siegelzettel, dergestalt, daß er ohne Verletzung desselben wieder herausgenommen werden kann, befestigt wird, z. E.

No. 39. der Weitläuftigkeit wegen.

§. 171.

Eben so wird es gehalten, wenn eine Nummer um deswillen, weil sie der Decernent bey der Revision zum anderweitigen Vortrage zurück behalten, nicht hat mundirt und zur Siegelung gebracht werden können; z. E.

No. 19. ist noch bey dem Decernenten.

§. 172.

Alle dergleichen bloß zurück gebliebene Nummern müssen, bis zum nächsten Siegelungstage, ohnfehlbar herbeygeschaft, und dem Präsidio, mit dem neuen Siegelzettel, und zwar zu allererst, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 173.

Das Präsidium muß also sorgfältig darauf sehen, daß solche nicht länger zurück bleiben; und

sich zu dem Ende, an jedem Siegelungstage, zugleich den vorigen Restenvermerk mit vorlegen lassen. Finden sich die darin als rückständig notirte Nummern nunmehr nachgebracht; so muß er solche in dem Vermerk ausstreichen; sonst aber die unverzügliche Nachbringung mit gehörigem Ernste betreiben.

§. 174.

Kommt eine im Siegelzettel stehende Nummer um deswillen nicht mit zur Unterschrift, weil das Dekret, wegen vorzüglicher Beschleunigung, zwischen den Siegelungstagen ausgefertigt und vollzogen worden; so wird solches auf dem oben beschriebenen Vermerke, ungefähr mit den Worten notirt:

No. 11. ist schon unterschrieben.

§. 175.

Bleibt aber eine Nummer um deswillen zurück, weil sie gänzlich wegfällt, so wird solche auf dem Siegelzettel selbst, hinter dem Abschlusse, nebst der Ursach, warum sie cessirt, abgeschrieben; auch zugleich die wegfallende Taxe ꝛc. ꝛc. von dem summarischen Betrage der verschiedenen Colonnen des Siegelzettels wiederum abgezogen; ungefähr auf folgende Weise:

Fällt weg
No. 18. . . . . .
weil renuncirt worden

oder

No. 27. . . . . .
soll nur brevi manu insinuirt werden.

§. 176.

Eben so wird, wenn bey der Revision eine Taxe gestrichen worden, der Betrag derselben am

Schlusse des Siegelzettels, von dem summarischen Betrage desselben abgeschrieben; z. E.

No. 20. cessirt die Taxe . . . . . .

§. 177.

Sollte es sich auch zutragen, daß eine schon mundirte Ausfertigung, nach dem Befinden des Präsidii, noch bey der Unterschrift, aus einer oder der andern Ursach wegfallen müßte; oder die dafür angesetzten Gebühren gestrichen würden; so muß der Präsident dergleichen Abänderung unter dem Siegelzettel eigenhändig vermerken.

§. 178.

Wird aber übrigens der Siegelzettel, nach dessen Ordnung die Unterschrift geschieht, richtig befunden, so attestirt der Präsident solches durch seine Namenszeichnung; und alsdann wird die Siegelung wie gewöhnlich, besorgt.

§. 179.

Die gesiegelten Munda werden, nebst dem von dem Präsidenten attestirten Siegelzettel, an den Canzeleyinspektor zurück geliefert; welcher die Stücke nachzählt, und wenn er findet, daß etwas mangelt, unverzüglich Erkundigung einzieht, wo solches geblieben sey; auch nicht eher ruhet, als bis das Fehlende zurück gebracht, und der Siegelzettel berichtigt worden.

§. 180.

Sodann separirt er diejenigen Siegelstücke, welche dem Botenmeister, von denen, welche dem Sportulrendanten zugestellt, und von diesem bis zur Auslösung asservirt werden.

§. 181.

§. 181.

Wenn unter erstern einige sind, welche mit der Post abgehen, und franquirt werden müssen; so läßt er sich den Betrag des Porto von dem Botenmeister anzeigen, und notirt solchen in der dafür bestimmten Colonne des Siegelzettels.

§. 182.

Sind unter den dem Botenmeister zugestellten Siegelstücken einige befindlich, wovon ein Documentum insinuationis zu den Akten kommen muß; z. E. alle in Processualibus ergehende Citationes an Parteyen oder Zeugen, so muß der Canzeleyinspektor solches auf die Außenseite des gesiegelten Mundi mit D. I. bemerken, damit der Botenmeister den Boten, welcher die Insinuation besorgen soll, instruiren könne, daß er die geschehene Insinuation unter der, bey einer jeden solchen Ausfertigung, ihm besonders zuzustellenden Abschrift, gehörig attestiren lasse, oder auf seinen geleisteten Eid selbst bezeuge.

§. 183.

Alle dergleichen Documenta insinuationis muß der Botenmeister von den Boten einsammeln, und sie dem ersten Registrator, zur weitern Beförderung zu den Akten, zustellen.

§. 184.

Uebrigens muß der Botenmeister sämmtliche über die Post oder unmittelbar zu insinuirende Verordnungen, unter die Boten so viel als möglich gleich vertheilen; und sich für allen unbilligen Prägravationen oder Begünstigungen sorgfältig hüten.

§. 185.

Mit jedem Boten muß er ein besonderes Insinuationsbuch halten, in welchem er die jeden Tag demselben zugestellten Nummern, nebst dem Namen desjenigen, dem die Insinuation geschehen soll, einschreibt. Der Bote aber muß, nach geschehener Bestellung, solches, und an wen das Stück abgegeben worden, in eben diesem Buche entweder selbst notiren, oder wenn er nicht schreiben kann, durch den Botenmeister notiren lassen.

§. 186.

Diejenigen Siegelstücke, welche von den Parteyen sofort auszulösen sind, muß der Canzeleyinspektor dem Sportulrendanten abliefern, und demselben zugleich den Original-Siegelzettel einhändigen.

§. 187.

Anlangend die Concepte der zur Siegelung beförderten Mundorum, so legt der Canzeleyinspektor solche nach den Nummern zusammen, und liefert sie von einem Siegelungstage zum andern, an den zweyten Registrator ab.

§. 188.

Diese Ablieferung geschieht solchergestalt nach der Folge-Ordnung der Nummern des Expeditionsbuches; und es bedarf darüber keines besondern Vermerks. Wenn aber in der Reihe der Nummern eine oder die andere noch zurück bleiben müßte, so wird dergleichen fehlende Nummer in einem besondern Ablieferungsbuche, welches der zweyte Registrator in seiner Verwahrung

hat, von dem Canzeleyinspektor notirt; und erst alsdann, wenn die Ablieferung wirklich erfolgt, von ihm wieder ausgestrichen.

§. 189.

Der zweyte Registrator trägt aus diesen Concepten und deren Einlagen das etwa nöthige in den Prozeßlisten nach; schreibt die zurück gekommenen Piecen in der competenten Colonne des Tagezettels ab; legt die Concepte und Einlagen in gehöriger Ordnung zu den Akten; und sorgt, nach der Anweisung des §. 119. für deren Einheftung.

§. 190.

Der erste Registrator muß ernstlich darauf halten: daß der Aktenhefter seine Arbeit unverzüglich besorge, und nichts liegen lasse; auch die Ordnung, in welcher die Piecen eingeheftet werden sollen, nicht confundire; und daß die solchergestalt complettirten Akten sofort wiederum in ihre gehörigen Fächer reponirt werden.

§. 191.

Auch muß er alle Sonnabende die Tagezettel der nächst vorhergehenden Woche revidiren; über diejenigen Nummern, wo die Piecen noch nicht abgeschrieben, und also über die Zeit zurück geblieben sind, einen Restenzettel anfertigen, und selbigen dem Präsidio zur weitern Recherche, wo die Sache liege? und zur erforderlichen Verfügung deshalb zustellen; überhaupt aber nicht eher ruhen, als bis seine Registratur, sowohl in Ansehung der Akten, als der zum Vortrage ausgegebenen Piecen, völlig in Ordnung ist.

§. 192.

Es ist nunmehr noch die dritte Art von dekretirten Memorialien übrig, welche nach Maaßgabe §. 117. aus der Session in das Secretarienzimmer gelangen; nehmlich diejenigen, von welchen, oder den darauf angegebenen Decreten, bloß simple Abschriften ertheilt werden sollen.

§. 193.

Ist auf eine Piece zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung, und die Ertheilung einer simplen Abschrift, oder nur eine brevi manu oder in simpler Abschrift zu insinuirende Verordnung dekretirt, so wird selbige, wie eine jede andere Piece der zweyten Gattung behandelt. Der Secretarius fertigt also die Expedition an; notirt darunter, zur Nachricht des Canzeleyinspektors, was für eine simple Abschrift außerdem gegeben werden solle; und reflektirt auf die davon fallenden Copialien bey der Bestimmung der Schreibegebühren überhaupt. Eine solche Piece nimmt alsdann den gewöhnlichen Weg, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel. Der Canzeleyinspektor richtet sich, bey der Distribution und Einsammlung der gefertigten Abschriften, nach den obigen Anweisungen, und liefert zuletzt die Piece, gleich allen übrigen, an den zweyten Registrator zurück.

Wenn der zweyte Registrator findet, daß bey einer solchen schriftlichen Expedition noch etwas, so einer Partey, einem Justizcommissario, Assistenten ꝛc. ꝛc. durch solche Vorlegung (ohne Ertheilung einer Abschrift) bekannt gemacht werden sollen, dekretirt ist, so muß er diese Vorlegung, noch ehe das Concept zu den Akten gebracht wird, der Vorschrift §. 120. seq. gemäß besorgen.

§. 194.

Ist hingegen auf eine Piece gar keine schriftliche Ausfertigung dekretirt, sondern soll dieselbe, oder das darauf angegebene Dekret, bloß in simpler Abschrift jemanden zugestellt werden, so qualificirt sie sich nicht zur Eintragung in das Expeditionsbuch, und aus diesem in dem Siegelzettel; sondern sie gehört bloß in das §. 68. beschriebene Copirbuch.

§. 195.

Jeder Secretarius muß also bey dem §. 117. beschriebenen Aussuchen, die Piecen dieser Art, welche in sein Departement gehören, an sich nehmen; die davon zu entrichtenden Copialien taxiren, und am Rande der Piece auswerfen; die Piece selbst in das Copirbuch eintragen, und die fortlaufende Nummer desselben darauf vermerken.

§. 196.

Sodann müssen die Secretarii diese Piecen, nach der fortlaufenden Nummer des Copirbuchs, an den Canzeleyinspektor befördern; welcher sie in seine Distributionstabelle sub E. unter der dazu bestimmten Colonne einträgt; unter die Canzelisten und Copisten, eben so wie die Concepte der schriftlichen Expeditionen, in gleichen Portionen distribuirt; die gefertigten Abschriften von ihnen einsammelt; unter einer jeden Copie den Namen desjenigen, dem sie eingehändigt werden soll, vermerkt; solche dem Botenmeister zur weitern Besorgung zustellt; die Piecen selbst aber, nach den Nummern des Copirbuches, an den zweyten Registrator abliefert.

§. 197.

Dieser verfährt damit, wie mit den aus der Expedition zurück kommenden Concepten; trägt dar-

aus das nöthige in den Prozeßlisten nach; schreibt die Piecen in dem Tagezettel ab; und sorgt dafür, daß solche gehörig zu den Akten gebracht werden.

§. 198.

Am Ende jeden Monats, muß der Canzeleyinspektor eine Abschrift dieses Copirbuchs besorgen, solche von dem Canzeleydirektor attestiren lassen, und sie alsdann dem Sportulrendanten zustellen; welcher daraus das nöthige in die Contobücher der Parteyen überträgt.

§. 199.

Es entsteht also hieraus eine neue Rubrique in der Sportulcasseneinnahme, welche in dem Reglement vom 20sten April a. c. noch nicht enthalten, und daher zwischen der XIten und XIIten Rubrique einzuschalten ist. Die nach vorstehendem Paragraphen dem Rendanten zuzustellenden Extrakte des Copirbuchs belehren denselben, was unter diesem Titel monatlich einkommen solle.

§. 200.

Uebrigens wird hier noch angemerkt, daß bey allen drey Arten der aus dem Memorialienvortrage kommenden Piecen, in Ansehung ihrer Behandlung in der Expedition und Canzeley, gar kein Unterschied statt finde: ob dergleichen Piece in die Hauptregistratur oder in das Archiv gehöre; nur daß der Canzeleyinspektor die Stücke der letztern Art, die er an dem auf der Piece bemerkten Eintragungszeichen leicht unterscheiden kann, an den Archivarium abliefern; und dieser dabey, mit Assistenz des Ingrossatoris, alles das beobachten muß, was im vorstehenden den Haupt-Registraturbedienten vorgeschrieben worden.

II.

Von den Geschäften der Subalternen bey den zum Spruch gelangenden Sachen.

§. 201.

Die zweyte Art von Hauptverrichtungen der Subalternen, welche nach Maaßgabe §. 82. nunmehr abzuhandeln ist, kommt bey denjenigen Sachen vor, die zum Spruch bey dem Collegio gelangen.

§. 202.

Sobald in einer Sache die Vorlegung der Akten zum Spruch verordnet ist, muß der zweyte Registrator, dem dergleichen Dekret allemal zuerst in die Hände fällt, für die Completirung der Akten unverzüglich sorgen, und solche sodann, nebst dem Dekret, dem ersten Registrator zustellen.

§. 203.

Dieser verrichtet eben so ungesäumt die Eintragung der Akten, in das Part. III. Tit. V. §. 71 der Allgemeinen Gerichtsordnung umständlich beschriebene Distributionsbuch, und legt die Akten in das §. 20. litt. b. oben, dafür bestimmte Fach bereit.

§. 204.

Es versteht sich von selbst, daß bey Collegiis, die aus mehr als einem Senate bestehen, für jeden Senat ein besonderes Distributionsbuch zu halten sey; auch kann bey solchen Collegiis, zwischen den Colonnen 2 und 3. noch eine Colonne, unter der Rubrik: Anzahl der Voluminum, eingeschaltet werden, in der die Registratur diese Anzahl, ingleichen die etwa mitgegebnen Acta adhibenda zu notiren hat.

§. 205.

Der Präsident muß in jeder Woche einen ihm bequemen Tag, jedoch ein für allemal aussetzen, an welchem ihm der Erste Registrator das Distributionsbuch mit den Akten vorlegen soll. Es muß also die Distribution wöchentlich einmal ganz unfehlbar erfolgen.

§. 206.

Noch an dem nehmlichen Tage, wo distribuirt worden, oder spätestens den folgenden Vormittag, muß der Erste Registrator auf jedes Stück Akten einen Zettel befestigen, worauf die Nummer des Distributionsbuchs, der Name des ernannten Referenten, wie auch des Correferenten, wenn einer bestellt worden, ingleichen das Datum Distributionis bemerkt ist. Alsdann muß er die für jeden Referenten bestimmten Akten zusammen packen, versiegeln, und solchergestalt an die Behörde unverzüglich befördern lassen.

§. 207.

Der Referent ist schuldig, wenn die Relation fertig ist, und von ihm dem Präsidio übergeben wird, zu gleicher Zeit die Akten wiederum zur Registratur abliefern zu lassen. Ist aber ein Correferent bestellt, so muß er diesem Acta zuschicken, und der Correferent muß hiernächst, nach verfertigter und präsentirter Correlation, die Ablieferung der Akten zur Registratur besorgen.

§. 208.

Der Erste Registrator übernimmt dergleichen zurückkommende Akten, löscht sie in dem Distributionsbuche unter der §. 204. bemerkten Colonne, und reponirt sie sofort wiederum in die gehörigen Fächer.

§. 209.

Nach jeder Session muß der Erste Registrator das Distributionsbuch nachsehen: ob etwa nach dem in der competenten Colonne gemachten Vermerk des Präsidenten, Re- oder Correlationes eingekommen sind, von welchen er Acta noch nicht zurück erhalten hat. Findet er dergleichen, so muß er die Akten dem säumigen Re- oder Correferenten, welcher dem Boten den Gang bezahlen muß, unverzüglich abfordern lassen.

§. 210.

Wenn die Relation abgelesen werden soll, und der Registrator zu solchem Behuf Acta in das Sessionszimmer verabfolgt hat; so müssen selbige, nach geschehener Verlesung, entweder sofort zur Registratur remittirt werden, oder wenigstens auf dem Tische liegen bleiben; damit sie der Registrator, nach geschlossener Versammlung, daselbst wiederum abholen könne.

§. 211.

Findet der Referent nöthig, die Akten zur Abfassung des Urtels wieder mit nach Hause zu nehmen, so muß er an deren Stelle eben einen solchen Zettel, als §. 106. beschrieben ist, zurück, und dem Registrator einhändigen lassen.

§. 212.

Der Erste Registrator sorgt also dafür, daß die zum Ablesen gebrauchte Akten, nach geendigter Zusammenkunft des Collegii oder Senats, wieder in die Registratur geschaft, und gehörigen Orts reponirt werden. Die ex §. anteced. an ihn gelangenden Zettel aber, vermerkt er in dem Annotationsbuche.

§. 213.

Alle bey dem Collegio abgefaßte Urtel und Resolutionen werden, nach der Anweisung des Sportul-Cassenreglements §. 18 seq. in die Urtelsbücher eingetragen.

§. 214.

Nach einer jeden Zusammenkunft des Collegii, muß sich der Canzeleydirektor, oder Protonotarius, in das (oder die) Sessionszimmer verfügen, und daselbst die eingetragenen Urtel und Resolutionen, die er auf dem Rathstische findet, nach der Anweisung der Bücher colligiren.

§. 215.

Sodann separirt er

1. diejenigen, welche unter dem großen Siegel des Collegii expediret;
2. diejenigen, welche bloß in simpler Abschrift den Parteyen und Assistenten communicirt werden sollen.

§. 216.

Die von der ersten Art trägt er sofort in das Expeditionsbuch ein, notirt die fortlaufende Nummer desselben, den Betrag der Taxe für die Ausfertigung, des Stempels, und der in der Canzeley anzusetzenden Schreibegebühren, auf dem Originale; und stellt solches alsdann dem Canzeleyinspektor, zur weitern Besorgung, zu.

§. 217.

Ist auf dergleichen Urtel oder Resolution zugleich ein Remissoriale an ein fremdes Collegium dekretirt, so muß er solches, nach dem dazu vorhandenen Formular expediren; in das Expeditionsbuch, jedoch wie sich von selbst versteht, unter

einer besondern Nummer, eintragen; und es dem Canzeleyinspektor, mit dem Originalurtel zugleich, zustellen.

§. 218.

Da solchergestalt die unter dem Siegel zu expedirenden Urtel und Resolutionen in das Expeditionsbuch, und aus diesem in den Siegelzettel kommen, so nehmen sie in der Canzeley eben den Weg, wie jede andere schriftliche Expedition, und werden gleichmäßig, bis zur Ablieferung in die Registratur, controllirt.

§. 219.

Wenn von dergleichen Urteln ꝛc. außer der Expedition unter dem Siegel, noch simple Abschriften für die Assistenten oder Parteyen zu machen sind; so muß der Canzeleydirektor, bey Taxirung der Kopialien, darauf Rücksicht nehmen; und ob, auch wie viel dergleichen simple Abschriften gemacht werden sollen, auf dem Originale notiren. Dergleichen Abschriften werden alsdann in der Canzeley eben so behandelt, wie die Beylagen oder Communicanda eines andern Dekrets.

§. 220.

Sentenzen und Resolutionen der zweyten Art, die zur Ausfertigung nicht qualificirt sind, tragt der Canzeleydirektor in das Copirbuch ein, und übergiebt sie alsdann, nach den Nummern dieses Buches, dem Canzeleyinspektor.

§. 221.

Der Canzeleyinspektor trägt solche, gleich andern durch das Copirbuch an ihn gelangenden Piecen, in seine Distributionstabelle unter die dafür

bestimmte Colonne ein; vertheilt sie unter die Canzeleyverwandten; sammlet sie von selbigen darnach wieder ein; vermerkt auf die Abschriften die Namen derer jenigen, welchen sie zuzustellen sind; behändigt solche dem Botenmeister zur weitern Besorgung; versieht die Originalien mit den erforderlichen gehörig überschriebenen Stempelbogen; und liefert sie zuletzt, nebst andern auf das Copirbuch sich beziehenden Piecen, nach den Nummern dieses Buchs, an den Registrator ab.

§. 222.

Dieser trägt das erforderliche in den Prozeßlisten nach, und sorgt dafür, daß solche unverzüglich zu den gehörigen Akten geheftet werden.

223.

Am Ende jeden Monats besorgt der Canzeleyinspektor, nach der Anweisung des Sportul-Cassenreglements §. 46. vollständige Extrakte aus jedem Urtelsbuche, nach dem daselbst vorgeschriebenen Formular sub C; läßt solche von dem Canzeleydirektor, der Uebereinstimmung mit den Büchern halber, attestiren; und behändigt sie alsdann dem Sportulrendanten, als Einnahmebeläge, und zur Uebertragung in die Contobücher.

§. 224.

Dies Formular sub C. ändert sich jedoch nach der gegenwärtigen Anweisung darin, daß die neunte Colonne: Copialien, gänzlich wegfällt. Denn da die Schreibegebühren von den Urteln und Resolutionen entweder in das Expeditions-, oder Copirbuch kommen, und auf diese Art dem Rendanten zur Einziehung bekannt werden, so bedarf es ferner nicht deren Eintragung in das Urtelsbuch.

§. 225.

Damit auch der hiedurch vorgeschriebene Gang der Geschäfte nicht unterbrochen werden möge, so soll künftig, in einer Sentenz oder Resolution, niemals zugleich eine schriftlich zu expedirende Verfügung angegeben werden; sondern wenn das Collegium, auf den Grund des abgefaßten Urtels oder Resoluti, zugleich eine gewisse anderweitige Verfügung zu erlassen nöthig findet, so muß der Referent solche auf einen besondern Bogen dekretiren, und an den expedirenden Secretarium befördern; von welchem sie alsdann, durch das Expeditionsbuch und den Siegelzettel, den gewöhnlichen Weg nimmt.

III.

Von verschiedenen andern Geschäften der Subalternen.

§. 226.

Unter diesem Abschnitt soll noch gehandelt werden:

1. von der Berechnung des bey einem Collegio verbrauchten Stempelpapiers;
2. von der Berechnung und Vertheilung der Schreibegebühren unter die Canzeleyverwandten;
3. von der dem Canzeleydirektor über die sämmtlichen Subalternen obliegenden Aufsicht.

§. 227.

Stempelpapier wird bey einem Collegio gebraucht:

a. zu den schriftlichen Ausfertigungen;
b. zu den Informations- ingleichen zu den Instruktions- und Inrotulations-Protokollen;

c. zu den ad Acta kommenden Sentenzen und Vergleichen;
d. bey vorfallenden Commissionen.

§. 228.

Alle diese Stempelbogen muß der Canzeley-inspektor liefern und berechnen; und außer ihm soll sich, um Confusionen zu vermeiden, niemand weiter in dieses Geschäfte mischen. Dagegen erhält er die von der Stempelkammer für den Debit bewilligte gewöhnliche Prämie.

§. 229.

Er allein liefert also auch die Stempelbogen an diejenigen, welche davon Gebrauch zu machen haben; muß aber zugleich, in einer besonders zu haltenden Designation, den Betrag der extradirten Stempel, wenn und zu welchem Behufe sie gegeben worden, vermerken.

§. 230.

In Ansehung derjenigen Stempel, welche zu den schriftlichen Ausfertigungen, und also in den Siegelzettel kommen, oder den Sentenzen umgeschlagen, oder bey Commissionen gebraucht werden, geschieht dieser Vermerk bloß mit Beziehung auf die Nummer des Expeditions-Commissions- oder Urtelsbuchs, z. E.

No. 27. E. . . .	4 Gr.
No. 11. U. . . .	1 Gr.

§. 231.

Was aber diejenigen Stempel betrift, welche zu den Informations- ingleichen zu den Instruktions- und Inrotulations-Protokollen genommen werden, so muß der Canzeleyinspektor solche in

seine Stempeldesignation etwas bestimmter eintragen, und den Vermerk z. E. dahin fassen:

Zum Instruktionsprotokoll N. c. N - 8 Gr.

Auch muß er, da dieses die einzige Art der Stempel ist, die zwar in solle, unter den Instruktionsgebühren, nach §. 25. des Sportul-Cassenreglements, aber nicht specifice, durch die Einnahmebeläge des Rendanten kontrollirt wird, sich über die dem Instruenten verabfolgten Stempel, jedesmal einen Schein von selbigem ertheilen lassen.

§. 232.

Am Ende jeden Monats muß er dem Rendanten die Stempeldesignation zustellen, welcher solche mit seinen Einnahmebelägen, nehmlich den Siegelzetteln, den Extrahenten des Commissions-Urtels, und Copirbuchs; in Ansehung der Instruktions, und Informations-Stempel aber, mit den producirten Scheinen vergleicht; und nach befundener Richtigkeit, dem Canzeleyinspektor den Betrag der Designation aus der Sportulcasse berichtigt. Vid. das Sportul-Cassenreglement §. 101.

§. 233.

Die Berechnung und Vertheilung der Schreibegebühren unter die Canzeleyverwandten, (§. 227.) gehört ebenfalls zu dem Amte des Canzeleyinspektors.

§. 234.

Es ist nehmlich bereits oben §. 156. seq. 196. 221. 231. verordnet, daß alle Schreibereyen, ohne Unterschied und Ausnahme, sie mögen schriftliche Expeditiones, Decreta brevi manu, simple Abschriften, Urtel und Resolutionen, oder Berichte,

Deduktionen und Anzeigen der Assistenten betreffen; sie mögen Gebühren tragen oder nicht, und sie mögen im Expeditions- oder Copirbuche eingetragen seyn, unter die wirklich angesetzten Canzelisten und Copisten, nach der Zahl der Bogen, in gleiche Portionen distribuirt werden; und daß ein jeder Canzeleyverwandter seine Portion, von einem Siegelungstage zum andern, schlechterdings abliefern; auch daß derjenige, welcher dieselbe nicht bestreiten kann, das Fehlende, auf seine Kosten, durch einen andern vereideten Copisten schreiben lassen müsse.

§. 235.

Am Ende jeden Monats werden die sämmtlichen in dem Laufe desselben verdienten Copialien, aus dem Expeditions- und dem Copirbuche, in welchem sie nunmehr vollständig eingetragen sind, zusammen addirt, und in so viel gleiche Portionen gesetzt, als wirkliche Canzeleyverwandten, an Canzelisten und Copisten, vorhanden sind.

Jeder Canzelist erhält davon eine ganze, und jeder Copist eine halbe Portion; die zweyte Hälfte von den Portionen der Copisten aber bleibt in der Sportulcasse.

§. 236.

Nach diesen Principiis fertigt also der Canzeleyinspektor monatlich die Repartition der Schreibegebühren an, und stellt sie dem Sportulrendanten zu; welcher den dabey zum Fuß angenommenen summarischen Betrag, der nach den Siegelzetteln und dem Copirbuche in diesem Monate einkommen sollenden Schreibegebühren, mit diesen seinen Einnahme-Belägen vergleicht, und nach

tich-

richtigem Befunde, die Zahlung, nach der Repartition, an die darin benannten Empfänger leistet.

§. 237.

Diese monatlichen Repartitionen, und die darauf notirten Quittungen der Empfänger, sind also die Beläge, womit der Rendant, nach §. 102. des Sportul-Cassenreglements, diesen Ausgabe-Titel in seiner Rechnung justificiren muß.

§. 238.

Damit nun aber auch alle Vorschriften dieses Registratur- und Canzeleyreglements, mit der erforderlichen Akkuratesse und Promtitude, durchgehends beobachtet werden mögen, so ist bereits oben §. 1. dem Canzeleydirektor die Aufsicht über sämmtliche Subalternen, als seine Hauptobliegenheit, angewiesen worden.

§. 239.

Der Canzeleydirektor muß also zuförderst die Registratur fleißig visitiren, und nachsehen, ob die Akten in gehöriger Ordnung gehalten, und in den competenten Fächern aufbewahrt; für deren Ergänzung von einem Sessionstage zum andern unabläßig gesorgt; die Rotuli bey den Akten beständig fortgetragen; die Tagezettel ordentlich und vorschriftsmäßig geführt, und die Sachen so, wie sie zur Registratur gelangen, darin prompt eingetragen; die ausgegebenen und wieder einkommenden Piecen und Akten richtig abgeschrieben; die etwa zurück bleibenden fleißig monirt; die Prozeßlisten und übrigen Repertoria ununterbrochen fortgeführt; und überhaupt die Anweisungen der Allgemeinen Gerichtsordnung, so wie des gegenwär-

tigen Reglements, von den Registraturbedienten gehörig befolgt werden.

§. 240.

Er muß ferner auf das Betragen der Secretarien in ihrem Amte fleißig Acht haben; die Expeditions, und Copirbücher zum öftern nachsehen, und sich daraus überzeugen, ob auch dieselben mit der vorgeschriebenen Ordnung und Akkuratesse geführt, und die Expeditionen prompt gefördert werden; er selbst aber muß dabey, in seiner Qualität als Secretarius, den übrigen mit gutem Exempel vorgehen.

§. 241.

Auch den Canzeleyinspektor muß er unter beständiger Aufsicht halten, und Acht geben, ob derselbe bey Distribution der Concepte, Einsammlung der Mundorum, Beförderung derselben zur Unterschrift und Siegelung, und bey Ablieferung der Concepte zur Registratur, mit pflichtmäßiger Akkuratesse, Fleiß und Betriebsamkeit zu Werke gehe; auch daß durch Unordnung, Faulheit, oder Gewinnsucht der Canzeleyverwandten, die Ausfertigungen nicht ungebührlich verzögert werden, oder gar liegen bleiben.

§. 242.

Was dem Canzeleydirektori in Ansehung der zu führenden Präsenztabelle obliege, ist bereits oben §. 5. seq. vorgeschrieben.

§. 243.

Wenn der Canzeleydirektor in ein- oder anderem Fache Unordnungen wahrnimmt, so muß er selbige mit Nachdruck abstellen; wenn es aber

Sachen von Wichtigkeit betrift, davon dem Präsidenten, auf seine Pflicht, und bey eigener Vertretung, ohne Rückhalt und Schonung, zur Remedur unverzüglich Anzeige machen.

§. 244.

Hierdurch wird jedoch der Präsident von der ihm obliegenden Ober-Aufsicht über die sämmtlichen Subalternen keinesweges dispensirt; sondern er ist schuldig, wenigstens einmal in jeder Woche, die Registraturen und die Canzeley selbst zu visitiren, und genau nachzusehen, ob auch alles in gehöriger Ordnung, den Vorschriften gemäß, betrieben werde; allermaaßen, so wie Se. Königliche Majestät eine ordentliche und prompte Verwaltung des Justizwesens überhaupt, von Höchstdero Großcanzler fordern, also dieser sich an die Präsidenten der Collegiorum deshalb hauptsächlich halten, folglich auch von ihnen die Vertretung der unter den Subalternen einreißenden Unordnungen fordern wird.

Es müssen sich also sämmtliche Landes-Justizcollegia, und deren Präsidenten, vornehmlich aber sämmtliche Registratur- und Canzeleybediente, auch übrige Subalternen, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements pflichtmäßig achten. Damit man versichert seyn könne, daß sie sich diese Vorschriften genau bekannt gemacht haben, so muß jedem Secretario, Registratur- und Canzeleybedienten, wenn er zu einem solchen Amte befördert werden soll, aufgegeben werden, einen Extrakt der ihm dabey nach dieser Vorschrift obliegenden Verrichtungen, und was er bey jeder derselben zu beobachten habe, anzufertigen, und einzureichen. Diese Extrakte muß der Präsident nachsehen, und beurtheilen, ob der

Concipient die ihn betreffenden Stellen und Anweisungen vollständig excerpirt, und richtig gefaßt habe. Wo er Mißverständnisse wahrnimmt, muß er selbige rectificiren; und es soll schließlich niemand künftig als Registraturbedienter, Canzelist oder Copist angenommen und vorgeschlagen werden, der nicht zuförderst aus dem gegenwärtigen Reglement gehörig geprüft worden, und durch dergleichen vollständig und richtig angefertigten Extrakt gezeigt hat, daß er sich den Inhalt desselben bekannt und geläufig gemacht habe.

A.

Schema zum Tagezettel.

No. und Vermerk der ausgegebnen Akten.	Praesentatum.	Inhalt.	Decernens.	Stempel Rt.	Gr.	P.	Vermerk. ob u. wenn die Piece zurück gekommen.
		d. 1. Dec. 1782.					
1. D. A.	28. Nov.	Anmeldung zur Klage in Causa Scholz c. Lorenz.	Cajus	—	—	6	A. d. 5. Dec.
2. A. 17. 1. Vol. R.	eod.	Anzeige des Titius ad Causam Aaron c. Schwarz.	Mevius	—	1	—	A. d. 6.
3. 1 Vol. Requ. Act. R.	eod.	Anschreiben der Preussischen Regierung ad Causam Samuel c. Martin.	Sempron	Pauper			A. eod.

B.

Schema des Expeditions-Buches.

No.	Datum Decreti	Extrahent.	Inhalt.	Taxa.			Stempel.			Copialien.		
			1782.	R.	G.	Pf.	R.	G.	Pf.	R.	G.	P.
1.	1. Dec.	Lorenz	d. 1. Decbr. Citatio an dett Scholz ad Cauſ. c. Lorenz.	1	—	—	—	6	—	—	4	-

C.

Schema des Copir-Buches.

No. Extrahent.	Inhalt.	Schreibegebühren. Th.	G.	P.	Stempel. Gr.	P.
1. Mevius	Abschrift des Instruktions-Protokolls in Causa Mevius c. Titium - -	—	6	—	—	—
2. Titius	Duplikat eben desselben - - -	—	6	—	—	—
3. Aaron	Copia sententiae Aaron c. Isaac. -	—	2	—	—	—
4. Isaac	Duplikat davon - - - - - - -	—	2	—	—	—
5. Scholz.	Decret. br. m. auf die Anzeige des Sempronius in Causa Scholz c. Marcus - - - - - - - - - -	—	2	—	—	—

D.

Schema zum Revisions-Journal.

d. 1. November.	
Hr. C. G. Rath N.	No.
Hr. C. G. Rath N. N.	No.

E.

Schema zur Distributionstabelle des Canzeleyinspektor.

Datum distributionis und Namen der Canzeley-Verwandten.	Aus dem Siegelzettel.	Aus dem Copirbuche.
d. 1. Decemb. Canzelist N.	No. 1-10. 17. 18. 25.	No. 3. 6. 8.
Canzelist N.		

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Friedrich Wilhelm II., Preußen, König, 1744-1797

Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten

Bd.: 2/3

Berlin 1795

J.pract. 81-2/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10554079-7
VD18 90314859